XVII. Band 1931 Heft 2

IMAGO

Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Natur- und Geisteswissenschaften

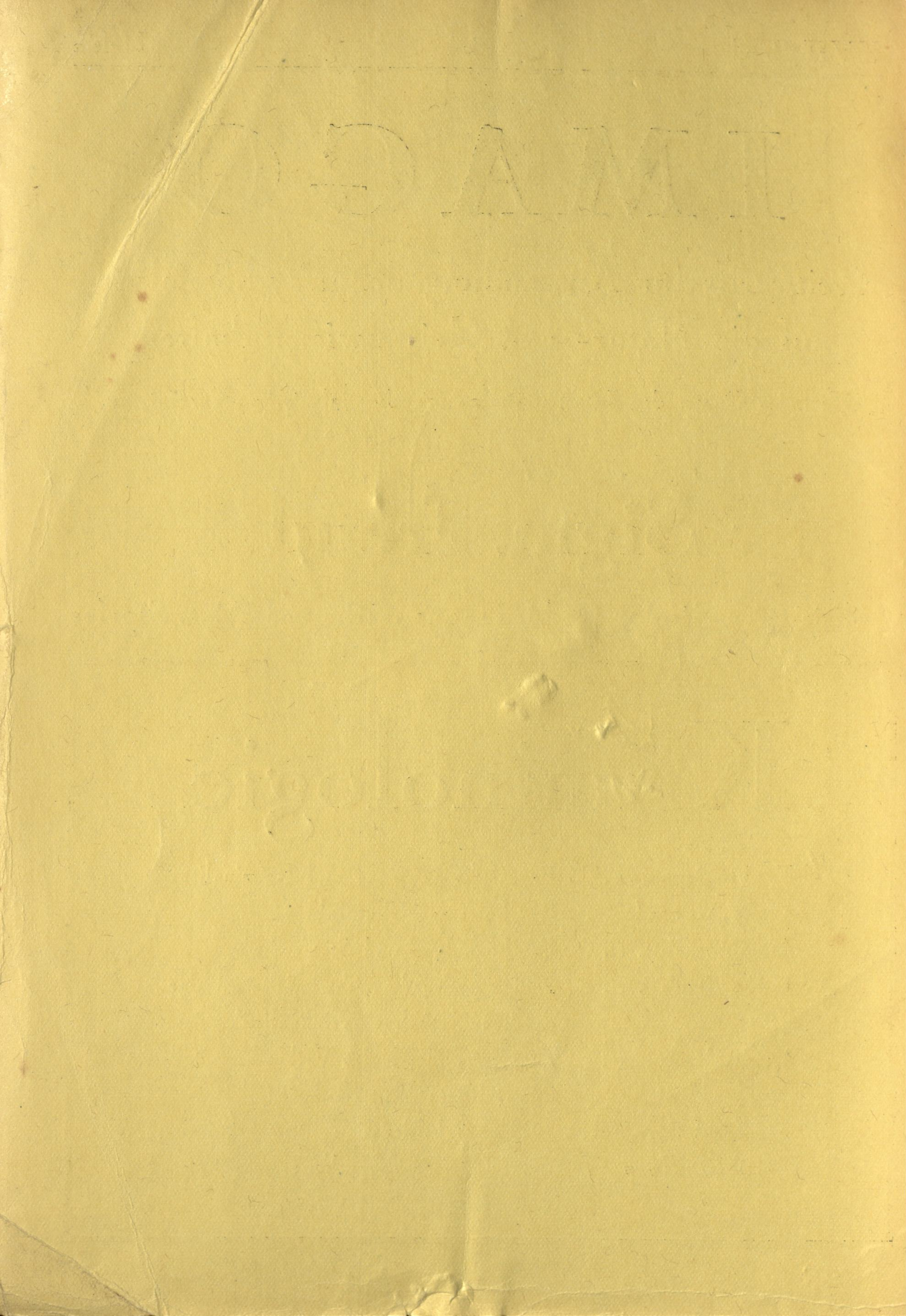
Offizielles Organ der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung

Herausgegeben von

Sigm. Freud

Redigiert von Sándor Radó, Hanns Sachs und A. J. Storfer

Kriminologie



IMAGO

ZEITSCHRIFT FÜR ANWENDUNG DER PSYCHOANALYSE
AUF DIE NATUR- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN

XVII. Band — Sonderheft „Kriminologie“ — Heft 2, 1931

Psychische Hygiene und Kriminalität

Von

Franz Alexander

Vortrag auf dem I. International Congress on Mental Hygiene Washington, 7. Mai 1930

In diesem Lande einen Vortrag über die seelische Hygiene der Kriminalität zu halten, ist eine besonders verlockende Aufgabe. Die soziale Anwendung von psychiatrischen Kenntnissen ist nirgendwo so fortgeschritten, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie haben auf diesem Gebiete die meisten praktischen Erfahrungen, und es wäre eine Anmaßung, Sie auf diesem Gebiete belehren zu wollen. Mich haben die diesbezüglichen Mitteilungen von Dr. Frankwood Williams [*1*] und von Dr. Healy [*2*] und Bernard Glueck [*3*], sowie von Anderen sehr beeindruckt. Die großartige Organisation, mit welcher Sie den jugendlichen Kriminellen auffinden, den erwachsenen Kriminellen nach gestellter Diagnose in entsprechenden Anstalten unterbringen, den rückfälligen Kriminellen isolieren usw., wirkt auf uns geradezu verblüffend. Dieser systematisch durchdachten Organisation gegenüber fühlen wir uns als Anfänger. Ein solcher Apparat im Dienste der praktischen Anwendung der Wissenschaft gehört in der alten Welt in das Gebiet der Utopie. Die Aussicht, daß auch die Psychoanalyse, die für die Psychiatrie das seelische Mikroskop geliefert hat, einmal, wenn sie den Weg zu ihrer Organisation findet, durch diese Organisation jene soziale Anwendung haben wird, die meiner Ansicht nach die Zukunftsaufgabe der Psychoanalyse ist, ist ganz besonders reizvoll. Noch nicht vor einem Jahre habe ich in Oxford auf dem XI. Internationalen Kongreß für Psychoanalyse ausgeführt, daß die reine Verwendung der analytischen Psychologie für



die Behandlung von Psychoneurotikern zwar den historischen Ausgangspunkt unserer Lehre bildet, keinesfalls aber die wichtigste Zukunftsaufgabe. Der Psychoneurotiker ist ohne Frage ein besonders dankbares Forschungsobjekt, weil er zu einem seelischen Kontakt mit dem Arzte nicht nur fähig ist, sondern solch einen Kontakt in seiner hilfesuchenden Einstellung geradezu verlangt. Das Studium dieser Kranken hat die Entwicklung der psychoanalytischen Psychologie ermöglicht, die als eine allgemeine Wissenschaft der seelischen Vorgänge Anspruch erhebt, allgemein gültig zu sein, also ebenso gültig für den Psychoneurotiker, wie für den normalen Menschen, für das Genie, für den Kriminellen, für den Psychotiker und für das Kind. Diese Expansion von dem ursprünglichen Untersuchungsobjekt auf andere neue Objekte liegt in der Natur jeder Naturwissenschaft. Die Fallgesetze, am fallenden Apfel entdeckt, verlangen eine Ausdehnung auf alle himmlischen und irdischen Körper, die der Schwerkraft unterworfen sind.

Die Ausdehnung der Psychoanalyse auf neue Objekte trifft allerdings auf einige besondere Schwierigkeiten. Für Forschungszwecke findet sich sicherlich kein auch nur entfernt so günstiges Objekt, wie der Psychoneurotiker. Wie bereits erwähnt: er ist zu einem psychischen Kontakt fähig und sucht den Kontakt. Die psychoanalytische Situation ist die klassische Situation für die Erforschung des Seelenlebens. Kein anderer Mensch hat Neigung und Grund, seine intimsten Regungen einem anderen Menschen preiszugeben, sich einer solchen seelischen Operation zu unterwerfen, als der Kranke, der von dieser Operation die Heilung erhofft. Der normale Mensch, das Genie und ein großer Teil der Kriminellen haben kein Bedürfnis, einem anderen Menschen einen Einblick in ihr Inneres zu gewähren. Der Psychotische ist meistens zu einer Mitarbeit mit dem Arzt unfähig. Wenn aber einmal exakte Kenntnisse über den gesetzmäßigen Verlauf der seelischen Vorgänge und über den Aufbau der menschlichen Persönlichkeit dank der psychoanalytischen Erforschung von Neurotikern vorhanden sind, so steht nichts mehr im Wege, diese Kenntnisse auch für andere Objekte zu verwenden, und nicht nur ausschließlich im Dienste der Therapie, sondern auch für andere Zwecke. Ich weiß, daß man hier in Amerika, so z. B. Dr. Brill [*4*], in der psychoanalytischen Behandlung von Schizophrenen im allgemeinen optimistischer ist als die meisten Forscher in Europa, und daß man die psychogenen Faktoren dieser Krankheit höher einschätzt.

Wie weit ein solcher Optimismus berechtigt ist, ist eine Frage für sich. Eins steht aber fest: die früher unverständlichen Äußerungen, der Krankheits-

ablauf eines Schizophrenen, lassen sich mit Hilfe der Psychoanalyse verstehen, und aus diesem Verständnis des Krankheitsprozesses wird auch die adäquate Behandlungsmethode entstehen, eine Behandlungsmethode, die gar nicht identisch, vielleicht auch nicht ähnlich sein wird der psychoanalytischen Behandlung der Psychoneurotiker. Die Technik einer Behandlung kann ja nicht schematisch von einem Objekt auf ein ganz verschiedenes Objekt übertragen werden, sondern muß, wie die Erfahrungen der Kinderanalyse und der Behandlung jugendlicher Verwahrloster gezeigt haben, der Natur des Objektes angepaßt werden [5]. In den dynamischen Verhältnissen, zum Beispiel in der relativen Stärke des Trieblebens und des Ichs, unterscheidet sich der Schizophrene von dem Neurotischen so wesentlich, daß es geradezu ein Wunder wäre, wenn man diese Krankheit mit derselben Technik und mit derselben therapeutischen Zielsetzung behandeln könnte, wie den Neurotiker. Die entsprechende Methode für den Psychotiker zu finden ist noch die Aufgabe der Zukunft.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Kriminellen. Auf dem langen Weg, die psychoanalytischen Kenntnisse von den Psychoneurotikern auf neue Objekte praktisch zu übertragen, ist die nächste Station die Anwendung auf die Kriminellen. Nach übereinstimmenden statistischen Resultaten von europäischen und amerikanischen Forschern, wie Bonhöfer, Aschaffenburg, Bernhard Glueck, ist ein ganz beträchtlicher Teil der Kriminellen seelisch erkrankt, und man kann wohl diese Erkrankung in den meisten Fällen als eine besondere Form der Psychoneurose bezeichnen. Ein beträchtlicher Teil der Kriminellen zeigt sich in seiner Persönlichkeit, in seiner seelischen Dynamik weitgehendst dem Psychoneurotischen ähnlich.

Diese Feststellung ist eine Grundlage meiner folgenden Überlegungen. Doch erlauben Sie mir, daß ich vorher noch einmal zu meinem Ausgangspunkt zurückkehre, zu der Frage: Psychoanalyse und die amerikanische Organisation der sozialen Psychiatrie.

Den Zugang zu den Kriminellen in großem Umfange kann fraglos erst eine ähnliche Organisation wie die Ihrige ermöglichen. In meiner Bestrebung, Kriminelle zu studieren, habe ich den Mangel einer solchen Organisation lebhaft empfunden. Das Studium der Neurotiker braucht keine äußere Hilfe: Der Kranke kommt zum Arzt, um geheilt zu werden. Der Kriminelle muß jedoch erst dem Forscher oder Therapeuten zugeführt werden, und seine Behandlung oder Erziehung kann keine privatwirtschaftliche Angelegenheit sein. Sie werden deshalb mein ganz besonderes Interesse für die *Mental-Hygiene*-Bewegung in Amerika verstehen.

Sie betrachten die Aufgabe der *Mental-Hygiene* auf dem Gebiete der Kriminalität erstens als eine prophylaktische, zweitens als eine therapeutische.

Sie wollen den werdenden Kriminellen möglichst wenn er noch jung ist, erfassen, den erwachsenen Kriminellen heilen oder wenigsten sozial unschädlich machen; wenn es geht, sogar noch seine Arbeitskraft sozial verwenden. Dieser Plan ist gut durchdacht, seine Durchführung aber sicherlich nicht leicht.

Sie sammeln zunächst geeignete Kräfte für die Durchführung dieses sozialen Programmes. Psychiater, Psychologen und soziale Arbeiter (Fürsorger) wirken für das gemeinsame Ziel zusammen. Den Begriff des sozialen Arbeiters haben Sie geschaffen, oder wenigstens diesen Beruf wesentlich ausgebaut. Soweit ich es von weitem beurteilen konnte, scheint mir diese Art des Soldaten für den Kampf gegen die Kriminalität unerläßlich zu sein. Ferner haben Sie richtig erkannt, daß den besten Zugang zur Erfassung der Kriminellen die Gerichte bilden, insbesondere die Jugendgerichte, die Stellen, wo der Kriminelle mit der Gesellschaft zum ersten Male in Widerspruch gerät. Sie haben auch ebenso richtig erkannt, daß mit dem ersten Schritt, nämlich, daß der Kriminelle diagnostiziert und klassifiziert wird, noch wenig Praktisches geleistet ist. Man braucht Institutionen, in die der psychopathische Kriminelle nach seiner Diagnose übergeführt, wo er interniert und in irgendeiner Weise behandelt oder erzogen wird. Sie haben mit diesen Einrichtungen den äußeren Rahmen Ihres Kampfes für die Verhütung der Straffälligkeit geschaffen. Sie haben die Stellen, wo Sie die Kriminellen erfassen, beobachten und diagnostizieren und endlich die Stellen, wo Sie sie psychisch beeinflussen oder gar ändern wollen, *and last but not least*, Sie haben ausgebildete Hilfskräfte, die sich diesen Aufgaben widmen.

Die Voraussetzung für die erfolgreiche, praktische Durchführung dieses Planes ist allerdings die psychologische Kenntnis des Kriminellen, weil Sie ihn nur mit Hilfe eines solchen Wissens exakt diagnostizieren, klassifizieren und ändern können werden. Dieser großartig angelegte organisatorische Rahmen braucht eine dieser Organisation ebenbürtige wissenschaftliche Grundlage, d. h. eine leistungsfähige Psychologie. Ich glaube nicht, daß die heutige Psychiatrie ohne Kenntnis der unbewußten Mechanismen imstande ist, den Kriminellen psychologisch richtig zu beurteilen und zu klassifizieren, den psychopathischen Rechtsbrecher diagnostisch exakt zu erfassen und ihn in seiner seelischen Einstellung tiefgehend zu beeinflussen. Ihre großartige Organisation verdient eine leistungsfähige Psychologie.

Meine Darlegungen werden also zunächst dieses Gebiet betreffen: Die Psychologie des Kriminellen im Lichte der Psychoanalyse. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werde ich dann versuchen auf die zwei praktischen Aufgaben der seelischen Hygiene der Kriminalität anzuwenden:

1) Auf die diagnostische Erfassung und Klassifizierung.

2) Auf die psychische Beeinflussung der Kriminellen.

Eine grundsätzliche Frage drängt sich als erste auf: Ist es überhaupt zulässig, in allgemeingültiger Form von der Psychologie von Rechtsbrechern zu sprechen? Beruht das kriminelle Verhalten eines Menschen immer auf einer konstanten Charaktereigenschaft, welche das Wesen des Menschen betrifft? Ist Kriminalität ebenso charakteristisch für einen Menschen, wie seine Neurose, seine Psychose, seine Intelligenz oder irgendeine seiner Charaktereigenschaften? Daß das kriminelle Verhalten nicht in jedem Falle ein typisches Dauermerkmal eines Menschen ist in dem Sinne, wie Lombroso und seine Schule es angenommen haben, die den Kriminellen als einen sogar biologisch gezeichneten Menschentyp aufgefaßt haben, bedarf kaum noch einer Widerlegung. Unter besonderen Umständen kann jeder Mensch kriminelle Handlungen begehen und ein großer Teil der Kriminellen, so z. B. viele berufsmäßige Diebe, Einbrecher oder Vagabunden, würden durch Änderung ihrer sozialen Lage aufhören, kriminell zu handeln. Man kommt fast eher zu der entgegengesetzten Vermutung, daß Kriminalität keine bezeichnende psychologische Eigenschaft eines Menschen ist, sondern ein Endergebnis des Zusammenwirkens von Charaktereigenschaften und der äußeren Lebenssituation. Viele Menschen, die unter gewissen sozialen Bedingungen sich kriminell verhalten, würden unter andern sozialen Bedingungen die Gesetze respektieren. Anderseits erscheint es fraglos, daß für viele Menschen das kriminelle Verhalten tief in ihren Charaktereigenschaften verwurzelt ist. Diese Rechtsbrecher würden wahrscheinlich unter allen Umständen zur Kriminalität neigen.

Schon diese grobe Überlegung zeigt, daß die Frage der Kriminalität kein einheitliches Problem ist, sie gehört gleichzeitig dem Gebiete der Psychologie und dem Gebiete der Soziologie an. Es ist folglich ratsam, den Begriff der Kriminalität schärfer abzugrenzen. Die Nichtachtung der bestehenden Gesetze — dies ist ja Kriminalität — kann wahrhaftig die verschiedensten Motive haben. Eine kurze dynamisch-psychologische Überlegung erlaubt, diese Faktoren schematisch abzugrenzen. Zunächst erscheint es selbstverständlich, daß Menschen, die aus den sozialen Einrichtungen Vorteil haben, die Vorschriften, die Gesetze, die soziale Ordnung überhaupt

bereitwilliger respektieren als diejenigen Menschen, die in der Gesellschaft benachteiligt sind. Eine größere Neigung zur Kriminalität ist also ganz allgemein die Folge der Stellung, die ein Mensch in der Sozietät einnimmt. Sicherlich ist aber diese nicht der einzige Faktor. Besonders verflacht wird dieser Gesichtspunkt, wenn man das Benachteiligtsein in der Gesellschaft als eine rein materielle, finanzielle Angelegenheit auffaßt. Neben der ökonomischen Benachteiligung gibt es noch genügend Ursachen für Unzufriedenheit auf dieser Erde. Gerade die psychoanalytische Forschung brachte die merkwürdige Tatsache zutage, daß Menschen ihre Unzufriedenheit im Liebesleben oft gern auf das wirtschaftliche Gebiet verschieben. So kann das unerfüllte Verlangen nach dem Kinde bei einer Frau in kleptomane Tendenzen sich verhüllen [6]. Diese mächtige, unter Umständen so schwer erfüllbare Sehnsucht nach dem Kinde wird in solchen Fällen durch eine schnelle Handbewegung in einem Warenhaus entspannt. In anderen Fällen sehen wir wieder andere, dem Täter selbst unbewußte Motive hinter dem zwanghaften Stehlen versteckt, Wünsche, die das Leben oder das eigene bewußte Ich versagt hat und die nichts mit wirtschaftlichen Motiven zu tun haben. Betreten wir mit diesem kleinen Beispiel einmal das Gebiet der Tiefenpsychologie, so erscheinen uns gleich die vorangehenden Überlegungen als akademisch abstrakt, dem Leben entrückt, wie immer, wenn man schematisch deduktive Betrachtungen mit den Einzelbeobachtungen einer empirischen Wissenschaft konfrontiert.

Wir lernten aus diesen allgemeinen Betrachtungen soviel Brauchbares, daß die Neigung, die bestehenden Gesetze zu durchbrechen, im allgemeinen aus der seelischen Beschaffenheit eines Menschen allein nicht ableitbar, sondern auch von seiner sozialen Stellung mehr oder weniger abhängig ist. Vielleicht am einfachsten ließe sich dies so formulieren, daß im allgemeinen jede Unzufriedenheit im Leben die Neigung, die bestehende Ordnung zu mißachten, vergrößert. Unter den Ursachen dieser Unzufriedenheit spielt die ökonomisch-soziale Lage sicherlich eine bedeutsame, aber keinesfalls alleinige Rolle. Schon diese allererste Annäherung zum Problem zeigt uns, daß man diesen komplizierten Fragenkomplex ohne die Kenntnisse der Dynamik des menschlichen Handelns und Fehlens nicht wird bewältigen können.

Die Einführung des psychoanalytischen Gesichtspunktes belehrt uns zunächst darüber, daß man die ätiologische Frage der Kriminalität meistens verkehrt stellt. Man fragt gern: „Warum wird ein Mensch zum Rechtsbrecher?“ anstatt zu fragen: „Warum werden die Menschen im allgemeinen

nicht zu Rechtsbrechern?" Die erste Fragestellung beruht auf dem üblichen Hochmut und der Unkenntnis, die der Mensch seiner eigenen Persönlichkeit gegenüber im allgemeinen hat. Diese Fragestellung setzt die unausgesprochene Überzeugung voraus, daß es natürlich ist, ein rechtschaffener Bürger zu werden, und daß es einer ganz besonderen Erklärung bedarf, wenn Menschen die sozialen Vorschriften nicht achten. Die Psychoanalyse lehrt uns hingegen, daß der Mensch mit einem der Sozietät unangepaßten Triebleben auf die Welt kommt, also als kriminelles Wesen geboren wird, womit gesagt werden soll, daß, wenn das kleine Kind seine Triebansprüche realisieren könnte, es kriminell handeln würde. Die nähere Untersuchung zeigt uns dann, daß die gesamte Triebentwicklung des Kindes von seinem vierten, fünften oder sechsten Lebensjahre an in einer allmählichen Anpassung der Triebansprüche an die Anforderungen der Gesellschaft besteht, eine Entwicklung, welche keinem einzigen Menschen in vollem Umfange gelingt. Nur ein Teil der Persönlichkeit wird sozial angepaßt. Daß ein anderer Teil der Person asozial oder kriminell bleibt, beweisen die Träume, die Fehlhandlungen des Alltags, die Tagträume, die psychoneurotischen und psychotischen Symptome, kurz, alle Äußerungen des Seelenlebens, in welchen unbewußte Impulse stärker zum Ausdruck kommen. Die motorische Beherrschung der kriminellen Impulse und ihre teilweise Ausschließung aus dem Bewußtsein ist die höchste Anpassungsleistung des heutigen Kulturmenschen an die Sozietät. Diese Anpassungsleistung gelingt den verschiedenen Menschen in verschiedenem Grade. Die richtiggestellte Frage lautet: „Warum wird der Mensch im allgemeinen nicht kriminell?" oder, anders formuliert: „Durch welche Entwicklungsvorgänge wandelt sich das ursprünglich asoziale Kind in ein soziales Wesen um?" Aus den Störungen dieses Anpassungsvorganges werden sich die ätiologischen Ursachen der Verwahrlosung ergeben.

Die Grundtatsache, daß in dem Unbewußten eines jeden Menschen der Sozietät nicht angepaßte, also kriminelle Tendenzen mehr oder weniger dynamisch wirksam vorhanden sind, erlaubt uns zunächst die erste grobe Klassifizierung. Theoretisch ist jeder Mensch zum Rechtsbruch fähig, wir können jedoch chronisch Kriminelle oder Verwahrloste von den akzidentell Kriminellen abgrenzen. Für die erste Gruppe ist eine konstante Neigung charakteristisch, die ursprünglichen asozialen Tendenzen in die Motilität überzuführen, während akzidentelle Kriminelle nur unter ganz besonderen Umständen kriminell handeln. Dieser ganz besondere Umstand kann ein zufälliger sporadischer, kann allerdings aber auch ein konstanter sein. Jeder normale Mensch kann in Situationen kommen, in welchen er zum Rechts-

brecher wird, aber gewisse Menschen leben konstant unter solchen Bedingungen, unter denen die Hemmung krimineller Impulse selbst bei normalem seelischen Aufbau nicht immer gelingen kann. In solchen Fällen haben wir es — ich möchte fast sagen — mit pseudo-chronischen Kriminellen zu tun, die aber nur so lange kriminell sind, als die belastenden äußeren Lebensumstände andauern. In dieser Untersuchung interessieren uns zunächst die echten chronischen Kriminellen, also solche Menschen, bei denen die Neigung zum Rechtsbruch eine bezeichnende Eigenschaft des Charakters bildet und durch eine einfache Änderung des Milieus und der sozialen Lage überhaupt nicht beeinflußbar ist. Die Verhütung der Kriminalität bei Mitgliedern der anderen Gruppe, bei denen der ausschlaggebende Faktor zum Rechtsbruch in den aktuellen Lebensumständen zu suchen ist, und die bei dem Wechsel dieser Umstände aufhören, kriminell zu handeln, ist ein sozialpolitisches Problem, das in dem Rahmen dieser Untersuchung nur gestreift werden kann. Selbstverständlich ist es von besonderer Bedeutung, diese beiden Gruppen, also die Kriminellen mit soziologischer Ätiologie von den charakterlich Kriminellen diagnostisch abzugrenzen. Aber schon diese diagnostische Aufgabe setzt die strukturellen und dynamischen Kenntnisse der Persönlichkeit voraus.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Grundzüge der psychoanalytischen Seelendynamik darzustellen. Deshalb muß ich mich mit einigen kurzen Hinweisen begnügen auf einige Grundanschauungen, die die Grundlage unserer kriminal-psychologischen Untersuchungen bilden.

Die allmähliche Anpassung an die Anforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bedeutet für das Triebleben fortschreitende Verzichte und Einschränkungen. Das Seelenleben, das dem Lust-Unlustprinzip unterworfen ist, kann unlustvolle Triebverzichte und Triebeinschränkungen nur gegen Lustprämien leisten. Mit Unlustandrohungen, also mit Strafandrohungen allein, kann man zwar das Triebleben mehr oder weniger in Schach halten, wirkliche Triebverzichte erzielt dieser Zustand aber nicht. Im Augenblick, wo die Strafdrohung, d. h. die strafende Aufsichtsperson verschwindet, wird das Gesetz durchbrochen. Selbst jeder Tierdompteur weiß, daß er ohne Lustprämien, ohne Belohnungen nicht auskommt. Wäre die soziale Anpassung rein auf das Strafsystem aufgebaut, so müßte hinter jedem Staatsbürger auch ein Polizist stehen. Das Problem der Triebanpassung besteht darin, dem Kinde auf irgendeine Weise einzuprägen, daß die verlangten Triebverzichte am Ende ein Plus an Lust und ein Minus an Unlust bedeuten. Dies kann nur durch eine richtige Dosierung von Verbieten und Erlauben

geschehen. Nur wenn der seelische Apparat es empfindet, daß durch einen geleisteten Triebverzicht nicht nur Unlust vermieden, sondern auch eine andere erlaubte Befriedigung gesichert wird, kann ein solcher Teil des seelischen Apparates sich entwickeln, der die von außen kommenden Verbote und Gebote sich zu eigen macht und jetzt selbst darüber wacht, daß diese Anforderungen eingehalten werden. Die sozialen Vorschriften werden auf diese Weise als Über-Ich in die Persönlichkeit verinnerlicht, allerdings nur von einem Teil der Gesamtpersönlichkeit angenommen. Dieser sozial angepaßte Teil steht dem ursprünglichen asozialen, triebhaften Teil der Persönlichkeit antagonistisch gegenüber. In diesem dynamischen Konfliktzustand befindet sich der seelische Apparat des normalen Erwachsenen der heutigen Kulturstufe. Dieselbe Spaltung zwischen den sozial angepaßten und den ursprünglichen Teilen der Persönlichkeit ist auch bei Psychoneurotikern und kriminellen Charakteren vorhanden, allerdings viel ausgesprochener.

Wir konnten mit Herrn Staub nachweisen [*6*], daß das eben beschriebene Gleichgewicht zwischen selbstgeleisteten Triebverzichten und Triebbefriedigungen die Grundlage des Gerechtigkeitsgefühls ist. Das Rechtsgefühl ist ein außerordentlich empfindlicher Regulator, welcher auf jede Störung dieses Gleichgewichts sofort mit der Affektreaktion der Empörung und mit Triebdurchbruch reagiert. Wenn einmal erworbene und bisher erlaubte Triebbefriedigung — juristisch ausgedrückt: Rechte — dem Menschen genommen werden, so kündigt dieser sofort den ihn verpflichtenden Teil des Vertrages, nämlich die Triebverzichte. Die Folge des verletzten Gerechtigkeitsgefühls ist eine regressive Bewegung: der Triebdurchbruch. Man kann wohl diese Verhältnisse dahin formulieren, daß auf jeder Kulturstufe der Mensch zu einem ganz bestimmten Verhältnis zwischen Triebverzichten und Triebbefriedigungen angepaßt ist. Wenn die gesellschaftliche Entwicklung neue Triebverzichte verlangt, so bedeutet das eine neue, schwierige Anpassungsleistung, welche nur dann zur Befestigung kommt, wenn es der Kultur gelingt, für die geleisteten Triebverzichte neue Befriedigungen im Austausch zu gewähren. Es braucht keiner näheren Beweisführung, daß bei unter verschiedenen wirtschaftlichen und sexuellen Bedingungen lebenden Menschen das tatsächliche Verhältnis der Triebbefriedigungen zu den Triebverzichten verschieden ausfällt. Für alle Menschen jedoch, ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Befriedigungsmöglichkeiten, gelten dieselben Gesetze, die die Triebbefriedigung und die Triebverzichte regulieren. Es ist klar, daß jene Menschen — vielleicht darf man auch sagen: jene Klassen —

bei denen die Verzichte größer und die Befriedigungen kleiner sind, die erforderte Anpassung schwerer leisten, weil sie mehr oder weniger ständig im Zustand des verletzten Rechtsgefühls leben. Das Rechtsgefühl wird ähnlich getroffen, wenn von mir eine neue Verzichtleistung, für die es noch keine Recompense gibt, verlangt wird, wie wenn ein anderer das tun und genießen darf, was mir versagt ist. Darum bewirken ungerechte Strafen ebenso eine Verletzung des Rechtsgefühls wie die Nichtbestrafung verbotener Taten. In dem ersten Fall wird der Täter für etwas bestraft, das nach dem Gefühl der Menschen erlaubt war — die ungerechte Strafe bedeutet also ein Plus an Verzichtanforderung — während in dem zweiten Falle eine Triebbefriedigung dem einen erlaubt, dem andern verboten wird. Es ist offenbar, daß ein komplizierter Identifizierungsvorgang der Mitglieder einer Gesellschaft miteinander zu den Grundlagen des Rechtsgefühls gehört, da das beschriebene Gleichgewicht zwischen Triebverzicht und Triebbefriedigung nur dann stabil ist, wenn es für alle in der gleichen Weise gilt. Die hemmende Kraft jenes Teiles des seelischen Apparates, welcher die Triebverzichte sich zu eigen gemacht hat und gegen den übrigen Teil der Persönlichkeit durchsetzt, des Über-Ichs, ist demnach abhängig von dem Verhalten der anderen Mitglieder der Sozietät. Dies erklärt das wache, eifersüchtige Interesse der Massen für die Rechtsprechung, für die Tätigkeit der Justizmaschine.

Diese kurzen, grobgefaßten dynamischen Überlegungen geben uns schon eine Vorstellung von den Faktoren, die die soziale Anpassung eines Menschen fördern und stören. Noch bevor wir auf Einzelheiten eingehen, kann im allgemeinen gesagt werden, daß, je größer die notwendigen Triebverzichte, je kleiner die kompensatorischen Befriedigungsmöglichkeiten, um so schwerer die Anpassungsbedingungen sind. Auch auf diesem Gebiete erweist sich, daß die beiden großen Triebqualitäten, welche die Störungen des Gleichgewichts zwischen Verzicht und Befriedigung erleiden, der Hunger und die Liebe sind, daß Einschränkungen auf dem Gebiete des Selbsterhaltungstriebes und der Sexualität die allgemeinsten Ursachen des Triebdurchbruches, d. h. der Kriminalität sind. Allerdings, wie auf allen Gebieten der Menschenkunde, ebenso in der Medizin, Ethnologie und Psychologie, so ist auch in der Kriminalistik der sexuelle Faktor in einer ganz extremen Weise bisher vernachlässigt worden. Dieses Skotom gegenüber der Sexualität bei allen den Menschen betreffenden Wissenschaften vor Freud ist eines der charakteristischen Merkmale der heutigen Kultur. Die Psychoanalyse konnte auf Grund fünfunddreißigjähriger empirischer Forschung zeigen, daß die ersten

Anpassungsschwierigkeiten des Kindes im Familienleben sich abspielen und in den affektiven Beziehungen zu den Eltern und Geschwistern bestehen. Die Fragen der wirtschaftlichen Existenz, die später so manifest in den Ursachen der Kriminalität vorzufinden sind, spielen in den ersten Lebensjahren beim Kinde noch keine Rolle. Obwohl es heute kaum mehr einen Psychiater oder Psychologen gibt, der nicht die Ursachen der späteren kriminellen Charaktere in der Kindheit suchen würde, haben diese Psychiater und Psychologen, wenn sie sich mit den Fragen der Kriminalität beschäftigen, merkwürdigerweise noch nicht die einfache Konsequenz gezogen, die Störungen der kindlichen Entwicklung auf jenen Gebieten zu suchen, auf denen sich die Triebkonflikte des Kindes tatsächlich abspielen. Die später im Vordergrund stehenden rationellen wirtschaftlichen Gründe krimineller Handlungen sind wenigstens bei den kriminellen Charakteren (chronisch Kriminelle) nur Auslösungsmomente. Die Neigung zum kriminellen Triebdurchbruch wird an den unerledigten Triebkonflikten der Kindheit erworben.

Die wichtigste und theoretisch bedeutsamste Tatsache dieser kindlichen Entwicklungsperiode besteht darin, daß die beiden später scheinbar so getrennten Triebgebiete der Selbsterhaltung und der Sexualität in der kindlichen Zeit noch nicht voneinander getrennt sind, sondern miteinander gemischt auftreten. In jener frühen prägenitalen Periode, in welcher die Mundschleimhaut als lustspendende Zone im Vordergrund steht, in der Säuglingsperiode und noch eine Zeit nachher, zeigt sich die Vermischung der Selbsterhaltungstendenz mit der Erotik in einer unzweideutigen Form. Der ungarische Kinderarzt Lindner [7], der die sexuelle Natur des Lutschens noch vor Freud mit der dem Naturwissenschaftler gebührenden Unvoreingenommenheit beschrieben hatte, wußte sicherlich noch nicht, wie weitgehende Bedeutung seine Beobachtung für das Verständnis des menschlichen Seelenlebens und so auch für das Verständnis des sozialen Zusammenlebens haben wird.

Dem biologisch Denkenden ist diese enge Verkoppelung der Ernährungsfunktion mit dem Fortpflanzungstrieb nicht verwunderlich. Bei dem einzelligen Lebewesen sehen wir ja die Fortpflanzung, also die Teilung, als eine Teilerscheinung oder eine Folgeerscheinung der Ernährung. Nachdem die Zelle die Grenze der individuellen Wachstumsmöglichkeit erreicht hat, teilt sie sich in zwei Teile. Die Fortpflanzung ist hier deutlich ein Wachstum, das die Grenze des individuellen Daseins überschreitet. Die bei dem Kinde kurz nach seiner Geburt so manifeste intime Verbindung von Selbst-

erhaltungs- und Sexualtrieb, Ernährungstätigkeit und Lust, oder — wenn wir es anders ausdrücken wollen — Zweckmäßigkeit und Lust, wird der Mensch auch in seinem späteren Leben nie ganz los. Das Wechselspiel zwischen Selbsterhaltungsmotiven und sexuellen Motiven in allen seinen Verwicklungen ist eine tägliche Erfahrung des Psychoanalytikers. Die Analyse von Kriminellen zeigt genau dieselben Verwicklungen der beiden Triebarten, die wir bei Normalen und Neurotikern kennengelernt haben. Nur einige, jedem gut bekannte Tatsachen sollen beispielsweise kurz erwähnt werden.

Der enge Zusammenhang des Alkoholismus und überhaupt jeder Süchtigkeit mit der Einschränkung auf dem Gebiete der Sexualität ist durch vielfache Beobachtungen genügend gefestigt. Ja, selbst die Volksweisheit weiß es, daß die schlechte Ehe, der Hausdrachen, den Mann zum Freund des Wirtshauses macht. Daß das Stehlen beim Kinde eine noch viel weniger auf reale Werte, also auf Bereicherung ausgehende Handlung ist, als beim Erwachsenen, sondern der Ausdruck einer Triebspannung, in dem gefühlsmäßige Momente, die dem Gebiete der Sexualität angehören, eine überragende Rolle spielen, muß jedem unbefangenen Beobachter des Kindes bald klar sein. Aus dem triebhaften Stehlen des Kindes wird das zweckmäßige Stehlen des Erwachsenen, das einen ausgesprochen rationalen wirtschaftlichen Charakter hat. Die Umwandlung des kindlichen triebhaften Stehlens in wirtschaftliches Stehlen ist nur eine Teilerscheinung jenes merkwürdigen, noch keineswegs ganz erforschten allgemeinen Vorganges im Seelenleben, durch welchen ursprünglich spielerische, lustvolle, irrationale Handlungen und Äußerungen mit der Zeit in den Dienst der Zweckmäßigkeit gestellt, d. h. rationalisiert werden.

Dieses fortschreitende Zweckmäßigwerden, diese Rationalisierung von menschlichen Äußerungen scheint mir eine der Grunderscheinungen der Kulturentwicklung zu sein. In einer ausgezeichneten Arbeit konnte der Ethnologe Róheim zeigen [*8*], daß das Geld in primitiven Kulturen, so bei den Melanesiern, hauptsächlich spielerischen, infantil-triebhaften Befriedigungen und keinen ernsten wirtschaftlichen Zwecken dient. Keinesfalls hatte diese Erfindung, Geld, zu Beginn die großartige wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Bedeutung des Geldes von heute.

Wo wir in der Kulturentwicklung hinschauen, sehen wir dieselbe Erscheinung. Wer in Versailles die großartigen Springbrunnenanlagen von Ludwig XIV. bewundert und bedenkt, daß damals die wassertechnischen Kenntnisse fast ausschließlich der spielerischen, triebhaften, ästhetischen Befriedigung gedient haben, und ihre Verwendung zum Zwecke des Waschens,

Trinkens, der Kanalisation noch vollständig unbekannt war, und wer weiter bedenkt, daß dieselben wassertechnischen Kenntnisse fast zweihundert Jahre gebraucht haben, um die heutige, rationelle Verwendung zu finden, der wird auch auf diesem kleinen Abschnitt der Kulturentwicklung dieselbe Gesetzmäßigkeit erkennen. Oder man vergleiche den künstlerisch geschwungenen Rokokowagen nicht etwa mit dem heutigen Automobil, — sondern nur mit der schlichten Kutsche des Jahrhundertendes, und man wird sehen, daß auch diese technische Erfindung in hohem Maße rationalisiert wurde. Zu den Zeiten des Rokokos diente der Wagen neben der Lokomotion noch viel mehr auch dem spielerischen, ästhetischen Genuß und hat zugunsten der Schönheit Zweckmäßigkeit geopfert. Ich kann nicht umhin, auch die Erfindung des Flugzeuges zuerst auf jene spielerische, triebhafte Wunschbetätigung der Phantasie zurückzuführen, die unsere Fliegerträume hervorbringt, und nicht auf jene zweckmäßigen Zielsetzungen, die heute bei der Flugzeugtechnik absolut vorherrschen.

Ich möchte diese Entwicklungstatsachen dahin zusammenfassen, daß die menschlichen Triebäußerungen einer ständigen Rationalisierungstendenz unterworfen sind, d. h. sich von spielerischen, unkoordinierten, reinen Luststrebungen immer mehr zu zweckmäßigen Handlungen entwickeln. Die spielerischen Äußerungen des Eros werden unter dem Druck der Ananké immer mehr in den Dienst der Zweckmäßigkeit gestellt.

Dieses ist der erste Gesichtspunkt, den man anwenden muß, wenn man die kriminellen Handlungen der Erwachsenen aus den kriminellen Tendenzen des Kindes verstehen will. Die kindliche Kriminalität steht noch nicht in dem Maße im Zeichen der Zweckmäßigkeit, wie die Kriminalität der Erwachsenen. Die Kriminalität des Kindes ist die Folge von Grausamkeit, Neid und Eifersucht, unerfüllter Liebessehnsucht, Rache, exhibitionistischer Gefallsucht, Minderwertigkeitsgefühlen (deren sexuelle Ursachen vollständig zu übersehen oder zu vergessen die in ihrer Einseitigkeit imponierende Leistung von Alfred Adler war) usw. Bei den kriminellen Handlungen der Erwachsenen sehen wir zwar alle diese Motive vorhanden, aber nur selten in der Ausschließlichkeit, wie bei den Kindern, sondern vielmehr vermischt mit den zweckmäßigen rationellen Zielen des Erwachsenendaseins. Die heutige Justiz ist einseitig auf die Auffindung und Beachtung dieser rationellen Motive eingestellt. Eine irrationale kriminelle Handlung wird wirklich nur in den unleugbaren, extremen und deshalb nur offenbar pathologischen Fällen anerkannt. Die Diagnose Lustmord zum Beispiel wird zwar in seltenen Fällen gestellt, aber sie wird als eine kasui-

stische Kuriosität betrachtet. Wie groß jedoch der Anteil der zwecklosen, sadistischen Zerstörungslust auch bei scheinbar zweckmäßigen Morden ist, das ahnt der tiefenpsychologisch ungeschulte Kriminalist gar nicht. Überall, wo ein rationelles Motiv sich mit dem ursprünglich irrationalen Triebhaften mischt, ungeachtet, ob die dynamische Wirksamkeit dieses rationellen Beitrages bei der Tat ausschlaggebend war oder nicht, wird diese einseitig von allen praktischen und theoretischen Kriminalisten hervorgehoben und allein für die Tat verantwortlich gemacht. Der Begriff der Kleptomanie, des triebhaften Stehlens, ist heute noch in Europa bei den Juristen ein verdächtigter Begriff, der nur unwillig in den allereklatantesten Fällen angenommen wird. Ich brauchte einmal einen langen Kampf mit dem Staatsanwalt, um zu beweisen, daß ein junges Mädchen, die unter anderem mit Vorliebe Bilder, worauf Mutter und Kind dargestellt waren, gestohlen hat, diese Taten nicht mit der Absicht, sich zu bereichern, ausgeführt habe, und daß diese merkwürdige Auswahl der gestohlenen Objekte aus keinem zweckmäßigen Motiv erklärbar ist. Das Stehlen einer billigen Faust-Ausgabe wollte der Staatsanwalt darauf zurückführen, daß dieses junge Mädchen, das zwei Jahre später Schauspielerin geworden ist, vielleicht schon damals mit dem Gedanken gespielt hat, Schauspielerin zu werden und einmal im Faust aufzutreten [*6*]. Diese einfältige Rationalisierung hebe ich nur deshalb hervor, weil sie geradezu charakteristisch ist für die konstruktive Psychologie unserer Gerichtshöfe, die jede menschliche Handlung aus bewußten rationellen Motiven zu erklären versuchen und denen jedes phantastisch konstruierte rationale Motive lieber ist, als die meistens ausschlaggebenden triebhaft-emotionalen Motive, über deren Natur sie nichts Näheres wissen.

Bei einem Briefträger, der eingeschriebene Briefe geöffnet und das darin enthaltene Geld verwendet hat — also eine höchst rational erscheinende Handlung beging — konnte ich den Gerichtshof von der ausschlaggebenden Wirksamkeit triebhaft-irrationaler Motive erst überzeugen, als es mir gelang, diese Stehlhandlungen bis in die früheste Kindheit des Angeklagten zurückzuverfolgen und zu zeigen, daß für sie immer eine ganz spezifische, gefühlsmäßige Situation charakteristisch war, nämlich die Wiedergutmachung einer oralen Versagung durch das Stehlen. Dieser Briefträger hat das gestohlene Geld zu einem kleinen Teil für gute Mahlzeiten in vornehmen Gasthäusern, hauptsächlich aber, fast ausschließlich, für Zigaretten verwendet. Seine Hauptleidenschaft war das Rauchen, das bei ihm die Form einer Süchtigkeit hatte. Das Stehlen war allerdings nicht ein Mittel, um sich die Zigaretten zu verschaffen,

da er dazu auch ohne Stehlen fähig war, sondern nur eine andere Äußerung desselben oralen Triebanspruches, der hinter der Nikotinsucht gesteckt hat. In diesem Falle also wurde der ursprüngliche triebhafte Impuls zum Stehlen, welcher immer einen oralen Ursprung hat [9], nicht, wie meistens, in den Dienst von zweckmäßigen, wirtschaftlichen Zielen gestellt, sondern behielt auch später seinen infantilen Charakter.

Die erste Äußerungsform des kindlichen Bemächtigungstriebes ist die Einverleibung durch den Mund. Die Hand, das Organ des Stehlens, übernimmt später die Funktion der Bemächtigung [10]. Das triebhafte Stehlen behält noch diesen oralen Charakter, der auch darin zum Ausdruck kommt, daß, wie die orale Einverleibung mit Lust (unabhängig von der Befriedigung des Hungers) verknüpft ist, so auch das triebhafte Stehlen den Charakter einer Lustbefriedigung behält. Beim gewöhnlichen Stehlen des Normalen spielt dieses Lustmoment neben dem rationalen wirtschaftlichen Zwecke bereits eine untergeordnete Rolle. Darin unterscheidet sich der Kleptomane von dem gewöhnlichen Dieb. Aber in diesem Punkte unterscheidet sich auch der psychopathische Kriminelle von den normalen Rechtsbrechern überhaupt. Bei den psychopathischen Tätern behalten die triebhaften infantilen Motive ihre ursprüngliche Form und werden nicht in den Dienst von zweckmäßigen Motiven gestellt oder nur in geringem Maße. Weil aber dieser infantile triebhafte Teil des Seelenlebens bei nicht geisteskranken Menschen der Verdrängung verfällt, sind diese Motive den Tätern nicht bewußt, und deshalb genügen schon die in Spuren immer vorhandenen rationalen Beimischungen, Überdeterminierungen, sowohl den Tätern wie den Richtern, die Tat zu erklären. Weder des Täters noch des Richters bewußtes Ich nimmt gern Kenntnis von dem Vorhandensein unbewußter Motive. Das Hoheitsempfinden der menschlichen Seele, die Illusion der Herrschaft der bewußten vernünftigen Persönlichkeit wird durch die Kenntnis der wirksamen irrationalen unbewußten Motive erschüttert. Um dieser Illusion willen wird die Psychoanalyse — die Psychologie des irrationalen Seelenlebens — auch heute noch allgemein bekämpft.

Unschwer finden wir von diesen unsystematischen Bemerkungen den Weg zu unseren planmäßigen Untersuchungen zurück. Um die Kriminalität des Erwachsenen zu verstehen, müssen wir die Kriminalität des Kindes kennen. Bei den kriminellen Impulsen des Kindes nach denselben rationellen Motiven zu suchen wie bei denen des Erwachsenen, ist unzulässig. Die spätere zweckmäßige Kriminalität des Erwachsenen ist die Folge der erwähnten allgemeinen seelischen Entwicklungstendenz, die die ursprünglichen, nach Lust und über-

haupt nach emotionalen Entspannungen strebenden seelischen Kräfte in den Dienst der Zweckmäßigkeit stellt. Nach dem Grade, in dem diese Tendenz zur Wirkung kommt, können wir von normalen und psychopathischen Rechtsbrechern sprechen. Für die letztere Gruppe ist es wichtig, daß dieser Rationalisierungsvorgang unvollkommen bleibt, daß diese Menschen, ähnlich wie die Psychoneurotiker, die ursprünglichen Tendenzen der Kindheit in einer unmodifizierten Form beibehalten. Die diagnostische Aufgabe der seelischen Hygiene ist zunächst, die Abgrenzung dieser beiden Arten von Tätern durchzuführen. Selbstverständlich kann diese Abgrenzung mit Sicherheit erst bei den halbwüchsigen Kriminellen durchgeführt werden; bei den kindlichen Tätern ist eine solche Unterscheidung noch sehr schwierig und bei den Handlungen des ganz kleinen Kindes unmöglich, weil bei diesem das Zweckmäßigkeitsprinzip noch keine Rolle spielt. Diese Unterscheidung ist praktisch von entscheidender Bedeutung, weil von ihr die Maßnahmen abhängig sind, die man gegenüber den beiden Arten von Tätern zu ergreifen hat.

Wenn wir auch hier auf die feineren pathologischen Einzelmechanismen, die die Grundlage des gestörten Zusammenwirkens von Urteilsfunktion und Triebansprüchen bilden, nicht einzugehen brauchen, so verdient die Frage der diagnostischen Abgrenzung der normalen und der pathologischen Rechtsbrecher eine eingehendere Würdigung. Ich glaube überhaupt, daß diese diagnostische Abgrenzung eine der praktisch wichtigsten Aufgaben des Psychiaters in der Kriminologie darstellt. Ich kenne nicht die geschichtliche Rolle des Gerichtspsychiaters in den Vereinigten Staaten, und so weiß ich nicht, ob man auch hier in demselben Maße von einem Versagen der forensischen Medizin sprechen kann, wie in Europa. Wie die Medizin vor Freud bei der Hysterie versagte, bei dieser kapriziösen Krankheit, die sich gleichsam über gewisse medizinische Vorurteile lustig machte, so versagte die forensische Medizin bei den psychopathischen Tätern, bei der großen Gruppe der sogenannten Grenzzustände zwischen Gesundheit und Krankheit. Wie die Hysterie in die medizinischen Dogmen nicht hineinpaßte, so passen die psychopathischen Persönlichkeiten weder in die Paragraphen des Gesetzes noch in die wohlbekannten diagnostischen Gruppen der Psychiatrie hinein.

Die deskriptive Psychiatrie kennt allerdings schon lange diese pathologischen Persönlichkeiten, die so häufig mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch geraten und beschreibt sie unter verschiedenen Namen. Heute werden sie meistens psychopathische Persönlichkeiten genannt, ein Begriff, der sich mit dem psychoanalytischen Begriff des neurotischen oder triebhaften Charakters deckt. Es sind Menschen, für die zunächst etwas Negatives charakteristisch

ist, nämlich, daß sie in keine bestimmte Krankheitsgruppe der Neurosen oder der Psychosen einzureihen sind und die doch unzweideutig als psychisch krank erscheinen. Sie werden von dem Psychiater nicht so sehr mit Hilfe der Kenntnis der für sie charakteristischen pathologischen Seelenvorgänge, sondern mehr intuitiv durch den psychiatrisch geübten Blick diagnostisch erkannt. Die verschiedenen Psychiater erwähnen viele Untergruppen. So spricht Kraepelin von den Verschwendern, Wanderern, Dipsomanen, Spielern, Bleuler von den Erregbaren, Haltlosen, Verschrobenen und von den Gesellschaftsfeinden [*12*]. Früher verwendete man gern für diese Menschen den Ausdruck „moral insanity". Das gemeinsame Merkmal dieser scheinbar nicht sehr eng zusammengehörenden Typen ist neben dem bereits erwähnten Negativum (nämlich daß sie keine eindeutige psychiatrische Diagnose zulassen) die wohlerhaltene Intelligenz. Das Krankhafte betrifft nur das Affektleben und das Handeln dieser Menschen. Daher die Ausdrücke: moralische Imbezillität, Affektidiotie usw. Sie handeln unvernünftig, als ob ihr Intellekt gestört wäre. Die nähere Untersuchung zeigt aber, daß die intellektuellen Funktionen oft eher hypernormal als hyponormal sind. Neuerdings neigt man in der Psychiatrie dazu, diese Krankheiten als abortive oder beginnende Psychosen und Neurosen aufzufassen, weil bei ihnen oft hysterische, epileptische, schizophrene oder manisch-depressive Züge aufzufinden sind. Nach dieser Auffassung wären sie Übergangs- oder Anfangsformen der ausgesprochenen Neurosen und Psychosen. Für diese Auffassung würde am meisten das gemischte Auftreten von epileptischen Anfällen, epileptischen Charakterzügen und epileptischen Äquivalenten sprechen. Manche kriminelle Handlungen, in epileptischen Dämmerzuständen ausgeführt, lassen sich tatsächlich als „Äquivalente" der großen Anfälle auffassen.

Nach Muster des epileptischen Charakters entstanden dann die Bezeichnungen hysterischer, zyklothymer, schizophrener, schizoider usw. Charakter. Der so in Mißkredit geratene Begriff „moral insanity" wurde durch diese mehr wissenschaftlich klingenden Ausdrücke abgelöst. Ich glaube jedoch nicht, daß durch das Ankleben des exakt klingenden „thyms" oder „oids" die Schwierigkeiten der Diagnose aufgehoben werden. Was zu einer exakten Diagnose nötig ist, ist die eingehende Kenntnis jener Seelenvorgänge, welche für diese Menschen charakteristisch sind. Nur die wichtigsten diagnostischen Merkmale, die schon mit Hilfe einer relativ kurzen psychoanalytischen Exploration eindeutig feststellbar sind, sollen hier angeführt werden.

Wie schon früher erwähnt, verraten die Handlungen dieser Menschen einen deutlich irrationalen Zug, der allerdings manchmal durch eine

dünne Schicht von dynamisch unwirksamen Rationalisierungen verdeckt sein mag, so zum Beispiel bei Kleptomanen durch einen sich und der Umwelt vorgetäuschten wirtschaftlichen Zweck, bei sadistischen Gewalthandlungen durch Zumischung von scheinbar rationellen Motiven der Rache, Vergeltung oder eigennütziger Zwecke.

Das zweite diagnostische Merkmal ist die Stereotypie der Handlungen.

Und endlich das dritte Merkmal ist das Vorhandensein des seelischen Konfliktes, welcher sich nicht immer in bewußter Reue und in dem Entschluß, nach begangener Tat ein neues Leben zu beginnen, äußert, sondern oft nur in unbewußten Gewissensreaktionen. Diese unbewußten Gewissensreaktionen verraten sich dem tiefenpsychologisch geschulten Blick durch die gegen das eigene Interesse gerichteten Selbstbestrafungstendenzen, die häufig zur Selbstanzeige führen, oder durch scheinbar unwillkürliche Handlungen, die den Täter der Polizei zuführen.

Die Trias Irrationalität, Stereotypie und seelischer Konflikt sind die immer vorhandenen klinischen Merkmale der psychopathischen Täter. Alle drei sind der Ausdruck derselben seelisch-dynamischen und -topischen Situation. Die Handlungen solcher Menschen sind nämlich in höherem Grade unbewußten triebhaften Motiven und in kleinerem Grade den bewußten Urteilsfunktionen des Ichs unterworfen. Dadurch kommt der irrationale triebhafte Charakter der Handlungen zustande. Die Stereotypie ist eine andere Folge derselben seelischen Umstände. Die triebhaften Handlungen setzen sich immer in derselben Weise durch, weil diese Menschen aus den schlechten Erfahrungen der Vergangenheit nichts lernen und auf die jeweiligen Gegebenheiten der Gegenwart gerade wegen der Unwirksamkeit der logischen Urteilsfunktionen keine Rücksicht nehmen. Der unbewußte Triebanspruch setzt sich ohne Rücksicht auf die Erfahrungen der Vergangenheit und auf die gegenwärtige Situation blindlings durch, und zwar immer in derselben Form. Diese beiden Merkmale, die Irrationalität und die Stereotypie der Handlungen, bringen in das Leben dieser Menschen den dämonischen, schicksalhaften Zug hinein, den Freud vor Jahren beschrieben hat [*13*].

Das dritte Merkmal, der seelische Konflikt, ist ebenfalls der Ausdruck derselben topisch-dynamischen Situation. Das Ich, in seinen logischen, moralischen und ästhetischen Urteilsfunktionen meistens wohl erhalten, wird durch die triebhaften Handlungen vor ein *fait accompli* gestellt. Die Reue, die Verurteilung der Tat, kommt zu spät. Aber auch in Fällen, in denen eine bewußte Verurteilung der eigenen Handlungen fehlt, findet schon eine oberflächliche

psychoanalytische Untersuchung die unbewußten Äußerungen der Verurteilung: die erwähnten selbstschädigenden Tendenzen. Das Rätsel, daß Menschen mit gut erhaltener Intelligenz sich irrational verhalten, mit oft sympathischen sozialen, ja moralischen Zügen und trotz immer wieder gefaßter guter Vorsätze fast zwanghaft kriminell handeln, erhält in dieser Beleuchtung seine psychologisch-dynamische Aufklärung. Der rätselhafte Charakter der früher unter „moral insanity" gekannten Gruppe wird uns damit verständlich. Wir verstehen auch, warum diese Menschen ihre Umgebung immer wieder irreführen, warum die Angehörigen trotz schlechter Erfahrungen immer wieder geneigt sind, ihnen zu glauben. Wir hören, wenn wir als Ärzte in solchen Fällen konsultiert werden, von den Bekannten, von Familienmitgliedern dasselbe wie von den Zeugen, wenn wir als Sachverständige vor das Gericht geladen werden, und zwar, daß der Kranke, beziehungsweise der Täter sonst ein intelligenter, oft sogar begabter, angenehmer, allgemein beliebter Mensch ist, der, wie von einem bösen Geist getrieben, von Zeit zu Zeit seinem Charakter so widersprechende Handlungen begeht. Die Staatsanwälte hören diesen in den Gerichtssälen fast täglich verlautenden volkstümlichen Ausdruck „vom bösen Geist befallen" mit großem Widerwillen und betrachten ihn als abergläubisches Ammenmärchen oder als faule Ausrede. Aber leider auch der psychiatrische Sachverständige, dem tiefenpsychologische Kenntnisse fast immer fehlen, wenn er keine ihm geläufigen diagnostischen Merkmale der Psychiatrie vorfindet, und auch die angestellte Intelligenzprüfung keine Debilität verrät, ist nur zu geneigt, ähnlich wie der Staatsanwalt, das Krankhafte zu übersehen oder wenigstens zu unterschätzen. Wie so häufig, gibt auch in diesem Falle die wissenschaftliche Erkenntnis der intuitiven Volksweisheit Recht: hinter dem Ammenmärchen von dem bösen Dämon steckt eine wahre Beobachtung; der böse Geist ist das bei diesen Fällen so wirksame, zwanghaft sich durchsetzende Unbewußte.

Die Handlungen dieser Menschen, die mehr oder weniger zwanghaften Charakter haben, lassen sich als Äquivalente von psychoneurotischen Symptomen auffassen, weil sie so wie die letzteren aus unbewußten Motiven entstehen. Der einzige Unterschied gegenüber den neurotischen Symptomen ist, daß diese aus unbewußten Impulsen entstehenden Handlungen eben vollwertige Handlungen sind. Das neurotische Symptom hat nur eine subjektive Bedeutung, ist für die Umgebung manchmal zwar lästig, jedoch ungefährlich, weil es nicht imstande ist, wie eine Handlung in der Außenwelt Veränderungen hervorzurufen. Ich habe vorgeschlagen, dieses triebhafte Handeln im Gegensatz zum neurotischen Symptom als neurotisches

Agieren abzugrenzen [14]. Für das neurotische Agieren ist die angeführte Trias der Irrationalität, der Stereotypie und des Konfliktes ebenso charakteristisch wie für das neurotische Symptom, nur kommt noch ein viertes Merkmal hinzu, nämlich daß das neurotische Agieren eine vollwertige Handlung darstellt, die für die Umwelt bedeutungsvoll ist, sogar gefährlich werden kann.

Diese Einsichten sind nicht nur für die diagnostische Abgrenzung der psychoneurotischen Rechtsbrecher wichtig, sondern auch für die Auswahl der gegen sie zu ergreifenden Maßnahmen. Während auf normale Rechtsbrecher, bei denen die Handlungen aus bewußten Überlegungen entspringen, Strafen und Strafandrohungen abschreckend wirken mögen, haben die Strafmaßnahmen auf neurotische Täter eine geradezu entgegengesetzte Wirkung. Das neurotische Agieren zu hemmen sind die Strafen nicht imstande, weil sie ja ein anderes System der Persönlichkeit, nämlich das bewußte Ich betreffen und keinen Zugang zum Unbewußten haben. Wegen des immer vorhandenen Strafbedürfnisses, das in den erwähnten, gegen das eigene Selbst gerichteten Tendenzen zum Ausdruck kommt, haben die Strafandrohungen sogar eine verlockende Wirkung, die Tat zu begehen. Die erlittenen Strafen sind, wie ich das in mehreren Arbeiten eingehend dargestellt habe, dazu geeignet, die moralischen Hemmungen dieser Menschen abzubauen, das Schuldbewußtsein zu verringern und die Begehung von neuen Straftaten zu begünstigen [14]. Daraus erklärt sich die geradezu halsstarrige Rückfallsneigung bei dieser Gruppe der Rechtsbrecher. Auch die Änderung des Milieus verfehlt hier ihre Wirkung. Für diese Menschen ist ja gerade die paradoxe Reaktion bezeichnend. Die Verbesserung der äußeren Lebensumstände, umgekehrt wie die Strafen, vergrößert die Schuldgefühle, verstärkt das Strafbedürfnis, und wir sehen das tragische Schauspiel, daß diese Menschen gerade nach Besserung ihrer Lebensumstände, durch einen selbstzerstörenden Drang nach unten getrieben, wie von einer magischen Anziehung zum Gefängnis hypnotisiert, wieder neue Straftaten begehen.

Aber auch die Ermittlung des objektiven Tatbestandes durch das Verhör muß der psychischen Natur dieser Menschen angepaßt werden. Sie sind zwar häufig, fast immer geständig — der Geständniszwang ist ja eine charakteristische Äußerung des Strafbedürfnisses — aber ihr Geständnis ist anders zu bewerten als das von normalen Menschen. Wenn sie sich einerseits gern mehr belasten als objektiv gerechtfertigt, verschweigen sie oft geringfügige Nebensächlichkeiten, die für sie eine subjektive Überbedeutung haben. Der tiefenpsychologisch nichtgeschulte Untersuchungsrichter sieht in diesen partiellen

Unterlassungen und im Leugnen das Zeichen eines bewußt-raffinierten Lügens. Oft dichten sie auch ihren Geständnissen manches hinzu, weil die Tat einen unbewußten Triebanspruch befriedigen soll, aber in der Wirklichkeit nicht immer so ausgefallen ist, daß sie diesem unbewußten Bedürfnis voll entspräche.

So hat der jugendliche Doppelmörder Friedländer, den ich vor kurzem begutachtet habe, zwei Geständnisse abgelegt, von denen das zweite falsch war und ihn eher noch mehr belastet hatte. Er hatte bei einem Wortwechsel seinen Bruder und seinen Freund erschossen, erst den Bruder und nachher den Freund. Nach seinem falschen Geständnis jedoch hätte er zuerst den Freund und erst nachher den dazwischentretenden Bruder erschossen. Dieses Geständnis hat sicherlich keine entlastende Veränderung des Tatbestandes bedeutet. Die analytische Untersuchung zeigte, daß bei diesem Doppelmord zwei widerstrebende Triebströmungen wirksam waren, ein männlich aktiver und ein passiver femininer Anspruch. In dem Bruder hatte er den stärkeren Rivalen erschossen; den Freund hatte er wegen der Stellung, die dieser bei seinem Bruder einnahm, beneidet, weil er seinen Bruder zwar bewußt haßte, aber gleichzeitig im Unbewußten weiblich homosexuell liebte. Aus diesem femininen Anspruch, aus femininer Eifersucht, hatte er den Freund des Bruders erschossen. Weil aber diese Eifersucht für den männlichen Stolz dieses krankhaft sich minderwertig fühlenden Jungen unerträglich war, so wollte er dieses Motiv nicht wahrhaben und mußte es verdrängen. Darum hatte er ein Geständnis konfabuliert, nach welchem er zuerst den Freund erschossen hat, weil dieser angeblich über ein von ihm geliebtes Mädchen geringschätzige Bemerkungen gemacht haben sollte. Durch dieses Geständnis hatte er sich und der Welt an Stelle der weiblich-eifersüchtigen Motive die männliche Eifersucht und Empörung vorgetäuscht [*15*].

Am wesentlichsten wird aber durch die Kenntnis der unbewußten Mechanismen die gesamte Leitung des Verhörs betroffen. Bei solchen Fällen ist das hartnäckige Drängen des Richters, den Täter zur Preisgabe seiner Motive zu veranlassen, geradezu unsinnig. Wenn der psychopathische Täter der Wahrheit gemäß behauptet, seine Motive nicht zu kennen, so glaubt ihm dies kein Mensch. Wenn er aber dem Druck der Untersuchungspersonen folgt und für seine Taten irgendwelche nebensächliche, eventuell tatsächlich beigemischte rationelle Motive zugibt, so erscheint das auch unglaubwürdig, weil ja diese bewußten rationellen Motive in keinem dynamischen Verhältnis zu der Tat stehen. So müssen also, wo keine zureichenden bewußten rationellen Motive vorhanden sind, solche konstruiert werden. Von solchen Konstruktionen machen Richter und Staatsanwälte leider nur zu oft in extremster Weise Gebrauch. Oft

sind diese Rationalisierungen dem Täter auch dann willkommen, wenn sie ihn mehr belasten, weil er ja seine unbewußten Motive auch vor sich selbst verheimlichen möchte.

Die diagnostische Abgrenzung der psychopathischen von normalen Tätern ist der erste Schritt, dem dann die verschiedenen, von der Diagnose abhängigen Maßnahmen folgen. Die psychopathischen Täter gehören der Therapie. Das Ziel der ärztlichen Behandlung ist bei diesen Fällen ein ähnliches wie bei den Psychoneurotikern: die unbewußten Motive bewußt zu machen, und zwar in diesen Fällen die Motive von Handlungen und nicht von Symptomen. Durch die Bewußtmachung der Motive wird die Herrschaft des bewußten Ichs, das in seinen Urteilsfunktionen bei diesen Fällen meistens intakt ist, auf die unbewußten Anteile der Persönlichkeit ausgedehnt. Der Zusammenhang der Urteilsfunktion des Ichs mit den Triebansprüchen wird durch die psychoanalytische Kur hergestellt. Erst nach dieser Ausdehnung der Herrschaft des bewußten Ichs über das Triebleben kann man eine Beherrschung der kriminellen Impulse erwarten und die Rückfälligkeit verhüten.

Die Aussichten der Psychoanalyse bei dem psychopathischen Verbrecher sind im allgemeinen gut, weil ja nur das Zusammenwirken des bewußten Ichs und des Trieblebens gestört ist. Über die nähere Art dieser Störung verweise ich auf Publikationen in der psychoanalytischen Literatur [*5, 6, 9, 14*].

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der psychoanalytischen Behandlung der Kriminellen und den Neurosen-Behandlungen besteht darin, daß in den meisten kriminellen Fällen wenigstens für die erste Zeit der Behandlung die Internierung nötig sein wird. Die große praktische Aufgabe der seelischen Hygiene ist die Aufstellung von geeigneten Institutionen, in denen solche Charakteranalysen in großer Anzahl ausgeführt werden können. Erst nach der Einrichtung von solchen Instituten wird die Psychiatrie die therapeutische Leistungsfähigkeit der Psychoanalyse beurteilen können. Nur so kann die heute noch oft bezweifelte Behauptung der Psychoanalyse zum Allgemeingut der Medizin werden, daß eine tiefgreifende Änderung des menschlichen Charakters und des Verhaltens im Leben besonders bei Erwachsenen durch Maßnahmen, wie erzieherische Eingriffe oder Milieuwechsel, nicht erreicht werden kann, nur durch eine gründliche, über viele Monate sich erstreckende analytische Behandlung.

Selbstverständlich wird man bei der diagnostischen Abgrenzung der normalen von den seelisch kranken Rechtsbrechern in der letzten Gruppe noch andere Formen von kranken Persönlichkeiten vorfinden als die hier beschriebenen psychoneurotischen Delinquenten, wenn auch diese zweifelsohne die

Mehrzahl bilden. Die Debilen und die an echten Psychosen Erkrankten bieten jedoch der Diagnose keine Schwierigkeiten. Diese werden von der deskriptiven Psychiatrie mit großer Sicherheit erfaßt. Ihre Behandlung steht heute noch im Anfangsstadium. Viel mehr als eine Internierung unter günstigen hygienischen Bedingungen bedeutet ihre heutige Therapie nicht. Wie groß auch das wissenschaftliche Forschungsinteresse für diese Fälle sein mag, ihre praktische Bedeutung ist wegen ihrer kleinen Zahl relativ gering.

Natürlich bieten auch die normalen Rechtsbrecher eine nicht hoch genug einzuschätzende Aufgabe für die seelische Hygiene. Nur scheinen mir die praktischen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete viel größer zu sein als bei den Psychopathen. Da wir die Kriminalität der normalen Rechtsbrecher vornehmlich als eine Reaktion auf ihre Lebensumstände auffassen, so liegen die hier zu ergreifenden Verhütungsmaßnahmen vornehmlich auf dem Gebiete der Sozialpolitik und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes. Besonders die Änderungen der letzteren liegen von dem Tätigkeitsfeld des Arztes und des Psychologen weit entfernt. Jede Maßnahme, die hier den sozialen Gesichtspunkt außer acht läßt, ist nur von geringer praktischer Bedeutung. Selbstverständlich kann auch bei diesem Problem die psychologische Seite nicht außer acht gelassen werden. Wenn wir auch in interessanten Statistiken lesen, daß ein gewisses Viertel einer Stadt einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz von Kriminellen liefert, so müssen wir doch bedenken, daß doch nicht alle Einwohner dieses Viertels kriminell werden. Die Wirkung des Milieus erfolgt nach einer Auswahl. Auch die Kriminalität der Normalen ist, wie bereits früher schon hervorgehoben, ein Endergebnis des Zusammenwirkens von Milieu und Charakter. Wie alle wissenschaftlichen Unterscheidungen ist auch die Abgrenzung von normalen und pathologischen Kriminellen nur eine quantitative. Vom normalen Rechtsbrecher möchte ich bei solchen Menschen sprechen, die in ihrem seelischen Aufbau den andern normalen, nicht kriminellen Menschen in den wichtigsten Zügen ähnlich sind und deren Kriminalität hauptsächlich die Folge der Lebenssituation ist, vom pathologischen Rechtsbrecher bei solchen Menschen, deren Konstitution und Kindheitsentwicklung Charaktereigenschaften hervorbrachten, die an und für sich zum Rechtsbruch disponieren.

Es ist selbstverständlich, daß der Psychologe und der Therapeut über Probleme, die den Menschen selbst und nicht seine sozialen Verhältnisse betreffen, eher Bescheid weiß und daß seine Kompetenz bei der soziologischen Seite der Problematik aufhört. Doch einen neuartigen Gesichtspunkt scheint mir die Psychoanalyse auch für die soziale Problematik zu liefern.

Man kann sich als Psychoanalytiker, der menschliche Schicksale in allen Einzelheiten und Verknüpfungen verfolgt, des Eindrucks nicht erwehren, daß die Ursachen der Konflikte — oder noch allgemeiner ausgedrückt — der menschlichen Unzufriedenheit unter dem seelischen Mikroskop der psychoanalytischen Technik sich anders ausnehmen, als man sich das gewöhnlich vorstellt. Ich will nicht die von den Marxisten so einseitig überstreckte Bedeutung der wirtschaftlichen Lage unterschätzen, ihre Bedeutsamkeit entgeht dem Psychoanalytiker sicherlich nicht. Man sieht jedoch bei Menschen verschiedenster sozialer Schichten, Berufe und wirtschaftlicher Lage die nämlichen Konflikte auftreten, die einer solchen Störung der Libidoökonomie zuzuschreiben sind, die alle Menschen, wenn auch nicht gleich, doch sehr ähnlich betrifft. Noch mehr zum Denken veranlaßt uns der Umstand, daß wir diese Störung der Libidoökonomie, wenn auch in einem quantitativ kleineren Grade, auch bei unseren gesunden Analysanden (Lehranalysen) vorfinden und nicht nur bei dem Psychoneurotiker. Wir müssen zugeben, daß eine gewisse Unzufriedenheit für den in der Kultur lebenden Menschen überhaupt charakteristisch ist, und daß diese Unzufriedenheit — von Freud neuerdings „Unbehagen in der Kultur" genannt — relativ unabhängig von seelischer Erkrankung, wie auch von der sozialen Lage ist [*16*]. Sie ist der Ausdruck einer Störung in der Libidoökonomie, die das gesellschaftliche Zusammenleben schlechthin bedingt. Diese Schwierigkeit in dem Libidohaushalt, die das soziale Leben verursacht, scheint aber in gewissen Zeiten der geschichtlichen Entwicklung zu steigen. Parallel mit dem früher beschriebenen Rationalisierungsprozeß im gesellschaftlichen Leben, der den menschlichen Beschäftigungen und sozialen Betätigungen ihren spielerischen, irrationalen, nach Lust strebenden, kurz, ihren libidinösen Befriedigungscharakter zugunsten der Zweckmäßigkeit nimmt, entsteht eine Libidostauung, die nach neuen Ventilen sucht. Dieser Vorgang, der in der steigenden Herrschaft des Zweckmäßigkeitsprinzips und in der Abnahme des Lustprinzips besteht, ist, wie bereits früher angedeutet, sowohl für die individuelle Entwicklung des Menschen vom Kinde zum Erwachsenen, wie für die Entwicklung der einzelnen Kultureinheiten charakteristisch. Wie das kindliche Denken seinen lustvoll autistischen Charakter allmählich verliert und dem realitätsangepaßten, logischen Denken weichen muß, und wie das Handeln des Kindes aus dem unkoordinierten, spielerischen, nach Lust strebenden Zustand zum kontrollierten, zweckmäßigen Handeln wird, ähnlich scheint auch in der Kultur eine fortschreitende Enterotisierung der sozialen Tätigkeiten vor sich zu gehen. Unsere technische Wirtschaftsform

und Zivilisation zeigt diese Rationalisierung der Berufstätigkeiten in einem bisher noch nie erreichten Maße. Ich glaube, daß ich gerade in diesem Lande nicht viel Worte zu verlieren brauche, um diesen Vorgang zu charakterisieren. Die Herrschaft der Maschine über den Menschen kommt deutlich zum Ausdruck. Die Aufteilung der produktiven Arbeit in für sich sinnlose, der maschinellen Leistung untergeordnete Einzelleistungen nimmt der beruflichen Tätigkeit fast jede erotische Abfuhrmöglichkeit. Diese Aufteilung und zweckmäßige Organisierung der Arbeit ist keinesfalls nur in dem berühmten Fordschen System enthalten, sie ist überhaupt charakteristisch für die heutige Lebensform, ebenso für die Fabrikarbeit wie für den wissenschaftlichen Betrieb in den Laboratorien. Große Wirtschaftsorganisationen treten an die Stelle der vielen kleinen individuellen Unternehmungen, und der größte Teil der Menschen wird zum Angestellten, d. h. zu einem mechanischen Bestandteil eines Gesamtkörpers. Der Leistung des einzelnen geht damit zwangsmäßig jeder narzißtische und objekt-erotische Befriedigungswert verloren. Die produktive Arbeit wird von einer individualistischen zu einer kollektiven Angelegenheit, wird in steigendem Maße automatisch und enterotisiert.

Wer den ungeheuren, wenn auch nur sublimiert erotischen Befriedigungswert der landwirtschaftlichen Betätigung des Bauern aus den psychoanalytischen Forschungen kennt, der wird die Gefährlichkeit des russischen Experimentes erst richtig verstehen, das durch plötzliche Kollektivierung der Erdarbeit (fünf Jahre!) diesen libidinösen Faktor zerstört, ohne der so gestauten Libido gleichzeitig andere Abfuhrmöglichkeiten zu bieten. Ein solcher artifizieller, plötzlicher Eingriff in die soziale Entwicklung scheint uns ein gewagtes Experiment zu sein, dessen Ausgang niemand voraussagen vermag. Wieweit die Russen mit dem psychologischen (libidinösen) Faktor gerechnet haben, entzieht sich jedoch meiner Beurteilung.

Die spontane Entwicklung in der Kultur findet jedoch durch intuitiv tastende Versuche neue Ventile für die gestauten Libidomengen, die die steigende Verzweckmäßigung und Enterotisierung der sozialen Tätigkeiten mit sich bringt. Man kann von dem Standpunkt der Gesellschaft aus diese Automatisierung und Enterotisierung der sozialen Tätigkeiten keinesfalls für nachteilig halten. Wir haben ja die Parallelerscheinung in der Biologie. Der größte Teil unserer Organfunktionen geschieht ja auch automatisch und gerade die regressive, übermäßige Wiedererotisierung dieser Funktionen ist uns als Krankheit, und zwar als Organneurose und Konversionssymptom bekannt. Die Frage ist nur die, wie sich der Mensch der heutigen Zivili-

sation Ventile für die allgemeine überindividuelle Libidostauung schaffen soll.

Um so größer erscheint die Schwierigkeit der Libidoentlastung, weil gleichzeitig mit dem Rationalwerden der beruflichen Seite des Lebens auch das private Leben des heutigen Kulturmenschen, nämlich die Ehe, in steigendem Maße ihre Bedeutung für Libidoabfuhr verliert. Mit der sozialen Emanzipierung der Frau — die ja soviel bedeutet, daß die Gesellschaft auch einen Teil der weiblichen Libido in den Dienst ihrer Interessen stellt — verarmt die Ehe als Stätte der Libidoabfuhr.

Eine Reihe von charakteristischen Erscheinungen der heutigen Zivilisation können als solche großangelegte intuitive Versuche aufgefaßt werden, der Libidostauung neue Abfuhrwege zu verschaffen. So wie das Phantasieleben des einzelnen Ersatz für die reale Versagung bietet, schafft sich die Gesellschaft Stätten der Phantasiebefriedigung der Massen. Die Technik, die so viel Libidoabfuhr den Menschen geraubt hat, bietet auch vielfältigen Ersatz für diesen Raub. Die unerhörte Entwicklung der Filmindustrie zu einer der mächtigsten Weltindustrien steht vielleicht an erster Stelle dieser Libidoventile. Alles, was das Leben versagt, findet der zum sozialen Maschinenteil degradierte Mensch auf der Leinwand wieder. Der große Erfolg der historischen Filme, der Abenteurer- und Kriminalfilme ist darin zu suchen. Seinen ganzen verlorenen Individualismus kann der Mensch im Kino, wenn auch nur phantastisch und für kurze Zeit, aber jeden Tag wieder erleben. Die große Verlogenheit unserer Drehbücher findet hier seine Erklärung. Der Film muß mit der Illusion des Realismus verlogen sein, d. h. eine unwahre Realität vorlügen, weil das Leben zu armselig geworden ist.

Auch andere große Industrien stehen im Dienste vollständig unzweckmäßiger, in das früheste kindliche Dasein zurückgreifender Lustmechanismen, wie z. B. die Tabak- und Kaugummi-Industrie. Die Höhe der Kapitalsummen, die in diesen irrationalen, rein den infantilen Lustbestrebungen dienenden Industrien gewinnbringend investiert sind, muß jeden psychologisch denkenden Nationalökonomen über die mächtige dynamische Rolle der unzweckmäßigen Lustbestrebungen im menschlichen Seelenleben aufklären. Es ist zu erwarten, daß mit der fortschreitenden Organisation des sozialen Lebens der Massenanspruch auf solche Libidoventile nur steigen wird, und jene Kapitalisten, die ihr Geld in den Dienst der infantilen irrationalen Triebansprüche stellen, weiter gute Geschäfte machen werden. Die steigende Organisation der Gesellschaft zwingt den Menschen in höherem Maße zu einem Erwachsenen-Dasein, als er fähig ist es zu leben, und läßt seine kindlichen Ansprüche über Gebühr zu kurz kommen.

Aber auch die großen Massenveranstaltungen auf dem Gebiete des Sports gehören derselben Form der Libidoentlastung an. Ein Stück Vergangenheit, der römische Zirkus, wiederholt sich in diesen Erscheinungen, und wir erinnern uns an den Spruch bei Juvenal: *Panem et circenses.* Cäsar hatte die soziale Bedeutung des römischen Zirkus erfaßt und diesen planmäßig entwickelt. Er sah darin eine große Entlastungsmöglichkeit aus der inneren Bedrängnis, in die die Mitglieder einer überorganisierten Gesellschaft zwangsläufig geraten.

Es mag vielleicht scheinen, daß dieser Ausflug in die Massenpsychologie uns von unserem eigentlichen Thema abbringt. Ich glaube jedoch, daß die psychologische Untersuchung der allgemeinen menschlichen Unzufriedenheit schließlich das Zentralproblem ebenso der Kriminalpsychologie, wie der Neurosenlehre betrifft. Die Unzufriedenheit ist ja der Ausdruck der Spannung zwischen subjektiven Bedürfnissen und ihren äußeren Befriedigungsmöglichkeiten. Der Psychoneurotiker, ein friedfertigerer Menschentyp, schafft sich in seinem Symptom, der Psychotiker in seiner selbstgeschaffenen Phantasiewelt den Ersatz realer Befriedigungen und findet in dieser, für die Mitmenschen harmlosen Form, die Ausflucht aus der inneren Bedrängnis. Der Kriminelle — und dies gilt sowohl für den psychisch Gesunden wie für den psychopathischen Kriminellen — lehnt sich gewaltsam gegen die innere Unzufriedenheit auf und handelt. Die fortschreitende Enterotisierung und Automatisierung des sozialen Lebens in unserer technischen Zivilisation, indem sie Libidostauungen, also Unzufriedenheit verursacht, steigert die Bedingungen der Neurose wie der Kriminalität, wenn nicht gleichzeitig neue Abfuhrwege für die gestaute Libido geschaffen werden.

Der Therapeut neigt dazu, in dem Konflikt zwischen subjektiven Ansprüchen und objektiven Gegebenheiten der Außenwelt den Menschen in seinem Triebleben ändern zu wollen und die Anpassung an die Umwelt zu fördern. In gewissen Perioden der Kulturentwicklung, wenn „das Unbehagen in der Kultur" nicht eine Einzelerscheinung der Neurotiker oder der Kriminellen ist, sondern sogar die anpassungsfähigen Menschen ergreift, erscheint die Frage berechtigt, ob es immer angezeigt ist, die Anpassung von dem Individuum zu fordern. Wenn eine große Anzahl von Menschen auf neue Lebensbedingungen, wenn auch nur mit der Abnahme des subjektiven Glücksgefühls reagiert, so verschiebt sich die Aufgabe der Wissenschaft immer mehr von der therapeutischen auf die hygienische Zielsetzung, d. h. nicht die Menschen, sondern die Verhältnisse, die Lebensbedingungen müssen kuriert werden.

Ich glaube, daß die wichtigste soziale Aufgabe der seelischen Hygiene der Zukunft die bewußte Mitwirkung ist an jenem natürlichen Selbstheilungsvorgang der Gesellschaft, der in tastenden Versuchen neue Libidoventile für die Massen findet. Den staatsmännischen Instinkt eines Cäsar kann unsere hochorganisierte Kultur, die die Probleme der alten Zivilisation in einer ungeheuren Verschärfung wiederholt, nur durch bewußte, auf wissenschaftlichen Einsichten beruhende Maßnahmen ersetzen. Die Kenntnis des menschlichen Trieblebens und der Libidoökonomie kann allein die Grundlage dieser wissenschaftlichen Reformbestrebungen sein. Die psychische Hygiene, gleichviel ob sie den einzelnen Menschen oder die gesellschaftlichen Einrichtungen zu beeinflussen bestrebt ist, kann die tiefenpsychologischen Kenntnisse über den Aufbau der menschlichen Persönlichkeit nicht entbehren.

Literatur

1) Frankwood E. Williams: Maßnahmen zur Verhütung der Straffälligkeit in Amerika. Sonderdruck aus „Bericht über die 4. Sachverständigenkonferenz des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen e. V.“. Verlag Julius Springer, Berlin.

2) William Healy, Edith M. H. Baylor, Augusta F. Bronner, J. Prentice Murphy: Reconstructing Behavior in Youth: A Study of Problem Children in Foster Families. Alfred A. Knopf, New York.

3) Bernard Glueck: Study of 608 Admissions to Sing Sing Prison. Mental Hygiene, Vol. II, Nr. 1.

4) A. A. Brill: Schizophrenia and Psychotherapy. The American Journal of Psychiatry, Nr. 3, Nov. 1929. G. Zilboorg: Schizophrenien nach Entbindungen. *IZfPsA.* XV, 1929.

5) Anna Freud: Einführung in die Technik der Kinderanalyse. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Leipzig, Wien, Zürich 1927.

6) Franz Alexander und Hugo Staub: Der Verbrecher und seine Richter. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien, S. 65.

7) Lindner: Die Äußerungen der infantilen Sexualität. Zitiert nach Freud. Jahrbuch für Kinderheilkunde, N. F. XIV, 1879.

8) Géza Róheim: Heiliges Geld in Melanesien. *IZfPsA.* IX, 1923.

9) Franz Alexander: Kastrationskomplex und Charakter. IZfPsA. VIII, 1922, S. 136

10) Siegfried Bernfeld: Psychologie des Säuglings, S. 150. Verlag Julius Springer, Wien 1925.

11) Otto Rank: Genese der Genitalität. *IZfPsA.* XI, 1925, S. 417, 418.

12) Kraepelin: Psychiatrie. Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie.

13) S. Freud: Jenseits des Lustprinzips. Ges. Schriften, Bd. VI.

14) Franz Alexander: Der neurotische Charakter. *IZfPsA.* XIV, 1928. Psychoanalyse der Gesamtpersönlichkeit. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien 1927.

15) Franz Alexander: Der Doppelmord eines Neunzehnjährigen. Die Psychoanalytische Bewegung, Jg. II (1930), Heft 1.

16) S. Freud: Das Unbehagen in der Kultur. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien 1930.

17) August Aichhorn: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Internationale Psychoanalytische Bibliothek XIX. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Leipzig, Wien, Zürich 1925.

Ein besessener Autofahrer

Ein psychoanalytisches Gutachten

Von

Franz Alexander

I) Allgemeine Vorbemerkungen

Dies ist ein Versuch, im Rahmen eines psychoanalytischen Gutachtens, das ich vor dem Gericht erstattet habe, zu zeigen, wie sich die Anwendung der Psychoanalyse in der kriminalistischen Praxis gestaltet. Der analytische Teil meiner Darstellung ist sicherlich dürftig, es handelt sich ja nicht um einen analysierten Fall, sondern um die Ergebnisse einer relativ kurzen analytischen Exploration, die in dem Untersuchungsgefängnis in sieben je zwei Stunden dauernden Sitzungen erfolgte. Allerdings sind die Ziele einer solchen relativ kurzen psychoanalytischen Untersuchung andere als die einer Behandlung. Eine solche Untersuchung steht nicht im Dienste von therapeutischen Absichten, sondern soll uns nur das psychologische Verständnis einer kriminellen Tat und des Täters vermitteln. Auch in der Behandlung ist es uns meistens möglich, schon nach relativ kurzer Zeit die Psychogenese einer Neurose zu verstehen; die lange Dauer der Behandlung ist in unserer therapeutischen Zielsetzung begründet. Eine solche psychoanalytische Aufklärung einer kriminellen Tat hat besonders in jenen pathologischen Fällen ein besonderes praktisches Interesse, in welchen der Richter der Tat und dem Täter verständnislos gegenübersteht.

Das sind die Handlungen solcher Menschen, die man neuerdings psychopathische Persönlichkeiten nennt. Das sind Grenzfälle, die keine eindeutige psychiatrische Diagnose zulassen, Menschen ohne ausgesprochene neurotische und psychotische Symptome. Das Krankhafte kommt in ihrer Lebensweise zum Ausdruck, und oft gelingt es nur durch nähere Untersuchung,

sie als Kranke zu erkennen. Solche Fälle erfordern eine nähere Kenntnis der Persönlichkeit und man kommt mit der üblichen psychiatrischen Deskription, die ja hauptsächlich das äußere Verhalten berücksichtigt und deshalb nur lärmende Symptome exakt entdecken kann, nicht aus. Diese Fälle verursachen sowohl den Richtern wie den Psychiatern viel Kopfzerbrechen. Der Richter fühlt oft, daß es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Verbrecher handelt, fühlt auch, daß etwas Krankhaftes dahintersteckt und befragt deshalb den Psychiater. Die Antwort, die er von dem Gerichtsarzt erhält, ist meistens so nichtssagend, daß selbst die Richter es schon wissen, daß sie von dem Gerichtsarzt nicht mehr als eine unsicher klingende Diagnose erhalten werden, in der von einer mehr oder weniger eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit die Rede ist.

Die erste Aufgabe eines psychoanalytischen Gutachtens wäre also die Stellung einer exakten Diagnose, die kranke und nichtkranke Kriminelle scheidet. Man könnte meinen, damit ist auch die Aufgabe der Psychoanalyse im Gerichtssaal erschöpft. Wenn der Gerichtsarzt dem Richter ohne Zaudern sagen könnte, welche Tat als die Folge von pathologischen Seelenvorgängen anzusehen ist und welche nicht, so würde damit den praktischen Bedürfnissen des Gerichtsverfahrens Genüge getan. Es wäre dann nur noch die sozialhygienische Frage zu lösen, was mit diesen pathologischen Kriminellen zu geschehen hat. Dem ist aber nicht so. Die Bestrebung der heutigen Justiz ist, — und in diesem einzigen Punkte kann ich einen gewissen Fortschritt in der sonst so konservativen Justiz sehen, — daß der Richter nicht nur zu dem objektiven Tatbestand, sondern auch zu den Motiven der Tat, also zu dem Täter Stellung nehmen soll. Der Richter muß — oder besser gesagt: will — die Tat psychologisch verstehen. Nun wissen wir am besten, daß es nicht zweierlei Psychologien gibt, eine Psychologie der pathologischen und eine der normalen Seelenvorgänge. Wenn der Richter also die Tat des psychopathischen Täters verstehen will, so braucht er dazu ebenso Psychologie, wie zum Verständnis der gewöhnlichen Tat. Nun ist aber eines der allgemeinsten Merkmale der Taten psychopathischer Verbrecher, daß sie unverständlich erscheinen und dem gesunden Menschenverstande keine zureichende rationelle Motivierung erkennen lassen. Diese Unverständlichkeit beruht darauf, daß die Handlungen solcher seelisch kranker Täter in viel höherem Maße unbewußten Motiven unterworfen sind, als die Handlungen von normalen Menschen. Ein solcher Täter selbst kann nicht die wirklichen Motive seiner Handlungen angeben. Wenn man ihn beim Verhör zwingt, Motive für seine Handlungen anzugeben, so muß er

oft solche erfinden oder geringfügige rationelle Beimischungen angeben, die aber nicht ausreichen, die Tat zu erklären. Um die Taten psychopathischer Persönlichkeiten zu verstehen, braucht der Richter die Psychoanalyse. Ich sehe also die Aufgabe eines psychoanalytischen Sachverständigen im Gerichtssaal heute darin, nicht nur eine Diagnose zu stellen, d. h. den Täter zu klassifizieren, sondern dem Richter zu helfen, die Tat zu verstehen. Es ist eine ganz besonders peinliche Aufgabe, zu einer Tat Stellung zu nehmen, die man nicht versteht.

Ich kann das unerwartet große Interesse der Richter für die Anwendung der Psychoanalyse, das ich in der letzten Zeit Gelegenheit hatte zu beobachten, nur aus dem richterlichen Gewissen erklären. Ich glaube, daß es kaum noch eine Beschäftigung gibt, die so geeignet ist, Gewissenskonflikte hervorzurufen, wie die, über das Schicksal seiner Mitmenschen zu entscheiden. Einen großen Teil der Einrichtungen im heutigen Gerichtsverfahren kann man nur aus der Flucht vor der Verantwortung des Richters erklären: so z. B. die Einführung mehrerer Richter, der Laienrichter, die Verteilung der Rollen der Verteidigung und der Anklage auf zwei verschiedene Personen und auch die Hinzuziehung des medizinischen Sachverständigen.

Wir haben mit Herrn Staub einen psychoanalytischen Kursus für Juristen eröffnet. Zu unserer Überraschung meldeten sich zu diesem Kursus unter anderen ein Teil der großen juristischen Autoritäten, eine Reihe der führenden Richter in Berlin. Ich glaube kaum, daß es bis jetzt häufig vorkam, daß die Psychoanalyse vor solchen staatlich beglaubigten Autoritäten doziert wurde. Wir konnten feststellen, daß die Juristen das lebhafte Bedürfnis haben, die Persönlichkeit des Täters zu verstehen, sie haben aber selber bekennen müssen, daß sie bei einer Reihe von Taten, gerade bei den Taten der psychopathischen Persönlichkeiten, die wir neurotische oder triebhafte Charaktere nennen, mit der Oberflächenpsychologie nicht auskommen. In diesem Punkte glauben wir den Juristen helfen zu können, indem wir ihnen die psychologische Aufklärung der pathologischen Taten zur Verfügung stellen.

Die Aufgabe des Psychoanalytikers im Gerichtssaal ist also eine doppelte, erstens eine klinische Diagnose und zweitens die psychologische Aufklärung des Täters und seiner Tat zu geben.

Die praktische Bedeutung einer exakten Abgrenzung von gewöhnlichen und psychopathischen Rechtsbrechern kann man erst dann beurteilen, wenn man weiß, wie verbreitet diese letztere Gruppe ist. Nach den Untersuchungen von europäischen und amerikanischen Psychiatern, wie von Bonhöfer,

Aschaffenburg, Bernard Glueck, ist ein großer Teil der Kriminellen seelisch abnormal. Wenn man noch bedenkt, daß die übliche psychiatrische Untersuchung einen großen Teil der Fälle, sogar klassische Fälle übersieht, so wird man erst die Tragweite der richtigen Diagnose begreifen. Dem psychopathischen Rechtsbrecher gegenüber sind ja ganz andere Maßnahmen angezeigt als gegenüber dem gewöhnlichen. Die Strafen sind nicht imstande, sie zu ändern, sie gehören der Therapie. Wenn die Justiz heute noch nicht weitgehende praktische Folgerungen aus der Tatsache der ungeheuren Anzahl der psychopathischen Täter gezogen hat und noch heute nicht ein großer Teil der Strafanstalten in Heilanstalten umgewandelt worden sind, so liegt dies daran, daß die Psychiatrie mit diesen Fällen bis jetzt wenig anzufangen weiß. Sie kann sie weder eindeutig diagnostizieren, noch heilen. Die übliche Diagnose ist kaum mehr als die Verwendung eines Fachausdruckes ohne die nähere Kenntnis des Wesens der Charakterstörungen. Die Erkrankung solcher Kriminellen ist nämlich, wie bereits erwähnt, mehr eine Charakterstörung, als eine Krankheit mit umschriebenen Krankheitssymptomen.

Der Fachausdruck wandelte sich im Laufe der Zeiten von „moral insanity“ zu psychopathischen Persönlichkeiten, oder ganz modern: zu hysterischen, epileptischen, schizoiden oder schizothymen oder zyklothymen Charakteren. Die so in Mißkredit geratene Diagnose „moral insanity“ wird durch diese wissenschaftlich klingenden Bezeichnungen aber nur für kurze Zeit gerettet. Ich betrachte die Rolle der so verbreiteten Gruppen der psychopathischen Persönlichkeiten in der Forensik als dieselbe, die die Hysterie in der Psychopathologie gespielt hat. Diese Gruppe bildet die Pforte für das Eindringen der Psychoanalyse in den Gerichtssaal, ebenso wie die Hysterie ihre Einbruchspforte in die Medizin darstellte.

Ich bin sogar optimistisch genug, anzunehmen, daß die größten Aussichten einer staatlichen Verwendung der Psychoanalyse zuerst auf diesem Gebiete bestehen. Die Behandlung der psychopathischen Rechtsbrecher ist ein viel größeres Staatsinteresse als die Behandlung der harmlosen Neurotischen. Die Anwendung der Psychoanalyse auf den Kriminellen wird zunächst ermöglichen, daß die psychopathischen Rechtsbrecher anders behandelt werden als die gewöhnlichen, nämlich therapeutisch. Nachdem die Psychoanalyse, die ja im Wesen die Erforschung der Persönlichkeit bedeutet, das Wesen dieser kranken Charaktere aufgeklärt hat, kann man auch diese Menschen einer ätiologischen Therapie unterwerfen.

Bei dem vorliegenden Fall wurde ich von dem Gericht als Sachverständiger geladen. Das Gutachten bestand aus zwei Teilen. Der erste betraf die

Diagnose, die psychiatrische Klassifizierung des Täters, und der zweite war ein Versuch, den Gerichtspersonen die Motive einer scheinbar vollständig sinnlosen Tat verständlich zu machen. Es handelte sich — um zunächst das äußere Bild vorauszuschicken — um einen 21jährigen Kellner, der wegen derselben Art Strafhandlung zweimal und wegen eines anderen Deliktes ein drittesmal bestraft wurde. Zwei medizinische Gutachten wurden bis jetzt eingefordert von zwei Gerichtspsychiatern, die beide die Diagnose „psychopathische Persönlichkeit mit verminderter Zurechnungsfähigkeit" gestellt haben; trotzdem verhängte das Gericht in allen Fällen eine Freiheitsstrafe. Nach meinem Gutachten und der Verteidigungsrede von Rechtsanwalt Staub hat der Staatsanwalt Freisprechung beantragt, und der Richter hat den Täter freigesprochen und ihm geraten, sich in eine psychoanalytische Behandlung zu begeben.

II) Die Taten — Die klinische Diagnose

Der Kellner Friedrich, einundzwanzig Jahre alt, von guter, eher überdurchschnittlicher Intelligenz, besitzt eine gute praktische Orientierung in der Welt und Kenntnisse, die bei seiner Erziehung und Umgebung größer sind, als man im allgemeinen erwartet. Er verfügt über ein schnelles Auffassungsvermögen und hat ein etwas empfindliches, in sich gekehrtes und verschlossenes Wesen. Er grübelt über sich selbst und über seine strafbaren Handlungen viel nach und verrät bei psychoneurotisch Veranlagten häufig vorhandene introspektive Fähigkeiten.

Er beging in den letzten zwei Jahren viermal strafbare Handlungen, die zunächst durch ihre frappante Gleichförmigkeit auffallen. Er fährt nachweislich ziellos oder wenigstens ohne jede rationelle Begründung größere Strecken mit einer Autotaxe, kann die Fahrt am Ende nicht bezahlen und verschwindet mit irgendeinem Vorwand vor den Augen des Chauffeurs, hinterläßt aber immer in den Händen des Chauffeurs genügende Daten und Anhaltspunkte, um gefaßt zu werden. Dabei macht er während der Fahrt in Gasthäusern Halt, bezahlt aber seine Rechnungen gewöhnlich nicht.

Neben diesen ungewöhnlichen Straftaten wurde er 1927 wegen kleinerer Unterschlagungen bestraft. Außer den Straftaten, bei denen er gefaßt worden ist, unternahm er noch eine nichtbezahlte Autofahrt, ohne daß diese zur Kenntnis der Behörden gekommen wäre. Er war in seinen Stellungen als Hausdiener oder Kellner brauchbar und führte sich gut, wechselte aber häufig seine Posten, manchmal ohne sichtbaren Grund.

Die nähere Untersuchung der früheren Straftaten ergab keine nachweisbare Motivierung für die Handlungen. Auch die kleineren Unterschlagungen unternahm er nicht aus Gewinnsucht, sie dienten teilweise zur Bestreitung von Fahrten, oder das Geld wurde zwecklos für Hotelrechnungen und auch für Trinken ausgegeben. Bei der Beurteilung des jetzt vorliegenden Falles ist es von Wichtigkeit, diese mit den früheren ähnlichen Straftaten zu vergleichen. Da der äußere, aktenmäßig festgestellte objektive Verlauf seiner Handlungen uns keine Aufklärung über die Motive dieser so unzweckmäßig erscheinenden Handlungen ergibt, ist die subjektive Schilderung der Ereignisse durch den Täter von besonderem Interesse.

Er meint, daß er die Autofahrten stets in einem Erregungszustand unternimmt und daß dieser Erregungszustand irgendwie immer mit seiner Mutter im Zusammenhang steht, jedoch in einer für ihn nicht ganz klaren Weise. Aber auch die erste Straftat, die er 1927 beging (eine Unterschlagung), hat er in einer aufgeregten Stimmung begangen, die ein Zusammentreffen mit der Mutter verursacht hat. Damals diente er als Hausdiener in Nieder-Poyritz, nachdem er das Elternhaus verließ, ohne seine Eltern davon zu verständigen, wohin er ging. Eine Zeitlang diente er so „verborgen vor der Mutter" in Nieder-Poyritz, bis eines Tages die Mutter seinen Aufenthaltsort erfuhr und ihn besuchte. Dieser Besuch hat ihn so aufgeregt, daß er ihm anvertrautes Geld in einem Lokal vertrank. Nachdem er für diese Tat mit sechs Wochen Gefängnis bestraft wurde und von den sechs Wochen vier Wochen auch verbüßt hatte, kam er wieder nach Hause. Die Mutter war so verzweifelt, daß sie sich und den Sohn angeblich mit Gas vergiften wollte. Bald nachher fährt er zu seinem Stiefbruder nach Westfalen, um durch seine Hilfe eine Stellung zu bekommen, findet aber keine Stellung und kommt wieder nach Hause. Er dient dann bald als Kellner, bald als Page, wohnt aber nicht mehr zu Hause, weil, wie er sagt, die Stiefschwestern und der Stiefvater ihn nicht zu Hause haben wollen.

Seine zweite Straftat ist bereits eine unbezahlte Autofahrt, die er im Jahre 1928 begeht. Damals fuhr er nach Leipzig, um dort eine Stellung zu finden, als sein Stiefvater ihn wieder sehr bedrängte, vom Hause wegzugehen. In Leipzig fand er keine Stellung und fuhr mit einem Auto wieder zurück nach Dresden. Er beschreibt seinen Seelenzustand vor der Autofahrt, die er von Leipzig nach Dresden unternahm, als eine große Sehnsucht nach der Mutter, die aber mit einem Angstgefühl vor der Mutter gemischt war. Die Fahrt kann er nicht bezahlen, verschwindet, hinterläßt aber seine Papiere bei dem Chauffeur, weil er „es vorzog, bestraft zu

werden, als herumzuirren und sich zu verstecken". Er wurde mit drei Monaten Gefängnis bestraft, fühlte sich im Gefängnis wohl, nur wenn er an die Mutter dachte, wurde er aufgeregt.

Auch die dritte Straftat will er begangen haben, nachdem er die Mutter zu Hause besucht hatte. Damals diente er als Kellner und wohnte nicht zu Hause. Er besuchte die Mutter an einem Vormittag, als er wußte, daß der Stiefvater nicht zu Hause war. Nach diesem Besuch fühlte er sich sehr erregt und unternahm am Nachmittag unmotiviert die Fahrt nach Görlitz, die er auch nicht bezahlen konnte und welche auch zu seiner Bestrafung führte.

Ähnlich schildert er eine unbezahlte Autofahrt, die jedoch nicht herauskam. Diese geschah im vorigen Jahr. Auch diesmal ist er vormittags zu Hause bei der Mutter. Es kommt zu einer kleinen Auseinandersetzung. Die Mutter wirft ihm das Trinken vor. Er ist den ganzen Tag erregt, bestellt ein Auto und fährt zu seinem Onkel, der in Dresden ein Kaffeehaus besitzt. Dort trinkt er mit dem Chauffeur sechs Grogs, fährt weiter nach Gotha, merkt jedoch schon während der Fahrt, daß sein Geld nicht mehr ausreicht, die Fahrt zu bezahlen. Er fordert den Chauffeur auf, zur Wache zu fahren, wo er sich selbst anzeigt. Der Wachtmeister läßt ihn jedoch fort und verheißt ihm, morgen zu bezahlen. Der nichtbezahlte Restbetrag scheint diesmal klein gewesen zu sein, so daß er ihn am nächsten Tage begleichen konnte.

Alle diese Angaben gibt er erinnerungsmäßig wieder und weiß die meisten Einzelheiten nicht mehr genau. Genauer kann er den Hergang und die seelischen Begleitumstände seiner letzten Tat angeben, für welche er sich jetzt zu verantworten hat. Im Frühjahr 1929 hat er sich ein Fahrrad auf Abzahlung gekauft. Eine Rate hat er bereits bezahlt. Angeblich auf Veranlassung der Stiefgeschwister befiehlt der Stiefvater, daß er das Rad zurückgibt, obzwar schon eine Rate bezahlt war und obwohl auch sein Stiefbruder ein Rad auf Teilzahlung gekauft hat. Alles redet ihm zu, er solle dem Wunsche des Stiefvaters nachgeben, sowohl die Mutter, die Streitigkeiten vermeiden will, wie auch seine Braut, die in dem elterlichen Hause verkehrt. Der Stiefvater nimmt ihm das Rad weg. Er gerät in Wut, kann aber, wie er sagt, „nicht losschimpfen, er verbeißt nur wie immer die Wut in sich hinein". Er rennt wütend von zu Hause weg, ohne sich von der Braut zu verabschieden, mit der er sich auch gezankt hat. Er schreibt sofort eine Karte der Mutter, sie soll die Braut abends in die Wirtschaft schicken, in der er als Kellner dient, um sich mit seiner Braut auszusprechen. Abends

bemerkt er anstatt seiner Braut die Mutter in dem Gartenrestaurant. Die Mutter bestellt bei ihm Eis. Er gerät bereits bei dem Anblick der Mutter in einen Erregungszustand und „zittert am ganzen Körper". Seine Kollegen machen ihn aufmerksam, daß seine Braut draußen auf der Straße auf ihn wartet. Als er gerade zum Abrechnen gehen will, sieht er die Mutter und die Braut zusammen auf der Straße stehen. Plötzlich zieht er seine Straßenjacke an, liefert die 180 RM, die er einkassiert hat, nicht ab, sondern geht hinaus zu Mutter und Braut. Die Mutter schickt er weg, spricht aber auch mit der Braut nur wenig, springt, fortwährend in größter Erregung, in ein Auto und phantasiert dabei, daß die Mutter ihm vielleicht mit einem anderen Wagen folgt. Er fährt mit dem Wagen bis nach Meißen, dann am nächsten Tag weiter mit dem Postomnibus nach Leipzig und von dort mit dem Zug nach Berlin. Von Berlin unternimmt er dann gleich nach der Ankunft die erste Fahrt nach Kummersdorf. Über die Wahl dieses Ortes als Ziel der Reise kann er nur sehr mangelhafte Erklärungen abgeben. Seine Angaben wechseln: bald will er dort, d. h. in der Nähe (Baruth), die frühere Braut des Stiefbruders besuchen, bald den Stiefbruder selbst, der dort als Reichswehrsoldat dient. In Kummersdorf erfährt er, daß sein Bruder nicht da ist, und so fährt er zurück nach Berlin, setzt sich mit dem Chauffeur zu einem Glas Bier ins Bahnhofrestaurant, geht unter einem Vorwand hinaus, läßt aber seine Papiere absichtlich auf dem Tisch liegen. Dann nimmt er eine andere Droschke und fährt damit wieder zurück nach Kummersdorf und dann weiter nach dem in der Nähe befindlichen Ort Baruth, wo die Familie K. der gewesenen Braut seines Stiefbruders wohnt. Er bleibt nur ganz flüchtig einige Minuten in der Wohnung, spricht über die Affäre seines Stiefbruders, notiert die Adresse der verlassenen Braut und fährt dann weiter nach Kottbus. Über die Wahl dieses Ortes kann er gar keine Auskunft mehr geben. Hier in Kottbus endet die sinnlose Fahrerei, nachdem er den Chauffeur in ein Gasthaus eingeladen hatte und nicht bezahlen konnte, weil er angeblich seine Brieftasche verloren habe. Von dieser Geschichte ist aktenmäßig die erste Fahrt nach Kummersdorf und von da über Baruth nach Kottbus festgestellt. Die Vorgeschichte, das Zanken wegen des Rades zu Hause, das Zusammentreffen am selben Abend mit Mutter und Braut in der Gastwirtschaft, die darauffolgende Autofahrt von Dresden nach Meißen und von Meißen über Leipzig nach Berlin, die er ja noch bezahlen konnte, ist nur aus seiner Schilderung bekannt. Die ganze Geschichte nimmt also ihren Anfang am 23. Mai 1929 früh mit der Auseinandersetzung zu Hause. Noch am selben Abend begann die Fahrt nach

Meißen, dann am nächsten Tag nach Leipzig, von Leipzig nach Berlin und von Berlin nach Kummersdorf und zurück nach Berlin und anschließend daran die zweite Fahrt nach Kottbus, welche abends ihr Ende nahm.

Ich habe keinen Grund anzunehmen, daß irgendwelche Angaben von Friedrich der Wahrheit nicht entsprechen oder bewußte Fälschungen seien. Ich habe ihn öfters untersucht, und es gelang mir, in ein Vertrauensverhältnis zu ihm zu gelangen. Die einzelnen Fahrten sind vollständig zwecklos, d. h. sie sind bei ihm mit keinen bestimmten Zweckvorstellungen verknüpft, aber sie sind in einem hohen Grade auch ziellos. Er fährt aufs Geratewohl los, wie es ihm in dem Augenblick einfällt. Die Wahl der verschiedenen Ziele der Autofahrten ist aus bewußten Motiven unerklärbar. Aber auch die unbewußten Motive sind nicht immer zu finden, nur die Fahrt nach Kummersdorf läßt sich nach seinen unbewußten Motiven mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annähernd rekonstruieren. Darüber soll noch später berichtet werden. Seine Handlungen sind zwar nicht in einem wirklichen Dämmerzustand ausgeführt, doch in einem Ausnahmezustand, in welchem die Handlungen nicht so sehr dem bewußten Willen unterworfen sind, als triebhaften und ihm, dem Täter, selbst unbewußten Motiven. Diese Autofahrt, ebenso wie seine früheren, ist eine triebhafte Handlung. Der Impuls zu der Handlung erscheint im Bewußtsein zwangartig und steht zu den übrigen bewußten Seeleninhalten in keinem oder nur in einem lockeren Zusammenhange. Er wirkt fremdkörperartig im Bewußtsein und ist aus dem bewußten Seelenleben nicht erklärbar. Deshalb erscheinen diese Handlungen sinnlos. Ihr Sinn läßt sich erst dann rekonstruieren, wenn jene unbewußten Motive erkannt werden, die diesen Handlungen zugrunde liegen. Es handelt sich hier also um Handlungen, die gleichwertig sind mit psychoneurotischen Krankheitssymptomen. Die Handlungen entsprechen fremden, aus dem Bewußtsein verdrängten Bestrebungen. Diese Bestrebungen lassen sich aber erst aus der Lebensgeschichte und den näheren Lebensumständen des Täters verstehen. Soweit mir eine solche Rekonstruktion jener verdrängten Regungen, die die Tat bedingt haben, mit Hilfe der kurzen psychoanalytischen Exploration gelungen ist, versuche ich, sie kurz darzustellen.

Eine solche nähere Darstellung der Motive erscheint mir deshalb nötig, weil die bloße Behauptung, daß es sich hier um unbewußte Motivationen handelt, erst dann einen faßbaren Inhalt erhält, wenn diese Motive wenigstens in grober Annäherung angegeben werden. Allerdings auch unabhängig von dieser näheren Untersuchung der verdrängten und hier wirksamen Motive

läßt sich die Handlungsweise des Täters rein klinisch deskriptiv als ein Fall von neurotischem Agieren (triebhaftes, zwanghaftes Handeln) beschreiben. Für das neurotische Agieren sind vor allem drei Merkmale charakteristisch:

I) Der irrationale Charakter der Handlungen. Das Fehlen zweckmäßiger oder aus bewußten Affekten erklärbarer Motive.

II) Die Stereotypie der Handlungen. Die verschiedenen Strafhandlungen sind in ihrem äußeren Ablauf ähnlich, sie haben einen blinden, triebhaften Charakter und zeigen keine Rücksichtnahme auf die äußere Situation. Auch die schlechten Erfahrungen (Strafen) der Vergangenheit können den Ablauf dieser Handlungen nicht beeinflussen, als ob ein blinder Trieb sich ohne Rücksicht auf frühere Erfahrungen und auf die gegebenen Situationen, also unabhängig von jeder Einsicht, immer auf dieselbe Weise durchsetzen würde.

III) Das Vorhandensein eines seelischen Konfliktes. Dieses dritte Merkmal zeigt sich darin, daß der Täter seine Handlungen selbst verurteilt und die Strafe selbst herbeiführt aus einer Sühnebedürftigkeit, welche wenigstens kurz nach der Tat so stark ist, daß sie ihn zur mehr oder weniger direkten Selbstanzeige veranlaßt. Auch die häufig auftretenden, wenn auch nicht ganz ernst zu nehmenden Selbstmordabsichten sprechen für das Vorhandensein eines inneren Konfliktes. Dieser seelische Konflikt entsteht dadurch, daß der bewußte Teil seiner Persönlichkeit das triebhafte Agieren ablehnt, diesem fremd gegenübersteht, wenn auch nicht imstande ist, dem zwanghaften Drängen des Triebes zu widerstehen. Da diese drei klinischen Merkmale des neurotischen Agierens: irrationaler Charakter der Handlungen, Stereotypie der Handlungen, der seelische Konflikt bei Friedrich zweifellos vorhanden sind, so lassen sich seine Handlungen eindeutig als psychoneurotische Krankheitssymptome auffassen, die nicht aus dem bewußten Seelenleben entspringen und der Ausdruck einer pathologischen Persönlichkeit sind.

III) Darstellung der unbewußten (ichfremden) Motive, die den Straftaten zugrunde liegen

Friedrich ist unehelich geboren und hat seine ersten sechs Lebensjahre bei Verwandten verbracht. Nachdem die Mutter geheiratet hatte, wurde er in die Familie aufgenommen. Der Stiefvater hatte neun Stiefgeschwister in die Ehe mitgebracht, die teils jünger, teils älter als er waren. Er erinnert

sich an die ersten sechs Lebensjahre kaum noch. Aber auch die ersten Schuljahre hat er fast ganz vergessen. Er weiß wohl, daß er ungefähr mit acht Jahren in einer Lungenheilanstalt war wegen Lungenleidens. Er war ein Durchschnittsschüler und lebte von den Schulkameraden zurückgezogen. Seine frühesten Interessen richteten sich auf Botanik und besonders auf Chemie. Diesen Interessen folgt er, als er ungefähr mit dreizehn bis vierzehn Jahren Drogist werden will. Er wird auch als Lehrling in einem Drogistengeschäft angestellt. Er erinnert sich, daß sein Chef sehr streng war. Um zu Hause experimentieren zu können, stiehlt er Chemikalien. Dies kommt heraus. Deswegen, und scheinbar auch, weil sein Stiefvater wünscht, daß er schon Geld verdienen soll, gibt er diesen Beruf auf. In dieser Zeit war die Mutter sehr aufgeregt, hat Anfälle bekommen, drohte ihm mit Selbstmord und wollte ihn auch in den Tod mitnehmen. Diese Szenen wirken außerordentlich stark auf ihn. Auch sonst war die Mutter oft krank und er pflegte sie mit der größten Sorgfalt. Diese Krankenpflege erwähnt die Mutter auch heute noch in ihren Briefen, wie ich mich selbst aus einem in das Gefängnis geschriebenen Brief überzeugen konnte. Man kann sich allmählich über die Verhältnisse im Elternhaus aus seinen Erzählungen, die mehr und mehr vertrauensvoll wurden, ein ungefähres Bild machen. Die Mutter leidet viel unter den Vorwürfen der Stiefkinder, daß sie den eigenen Jungen verwöhnt, ja sogar, daß sie nur geheiratet habe, um ihren Jungen unterzubringen. Er und seine Mutter hängen tatsächlich ungewöhnlich stark aneinander, die Mutter mindestens so stark an ihm, wie er an der Mutter. Diese lebt in einem ständigen inneren Konflikt. Unter den Vorwürfen der Stiefkinder und vielleicht auch des Ehemannes, aber auch unter dem Druck des eigenen Pflichtgefühls, versucht sie die starke, überzärtliche Mutterliebe zu ihrem einzigen Kinde dadurch zugunsten der anderen Kinder auszugleichen, daß sie oft streng gegen den eigenen Jungen ist und wenigstens scheinbar die Partei der anderen ergreift. Friedrich fühlt sich von den anderen Stiefgeschwistern ganz verschieden, „er ist von einem ganz anderen Schlag." Die Stiefgeschwister sind robuste, praktische, tüchtige Menschen, er ist zart und empfindlich. Charakteristisch dafür sind kleine Einzelheiten. Er wird zum Beispiel in die Stadt geschickt, um Besorgungen zu machen. Er fährt gerne mit der Straßenbahn. Weil aber die Stiefgeschwister bei Besorgungen zu Fuß gehen müssen, so steckt ihm die Mutter das Fahrgeld heimlich zu. Wenn es jedoch herauskommt, daß er gefahren ist, so muß die Mutter ihn offiziell tadeln. Aus diesen und ähnlichen Begebenheiten des Alltags können wir uns die konfliktvolle Lage

des Kindes in der Familie vorstellen. Eine heimliche, zärtliche, aber so konfliktvolle, beiderseitig durch Schuldgefühle belastete Liebe bindet Sohn und Mutter aneinander. Diese Liebe bringt die Mutter in Konflikt mit der Familie, den Jungen bringt sie in eine Ausnahmestellung, die er vor sich nicht verantworten kann. Auch die Geburt der sieben Jahre jüngeren Schwester ändert nichts an dieser Situation. Die Schwester wird sowohl von Friedrich wie auch von der Mutter als zu der Gegenpartei gehörig empfunden.

Stiefvater und Stiefgeschwister drängen immer mehr darauf, daß der Junge aus dem Hause kommt. Diese konfliktvolle Situation erklärt uns sein heimliches Verschwinden von zu Hause, das er dreimal wiederholte. Das erstemal — fünfzehn Jahre alt — fuhr er nach Hamburg, um Seemann zu werden, wurde aber noch am Bahnhof von einem Kriminalbeamten aufgegriffen, den der Vater telephonisch anrief. Der Vater holte ihn dann zurück.

Kurze Zeit darauf riß er nach Leipzig aus, um Arbeit zu suchen, angeblich deshalb, weil damals die Mutter sehr streng zu ihm war und ihn nie von zu Hause weggehen ließ.

Das letzte Ausreißen geschah vor seiner ersten Straftat. Da ist er auch nach Leipzig gefahren, um Arbeit zu suchen und hat sich angeblich dort acht Tage aufgehalten. Da er keine Arbeit fand, fuhr er zurück nach Dresden und fand dort am Schlachtviehhof Arbeit. Ein Freund verriet seinen Aufenthaltsort der Mutter und diese kommt auch ihn zu besuchen. Nachdem er so seinen Aufenthaltsort entdeckt weiß, kündigt er sofort und geht nach Nieder-Poyritz, wo er als Diener angestellt wird. An dem Tag, an welchem die Mutter ihn auch hier ausfindig macht, begeht er seine erste bereits erwähnte Straftat, die Unterschlagung von 200 RM.

Im ganzen kann man sein Leben vom vierzehnten Lebensjahr an ziemlich bewegt nennen. Bald ist er Kellner, bald Page, bald arbeitet er in einer Fabrik, in welcher er auch einen Unfall mit Gehirnerschütterung erlebt. Frühzeitig erlernt er das Trinken, überwindet es aber bald. Einmal will er auf einem Gut herrschaftlicher Kutscher werden, hält dann aber nicht durch und geht wieder zurück zum Kellnerberuf. Während dieser Zeit lebt er bald zu Hause, bald nicht. Wenn er nicht zu Hause wohnt, hat er ein sehr zwiespältiges Gefühl. Er hat zwar große Sehnsucht nach der Mutter, aber kaum, daß er sie besucht oder sieht, treibt es ihn wieder weg von ihr. Man könnte diese Gefühle am besten als eine mit Angst gemischte Sehnsucht beschreiben.

Den stärksten Eindruck auf ihn machten die Verzweiflungsausbrüche der Mutter, wenn diese Selbstmordabsichten äußert und angeblich auch ihn in den Tod mitzunehmen droht. Einmal soll die Mutter diese Absicht mit Gas auszuführen versucht haben. Im Jahre 1927 soll die Mutter ihn sogar zur Elbe geschleppt haben, um mit ihm zusammen ins Wasser zu gehen. Er bekam wahnsinnige Angst und riß sich los. Eine ziemlich durchsichtige Anspielung in einem der Briefe der Mutter, den ich zu Gesicht bekam, macht diese Angaben glaubwürdig. Der Ton der verschiedenen Briefe der Mutter ist recht zwiespältig. Diese Briefe bestätigen unzweideutig das Bild von den Gefühlsbeziehungen zwischen Mutter und Sohn, das wir aus den Erzählungen Friedrichs gewonnen und bereits angedeutet haben. Bald ist der Ton der Briefe zärtlich, ihr gemeinsames Schicksal wird hervorgehoben, ihre Zusammengehörigkeit gegenüber der restlichen Familie kommt fast unverhüllt zum Vorschein. Der Ehemann und die Stiefkinder werden als Fremde behandelt. Aus anderen Briefen klingt wieder eine ganz andere Stimmung. Die Ehefrau mit ihren Pflichten überwindet in ihr die Mutter, sie macht dem mißratenen Sohne bittere Vorwürfe, wirft ihm vor, daß er den Namen des Stiefvaters in den Schmutz gezogen habe. Den Höhepunkt in diesem Konflikt zwischen Mutterliebe und Pflichten gegen die Familie bedeuten die hysterischen Selbstmordabsichten und der Wunsch nach einem gemeinsamen Sterben mit dem Sohn. Dieses Motiv des Liebestodes ist typisch für Liebespaare, deren Wunsch, einander zu gehören, im Leben nicht erfüllt werden kann. Der auf den Sohn gerichtete unbewußte Inzestwunsch der Mutter kommt in diesen Selbstmordszenen unverkennbar zum Ausdruck. Mutter und Sohn sollen sich im Tode vereinigen.

Es ist unschwer, die entsprechenden Gefühle in Friedrichs Unbewußtem aufzufinden. Friedrichs Sexualleben war bis jetzt ziemlich dürftig. In der Pubertät hat er wenig Interesse für Mädchen. Die übliche Pubertätsmasturbation ist bei ihm sehr stark inzestuös gefärbt. In seinen Masturbationsphantasien taucht oft das Bild der Mutter auf. In dieser Zeit empfindet er manchmal die Mutter in den Phantasien als Frau. Er scheucht diese Phantasien von sich weg, unterdrückt schuldbewußt und angstvoll diese Gefühle. Solche Erscheinungen allein sind aber noch nicht außergewöhnlich, noch nicht unbedingt pathologisch. Friedrich gelingt es aber nicht, sich in den nächsten Jahren normalerweise von der Mutterbindung zu befreien. Es gelingt ihm zwar, den sinnlichen Teil dieser Bindung ins Unbewußte zu verdrängen, doch es bleibt die angstvolle, konfliktvolle Sehnsucht nach der Mutter zurück, die er *selbst nach seinem eigenen Gefühl*, ohne die

Herkunft und den tieferen Sinn dieser Gefühle zu kennen, als die Ursache seiner triebhaften Straftaten empfindet. Nachdem er zu mir eine vertrauensvolle Beziehung erwarb und mir versicherte, daß es ihm zum erstenmal gelang, sich frei auszusprechen, fragte ich ihn öfters, wie er sich selbst seine Handlungen erklärt. Er gab mir immer wieder die stereotype Antwort, daß es irgendwie mit der Mutter zusammenhängt. Wenn er in ein Auto steigt, so fühlt er, daß er vor der Mutter flüchtet. Immer wieder kommt er auf die Selbstmordszenen der Mutter und auf deren Drohung, auch ihn umzubringen, zurück. Er beschreibt seine Gefühle wörtlich wie folgt:

„Ich bin in ständiger Furcht vor meiner Mutter. Ich brauche nur an meine Mutter zu denken, dann bin ich in einer derartigen Aufregung, daß ich nicht weiß, was ich tue. Es steigen dann fürchterliche Bilder in meinem Kopfe auf, und mein Gedanke ist, nur fortfliehen, irgendwohin. Ich fühle dann immer jemand hinter mir herkommen."

In solcher Gefühlslage besteigt er dann das Auto und phantasiert, daß jemand nachjagt, wahrscheinlich die Mutter. Dann wünscht er weit zu fahren, je größer die Entfernung, um so besser. Im Auto sitzend fühlt er, daß die Entfernung zu dem Verfolger bald kleiner, bald wieder größer wird. Wenn er wieder zum klaren Verstand kommt, dann fühlt er, „als wenn er aus einer großen Ohnmacht erwachen würde". Er fühlt sich nachher müde, „ganz schwach, als wenn er zusammenbrechen würde". Den Angstgefühlen, die er im Auto hat, mischt sich auch etwas Wollüstiges bei, was aber keinen direkten sexuellen Charakter hat.

Die Symptomhandlung — so wollen wir das triebhafte Autofahren bezeichnen — stellt sich also als eine Art Flucht im Auto dar und kommt auf einem bei den Psychoneurosen sehr häufigen Wege zustande. Eine in das Unbewußte verdrängte Triebtendenz, die die bewußte Persönlichkeit angstvoll ablehnt, wird von dem bewußten Ich als eine innere Gefahr gewertet und ebenso behandelt, wie eine äußere Gefahr. Friedrich flüchtet vor seiner verdrängten Inzestliebe zu seiner Mutter, also vor seinem eigenen verdrängten Wunsch, so, als ob dieser eine äußere Gefahr wäre. Er steigt in das Auto und will vor der Gefahr, vor der Mutter, fliehen. Man kann aber vor sich selbst nicht entfliehen, er trägt ja auch den verpönten Wunsch, nicht nur die Angst vor diesem in sich selbst. Dieses gleichzeitige Verlangen und Flüchten kommt dann in den Angstphantasien im Auto zum Ausdruck. Die unklare Vorstellung: „die Mutter jagt ihm nach" ist nicht nur eine Angstvorstellung, sondern drückt auch den Wunsch nach der Mutter aus.

Dieser verpönte Wunsch wird aber von dem inzestablehnenden Bewußtsein nur als Angst empfunden. Auch das Gefühl, daß der Abstand zwischen ihm und seinem Verfolger bald größer, bald kleiner wird, entspricht diesem Kräftespiel zwischen Verlangen und Ablehnung.

Friedrichs Beziehungen zu Frauen sind auf Grund dieser starken Bindung zu der Mutter recht armselig ausgefallen. Mit siebzehn Jahren kommt er erstmalig zum einmaligen Geschlechtsverkehr mit einem Büfettfräulein. Vor diesem hat er nur zweimal harmlose Beziehungen zu älteren Mädchen (Muttervertreterinnen) gehabt. Der erste Geschlechtsakt bleibt dann lange ohne Fortsetzung. Im Jahre 1926, also mit achtzehn Jahren, hat er für kurze Zeit Beziehungen zu einem Mädchen, aber es kommt nicht zum Geschlechtsverkehr. Fraglos spielt die übermäßig zärtliche Liebe der Mutter, deren unbewußten Inzestcharakter der Sohn, wenn auch nicht bewußt, so doch instinktiv fühlt, eine große Rolle für seine sexuelle Entwicklung. Die Mutter schimpft hauptsächlich dann auf ihn, wenn er spät nach Hause kommt. Er spürt, daß die Mutter irgendwie eifersüchtig ist und ihn an sich fesseln möchte. „Sogar auf gute Freunde war sie eifersüchtig." Erst im Jahre 1928 lernt er seine heutige Braut kennen, mit der er einen ziemlich regelmäßigen Sexualverkehr ausübt. Doch er selbst bekennt, daß seine Gefühle zu der Braut „nicht ganz richtig sind". Er spricht meistens gleichzeitig von Mutter und Braut, aber die Braut spielt immer in diesen Erzählungen die zweite Rolle. Seine stärksten Gefühle, Angst und Sehnsucht, gelten der Mutter.

Die Mutter versucht, ihre Eifersucht auf die Braut mit einer großen Sympathie für sie zu übertönen. Freilich gelingt es ihr nicht, die verdrängte Eifersucht ganz zu verbergen. So beschimpft sie häufig den Sohn, wenn er spät abends mit der Braut ausgeblieben ist. Er hat sich schon öfters gedacht, daß „die Mutter ihn von der Braut trennen will, um ihn für sich zu behalten". Einmal schrieb er auch einem der Stiefbrüder, daß ihm Mutters zu große Fürsorge lästig sei. Es läßt sich leicht vorstellen, wie die mütterliche, wenn auch unbewußte Inzestliebe einerseits seine eigene verdrängte Inzestliebe immer wach hält, anderseits die Flucht vor der Mutter stärkt. So wird die Mutter für ihn eine wirkliche Gefahrenquelle, die ihn in die konfliktvolle Versuchungssituation bringt. Es wird uns jetzt verständlich, warum er die Autofahrten immer nach einem Zusammentreffen mit der Mutter ausführt. Besonders deutlich kommt dies auch bei seiner letzten Tat zum Ausdruck. Nach der Auseinandersetzung mit der Braut schreibt er der Mutter einen Brief, in dem er sie bittet, die Braut zu ihm zu schicken.

Der unbewußte Sinn dieses Briefes ist: „ . . . laß mich endlich los, laß mich zu meiner Braut!" Aber er schreibt diesen Brief unsinnigerweise der Mutter und nicht direkt der Braut. Der Brief bedeutet also gleichzeitig auch eine heimliche Werbung um die Mutter. Und tatsächlich erscheint auch abends die Mutter in dem Wirtshaus und setzt sich so, daß er sie bedienen muß. Sie hat offenbar aus unbewußter Eifersucht nicht die Braut geschickt, sondern ist selbst zu ihrem Sohn gekommen. Als Friedrich die Mutter erblickt, gerät er in eine furchtbare Aufregung. Er zittert am ganzen Körper wie ein Verliebter, wenn die Geliebte erscheint. Diese Aufregung ist auf eine andere Weise nach der Kenntnis der Vorgeschichte nicht zu erklären. Er schickt die Mutter fort und auch die Braut, doch den aufgeweckten, verdrängten Wunsch nach der Mutter kann er nicht fortschicken. Und dann kommt die neurotische Symptomhandlung, die Flucht im Auto, der krankhafte Versuch, vor dem eigenen Unbewußten zu fliehen.

Auf unzweideutige Weise kommt die unbewußte, verdrängte Eifersucht der Mutter auf die Braut in ihren Briefen an den Sohn zum Ausdruck. In einem moralischen, formal klingenden Ton wird immer die Braut angepriesen und der Sohn gebeten, sich um ihretwillen zu bessern. Ihre tiefe und wahre Gefühlseinstellung verrät sich aber in einem frappanten Verschreiben. Sie schreibt: „Sorge dich nicht so um Gertrud, das ist ein verständiges Mädchen, sieh lieber, daß du gesund wirst, und wenn du wieder arbeiten kannst, dann lebe und sorge für Gertrud und geh nur mit ihr fort und bleibt bei mir, dann wirst du auch nicht in Versuchung kommen, Dummheiten zu begehen." Der Widerspruch: „geh nur mit ihr fort" — „bleibt bei mir" ist offenbar. Bewußt wollte sie schreiben: „und bleib bei ihr", unbewußt hat sie aber gemeint: „bleibe bei mir." Das Kompromiß zwischen den beiden widerstrebenden Tendenzen kam in dem Ausdruck „und bleibt bei mir" zustande. Auch das Wörtchen „nur" ist nicht am Platze. Es bedeutet ja: „also gut, geh nur mit ihr fort" und drückt damit ihren innerlichen Widerwillen gegen dieses Fortgehen aus.

Der scheinbar vollständig unsinnige Besuch in Baruth bei der Familie K., der verlassenen Braut des Stiefbruders, läßt sich im Lichte dieser Aufklärungen verstehen. Die Autofahrt bedeutet eine Flucht vor der Mutter. Die Braut des Stiefbruders ist ein Ersatzobjekt für die Frau des Stiefvaters, d. h. für die Mutter. Doch diese Braut hat der Stiefbruder treulos verlassen. Er flüchtet von dem verbotenen Liebesobjekt, von der Mutter, zu dem Ersatzobjekt, zur Braut seines Stiefbruders, die dadurch erlaubt geworden ist, weil sie von dem Stiefbruder treulos verlassen wurde. Aus dieser unbewußten

Ideenverknüpfung erklärt sich die sonst unerklärliche doppelte Fahrt nach Kummersdorf und der so unsinnig und unmotiviert erscheinende Besuch bei der Familie K., wo er über das schmähliche Verlassen der Braut gesprochen hat, als ob er die sündhaften Wünsche gegenüber der Mutter damit gut machen wollte, daß er für die Tat des Bruders aufkommt.

Es ist uns jetzt auch verständlich, warum er sich nach den Autofahrten absichtlich in die Hände der Polizei spielt. Die Jagd im Auto bedeutet ja eine Flucht vor seinem eigenen Gewissen, die durch die Sehnsucht nach der Mutter erweckt wird. In diesem Zustande der Gewissensspannung bedeutet die Strafe eine Befreiung von Gewissensbissen. Außerdem bedeutet die Autofahrt nicht nur die Flucht vor der Mutter, sie hat gleichzeitig einen Befriedigungswert für ihn, sie ist die symbolische Befriedigung einer verdrängten sexuellen Spannung. Dieser sexuelle Charakter kommt wie im allgemeinen bei den neurotischen Symptomen zwar nicht bewußt zum Ausdruck, doch er verrät sich in der merkwürdigen wollüstigen Empfindung, die sich der Angst beimischt. Um jedoch diese tiefere komplexhafte sexuelle Bedeutung des Autofahrens, das ja tatsächlich jedem als eine merkwürdige Leidenschaft dieser pathologischen Persönlichkeit erscheinen muß, eindeutig nachzuweisen, ist es nötig, noch einige Funde der psychoanalytischen Exploration des Täters nachzutragen.

IV) Zum Komplexcharakter des Autofahrens

Das Fahren mit Verkehrsmitteln nimmt in Friedrichs Erinnerungsmaterial geradezu eine Ausnahmsstellung ein. Eine seiner frühesten Erinnerungen — ungefähr aus dem achten Lebensjahr — ist eine Eisenbahnfahrt mit dem Stiefvater, Mutter und Stiefgeschwistern zur Sommerfrische nach dem Riesengebirge. Am Bahnhof verschwindet er plötzlich mit der Ausrede, zu Hause etwas vergessen zu haben, und hat die Absicht, den Zug zu versäumen. Er kann diese Absicht heute nicht mehr motivieren. Er bemerkt nur, daß der Stiefvater freie Fahrt bei der Eisenbahn gehabt hat, weil er Beamter bei den Staatsbahnen war.

Bei Schulausflügen, wenn sie in eine fremde Stadt kamen, erinnert er sich, daß er sich öfters heimlich von den übrigen Ausflüglern trennte und in der Stadt allein mit der elektrischen Bahn herumfuhr.

Mit vierzehn Jahren will er Chauffeur werden, aber er sieht einmal einen Autozusammenstoß auf der Straße und dann war dieser Wunsch abgetan. Bei seinen Autofahrten denkt er auch oft daran, daß er verunglücken könnte,

und gibt auch dieses Motiv, um seine unsinnigen Fahrten zu erklären, als eine Art Selbstmordabsicht an. Dann wollte er einmal, wie schon erwähnt, herrschaftlicher Kutscher werden. Als Kind hat er oft die merkwürdige Neigung gehabt, wenn er in der Straßenbahn gefahren ist, eine Karte für Erwachsene zu lösen. Er wollte also beim Fahren den Großen gleich sein. Daß es sich hier um einen merkwürdigen Sublimierungsversuch des infantilen Sexualwunsches handelt, wird einem eindeutig klar, wenn man die sexualsymbolische Bedeutung des Fahrens aus dem Traumleben der Menschen kennt (vgl. auch den deutschen Sprachgebrauch „Verkehr" — „Sexualverkehr"). Daß das Straßenbahnfahren ein gemeinsames und verbotenes Geheimnis für ihn und die Mutter bedeutete, haben wir bereits erwähnt. Die Mutter gab ihm heimlich das Fahrgeld, doch mußten diese Fahrten vor den übrigen Familienmitgliedern verheimlicht werden.

Besonders bezeichnend ist Friedrichs Behauptung, daß er die glücklichste Zeit seines Lebens als Kellner bei der Mitropa gehabt hatte. Damals konnte er seine komplexbetonte Vorliebe für Fahrten in einer ichgerechten Form befriedigen. Wie labil dieses Gleichgewicht war, wie stark das Fahren mit Schuldgefühlen verknüpft ist, zeigt uns seine fast ganz unmotivierte Kündigung dieser Stellung. Er hat Angst gehabt, daß der Stiefbruder ihn verraten könnte, daß er vorbestraft sei. Das Fahren ist mit dem Inzestwunsch im Unbewußten assoziiert, deshalb entsteht die Angst vor dem Stiefbruder, von dem er die Mutterliebe ja tatsächlich wegnahm.

Auch das Fahrrad spielt eine Rolle bei seiner letzten Straftat. Wie schon erwähnt, hat er auf Abzahlung sich ein Fahrrad gekauft, um, wie er behauptet, „mit der Braut, die auch ein Fahrrad besitzt, zusammen fahren zu können". Doch wurde ihm dieses Fahrrad von dem Stiefvater weggenommen. Und das gab den Anlaß zu dem Wutanfall.

Wir sehen eindeutig: das Fahren ist bei ihm weit zurück in die Kindheit komplexhaft gefühlsbetont, es hat die Bedeutung einer verbotenen Lust und es ist mit tiefen Schuldgefühlen verquickt. Schon das Ausreißen vor der Sommerfahrt weist deutlich in diese Richtung und zeigt, daß schon in diesem Alter das Fahren mit Angst und Schuldgefühlen verknüpft war, weil es eine verbotene Lustquelle für das Kind bedeutete.

Dieser Lustcharakter des Fahrens ist in der Psychoanalyse gut bekannt, wenn auch sein Ursprung noch nicht ganz feststeht. Es handelt sich um eine frühzeitige Bewegungslust, die bei rhythmischen Bewegungen auftritt und beim Schaukeln von vielen Kindern als deutliche sexuelle Lust empfunden wird. Manches Kind entdeckt die Masturbation während des

Schaukelns. Vielleicht gehen die Wurzeln dieser Lustgefühle auf die allerfrüheste Säuglingszeit zurück, auf die Lustempfindungen, die das Kind bei dem Gewiegtwerden in dem Arm der Mutter oder in der Wiege empfindet. Auch er erinnert sich, daß ihm als Kind das Schaukeln eine ausgesprochene sexuelle Lust verursacht hat. Dieses Gefühl beim Schaukeln findet er noch am ähnlichsten jenem Lustgefühl, das er beim Autofahren hat.

Friedrich hat seine ersten Sexualgefühle, die bei jedem Kind inzestgefärbt sind, sehr frühzeitig schon auf die rhythmische Bewegungslust, die beim Fahren entsteht, verschoben und so erhielt das Fahren die unbewußte Bedeutung der verbotenen sexuellen Wünsche zu seiner Mutter.

Zum Schluß sei noch ein Traum mitgeteilt, den er im Gefängnis geträumt hatte, ein Traum, der uns eine frappante Bestätigung der oben entwickelten Erklärungen gibt.

Es träumt ihm, *daß er spät nach Hause kommt — sie wollten zusammen mit Mutter und Braut ausgehen — aber es ist schon zu spät dazu. Dann plötzlich sitzt er in einem Auto, die Mutter fährt mit und sitzt neben ihm.*

Der Sinn dieses Traumes ist nach dem Gesagten eindeutig klar. Im Traum bringt er den verdrängten Inzestwunsch zur symbolischen Darstellung. Wovor er im Wachleben angstvoll flüchtet, das kann er im Traum befriedigen, und gerade in der Form, in welcher er seine strafbaren Handlungen ausgeführt hat. Im Wachleben im Auto sitzend flüchtet er vor der Mutter, im Traum fährt er zusammen mit ihr. Das Zusammenfahren mit der Mutter hat die symbolische Bedeutung des Geschlechtsverkehrs. Es ist leicht zu verstehen, wieso er im Traum diese zu schuldbelastete Autofahrt ausführen darf. Er hat ja für dieses Autofahren bereits durch die Gefängnisstrafe gebüßt. Er gönnt sich im Traum das, wovor er im Leben, von seiner Gewissensangst gepeinigt, immer flüchten muß.

V) Das Gutachten

Friedrich ist eine psychopathische Persönlichkeit, ein neurotischer (triebhafter) Charakter. Er ist in krankhafter Weise in einem Lebensalter an die Mutter fixiert, in welchem der normale Mensch seine Inzestbindung gewöhnlich bereits überwunden hat. Seine strafbaren Handlungen erweisen sich als neurotisches Agieren, sie sind einem Krankheitssymptom gleichwertig und bedeuten den Versuch, von einer unerträglichen, unbewußten Triebspannung sich zu befreien, von einer Triebspannung, die einen für das Bewußtsein unerträglichen Inhalt hat, nämlich die inzestuöse Sehnsucht

nach der Mutter. Die scheinbar völlig sinn- und zwecklosen Autofahrten haben einen unbewußten Sinn, sie bedeuten die angstvolle Flucht vor der Inzestsehnsucht, aber gleichzeitig auch die symbolische Befriedigung dieses verdrängten Wunsches. Die Strafhandlungen verfolgen sonst keine kriminellen Ziele (wie Betrug, Beschädigung u. a.). Die Straftaten kommen dadurch zustande, daß er von der beschriebenen Triebspannung auf dem gesunden Wege sich nicht befreien kann. Und diese Triebspannung ist stärker als die Hemmungseinflüsse der bewußten Persönlichkeit. Die Handlungen also sind eindeutige Folgen einer krankhaften Störung im Affektleben, deren nähere Natur kurz angedeutet wurde.

Eine Bestrafung, wie die früheren Strafen bereits zeigen, würde ihn von weiterem neurotischen Agieren nicht zurückhalten. Im Gegenteil: durch die Bestrafung nimmt die Gewissenshemmung ab und das Gleichgewicht verschiebt sich wieder zugunsten der verdrängten Triebansprüche. Natürlich kann man auch von der Straflosigkeit keine günstigen Folgen erwarten, wenn nicht eine psychotherapeutische Behandlung vorgenommen wird. Von dem therapeutischen Standpunkt aus würde das geeignetste Vorgehen die Aufnahme in einer Anstalt sein, wo er wenigstens für die erste Zeit einer psychoanalytischen Behandlung unter Aufsicht stünde.

VI) Epilog

Kurz nach seiner Freisprechung unterschlug Friedrich von einer Fürsorgestelle, der er anvertraut war, eine größere Summe und hat diese zum größten Teil für ziellose Eisenbahn- und Autofahrten verausgabt. Diesmal wurde er mit einer Freiheitsstrafe bestraft. Die Voraussage des Gutachtens hat so bald eine experimentelle Bestätigung erfahren. Für diese neurotisch erkrankten Rechtsbrecher fehlen heute entsprechende Institutionen und Rechtsmaßnahmen. Sowohl einfache Freisprechung wie auch Bestrafung erweisen sich zwangsläufig als ungeeignete Maßnahmen.

Psychoanalyse und Strafrecht

Vortrag vor der Berliner und Dresdener Anwaltsvereinigung

Von

Hugo Staub

Berlin

Als vor einigen dreißig Jahren Professor Freud in Gemeinschaft mit Breuer die Behandlung Hysterischer, an denen alle Mittel der medizinischen Wissenschaft bisher erfolglos geblieben waren, zunächst mit Hilfe der Hypnose versuchte, führten diese Versuche, die Freud sehr bald allein fortsetzen mußte, zu einer überraschenden Entdeckung. Freud fand, daß das, was uns als geistige und seelische Persönlichkeit des Menschen sichtbar ist und was bisher fast ausschließlich das Arbeitsgebiet der Persönlichkeitsforschung gewesen war, nur eine dünne Schicht, nur die Außenseite des menschlichen Seelenlebens ist, die die Scheidewand bildet zu dem großen Triebreservoir, dem Unbewußten. Daß der bewußte und sichtbare Teil der Persönlichkeit nicht das ganze Seelenleben des Menschen umfaßt, war Dichtern und Denkern von Plato bis Goethe und Nietzsche immer bekannt. Nur die wissenschaftliche Psychologie leugnete die Existenz des Unbewußten, das der wissenschaftlichen Erforschung mit wissenschaftlichen Mitteln und Methoden bisher verschlossen war, und dessen Vorhandensein nur in intuitiven Einfällen großer Persönlichkeiten sichtbar wurde. Die von Freud aufgebaute psychoanalytische Technik ermöglichte es erst, auf rein empirischem Wege einen Zugang zu dem Unbewußten und seinen Gesetzmäßigkeiten zu finden. Der Vorgang ist etwa in gleicher Weise zu verstehen, wie die Situation in der Mikrobenforschung und Anatomie nach Erfindung des Mikroskopes. Auch hier eröffnete eine technische Entdeckung den Zugang zu einem bisher der menschlichen Forschung verschlossen gewesenen neuen Wissensgebiete.

So wurde die Psychoanalyse, die als Therapie bestimmter Krankheitsformen begonnen hatte, mit Hilfe der ihr eigenen, von Freud entdeckten Methoden die Quelle für eine umfassende, auf empirisch naturwissenschaftlicher Grundlage beruhende Psychologie. Wir kennen das Unbewußte, es ist uns vertraut, wie dem Anatomen seine Zelle, wie dem Naturforscher seine dem bloßen Auge unsichtbaren einzelligen Lebewesen. Die analytische Methode ist unser Instrument, exakt wie das Mikroskop unter dem geübten Auge des erfahrenen Forschers. Wir wissen, daß die seelische Persönlichkeit des Menschen sich nicht in der Außenseite erschöpft, die dem bloßen Auge des ungeübten Laien allein sichtbar ist, so wie der Inhalt der reinsten Luft und des reinsten Wassers sich nicht in ihrer chemischen Formel erschöpfen. Hinter der dünnen Wand der bewußten Persönlichkeit siedet und brodelt das große Reservoir der unbewußten Triebkräfte, die mit elementarer Vehemenz zur Abfuhr in die Außenwelt drängen. Dort stoßen sie auf Widerstände, die einer Realisierung der primitiven Triebabfuhr im Wege stehen. Wir sehen weiter das Tätigkeitsgebiet des Ich, dessen Funktion in der Hauptsache darin besteht, Triebansprüchen zur Motilität zu verhelfen, und das im übrigen mit Hilfe seiner Sinnes- und Wahrnehmungsorgane die Aufgabe der Realitätsprüfung zu erfüllen hat. So wird das Ich als realitätsprüfende Instanz zum Kompromißprodukt zwischen Triebansprüchen und Außenwelt, zu derjenigen Instanz, welche zwischen unbewußten Trieben und Außenwelt als Scheidewand steht und zufolge seiner Berührung mit der Außenwelt und den Trieben in der Lage ist, die Realitätsprüfung, die Entscheidung darüber, welche Triebansprüche als realitätsgerecht und ichgerecht zur Motilität zugelassen werden können, zu fällen. Diejenigen Triebansprüche, die dieser Prüfung nicht standhalten, werden verdrängt. Das Ich steht als Mauer zwischen ihnen und der Außenwelt, sie brechen sich an dieser Mauer wie der Lichtstrahl, der auf einen Widerstand stößt, sich bricht und zurückgeworfen wird. Wir sehen also ein Wechselspiel dynamischer Kräfte zwischen Trieben und Umwelt, in denen das Ich als Zwischeninstanz die vermittelnde und ausgleichende Rolle spielt, die realitätsgerechten Triebansprüche zur Motilität zuläßt, die nicht ichgerechten verdrängt.

Wenn auch der Bewußtseinsapparat, das bewußte Schauen, Wollen und Handeln, den Hauptteil der Ichfunktionen darstellen, so ist doch nicht das gesamte Ich des Menschen bewußt. So wie allen Lebewesen die Tendenz innewohnt, sich der Umwelt anzupassen und zwecks ökonomischer Kraftersparnis gewisse, immer wiederkehrende Funktionen zu automatisieren, so unterliegen im Laufe der Menschheits- und Persönlichkeits-

entwicklung auch die bei der Realitätsprüfung gesammelten Erfahrungen der gleichen gesetzmäßigen Automatisierung, die sie von der bewußten Prüfung und Beobachtung abziehen und zu unbewußten Reaktionsweisen werden läßt. Wie das Augenlid und andere Körpermuskeln automatisch gegen äußere Reizangriffe reagieren, ohne daß der Bewußtseinsapparat zur Innervation der Muskeln bemüht zu werden braucht, so finden die sozialen Anforderungen der Umwelt, die der Verwirklichung von Triebansprüchen im Wege stehen, ihren automatisierten Niederschlag im Über-Ich, dessen Wirken uns allen aus seinem dem Bewußtsein zugänglichen Teile, dem Gewissen, bekannt ist. Das Über-Ich haben wir uns als moralische Instanz im Ich vorzustellen, als eine Instanz, die einen Teil der Realitätsprüfung, die Konfrontierung nämlich der Triebansprüche mit den sittlichen und moralischen Anforderungen der Sozietät, übernimmt und die diejenigen Triebansprüche, die die Prüfung nicht bestehen können, in die Verdrängung zurückbefördern läßt, ein Filter gleichsam, der die Abfuhr von Triebansprüchen in die Außenwelt nur insoweit zuläßt, als sie deren ethischen und moralischen Anforderungen, die im Ich Aufnahme gefunden haben, entsprechen.

So hat uns die Psychoanalyse mit Hilfe einer neuen Forschungsmethode einen Zugang verschafft zu dem von allen Menschen dunkel geahnten, von großen Dichtern und Denkern intuitiv erschauten und in Einzelheiten manchmal beschriebenen dynamischen Kräftespiel zwischen den verschiedenen Instanzen der seelischen und geistigen Persönlichkeit. Wir sehen, daß die Gesamtpersönlichkeit ein komplizierter Apparat ist, aufgeteilt in verschiedene Teile mit spezialisierten Funktionen. Ein intakter, realitätsgerechter, konfliktloser Ausgleich zwischen diesen Ichinstanzen ist das, was wir als den Idealfall seelischer Gesundheit bezeichnen.

Wir haben uns weiter vor Augen zu halten, daß die ins Unbewußte verdrängten, von der Realisierung ausgeschlossenen Triebansprüche nicht etwa verschwinden, sondern im Unbewußten, dem Es weiterleben, das Schicksal und den Werdegang des Menschen, seine Charakterbildung und seine Handlungen in oft entscheidendem Umfange bestimmen. Alles Verdrängte hat die dynamische Tendenz zur Wiederkehr. Triebansprüche, die in der ursprünglichen Form von der Realisierung ausgeschlossen sind, gelangen oft in veränderter, realitätsgerechter, d. h. der Sozietät angepaßter Umwandlung schließlich doch noch zur Abfuhr in die Außenwelt. Wir bezeichnen diesen Vorgang, die Umwandlung dissozialer Triebansprüche in sozial angepaßte und ihre Verwendung im Dienste der Sozietät als Sub-

limierung. In der segensreichen Tätigkeit des Chirurgen oder Zahnarztes, in dem das Gemeinschaftsleben fördernden Beruf des Staatsanwalts und Richters finden wir unschwer die sadistische Grundlage wieder, deren Ausleben — in der ursprünglichen Form verpönt — in einer realitätsgerechten und der Gemeinschaft dienenden Umwandlung von den Ichinstanzen freigegeben ist. In allen Berufen, in allen Betätigungen des Menschen zum Nutzen der Gemeinschaft erkennen wir die ursprünglichen Triebwurzeln, sehen wir als Triebgrundlage oft die ursprünglich dissozialen Tendenzen des Es sublimiert, d. h. umgewandelt zur Verwendung im Dienste der Gemeinschaft.

Die Erforschung der Qualität und Arbeitsweise der verschiedenen seelischen Instanzen, der Charakter und die Schicksale sowie die Qualität der Triebe, die Entstehung und die Funktionen des Über-Ichs, das Wirken des Verdrängungsmechanismus und sein Einfluß auf Handlungen und Charakterbildung des Individuums sind neben der Erforschung der bewußten Persönlichkeit und seiner Gesetzmäßigkeiten das ureigenste Arbeitsgebiet der psychoanalytischen Wissenschaft. Gefunden im Verlaufe einer ärztlichen Therapie, hat sich die psychoanalytische Methode als brauchbares Instrument erwiesen, um den Zugang zu bisher verschlossenen Gebieten menschlichen Seelenlebens zu finden und den Ausbau einer auf rein empirisch naturwissenschaftlicher Grundlage beruhenden, umfassenden Wissenschaft der Psychologie zu ermöglichen. Die ärztliche Therapie, der Versuch einer Heilung bei Störung der verschiedenen Persönlichkeitsfunktionen, ist ein interessantes und nützliches Teilanwendungsgebiet der Psychoanalyse geblieben, die Wissenschaft hat sich jedoch darüber hinaus zu einer eigenen und selbständigen Disziplin entwickelt.

Bei der psychoanalytischen Therapie der Neurosen hat sich alsbald gezeigt, daß die sogenannten Übertragungsneurosen (Zwangsneurosen, Hysterie usw.) Anpassungsdefekte sind, gescheiterte Versuche des Individuums, seine Triebansprüche in Einklang zu bringen mit der Umwelt, insbesondere mit deren moralischen Anforderungen. Diese Feststellung mußte logischerweise zur Erforschung der psychologischen Bedingungen für das Zusammenleben der Menschen, zum Studium der Gesetzmäßigkeiten der Massenpsychologie führen. Denn beide, die psychische Eigenart des Individuums wie die psychische Struktur der Gesellschaft sind ja gemeinsam die Ursache der Neurose, die aus dem Unvermögen entstanden ist, beide zu einer Synthese zu vereinen. Die Arbeiten Freuds über Massenpsychologie und Ichanalyse, Totem und Tabu, die Zukunft einer Illusion, das Unbehagen

in der Kultur und andere sind einige Ergebnisse der Erforschung soziologischer Probleme durch Freud.

Die Erforschung und Behandlung der Neurosen ergab aber noch einen anderen Fund: Es stellte sich heraus, daß das Wesen der Neurose in einem auf das innerpsychische Gebiet gedrängten Ausleben der asozialen Tendenzen des Kulturmenschen wurzelt. Die Neurose ist in ihrem psychologischen Inhalt und in ihrem Aufbau eine treue Wiederholung der Strafjustiz der Urzeit. So bot sich dem medizinisch und biologisch geschulten Psychoanalytiker das befremdliche Bild, das Wesen dieser neurotischen Erkrankungen in einer in den Naturwissenschaften unbekannten, teils literarischen, teils juristischen Sprache und in kriminologischen Begriffen ausgedrückt zu erhalten. Schuld und Sühne, Opfer und Buße, Verbrechen und Strafe, Strafbedürfnis und Geständniszwang, Vatermord, Mutterinzest und Kastrationsphantasien beherrschen das Denken und Fühlen des Neurotikers. So kam der Psychoanalytiker in die Lage, sich mit Verbrechen und Strafe, deren innerer Verbundenheit und Bedingtheit, mit der Psychogenese des Verbrechens, der psychischen Wirkung, der ökonomischen Funktion und der innerpsychischen Verwertung der Strafe als Problemen auseinanderzusetzen. Und so fand sich der Psychoanalytiker bald mitten in den Problemen der Kriminalistik, der Psychologie des Verbrechens sowohl wie der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege und er konnte feststellen, daß — wenn auch auf anderem Niveau und anderer Plattform — die Probleme der Kriminalistik ähnlich sind denen, die ihm aus den Behandlungszimmern der neurotisch Erkrankten vertraut und bekannt sind. Es ist eben immer und überall die Psychologie, die Erkenntnis der Gesetze seelischen Geschehens, die in der Hauptsache das Verständnis vermittelt für die Schicksale des Individuums in der Masse, seine Anpassung und deren Mißlingen.

Die Umschau der Psychoanalyse in der Kriminalistik führte noch zu einer weiteren Feststellung: Chaotisches Dunkel, eine Unzahl ungelöster Probleme, ein oft intuitiv richtiges Erfassen der soziologischen Erfordernisse durchsetzt und verfälscht von in Ursprung und Eigenart unerkannten Triebansprüchen, das ist auch heute noch das Bild moderner Kriminalistik. So ist die Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege bis zum heutigen Tage eines der dunkelsten, triebhaftesten, unerkanntesten Ventile für die unkontrollierte Abfuhr von Affekten in der Gemeinschaft geblieben, in der Art, wenn natürlich auch nicht im Umfang, alten Ritualen dunklen Mittelalters oder frühgeschichtlicher Zeiten vergleichbar. Die intuitive Er-

kenntnis von der Überlebtheit und Unechtheit kriminalistischer Determinationen haben besonders in der neuesten Zeit in der ganzen Welt zu einem Reformationshunger im Strafrecht geführt, zu ewig neuem Experimentieren, ohne daß es gelang, die Allgemeinheit oder auch nur die Justizpersonen selbst von der soziologischen Zweckmäßigkeit des heutigen Strafrechts zu überzeugen. Trotziger Rückzug in Affektreaktionen oder fatalistische Skepsis gegenüber der Möglichkeit soziologisch zweckmäßiger Behandlung des Verbrechers waren die Folgen, die eine chronische Krise der Strafrechtspflege wohl in der gesamten modernen Welt zur Folge hatten.

Das Bestreben der Neuzeit, alle Gemeinschaftsarbeit auf die Formel größtmöglicher Zweckmäßigkeit und Rationalität zu bringen — man denke an die Rationalisierungsbestrebungen in der Wirtschaft, an die öffentliche Gesundheitspflege und Sozialhygiene — dieses Bestreben, das entstanden ist, um die unerhört gesteigerten Anforderungen, die das spätkapitalistische Gemeinschaftsleben an den Einzelnen und die Staatsmaschine stellt, auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen, werden auf die Dauer auch die Kriminalistik und die Strafrechtspflege nicht zur Ruhe kommen lassen, werden die Divergenz, die zwischen Gerichtssaal, Gefängnismauern und dem lebendigen Leben der Außenwelt klafft, niederreißen und das Licht wissenschaftlicher Erkenntnis auch in diese Funktion menschlichen Gemeinschaftslebens tragen. So wie die Medizin aus einem Privileg von Priestern, Zauberern und Teufelsbeschwörern sich zu einer exakten Wissenschaft herangebildet hat, so wie der triebhafte Ruf: *panem et circenses* des Altertums zur modernen Sozialfürsorge geworden ist, so wird man endlich auch die Probleme des Verbrechens und seiner Bekämpfung in moderner, objektiv wissenschaftlicher Untersuchung erkennen und lösen, wenn man erst erkannt haben wird, welche Triebkräfte der Gemeinschaft in diesem Komplex einen unkontrollierten Unterschlupf gefunden haben und die zweckmäßige Lösung der Probleme verhindern oder erschweren.

Lassen Sie uns jetzt, meine Damen und Herren, einen kleinen Spaziergang in die Problemenwelt der Kriminalistik unternehmen und wenigstens andeutungsweise feststellen, was die Psychoanalyse zu deren Lösung beitragen kann.

Die Funktion des Kriminalrechts ist nicht — wenigstens nicht allein — eine psychologische und wissenschaftliche Aufgabe, sondern in hervorragendem Maße eine soziologische und vornehmlich auch politische. Welche Handlungen als Verbrechen zu gelten haben, wird in verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und zu verschiedenen Zeiten verschieden beant-

wortet. Jeweils nach dem zivilisatorischen Stande, nach den verschiedenen politischen Zielsetzungen und Ideologien sind die Anpassungsanforderungen verschieden. Es genügt uns hier die Feststellung, daß die Stigmatisierung bestimmter Handlungen als Verbrechen das Kompromißergebnis der Ideologien und soziologischen Zielsetzungen einer bestimmten, jeweils herrschenden Schicht ist. Da in keiner Lebensgemeinschaft diese Ideologien und Zielsetzungen für alle Mitglieder der Gemeinschaft die gleichen sind — warum nicht, das ist ein interessantes Sondergebiet der Sozialpsychologie und Soziologie — so wird eine einheitliche Auffassung darüber, was verboten und was erlaubt werden soll, sich in einer Gemeinschaft nie herstellen lassen, der Kampf ums Recht nie verstummen. Aber das ist ja vorwiegend ein realpolitisches Problem. Immerhin hat auch bei der Feststellung dessen, was erlaubt und was verboten werden soll, die Psychoanalyse mancherlei auszusagen. Der Kampf um § 218 — abgesehen von seiner religiös-ideologischen Bedeutung —, die Frage des Verbotes von Perversionen, insbesondere die Stellung zur Homosexualität und vieles andere sind Probleme, deren Lösung zu einem wesentlichen Teil auch von wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnis abhängig ist. Gerade zur Frage der Perversionen, ihrer Gemeinschädlichkeit, ihrer Psychogenese und ihrer Heilung kann die Psychoanalyse vieles aussagen, was mit anderen Methoden nicht feststellbar ist. Insbesondere kann die Psychoanalyse dartun, daß und aus welchem Grunde eine Bestrafung der Perversion, soweit sie nicht etwa auch andere deliktische Tatbestände, wie Verführung Minderjähriger, Gewaltakt usw. erfüllt, die soziologisch wohl unzweckmäßigste Reaktionsweise ist, weil die Bestrafung hier das erstrebte Ziel nicht erreichen kann und fast ausschließlich Schaden zu stiften geeignet ist.

Im übrigen erschöpft sich der bewußte soziologische Zweck des Kriminalrechts in der Lösung der Frage, Verbrechen, d. h. Handlungen, die eine bestimmte Gemeinschaft als schädlich und störend verurteilt, generell zu verhindern und Menschen, die solche Handlungen begehen, zu veranlassen, dies nicht wieder zu tun. Wenn dann noch das Problem der möglichsten Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens gelöst wäre, so würde so ziemlich alles geschehen sein, was aus rein rationalen Erwägungen an staatlichen Maßnahmen zu fördern und zu rechtfertigen wäre.

Wie erfüllt nun die Gemeinschaft diese Aufgabe? Fast immer und zu allen Zeiten der Geschichte hat man auf das Delikt mit Strafe reagiert, so als wenn eine unlösbare und unabänderliche logische Verknüpfung zwischen Verbrechen und Strafe bestände. Wenn man im Altertum den Verbrecher

aus der Gemeinschaft der Menschen ausstieß, ihn in Acht und Bann tat, oder wenn man auf so ziemlich jedes Verbrechen die Todesstrafe setzte, so erfüllte diese Maßnahme wenigstens den einen soziologischen Zweck, die Gemeinschaft von diesem einen Rechtsbrecher zu befreien, sie vor der Gefahr wiederholter Störungen des Gemeinschaftslebens durch diesen einen Menschen zu schützen, in vollkommener Weise. Die fortschreitende zivilisatorische Entwicklung, die im wesentlichen durch den Abbau von Aggressionen gekennzeichnet ist, durch die gemeinschaftsfördernde Umwandlung sadistischer Triebe — uns als Sublimierung in der Psychoanalyse vertraut, — hat den Menschen diese primitive sadistische Reaktionsweise alsbald unmöglich gemacht. Immerhin kennt auch das moderne, insbesondere das englische Strafrecht heute noch die Verweisung mancher eingeborener Rechtsbrecher außer Landes, glaubt ihren soziologischen Zweck erfüllt zu haben, wenn der Rechtsbrecher das eigene Gemeinschaftsleben nicht mehr stört. Bei allen Fortschritten der Zivilisation aber, und so sehr man Wert darauf legt, modern, human und zweckentsprechend zu reagieren, diese Verknüpftheit, diese innere Bedingtheit von Verbrechen und Strafe sind bis auf den heutigen Tag im wesentlichen intakt geblieben. — Die Gemeinschaft hat ihr Ziel, die Verbrechen zu verhüten, zwar nicht aufgegeben. Besonders im modernen Deutschland wird der Grundsatz, den schon Friedrich der Große aussprach — es ist besser e i n Verbrechen zu verhüten, als zehn Verbrecher zu bestrafen — zum obersten Leitmotiv der Kriminalpolitik erhoben. Immer aber erfolgt bis heute die Verbrechensbekämpfung und der Versuch einer Besserung von Rechtsbrechern im Rahmen der Bestrafung. Mit einer geradezu monomanischen Beharrlichkeit wird an der Verknüpfung von Verbrechen und Strafe festgehalten. Schon der Gedanke einer Prüfung der Frage, ob nicht andere Reaktionsweisen zuweilen angezeigter und soziologisch nützlicher wären, ist verpönt. Die Gemeinschaft überträgt die Lösung des Problems, den Verbrecher in die Gemeinschaft zurückzuführen, statt es selbst unvoreingenommen mit allen Mitteln wissenschaftlicher Psychologie zu versuchen, auf die Strafe. Auf die Einrichtung der Strafe wird der Besserungszweck projiziert, von der Strafe und deren Vollstreckern wird verlangt, daß sie im eingeengten Rahmen dieser Einrichtung den Delinquenten bessern, und es wird ewig und immer von neuem an der Einrichtung der Strafe herumgedoktort, damit sie diesen Besserungszweck erfülle. Wenn es ihr nicht gelingt, so kommt man nicht auf den Gedanken, daß das Mittel der Strafe vielleicht in vielen Fällen eine ungeeignete Reaktionsweise ist, sondern man beruhigt sich mit der Feststellung, es gäbe eben unverbesserliche Delinquenten,

welche sich selbst nicht durch Strafe und alle ihre Abstufungen bessern lassen und die man eben wieder erneut einsperren müsse.

Dem Psychoanalytiker ist diese tiefe affektive Verknüpfung von Verbrechen und Strafe aus der Neurosenlehre nur zu gut bekannt. Für die Kriminalistik entsteht das unabweisbare Problem, diese Verknüpfung einmal festzustellen, zu prüfen, auf welchen affektiven Wurzeln sie beruht, um dadurch den Kriminalisten selbst erst von dem suggestiven Bann dieser Verknüpftheit zu befreien und ihn so in den Stand zu setzen, mit größerer eigener Objektivität und Distanz den Problemen der Reaktionsweisen auf das Verbrechen ins Auge zu schauen.

Die bisherige Kriminalrechtswissenschaft erschöpfte sich so ziemlich in der Beantwortung der Frage, welchem Zwecke eigentlich die Strafe diene. Das Prinzip der Abschreckung, ein soziologisch für die Verbrechensverhütung richtiger Gedanke, wurde für die Strafe ins Feld geführt, ohne daß man allerdings zu prüfen versuchte, ob die Abschreckung durch Androhung von zeitiger, verschieden dosierter Einsperrung nun wohl die bestmögliche Präventionsform sei. Sodann soll die Strafe den bereits erörterten Zweck der Spezialprävention und Besserung erfüllen und endlich einigte sich die Rechtswissenschaft auf den Begriff der Rechtsstrafe, der der Strafe im wesentlichen Sühnefunktionen beilegt. Im übrigen befindet sich die Staatsgewalt selten in so einmütiger Übereinstimmung mit der Gemeinschaft wie im Strafen. Überhaupt ist das überaus wache Interesse der Menschen am Strafverfahren ein merkwürdiges Problem, das der Forschungsarbeit des Psychoanalytikers dankbare Aufgaben stellt.

Fast kein Vorgang des öffentlichen Lebens, kaum die Parteipolitik, sicher nicht die Maßnahmen der Regierungsgewalt oder die äußere Politik finden ein so konstantes, nie ermüdendes, immer argwöhnisch wachendes Interesse, wie die Verbrechen und ihre gerichtliche Behandlung. Dies kann nicht durch die soziologische Wichtigkeit der Verbrechensbekämpfung allein erklärt werden. Sozialhygiene, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose zum Beispiel sind soziologisch ungemein viel wichtiger als die Bekämpfung des Verbrechertums. Denn es sterben an Tuberkulose und Krebs in einem Monat mehr Menschen, als durch Verbrecherhand in Jahren umgebracht werden. Trotzdem ist das Interesse der Allgemeinheit an der Sozialhygiene relativ gering. Die merkwürdige Struktur der heutigen Wirtschaftsform, die es zuläßt, daß an einer schwarzen Börse mehr Nationalvermögen zugrunde geht, als durch alle Diebe, Schwindler und Betrüger im Laufe von Jahren erbeutet werden kann, wird als gottgewolltes, unab-

änderliches Fatum hingenommen. Die Beispiele lassen sich *ad libitum* erweitern. Es müssen also wohl tiefere unbewußte Gründe für diese wache und mißtrauische Anteilnahme der Öffentlichkeit am Strafverfahren vorhanden sein. Die Psychoanalyse erlaubt uns, diese tieferen Beweggründe zu erforschen und zu erkennen.

Zunächst zeigt sich ein dringendes, triebhaftes Verlangen der Massen nach Strafe. Ob der Massenmörder Haarmann geisteskrank war, ob der Düsseldorfer Massenmörder sich als geisteskrank erweisen würde, die Menge verlangt den Kopf dieser Übeltäter und würde enttäuscht gewesen sein und es nicht verstanden haben, wenn Haarmann durch die Psychiatrie dem Schaffott entrissen worden wäre. Dasselbe Bild zeigt jeder Kriminalfall, der sich durch besondere Grausamkeit oder durch besonders schwere Opfer auszeichnet. — Diesem triebhaften Verlangen der Massen nach Strafe liegen verschiedene psychische Mechanismen zugrunde.

Wie exakt und tiefgehend wir auch die Persönlichkeit des Täters und die Psychogenese der Tat aufdecken, so wird doch immer eine diesen aufgedeckten Motiven entsprechende Behandlung des Täters auf ungemein starke Widerstände stoßen, wenn diese Reaktion nicht gleichzeitig auch dem affektiven Sühne- und Vergeltungsdrang der Allgemeinheit entspricht. Eher wird die wissenschaftliche Einsicht verworfen, als die Befriedigung der Affekte geopfert. Verständlich wird dieser Sühnedrang nur dann, wenn wir seine tieferen affektiven Wurzeln aufdecken. Wir wissen aus der Psychologie des Einzelindividuums, daß die im Ich errichtete Instanz des Gewissens, von unserer Wissenschaft Über-Ich genannt, die Funktion hat, dem Drange der in jedem Menschen vorhandenen asozialen Triebregungen Einhalt zu gebieten. Die Macht des eigenen Über-Ichs über das Triebleben der Menschen beruht zu einem wesentlichen Teile auf der Tatsache, daß das, was ich nicht darf, dem anderen auch verboten ist. Diese Macht des eigenen Über-Ichs wird dann schwer erschüttert, wenn ein Täter straflos bleibt oder für seine Tat nicht büßen muß. Die mangelhafte Bestrafung bedeutet ja für das Triebleben des Zuschauers, daß der Richter dem Täter das erlaubt, was man sich selbst verbieten muß.

Die Anpassungsleistung des modernen Kulturmenschen ist eben wirklich eine schwere Arbeit. Sie bedeutet einen so starken Verzicht auf die Befriedigung von Lustmechanismen zugunsten der Gesellschaft, daß die Verzichtleistungen ohne Erschütterung des seelischen Gleichgewichts auf die Dauer nur dann tragbar sind, wenn wenigstens das, was ich mir verbieten muß, andern nicht etwa erlaubt wird. Der Ruf nach Sühne für eine Missetat entsteht

so zum Schutze der eigenen Verdrängungen aus Angst vor der Erschütterung der Macht des Über-Ichs gegenüber den schwer genug gezähmten Trieben.

Der Sühnedrang ist also eine Schutzreaktion des Ichs gegen die eigenen Triebe im Dienste ihrer Verdrängung, um das seelische Gleichgewicht zwischen verdrängenden und verdrängten Kräften aufrechtzuerhalten. Das Verlangen nach Bestrafung des Täters ist gleichzeitig eine Demonstration nach innen, um die Triebe einzuschüchtern: „Was wir dem Täter verbieten, darauf müßt auch Ihr verzichten."

Neben diesem Sühnecharakter, der in der modernen Rechtsphilosophie als Rechtsstrafe zum Ausdruck kommt, hat die Strafe noch eine tiefere affektive Wurzel, die Rache. Sie ist ein Stück unmittelbarer Triebreaktion, die jedem Lebewesen eigen ist. Die Rache dient der Abfuhr einer Unlustspannung mittels Projektion, das heißt die Unlust wird dadurch aufgehoben, daß man das, was man passiv erduldet hat, aktiv auslebt. Dies sind die Wurzeln der Talion, ihr Mechanismus ist in allen Menschen wirksam, da jedes Mitglied einer Gemeinschaft sich mit dem durch einen verbrecherischen Angriff Geschädigten automatisch identisch fühlt und nach Rache ruft.

Sodann dient das Bedürfnis der Masse nach Strafe der Ableitung von Aggressionen als *récompense* für Verzicht auf Sadismus.

Wir wissen wiederum aus der Psychologie der Einzelpersönlichkeit, daß jeder Mensch starke sadistische Triebe hat, zu deren Verdrängung oder sonstiger Bewältigung er in Anpassung an die Erfordernisse der Sozietät genötigt ist. Es verbleiben dem modernen, durch eine außerordentliche Fülle von Triebverzichten geplagten Kulturmenschen nur wenige Ventile zur Abfuhr sadistischer Spannungen. Außer dem Krieg, dem die moderne Entwicklung nach den letzten Erfahrungen nicht mehr sehr hold ist, der Parteipolitik und den verschiedenartigen Sportkämpfen bleibt eigentlich das Strafrecht als eines der wenigen erlaubten Abfuhrventile für gehemmten Sadismus übrig. Die Identifizierung der Menge mit der strafenden Gesellschaft ermöglicht dem Rechtschaffenen ein Ausleben seiner Aggressionen in sozial erlaubter Form. Dieses Ausleben verringert das Quantum der zu verdrängenden Aggressionen, erleichtert also die Verdrängungsarbeit. Jedes Gerichtsverfahren, insbesondere auch die Vollstreckung von Todesurteilen und ihre breite Darstellung in der Presse haben vielfach den Charakter von Schaustellungen und dienen zur Abführung von Aggressionen, ähnlich wie die Gladiatorenkämpfe des alten Roms oder die Stierkämpfe der lateinischen Rasse.

Der zweite Kreis von Problemen, die das Interesse der Massen an der Strafrechtspflege zu erklären geeignet sind, ist das Gerechtigkeitsgefühl der Massen.

Der Verzicht des Menschen auf das Ausleben aggressiver Strömungen erfolgt im allgemeinen zunächst aus Furcht vor Leidenserfahrung. Schon die Erziehung des Kindes erfolgt auf dieser Grundlage und auch der erwachsene Mensch ist im allgemeinen zu einem erheblichen Teil nur durch Furcht vor Leiden zur Aufgabe aggressiver krimineller Strömungen bereit. Dazu kommt aber ein zweiter Faktor, der die Einschränkung der Aggressionen bewerkstelligt. Es ist dies der Verzicht auf Triebbefriedigungen gegen Austausch der Hoffnung, dafür geliebt und geachtet zu werden. Dieser *contrat social* lautet etwa so: Ich nehme gewisse Triebeinschränkungen auf mich, die die Gesellschaft von mir verlangt. Ich verzichte also der Gemeinschaft zuliebe — für das Kind stehen an Stelle der Gemeinschaft noch die einzelnen realen Autoritätspersonen —, um von den Autoritäten geliebt zu werden. Den Nutzen dieser Liebe erkenne ich in erster Reihe in der Sicherheit, die sie mir gewährt.

Angst vor Strafe und vor Liebesverlust — auch das ist ja nur eine besondere Form der Strafe, besonders in der Kriminalistik, wenn man berücksichtigt, daß die Vogelfreiheit des Verbrechers alter Zeiten ja heute noch bis zu einem gewissen Grade fortbesteht — das sind die beiden hauptsächlichen Regulatoren des Trieblebens. Der Triebverzicht auf Grund bewußter Überlegungen spielt daneben, wie wir aus der psychoanalytischen Erfahrung wissen, nur eine recht bescheidene Rolle. Das Streben nach Lust und nach Vermeidung der Unlust ist die elementare Grundlage aller sozialen Anpassungen.

Das sind in groben Zügen die Probleme, die uns dieses affektive, zähe, irrationale Festhalten an der Einrichtung der Strafe als fast einziger Reaktion auf Verbrechen verständlich machen. Der soziologische Zweck einer wahren Verbrechensbekämpfung leidet natürlich in außerordentlichem Maße unter diesen zähen Affektansprüchen. Eine auf wissenschaftlicher Grundlage fundierte, rein nach Zweckmäßigkeitsgedanken orientierte Kriminalpolitik kann nur auf einem Boden wachsen, wo diese irritierenden affektiven Grundlagen der Reaktionsweisen erkannt und bewußt gemacht sind.

Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetz und Strafvollzugsrecht schlägt wohl zum ersten Male grundsätzlich in diese dicke Mauer der Affektbesetzung eine Bresche. Nach dem geplanten Gesetz soll es möglich sein, Rechtsbrecher in geeigneten Fällen ständig oder auch zeitweise zu internieren, ohne daß

diese Internierung Strafcharakter enthält, vielmehr lediglich mit dem Ziel, zu bessern, oder, wo dies unmöglich ist, von weiteren gemeinschädlichen Handlungen den Täter auszuschließen. Es ist dies wohl der erste Versuch einer affektlosen Kriminaljustiz in der Welt und kann als solcher nicht warm genug begrüßt werden. Freilich legt der Gesetzgeber mit diesen geplanten Maßnahmen dem Richter eine ungleich höhere Verantwortung auf, als er sie bisher zu tragen hatte. Das Prinzip früherer Epochen, bestimmte deliktische Tatbestände unter bestimmte Strafen zu stellen, das Prinzip also der Bestrafung der kriminellen Tat als solcher, ist ja längst durchbrochen. Die Forderung Liszts und seiner Schule, nicht die Tat sondern den Täter zu beurteilen und zu strafen, ist, wenn auch nur in der Formulierung, der Täter ist zu strafen, längst akzeptiert. Zahllose Dienstanweisungen, die Judikatur des Reichsgerichts und die öffentliche Meinung fordern von dem Richter der heutigen Zeit, daß er sich nicht auf die Feststellung des objektiven Tatbestandes beschränken dürfe, sondern die soziologische und psychologische Diagnose des Falles stellen müsse. Als Vorbereitung für die künftigen Aufgaben des Richters im neuen Kriminalrecht zumindest ist diese Forderung unerläßlich. Auch für das heute geltende Recht ist sie, wenn auch nicht so sehr für die Frage der Dosierung der Strafe, deren Bedeutung ungemein überschätzt wird, so doch für die Anwendung des bedingten Verzichts auf die Strafe und seiner Voraussetzungen von großer Bedeutung.

Der Richter kommt aber durch diese ihm gestellte Aufgabe in eine außerordentlich peinliche Lage. Es werden bei ihm soziologische und psychologische Kenntnisse vorausgesetzt, zu deren Erlangung der heutige Bildungsgang des Juristen so ziemlich gar nichts beiträgt. So ist der Richter ganz auf seinen persönlichen Bildungsgrad, seine Intuition und den Sachverständigen angewiesen. Der medizinische Sachverständige stellt die psychiatrische Diagnose exakt und meistens fehlerfrei, die Frage, ob eine der bekannten krankhaften Störungen der Geistestätigkeit vorgelegen habe, die die Anwendbarkeit des § 51 rechtfertigen, wird im allgemeinen hinsichtlich der psychiatrischen Verhältnisse korrekt beantwortet. In der Frage der psychologischen Aufklärung von Verbrechen aber, bei denen eine der dem Psychiater geläufigen Geisteskrankheiten nicht vorliegt, vermag die Schulpsychiatrie so gut wie nichts zu leisten. Wir hören immer wieder von den sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen, wir hören, es handle sich um triebhafte Charaktere, um cyklothyme, paranoide, epileptoide Menschen und was dergleichen gelehrte Fachausdrücke noch mehr sind, wir hören von angeborener, biologisch

determinierter Minderwertigkeit, wir hören bei genügend sorgfältig vorbereiteten Gutachten zuweilen auch eine gute soziologische Diagnose, ohne daß wir uns aber über die wirklichen speziellen Motive einer bestimmten Tat eine Vorstellung machen können. Hier, bei der Erklärung der psychologischen Ursachen einer verbrecherischen Handlung, kann eben nur die psychoanalytische Wissenschaft aufklärend wirken. Denn nur sie besitzt das Rüstzeug einer exakt wissenschaftlichen Psychologie, nur sie kennt die Zusammenhänge zwischen Einzelschicksal, Kindheitserlebnissen, besonderer struktureller Eigenart der Triebkonstellation des Individuums. So setzt uns die Psychoanalyse in die Lage, eine Einzeltat nicht durch generelle, verschwommene, für eine Unzahl von verschiedenen Fällen in gleicher Weise passende Determination zu erklären, sondern die Tat dieses einen Individuums aus dem Charakter, den Erlebnissen, der Triebsituation dieses einen Menschen individuell und eindeutig aufzuklären.

Die Erforschung des menschlichen Trieblebens durch die Psychoanalyse hat uns gezeigt, daß die Triebe aller Menschen in gleicher Weise kriminell sind, d. h. die Tendenz haben, sich gegen die anderen Menschen und zu deren Schaden durchzusetzen, daß erst im Verlaufe der Menschheits- und Individualentwicklung und unter dem Zwange der soziologischen Anforderungen die Menschen sozial geworden sind, daß Neurose, die Krankheit des modernen Kulturmenschen, auf dem Unvermögen beruht, die eigenen kriminellen Wünsche mit den Anforderungen der Realität in Einklang zu bringen, daß das neurotische Symptom eine Kompromißbildung dieser widerstreitenden Tendenzen darstellt. Wir haben ferner in der Psychoanalyse erfahren, daß es triebhafte neurotische Charaktere gibt, deren klinisches Krankheitsbild ähnlich dem der Neurose ist, nur daß sie ihre neurotischen Symptome nicht autoplastisch innerhalb ihrer Persönlichkeitsgrenzen bilden, sondern alloplastisch in die Umwelt projizieren. Es sind dies Menschen, die in ihrer gesamten Lebensführung in typischer Weise von der Norm abweichen, die ihre Triebe ausleben, auch die ichfremden und asozialen, und die dennoch nicht wirkliche Kriminelle sind. Sie handeln unter einem dämonischen Zwang, aber ein Teil ihrer Persönlichkeit verurteilt dieses triebhafte Ausleben, wenn sie es auch nicht beherrschen können. So wie der Neurotiker verbrecherische Wünsche und Selbstbestrafung in dem neurotischen Symptom zu einer Synthese vereinigt, so sind auch die neurotischen Charaktere von einem merkwürdigen irrational erscheinenden Selbstzerstörungsdrang besessen. Das Charakteristikum der Neurose, der seelische Konflikt, und zwar ein unbewußter Konflikt zwischen

den zwei heterogenen Teilen der Persönlichkeit, den dissozialen Triebansprüchen und der moralischen Ichinstanz, ist bei diesen neurotischen Charakteren in gleicher Weise vorhanden wie beim Neurotiker, und dieses Merkmal, die Spaltung der Persönlichkeit in einen triebhaft Handelnden und einen darauf moralisch, meist sogar übermoralisch selbstschädigend reagierenden Teil zwingt uns, diesen Menschentyp als krank anzusehen.

Die psychoanalytische Erforschung der Kriminellen erlaubt uns, diesen unter einem dämonischen Zwange handelnden Menschentypus im Einzelfalle zu diagnostizieren, seine Handlungen aus der Struktur seiner Persönlichkeit zu verstehen und ihn zu heilen. Darüber hinaus haben uns die psychoanalytischen Erfahrungen über den seelischen Aufbau der Persönlichkeit gezeigt, daß bei allen Menschen dem dissozialen Triebreservoir das Ich gegenübersteht, daß die kriminelle Handlung entweder zustande kommt bei Zerstörung der Ichfunktionen (Psychose), bei bewußter Beteiligung des Ichs an dem kriminellen Impuls (genuiner, sozial nicht angepaßter Verbrecher), daß sich eine Skala aufstellen läßt, die die Verbrecher kennzeichnet je nach dem Beteiligungsgrad des Ichs am Verbrechen. Es hat sich dabei erwiesen, daß ein großer Teil der Rechtsbrecher, nämlich die neurotischen Persönlichkeiten, zwar mit ihrem Ich an der Tat beteiligt sind, daß aber diese Beteiligung der bewußten Persönlichkeit an der kriminellen Tat nicht auf freier, dissozialer Überlegung beruht, sondern durch neurotische, krankhafte Mechanismen zustande kommt.

Überhaupt und generell wirft die psychoanalytische Psychologie ein ganz neues Licht auf die so viel umstrittene und umkämpfte Schuldfrage. Da die unbewußten Triebe aller Menschen gleich sind, kann die Schuld eines Menschen an der kriminellen Tat nur an dem Anteil bemessen werden, den seine bewußte Persönlichkeit, sein Ich, an der Tat hat. So wie der Psychotiker, bei dem die Ichfunktionen zerstört sind und der dadurch zum Spielball chaotischer Triebe wird, nicht als schuldig erklärt werden kann, so ist auch der neurotische Kriminelle, dessen Ich an die Triebansprüche krankhaft gebunden ist, nicht im vollen Umfange schuldig, vielmehr bestimmt sich das Maß der Schuld nach der quantitativen Freiheit der Ichfunktionen gegenüber den Triebansprüchen, nach dem Maß von Fähigkeit, das ein Individuum hat, mit Hilfe der Ichfunktionen sein Handeln frei zu dirigieren.

Wir erfahren weiter aus der psychoanalytischen Seelenkunde, daß keine menschliche Handlung eindeutig determiniert ist oder sich eindeutig aus einem einzigen Impuls erklären läßt, daß vielmehr jede menschliche Handlung über-

determiniert ist, ihre Determinanten aus den verschiedenen seelischen Funktionen, den Trieben des Es, dem moralischen Hemmungsapparat des Über-Ichs, den Bewußtseinsfunktionen des Ichs und der realen Situation der Außenwelt erhält. Jede menschliche Handlung ist so das Kompromißergebnis der verschiedenen Impulse in der Persönlichkeit und der Gegebenheit der Realität, ist erklärbar nur aus der Aufdeckung aller dieser verschiedenen einzelnen Motivationen. Dem Täter selbst sind nur die Motive des bewußten Ichs erkennbar, alle seine unbewußten Antriebe entziehen sich seiner Kenntnis. Darum sagt oft ein Täter gerade dann am meisten die Wahrheit, wenn er auf die Frage des Richters, warum er eine Handlung begangen habe, antwortet: „Das weiß ich nicht." Die Psychoanalyse ist allein in der Lage, die volle Erklärung einer Tat zu liefern, die Frage der Schuld, d. h. des Beteiligungsgrades der bewußten Persönlichkeit an der Tat, qualitativ und quantitativ exakt zu beantworten und volle, erschöpfende Antwort darauf zu geben, warum ein Täter die Tat begangen habe.

Für die praktisch forensische Bedeutung dieser umfassenden Diagnosenstellung darf man sich freilich heute noch keine allzu übertriebenen Illusionen machen. Im heute geltenden Strafrecht ist der Richter an die Fesseln des § 51 und an die den einzelnen strafbaren Handlungen anhaftenden allgemeinen Strafbestimmungen gebunden. Er ist gezwungen, auch dort zu strafen, wo der psychoanalytische Sachverständige ihm sagen wird, der Täter handle unter einem neurotischen Zwange, er sei mehr krank als kriminell, die Strafe wirke eher fördernd auf sein dissoziales Verhalten als hemmend, er sei aber heilbar mittels Psychoanalyse. Immerhin aber gibt auch in solchem Falle schon das heutige Recht dem Richter die Möglichkeit, dieser speziellen psychologischen Situation des Täters durch Dosierung der Strafe, durch Verhängung der Strafaussetzung und durch ihre Abhängigmachung von bestimmten Voraussetzungen ein wenig Rechnung zu tragen. Darüber hinaus setzt die Psychoanalyse den Richter in den Stand, in offener Kenntnis der psychologischen Sachlage das, was seinem Urteil unterstellt wird, zu kennen und zu verstehen, sogenannte motivlose Handlungen in ihren tieferen Motiven und Ursachen vor Augen zu sehen, also sein Richteramt in voller Kenntnis darüber auszuüben, über was er nun eigentlich zu richten habe. Von besonderer Bedeutung wird diese psychologische Diagnosenstellung auch heute schon für das spätere Schicksal des Angeklagten, für die Frage seiner Begnadigung, Beaufsichtigung, für Art und Weise der Sozialhilfe, für Art und Form des Strafvollzuges.

Die praktischen Schwierigkeiten, die sich der psychoanalytischen Auf-

klärung von Kriminalfällen entgegenstellen, insbesondere der Aufwand an Zeit, den die psychoanalytische Erforschung und Durcharbeitung eines Falles beansprucht, wird es heute noch angezeigt sein lassen, beim Strafprozeß die Mitwirkung des Psychoanalytikers auf diejenigen Fälle zu beschränken, die durch prävalierende bewußte Determinanten der Motive nicht schon hinreichend aufgeklärt sind, die motivlos oder rätselhaft erscheinen und so den Aufwand an Zeit und Kosten der psychoanalytischen Erforschung rechtfertigen. Ganz anders ist die Lage des Richters gegenüber der geplanten Neuregelung des Strafrechts. Hier wird ihm eine viel größere Verantwortung aufgebürdet, hier muß er viel genauer entscheiden zwischen Krankheit und Kriminalität, zwischen Überweisung zur Heilung oder anderen Reaktionen. Für das heutige Strafverfahren also besteht die forensische Bedeutung der Psychoanalyse in ihrer Fähigkeit, die sämtlichen Motive einer Tat dem Gericht sichtbar zu machen, zu zeigen, wie die Handlung entstanden ist aus einem Zusammenwirken verschiedener bewußter und unbewußter Motivationen, den Anteil krankhafter Störungen der verschiedenen seelischen Funktionen nicht intuitiv zu ahnen, sondern wissenschaftlich exakt zu erweisen und dem Richter so die Möglichkeit zu geben, sich über Vorhandensein und Ausmaß der Schuld ein eigenes Bild zu machen. Durch Aufdeckung aller affektiven Strömungen, die dem Strafverfahren anhaften, die das Kriminalrecht umschwirren, wie die Möven das fahrende Schiff, wird die Justiz in den Stand gesetzt, mit hellen Augen die Probleme zu sehen, die das Kriminalrecht uns auferlegt, und mit wissenschaftlich fundierten, von unbewußten Affekten befreiten Maßnahmen hiezu Stellung nehmen.

Zu diesen Voraussetzungen einer affektlosen, wissenschaftlichen Justiz gehört auch die Aufklärung der Psychologie des Richtens.

Die gleichen oder ähnlichen affektiven Strömungen, die die Haltung der Masse gegenüber der Funktion der Strafe beeinflussen, sind natürlich auch im Unbewußten des Richters wirksam. Denn auch der Richter ist ein Mensch; mit dem unbewußten Teil seiner Persönlichkeit unterscheidet er sich nicht von dem Unbewußten anderer Menschen. Auch in seiner Person werden daher die früher geschilderten affektiven Störungen einer objektiven Anschauungsweise des Verbrechens wirksam werden. Hinzu kommen noch die psychologischen Besonderheiten, die besonderen Schwierigkeiten, die sich aus der aktuellen Situation des Richters selbst ergeben. Diese Schwierigkeiten bestehen im wesentlichen darin, daß der Richter zwar in einer besonderen Funktion, nämlich der Ausübung der staatlichen Hoheit, sein Amt ausübt, daneben aber ein Mensch ist mit menschlichen Reaktionsweisen,

und daß der außerhalb der Schranken sitzende Angeklagte in ihm den Feind sieht, der ihm an den Kragen will. Es ergibt sich so von vornherein eine gespannte Atmosphäre, die einer olympischen, ausgeglichenen, objektiven Wahrheitsforschung nicht sehr günstig ist, weil sie durch vielerlei affektive Strömungen gestört wird.

Es ist ja keine Kleinigkeit, über einen anderen Menschen zu Gericht zu sitzen und ein Unheil über ihn zu verhängen. Mühsam ins Unbewußte verdrängte sadistische Regungen werden wach, sie beunruhigen das Über-Ich wie eine drohende Gefahr. Die merkwürdige, rational nicht verständliche Überwertung des Geständnisses, die Härte des Urteils gegenüber trotzigen, verstockten Tätern, überhaupt die Abhängigkeit des Urteils von der affektiven Haltung des Täters, die den objektiven Blick des Richters für das rein Zweckmäßige zu trüben geeignet ist, sind einige Probleme der Psychologie des Richtens.

Auch sonst wirken unbewußte Strömungen in der Person des Richtenden in höchst unerwünschter Weise gegen die Möglichkeit einer affektlosen sachlichen Strafjustiz. Ich erinnere nur an die schlechte Übung der Freisprechung mit gleichzeitiger moralischer Verurteilung sowie an die Neigung vieler Richter, den Angeklagten so lange für schuldig zu halten, bis er seine Unschuld beweist. Die psychologischen Wurzeln dieser Haltung dürften gleichfalls in unbewußten Strömungen zu suchen sein, die grob formuliert etwa so lauten würden, daß der Ordnungssinn der richtenden Person für jede Tat einen Täter verlangt und daß der vorhandene, als Täter verdächtigte Angeklagte besser ist als gar kein Täter. Nur zögernd und ungern löst sich der unbewußte Sadismus von seinem Opfer. Wenn das bewußte Ich des Richters, das wohl meistens mit genügendem Verantwortlichkeitsgefühl versehen ist, den Sieg über die unbewußten Strömungen davonträgt, und der Angeklagte seinen Freispruch erhält, so sind doch die unbewußten sadistischen Tendenzen oft noch stark genug, um sich wenigstens in der Form einer moralischen Verurteilung des Täters Ausdruck zu verschaffen. Das ganze erscheint wie eine Kompromißleistung zwischen den Ich-Instanzen, die Pflicht und Verantwortungsbewußtsein vertreten, und unbewußten sadistischen Tendenzen. Solcher Störungen der richterlichen Funktionen durch unbewußte Affekte gibt es noch hunderte. Im Rahmen meines heutigen Vortrages können sie nur angedeutet werden, um darauf hinzuweisen, welche Schwierigkeiten einer objektiven, von unkontrollierten Trieben gereinigten Justiz und Rechtsprechung entgegenstehen.

Es bleibt übrig, noch einiges über die Möglichkeiten zu sagen, die die Psychoanalyse dem Strafvollzug zu bieten hat. Der Strafvollzug ist ja be-

kanntlich der Angelpunkt aller modernen Reformexperimente. Die Menschen fühlen, daß die primitive Reaktion der Gesellschaft, den Verbrecher einzusperren, den Aufgaben der Sozietät durchaus nicht gerecht werden will und kann, und es wird, wie ich schon zeigte, immer wieder versucht, der Strafe und ihrer Vollstreckung diejenigen Funktionen aufzuerlegen, in ihren Rahmen all das hinein zu zwängen, was die Gesellschaft ihren Mitgliedern schuldig ist, nämlich den Verbrecher zu bessern und sozial zu machen. Es wird dunkel gefühlt, daß die Strafe zunächst affektive sadistische Tendenzen befriedigt, und wie aus gemeinschaftlichem Schuldgefühl bestreben sich die Reformatoren, den Strafvollzug immer humaner zu gestalten, gleichsam um die Folgen des eigenen Sadismus am eingesperrten Individuum wieder gut zu machen. Aus dem Studium der Qualität der Triebe wissen wir, daß Aggression und Eros eng miteinander verknüpft sind, was Freud zu der Formulierung veranlaßte, die Aggression sei gleichsam der Schrittmacher des Eros. Nachdem die Menschen ihre Aggressionsbedürfnisse durch Leidenszufügungen gegenüber dem Individuum befriedigt haben, entsteht der Wunsch, die Aggression nun wieder gut zu machen, entsteht das Bedürfnis nach humanem Strafvollzug. Sehr Beachtliches hat der moderne Strafvollzug, insbesondere in der Neuzeit in Preußen, für die Besserung und Resozialisierung der Kriminellen schon getan. Der Strafvollzug in Stufen, wenn er auch ein wenig primitiv veralteten pädagogischen Schulauffassungen nachgebildet sein mag, ist besonders für den genuinen Verbrecher ein recht geeignetes Instrument der Resozialisierung. Gegenüber dem neurotischen Kriminellen wird und muß er aber versagen, Hier kann nur die Heilung helfen, die wiederum auf genauer psychoanalytischer Kenntnis und unter Verwendung der psychoanalytischen Erfahrungen erfolgen muß. Das ungemein lesenswerte Werk von August Aichhorn „Verwahrloste Jugend“ zeigt uns hier die Probleme, die bei der Resozialisierung Dissozialer zu lösen sind. Sind zwar die Erfahrungen Aichhorns nur an jugendlichen Dissozialen gewonnen, so liegen die Verhältnisse bei den Erwachsenen grundsätzlich nicht anders, wenn auch die Prognose für die Heilung nicht immer die gleich günstige sein mag.

Zeitmangel verhindert mich, Ihnen Näheres über die Problematik eines modernen Strafvollzuges mitzuteilen, der es sich zur Aufgabe setzen würde, Dissoziale wieder sozial zu machen. Ich begnüge mich mit der nicht sehr erfreulichen Feststellung, daß auch dieses Problem überaus schwierig, überaus enttäuschungsreich ist, daß aber andere Wege, als die auf tiefenpsychologischen Kenntnissen beruhenden Methoden auch hier nicht zum Ziele führen können.

Zusammenfassend lassen Sie mich, meine Damen und Herren, das Thema meines heutigen Vortrages dahin beantworten, daß die Psychoanalyse der Kriminalrechtswissenschaft die Möglichkeiten in die Hand gibt, das Verbrechen in allen seinen psychischen Quellen und Ursachen zu erkennen, die verbrecherische Einzelhandlung eindeutig zu erklären und die Wege zur Resozialisierung Dissozialer ebenso zu weisen, wie die Mittel, mit denen eine generelle Verbrechensverhütung am zweckmäßigsten zu erreichen ist.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, einem praktischen Juristen, noch einige Worte zu dem Strafrechtspraktiker.

Ich hoffe, ich habe Ihnen die Überzeugung vermitteln können, daß die Psychoanalyse der Strafrechtswissenschaft Neues und entscheidend Neues zu sagen hat, daß sie den wissenschaftlichen Kriminalisten in die Lage versetzt, mit exakten Methoden die Probleme der Kriminalität, ihrer Bekämpfung und Verhütung zu erforschen. Ich fürchte aber, daß den praktischen Juristen oft ein Gefühl der Beklemmung überkommen wird, darüber, daß hier wieder einmal die Wissenschaft anzurücken scheint, um Verbrecher zu exkulpieren und der strafenden Gerechtigkeit in den Arm zu fallen. Das Geschenk der Psychoanalyse, den kriminellen Menschen zu verstehen, wird oft als Danaergeschenk empfunden werden, und es wird der störende Gedanke sich einstellen, alles verstehen hieße alles verzeihen, und das sei das Ende jeder Verbrechensbekämpfung. Oft genug haben Richter — und nicht die schlechtesten — sich mit ähnlichen Gedankengängen von der objektiven psychologischen Erforschung einer Tat zurückgezogen, in der dunklen Ahnung, daß die Erkenntnis ein Feind des Richtens und Bestrafens sei.

Ich darf Ihnen aber zu Ihrer ersten Beruhigung mitteilen, daß die Psychoanalyse das gleiche Schicksal auch vielfach bei den Strafverteidigern gefunden hat. Mancher Verteidiger hoffte, in der Psychoanalyse eine neue Methode zur Exkulpierung seiner Klienten zu finden und wandte uns enttäuscht den Rücken, als diese Hoffnung sich als trügerisch erwies.

Die psychoanalytische Wissenschaft ist eben keine der modernen humanitären Bestrebungen. Sie hat mit diesen Ideologien nichts zu tun. Wir strafen nicht, darum brauchen wir nicht zu begnadigen, wir hassen nicht, darum brauchen wir nicht zu verzeihen, wir klagen nicht an, darum brauchen wir nicht zu verteidigen, wir verurteilen nicht, das überlassen wir den Moralisten — die wissenschaftliche Erkenntnis beurteilt die Tat und den Täter, und nur diese Erkenntnis weist uns den Weg zu zweck-

entsprechender Behandlung des kriminellen Menschen. Ohne Haß und ohne Liebe, ohne Grausamkeit und ohne Weichheit, in klarer, ruhiger Erkenntnis des soziologisch und psychologisch Zweckmäßigen kann allein eine künftige Kriminalpolitik ihren sozialen Zweck bestmöglich erfüllen.

Der Einlaß der Psychologie in den Gerichtssaal — diese endliche Erfüllung der alten Lisztschen Forderung — war wirklich ein folgenschwerer Schritt.

Alles verstehen heißt zwar längst nicht alles verzeihen — ausnahmsweise irrt hier der Volksmund —, aber die Erkenntnis ist der Feind unkontrollierter Affektreaktionen. Haß, Verachtung, Verurteilung und Ächtung — alle diese im Dunkel der Seele gut gedeihenden Triebe — wachsen schlecht im Lichte der Erkenntnis. Sie macht dem Richter wirklich das Leben sauer, wenn ihm nicht wenigstens die Überzeugung bleibt, mit den Leiden, die er über die Menschen verhängt, etwas der Sozietät Nützliches zu tun. Und auch diese Illusionen müssen wir ihm zerstören, soweit die allgemeine Kenntnis von der Überlebtheit und Unzweckmäßigkeit heutigen Strafens sie ihm nicht längst genommen hat.

So ist der Strafrichter unserer Tage — wie überhaupt der Kulturmensch unserer in Umwälzungen und Übergängen sich verzehrenden Epoche — in keiner beneidenswerten Lage. Wir verstehen, wenn er das Eindringen der Psychoanalyse in den Gerichtssaal als eine fast zu schwere Belastung seines seelischen Gleichgewichts empfindet, und dürfen doppelt erfreut darüber sein, daß der Erkenntnisdrang doch diese Belastung überwindet und daß das Interesse der praktischen Juristen an unserer Arbeit so überaus rege ist.

Auch wir sind uns unserer Verantwortung bewußt, wenn wir Hand anlegen an eine soziale Einrichtung, die in so hervorragendem Maße dem Schutze und dem Bestand jeder menschlichen Gemeinschaftsform dient wie die Kriminalpolitik. Wir wissen, daß es hier mehr als irgendwo nicht damit getan ist, Bestehendes einzureißen und sich in negativer Kritik zu erschöpfen, wenn wir nicht gleichzeitig die Wege zu besseren und zweckmäßigeren Reaktionsweisen aufzeigen.

Sie werden, meine Damen und Herren, nicht erwarten, daß ich Ihnen am Schlusse meines ohnehin schon zu langen Referates den Entwurf eines psychoanalytischen Verbrechenbekämpfungsgesetzes vortrage, obwohl das Problem sich auf eine ungemein einfache Formel bringen läßt. Aber einige Grundsätze möchte ich Ihnen wenigstens andeuten:

Abschließung des chronisch gemeinschädlichen Rechtsbrechers von der

Gemeinschaft, mit Arbeitszwang, zeitlich unbeschränkt, aber ohne diffamierenden Strafcharakter, ohne Rücksicht auch auf Verantwortlichkeit und Schuld, aber mit der Aussicht auf Behandlung und Resozialisierung nach erfolgter Heilung oder vollzogener Anpassung, so etwa wie die Gesellschaft heute mit den geistig Erkrankten verfährt — das ist schon das Optimum dessen, was zum Schutze der Gesellschaft vor diesem einen Rechsbrecher erfolgen kann. Konsequenter Zwang zu möglichst vollkommener Wiedergutmachung angerichteten Schadens oder Milderung seiner Folgen, der Ausbau des anglikanischen Begriffs der „*indemnity*", die möglichste Lockerung des Schuldnerschutzes bei dem durch Rechtsbruch angerichteten Schaden und gegebenenfalls mit dem Zwang zur Arbeit im Interesse des Geschädigten — das ist das Maximum dessen, was zum Schutze verletzten Rechtsgutes gegenüber dem Rechtsbrecher geschehen kann. Es ist durch einen Ausbau der zivilrechtlichen Bestimmungen unschwer erreichbar. Und ich glaube auch, daß dieser unerbittliche, affektlose Zwang zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zusammen mit der Gefahr eines möglichen Verlustes des Selbstbestimmungsrechtes durch die Abschließung, dem vernünftigen Gedanken der Generalprävention weitgehenden Erfolg versprechen dürfte. Jedenfalls wirkt ein solcher affektloser Zwang, der dem Rechtsbrecher allen Lustgewinn seines ungesetzlichen Handelns wieder zu entreißen droht, weit ernüchternder und abschreckender als jede affektvolle sadistische Triebreaktion, die dem rechtsbrechenden Individuum gestattet, im Leiden seine masochistischen Tendenzen unterzubringen und durch das Ertragen der Strafe quitt zu werden mit der Gesellschaft und fähig zu neuem rechtsbrechenden Handeln. Auch die romantische Verklärung, die den aus der Gesellschaft ausgestoßenen geächteten Verbrecher heute noch umgibt, und die den Verbrecher oft genug als einen besonderen, auserwählten Menschen sich fühlen läßt, diese ganze Verbrecherromantik, die ein nicht zu unterschätzendes Stimulans für die Verbrecherlaufbahn darstellt, würde in Nichts zerrinnen, wenn man das *crimen* mit derselben affektlosen Sachlichkeit behandeln würde wie heute etwa Typhus oder schwarze Pocken. Die durch diese Art der Justiz ersparten Mittel, die sich noch außerordentlich vermehren ließen durch allgemeine zweckmäßige Beschäftigung der Internierten im Dienste der Allgemeinheit, könnten zweckmäßigste Verwendung finden in einem geeigneten Ausbau der Jugendlichen-Fürsorge, insbesondere der Erziehung verwahrloster Kinder.

Sie sehen, meine Damen und Herren, das sind alles Gedankengänge, die sich nicht allzusehr unterscheiden von den Vorschlägen der modernen

Kriminalbiologen und Soziologen. Die Mittel und Wege allerdings, die wir zur Behandlung und Heilung des einzelnen Rechtsbrechers vorzuschlagen haben, sind grundverschieden von allen den Methoden, mit denen die Gesellschaft trotz reichlichen Experimentierens bisher allenthalben Schiffbruch erlitten hat.

Einige praktische Schwierigkeiten der psychoanalytischen Kriminalistik

Von

Hugo Staub

Berlin

Als wir — Dr. Alexander und ich — vor etwa Jahresfrist im Berliner Psychoanalytischen Institut unsere kriminalistische Arbeitsgemeinschaft begannen, da waren wir über das rege Interesse, das unsere Einrichtung bei Kriminalisten und Strafrechtspraktikern fand, auf das angenehmste überrascht. Es war erfrischend, zu sehen, wie alte, angesehene Richter, die ein Lebensalter in völlig anderen Gedankengängen gelebt, ihr seelisches Gleichgewicht in den Ideologien der Vergangenheit gefunden hatten, die Würde ihres Amtes und ihres Alters über Bord warfen und wie junge, wissenshungrige Studenten, aber mit der klugen Skepsis des Fachmannes, unseren Darlegungen folgten. Daß sich im Laufe der Zeit bei der Erörterung des Ödipuskomplexes und besonders der Triebgrundlagen des Vater-Tochter-Inzestes die Widerstände mächtig regten und unser Hörsaal sich langsam leerte, konnte uns ebensowenig enttäuschen, wie das schwindende Interesse manches Strafverteidigers, der vergebens gehofft hatte, in der Psychoanalyse eine neue, willkommene Bundesgenossin zur Exkulpierung seiner Klienten zu finden. Der Anwalt mußte erfahren, daß die Psychoanalyse sich nicht dafür eignet, einseitig dem Verteidigungsinteresse zu dienen, der Richter sah, daß das Eindringen der Psychoanalyse in den Gerichtssaal ihm sein schweres Amt nicht erleichtert, ihn nicht von Verantwortung befreit, sondern ihn vor neue, oft unlösbar scheinende Aufgaben stellt, seine Verantwortung ungemein mehr belastet, ohne ihm gleichzeitig den Ausweg aus dem Dilemma zu zeigen.

Dem Analytiker gewährten diese ersten Versuche dennoch einen reichen Erfolg. Die Analyse ist in den Gerichtssaal eingedrungen und wird von dort — auf die Dauer — nicht mehr verschwinden. Das empirische Material, das uns neu zugänglich wurde, ließ uns die Richtigkeit unserer theoretischen Annahmen erneut überprüfen und manche neue Einsicht, besonders über die therapeutischen Aussichten bei Kriminellen gewinnen.

Einer unserer eifrigsten Hörer hat seine Eindrücke über die Bedeutung der Psychoanalyse für die Strafrechtspflege in einer jüngst veröffentlichten Arbeit niedergelegt. (Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig: „Psychoanalyse und Strafrechtspflege".) Da dieser Aufsatz eines prominenten deutschen Strafrechtspraktikers wohl den Ansichten der Mehrzahl unserer Richter entspricht, verlohnt es sich, bei seinen Einwänden ein wenig zu verweilen.

Die zaghafte Ambivalenz, mit der Hellwig der Analyse gegenübersteht, das mangelhafte Evidenzgefühl, das er gegenüber unseren Deutungen empfindet, die überbetonte Furcht vor der Möglichkeit von Irrtümern des Analytikers bei der Deutungsarbeit, all das sind Reaktionsweisen, deren Quellen aus dem Widerstande uns allzu gut bekannt sind. Immerhin überwiegt bei diesem ernsten Juristen — wie offenbar bei der Mehrzahl der prominenten Richter — der Wunsch und Wille zu positiver Einstellung gegenüber der Psychoanalyse. Eine Befreiung von der Ambivalenz kann wohl nur die eigene psychoanalytische Ausbildung einer neuen Richtergeneration herbeiführen.

Hellwig konzediert der Analyse, daß sie in der Strafrechtswissenschaft und in einer künftigen Kriminalpolitik Neues, vielleicht Entscheidendes, werde zu sagen haben, daß sie aber der Strafrechtspflege der Gegenwart nur wenig bei der Lösung ihrer Schwierigkeiten helfen könne. Und ich glaube, wir werden dem Verfasser hier in weitem Umfange recht geben müssen.

Ganz gewiß ist das Streben der modernen Kriminalistik, nicht die Tat, sondern den Täter zu beurteilen, seine Motive klar zu erkennen, zweckentsprechend und richtig. Ganz gewiß ist die Psychoanalyse in der Lage, dem Richter hier zu helfen, ihm eine vollkommene Einsicht in die Motivation eines Rechtsbruches zu verschaffen. Aber der Wirkung des Analytikers sind hier recht enge Grenzen gezogen. Während einerseits jede analytische Aufklärung eines Falles beweist, wie schwierig und zeitraubend es ist, die Motive einer Tat zu ermitteln, und eine wie große Zahl von Tätern dieser Aufklärung bedarf, erlauben die Technik des Gerichtsbetriebes, die Überlastung der Richter, die aus finanziellen Gründen gebotene Prozeßökonomie, nur eine kleine, willkürliche Auswahl. Zu wenig, um dem Richter das Gefühl einer höheren

Gerechtigkeit, einer besseren Erfüllung seiner sozialen Funktion, Recht zu sprechen, zu verschaffen, bringt ihm die Analyse die konfliktvolle Einsicht, daß nur eine geringe, mehr oder weniger willkürlich ausgewählte Zahl von Fällen die gründliche und gerechte Prüfung erfahren kann, die nach dem heutigen Stande wissenschaftlicher Methoden möglich und nötig ist. Diese Benachteiligung der Mehrzahl der Fälle schafft neue Ungerechtigkeit, wird daher den Widerstand des Richters gegen die Anwendung der Analyse eher verschärfen.

In der Mehrzahl der Fälle, die unserer Begutachtung zugeführt werden, sind wir genötigt darzutun, daß die Tat unter dem Zwange einer neurotischen Konfliktsituation entstanden ist, bei der das bewußte Ich des Täters dynamisch oft nur eine bescheidene Rolle spielt. Ohne daß diese Kriminellen als geisteskrank im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches bezeichnet werden können, — dessen Formulierung die unbewußten Determinanten einer Tat nicht kennt, — müssen wir dem Richter sagen, daß ihre Bestrafung oft ebenso unzweckmäßig ist, wie ihre Freilassung. Die zeitige Bestrafung kann ihnen nichts nützen, die Freisprechung die Gemeinschaft nicht vor neuem Schaden bewahren. Wir müssen hinzufügen, daß die heutigen Reaktionsweisen gegenüber den neurotischen Kriminellen — deren Kreis sich durch unsere Erkenntnis mächtig erweitert — sämtlich unzweckmäßig sind, daß ihnen gegenüber eine andere Haltung am Platze ist, die die heutige Gesetzgebung noch nicht kennt. Und so sind wir häufig genötigt, den Richter, der an die Grenzen und das System des geltenden Rechts gebunden ist, in seinem Dilemma allein zu lassen, nachdem wir ihn auf die Brüchigkeit und Unbrauchbarkeit der Einrichtung, in deren Namen er handeln muß, aufmerksam gemacht haben. Durch Vermittlung der Erkenntnis lähmen wir seine moralische Kraft zu verurteilen, ohne ihn damit trösten zu können, daß eine andere ihm zugängliche und erlaubte Reaktionsweise zweckentsprechender wäre.

Wir haben weiter in unserem Buche wie in der praktischen Zusammenarbeit dem Richter in Aussicht gestellt, ihm einen Teil seiner Verantwortung abnehmen zu können, indem wir den neurotischen Kriminellen als durch Psychoanalyse heilbar erklärten. Ich glaube, wir brauchen von dieser Behauptung grundsätzlich nichts zurückzunehmen. Aber wir werden wohl auch hier die Erwartungen für die Gegenwart und die nächste Zukunft mit einer großen Dosis Skepsis versehen müssen. Die Fälle neurotischen kriminellen Agierens bieten uns diagnostisch keine Schwierigkeiten, ihre Verknüpftheit mit den unbewußten Triebkonflikten ist klar und leicht zu durchschauen, sie scheinen auch der bewußten Einsicht leichter zugänglich, der Erkenntnis

von der Bedeutung ihrer Symptome geneigter zu sein, als der Neurotiker, dessen Symptombildung verhüllter, dem Bewußtsein entfernter ist als manche kriminelle Triebhandlung. Man könnte daher meinen, daß ihre therapeutische Behandlung relativ einfach sei und dem Analytiker keine besonderen spezifischen Schwierigkeiten biete. Tatsächlich berichten auch Alexander und manche andere von guten Heilerfolgen, besonders bei Kleptomanen und manchen sexuellen Triebhandlungen. Aber es scheint, als ob diese Fälle allgemeine Rückschlüsse auf eine besonders günstige Indikation nicht zulassen. Soweit ich unterrichtet bin, handelt es sich in diesen Fällen um Menschen einer gehobenen sozialen und intellektuellen Schicht, denen ihr kriminelles Agieren besonders konfliktvolle Versagungssituationen schafft. Für die Heilungsaussichten der neurotischen Kriminalität des „kleinen Mannes“ scheint damit noch nicht allzuviel bewiesen zu sein. Man bekommt geradezu den Eindruck, als ob die triebhafte Kriminalität die Neurosenform des Proletariers — des genuinen wie des in sie herabgeglittenen — wäre, dem die Abfuhr von Triebspannungen, die ja aus konfliktvollen Versagungen stammen, in kriminelles Agieren vermittels Projektion wegen seiner äußeren Versagungssituation besonders naheliegt. Hier wird die Aussicht auf Strafe oder Diffamierung, die lange nicht die gleiche Bedeutung hat wie bei der sozialen Oberschicht, ebenso schwer die für die Heilung nötige konfliktvolle Spannung, die Krankheitseinsicht schaffen, wie das Über-Ich, dessen hemmende Kraft durch die Not der äußeren Versagungen viel an Überzeugungsmacht eingebüßt hat. So sind auch meine — freilich noch bescheidenen — therapeutischen Erfahrungen an neurotischen Kriminellen nicht sehr ermutigend. Soviel Mißerfolge fast wie Fälle. Der erste, ein triebhafter Charakter, Verbrecher aus Schuldbewußtsein mit kleptomanen Zügen, glaubte sich die angebotene analytische Kur versagen zu müssen, „weil er nicht ertragen könne, so tief in meiner Schuld zu stehen“, der von Alexander begutachtete „besessene Autofahrer“[1] zog es nach der ersten Sitzung vor, in erneutes kriminelles Agieren zu flüchten, ein jugendlicher Exhibitionist, Proletarier, blieb bis zur Beendigung seines Strafverfahrens in Behandlung, hoffend, der Analytiker werde ihn exkulpieren, und nahm dann eine körperliche Erkrankung zum Anlaß seiner Flucht aus der Analyse, ein triebhafter Dieb und ungetreuer Beamter, der, aus der bürgerlichen Schicht in das Proletariat hinabgeglitten, aus vermeintlichen Versagungen der Jugend sich das Recht nahm, fremder Menschen Gut sich anzueignen, verstand es, durch äußere

1) Alexander: Ein besessener Autofahrer. Erscheint in diesem Heft. Anm. d. Red.

Not die analytische Situation mit dem Appell an die Hilfe des Analytikers zu durchbrechen. Er, der niemals glauben wollte, daß ein anderer Mensch ihn nicht egoistisch benachteiligen, sondern ihm helfen wolle, verlor seine Krankheitseinsicht nach sechsmonatiger Analyse in dem Augenblick, wo er die praktische Hilfeleistung des Analytikers erzwungen hatte. Die Hoffnung, er werde kriminelle Wiederholungen unterlassen, ist nicht übermäßig groß.

Diese therapeutischen Erfahrungen mögen zwar nicht ausreichen, um allgemeine Schlüsse hieraus zu ziehen, mancher Mißerfolg mag auch auf die noch geringe therapeutische Erfahrung des Analytikers bei Kriminellen zurückzuführen sein. Immerhin scheint mir, daß die analytische Behandlung des Kriminellen häufig andere Methoden, eine andere äußere Situation vor allem erfordert, als die Behandlung des Neurotikers, ebenso wie wir dies bei den Kinderanalysen und bei der Behandlung jugendlicher Verwahrloster erfahren haben. Die heutigen affektvollen Reaktionsweisen — Bestrafung ebenso wie Freisprechung — sind der analytischen Beeinflussung des neurotischen Kriminellen an sich schon nicht zuträglich. Dazu kommt, daß das kriminelle Agieren — besonders für den Proletarier, dessen Behandlung die soziologisch bei weitem bedeutsamste Aufgabe ist — eine allzu lustvolle Kompensation für das Ertragen äußerer Versagungen zu sein scheint. Die analytische Beeinflussung wird daher meistens an dem geringen Wert der Lustprämie scheitern, die der Analytiker dem Patienten für das Aufgeben des kriminellen Agierens, für die Anpassung an die Erfordernisse der Realität, zu bieten hat, einer Realität, die gerade vom Menschen der unteren Schichten, denen die meisten Kriminellen angehören oder in die die kriminelle Handlung das Individuum heute in der Regel noch erbarmungslos und endgültig hinabwirft, das größte Maß von Verzicht mit der geringsten Aussicht auf Lustgewinn verlangt. Und so fürchte ich, daß wir erst dann werden auf bessere Heilerfolge beim neurotischen Kriminellen rechnen können, wenn die Gesellschaft Einrichtungen geschaffen haben wird, die eine der Heilung günstigere äußere Situation herbeiführen lassen.

Wir sehen also, die Lustprämie, die dem Richter durch den Einlaß der Psychoanalyse in den Gerichtssaal winkt, ist heute noch recht gering, wesentlich geringer als die des Arztes, dem mit analytischen Methoden wenigstens Heilerfolge gelingen, die ihm sonst verschlossen sind. Der Richter muß die tiefere Kenntnis der Motive einer Straftat mit einer außerordentlich erhöhten Einsicht seiner Verantwortlichkeit bezahlen. Ohne die Macht zu haben, etwas soziologisch Zweckmäßigeres zu tun, wird er durch die Analyse von der Unzweckmäßigkeit seines Handelns überzeugt, wird ihm vom

Analytiker erklärt, mit den heutigen Reaktionsweisen der Gesellschaft sei beim neurotischen Kriminellen — vermutlich der Mehrheit aller Rechtsbrecher — überhaupt nichts Rechtes anzufangen, verlangt die Analyse von ihm, er möge den Ast selbst absägen, auf dem er sitzt. Und der Analytiker kann dem Richter nicht einmal in Aussicht stellen, daß er ihm bei der heutigen Sachlage durch Heilung neurotischer Krimineller einen Teil seiner Verantwortung abnehmen könne. Wenn trotzdem die Aufnahme der Analyse im Strafrecht so ungleich günstiger und nachhaltiger ist, als sie in der medizinischen Wissenschaft war und noch ist, so liegt das wohl nur zum Teil an der gewachsenen Einsicht von der Richtigkeit psychoanalytischer Erkenntnisse. Die Medizin kann sich immerhin auf manche andere Heilerfolge — in der Chirurgie, in der chemischen Therapie u. dgl. — zurückziehen. Die Erkenntnisse von der Überlebtheit und Unzweckmäßigkeit heutiger Verbrechensbekämpfung aber sind doch schon so allgemein verbreitet, daß das Bedürfnis nach ihrer zweckmäßigeren Gestaltung nicht mehr zum Schweigen kommen wird.

Vielleicht verstehen wir so auch die günstige Aufnahme, die die moderne Kriminalbiologie im Strafrecht gefunden hat. Ohne etwas zu einer eindeutigen, exakten, wissenschaftlich fundierten, anders als durch Intuition und Spekulation nachprüfbaren Kriminaldiagnostik beitragen zu können, entlastet doch die Annahme einer biologisch bedingten, unabänderlichen Kriminalität die Verantwortung des Richters und der Gesellschaft in hohem Maße. Gegen biologische Fakten ist man machtlos, niemand, besonders nicht die Gesellschaft, ist für sie verantwortlich. Diese bequeme neue Wissenschaft wird daher auf bereitwilligstes freundliches Gehör selbst auf Kosten der intellektuellen Einsicht rechnen können.

Ein weiterer Kreis von Schwierigkeiten ergibt sich für den Analytiker aus dem Umstande, daß das Strafrecht nicht nur, ja nicht einmal vorwiegend, eine individualpsychologische Wissenschaft ist. Die Kriminalistik hat eine politische und soziale Zweckbestimmung, sie soll eine Gemeinschaft von bestimmter sozialer Struktur gegen verpönte, ihrem Bestande schädliche Angriffe Einzelner schützen, das Individuum zwingen, eine unerlaubte Schädigung dieser Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder zu unterlassen. Ich bin nicht der Meinung mancher Kritiker, die Psychoanalyse habe im Strafrecht nichts zu suchen, denn die heutige Gesellschaftsordnung sei nicht schutzwürdig und die Wissenschaft kein Instrument zur Erhaltung bestehender Einrichtungen. Ich meine vielmehr, daß jede Gesellschaftsbildung, die kommunistische ebenso wie die kapitalistische und alle ihre Abstufungen, hin-

sichtlich der als kriminell gewerteten Angriffe ihrer Mitglieder gegen ihren Bestand in der gleichen Lage ist, daß unsere psychologischen Erkenntnisse von den Ursachen des Verbrechens, unsere therapeutischen Einsichten über die Möglichkeit der Anpassung sozial nicht angepaßter Individuen unabhängig sind von der aktuellen Struktur einer Gemeinschaft, eine affektive Stellungnahme des Wissenschaftlers daher nicht erheischen. Ich meine vielmehr, daß die Psychoanalyse der Kriminalistik schuldig ist, ihr mit den Mitteln analytischer Aufklärung über die psychologischen und sozialen Ursachen des Verbrechens, über seine zweckmäßige Bekämpfung und Verhütung und bei der Resozialisierung Dissozialer behilflich zu sein.

Mit der psychologischen Aufklärung einer Einzeltat ist vieles, aber nicht alles, nicht einmal das Entscheidende getan. Für den angerichteten Schaden sind die Motive gleichgültig, von geringer Bedeutung erscheinen sie auch für die Generalprävention, für die Maßnahmen, die geeignet sind, andere von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Von entscheidender Bedeutung sind sie nur für den dritten Aufgabenkreis der Kriminalpolitik, für die zweckentsprechende Behandlung dieses einen Rechtsbrechers.

In diesen drei Problemen, der möglichsten Wiedergutmachung angerichteten Schadens, der möglichsten Verbrechensverhütung und der Rückführung des Kriminellen zu sozial angepaßtem Handeln, erschöpfen sich die Aufgaben einer rationalen Kriminalistik. Die geheimen, affektiven, unbewußten Besetzungen, die diese Vorgänge erfahren, verfälschen die Probleme und erschweren ihre Lösung. An dem Abbau dieser Besetzungen durch deren psychologische Aufklärung mitzuwirken, ist die erste dankbare Aufgabe der Psychoanalyse.

Die Wiedergutmachung angerichteten Schadens ist weder ein psychologisches noch ein rein kriminalistisches Problem. Der Schaden bleibt der gleiche, ob er von einem Kinde, einem Geisteskranken, einem Neurotiker oder einem genuinen Kriminellen verursacht wird. Seine Wiedergutmachung gehört zu den Problemen des Zivilrechts, ist durch einen Ausbau der zivilrechtlichen Bestimmungen bestmöglich lösbar.

In der Frage der Generalprävention wird der Analytiker dem Kriminalisten bestätigen können, daß die Androhung von Leiden und Unlusterfahrungen bis auf weiteres die einzige zweckentsprechende Maßnahme zur Verhütung künftiger *crimina* ist. Die Kriminalität ist eine zu allgemeine menschliche Erscheinung, die Macht des Über-Ichs gegenüber dem Drängen der Triebe zu schwach, als daß es auf die Unterstützung durch die realen Autoritäten verzichten könnte. Ebenso wie der Gerechte das Leiden des Rechtsbrechers

als Lustprämie für den eigenen Triebverzicht braucht, braucht das Über-Ich die generelle Leidensandrohung zur Stärkung seiner Verdrängungsmacht. Damit ist aber nicht gesagt, daß die heute üblichen Leidensreaktionen, insbesondere die zeitig und nach willkürlichen, unpsychologischen Rezepten dosierte diffamierende Einsperrung, die zweckmäßigste Reaktionsweise wären. Der Heilung des neurotischen Kriminellen abträglich, wirkt diese in affektiven Momenten wurzelnde Einrichtung auf einen großen Teil von Rechtsbrechern eher anziehend, für die Allgemeinheit ist sie der Tummelplatz zur Abführung unkontrollierter sadistischer Impulse, erfährt wie alle unkontrollierten Abfuhrventile unbewußter Triebspannungen leicht eine romantische Verklärung und ist daher denkbar ungeeignet, als Mittel einer kontrollierten, vom Ich beherrschten Verbrechensverhütung zu dienen. Ich vermute eher, daß der affektlose, aber gründliche Zwang zu möglichster Wiedergutmachung, der Zwang also zur Übernahme der Verantwortung für die Folgen eines Rechtsbruches, auf den Menschen der heutigen „analen" Zivilisation Wunder wirken könnte. Jedenfalls wäre er weniger geeignet, zum masochistischen Lustmechanismus umgewertet zu werden, er böte dem Lustprinzip weniger Chancen als die auf ihm aufgebaute heutige Form der Strafe. Wenn dazu noch die Abschließung des erheblich gemeinschädlichen Kriminellen ohne Rücksicht auf Zurechnungsfähigkeit und Motive und für die Dauer seiner Gemeinschädlichkeit käme, ohne diffamierenden Strafcharakter und mit der Aussicht auf Entlassung nach erfolgter Heilung, dann dürften wahrscheinlich die Voraussetzungen geschaffen sein, die eine günstige Indikation für die Heilung neurotischer Krimineller ermöglichen. Die Freiheit wäre dann wenigstens eine Lustprämie für das Gesundwerden.

Das sind alles Anregungen, erste Vermutungen, nur dazu bestimmt, den Analytiker darauf hinzuweisen, daß die Aufklärung der Motive einer Tat nicht das einzige Problem ist, an dem die Analyse in der Kriminalistik mitwirken kann. Freilich müssen wir uns darüber klar sein, daß wir von dem Ziele einer affektlosen Justiz noch weit entfernt sind. Gerade das kollektive Gemeinschaftsleben der Menschen steht noch so sehr unter der Gewalt der Triebe, unter dem Primat des Lustprinzips, daß hier die Aufrichtung der Herrschaft der Vernunft noch fast als Utopie erscheint. Jede Lustposition, jedes Abfuhrventil für die unbewußte Aggressionsneigung wird mit zähem Widerstand verteidigt werden, zumal die Entwicklung der Neuzeit an den Triebverzicht des Einzelnen ohnehin ungeheure Anforderungen stellt, ohne ihm wesentliche Lustprämien hierfür bieten zu können. So dürfen wir nicht erwarten, aus dem einen Einfallstor der Kriminalistik allein die Herrschaft

des Ichs in das Gemeinschaftsleben tragen zu können. In den Vereinigten Staaten von Amerika mögen die Verhältnisse etwas günstiger liegen. Unbeschwert von ererbten Traditionen und alten Ideologien, mit unbegrenzten materiellen Mitteln, einem jugendfrischen Reformhunger und der Lust am Experimentieren, kann Amerika leichter mit einer modernen Kriminalistik den Anfang machen. Die naive Unbeschwertheit, mit der jüngst eine Amerikanerin angesichts einer der herrlichsten Kathedralen Spaniens bei der Erörterung des Alters ihrer verschiedensten Teile erleichtert ausrief: „*Well, I'm mighty glad, that we a'int got centuries in America*", hat sicher auch ihre gute zivilisationsfördernde Seite. Im alten Europa, wo sich „Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit forterben", werden wir uns vermutlich noch lange Zeit damit bescheiden müssen, durch Vertiefung unserer empirischen Erfahrungen über die Ursachen der Kriminalität, durch tastende Versuche bei der Heilung neurotischer Krimineller unter ungünstigen äußeren Umständen einer künftigen zweckmäßigeren Kriminalpolitik den Boden zu bereiten.

Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft

Von

Erich Fromm

Berlin

Franz v. Liszt hat vor über dreißig Jahren folgende Definition der Ursachen des Verbrechens aufgestellt:[1] „Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und der den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse anderseits." Mit dieser allgemeinen Beschreibung der Verbrechensmotive kann sich auch der Psychoanalytiker einverstanden erklären, wenn er dabei betont, daß für ihn die „Eigenart des Verbrechers" wesentlich in seiner Triebkonstellation und hier wieder vorwiegend in deren unbewußtem Sektor begründet liegt. Die Schwierigkeiten und Gegensätze fangen da an, wo es sich darum handelt zu bestimmen, welches im einzelnen die Faktoren sind, die die Eigenart als Verbrecher bestimmen und welches das — qualitative und quantitative — Verhältnis dieser individuellen Faktoren zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren ist.

Die Kriminalstatistik hat einen Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen Faktoren und Kriminalität schon seit langer Zeit sehen gelehrt: die Abhängigkeit der Eigentumsdelikte von der wirtschaftlichen Lage der Volksmasse, wie sie sich sowohl in der Abhängigkeit der Zahl der Eigentumsdelikte vom Steigen und Fallen der Getreidepreise, als auch vom Wechsel der Jahreszeiten ausdrückt. Der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Kriminalität ist in einer Reihe von Untersuchungen zweifelsfrei be-

1) v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905. II. Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. S. 254.

wiesen worden.[1] Zur Veranschaulichung dieses Zusammenhanges zitieren wir die von Herz gefundenen Zahlen für Österreich-Ungarn vom Jahre 1905.

Jahr	Lebensmittelpreis eines komb. Hektoliters	Von 100.000 Strafmündigen wurden bestraft wegen				
		Diebstahl	Betrug u. Veruntreuung	Verbrechen gegen die Person	Verbrechen gegen den Staat	Schwerer Körperverletzung
1862—65	10,11	60,0	9,4	14,6	9,7	5,3
1866—70	11,83	74,2	10,7	22,4	15,9	6,7
1871—75	13,75	76,5	12,5	26,5	18,3	8,3
1876—80	13,23	84,1	16,3	28,2	19,7	8,3
1881—85	11,93	79,3	15,2	28,2	19,8	8,9
1886—90	9,81	62,6	13,9	29,1	20,3	8,7
1891—95	10,01	58,8	14,5	27,0	18,5	9,7
1896—99	11,25	57,2	15,3	29,1	20,0	11,9

Herz bemerkt zu dieser Statistik zusammenfassend:[2] „Die Lebensmittelpreise wirken nicht in gleicher Weise auf die gesamte Vermögenskriminalität zurück. Die atavistischen Kriminalitätsformen, die sich zumeist in roher Ausnützung einer gebotenen Gelegenheit und Gewalttätigkeiten äußern: Diebstahl und Raub stehen in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnisse von den Lebensmittelpreisen. Die den modernen Verhältnissen besser angepaßten Delikte, . . . die an Stelle der Gewaltmaßregeln Lüge und Fälschung setzen, überwinden dieses primitive Abhängigkeitsverhältnis . . .“ Zum prinzipiell gleichen Ergebnis der Abhängigkeit der Vermögensdelikte von den Getreidepreisen — es kommt dabei nur auf das Steigen und Fallen, nicht auf die absolute Höhe der Preise an — gelangen auch die früheren Untersuchungen über die deutschen Verhältnisse. Die Sittlichkeits- und Aggressionsdelikte hingegen entbehren dieses direkten Zusammenhanges mit den Lebensmittelpreisen.[3]

Den gleichen Zusammenhang zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage zeigt auch die Statistik der Verbrechenshäufigkeit in den verschiedenen

1) Vgl. L. Fuld: Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Begehung der strafbaren Handlungen. Mainz 1881. — H. Berg: Getreidepreise und Kriminalität seit 1882. Berlin 1902. — H. Müller: Untersuchungen über die Bewegungen der Kriminalität in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. Halle 1899. — H. Herz: Die Verbrechensbewegung in Österreich in den letzten dreißig Jahren in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1905.

2) Herz, a. a. O. S. 292.

3) Vgl. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923. S. 114ff.

Die Kriminalität Deutschlands nach Jahr und

(Statistik des Deutschen

Wenn im Jahre auf 1 Tag 100 strafbare Handlungen

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen	Januar	Februar	März
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	95	97	90
Gewalt und Drohung gegen Beamte	89	94	89
Hausfriedensbruch	94	99	96
Unzucht mit Gewalt usw.	64	66	78
Ärgernis durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften	62	74	85
Beleidigung	85	89	85
Kindermord	89	127	127
Einfache Körperverletzung	76	80	79
Gefährliche Körperverletzung	75	78	78
Verbrechen gegen das Vermögen	109	108	96
Einfacher Diebstahl, auch in wiederholtem Rückfall	102	115	98
Schwerer Diebstahl, auch in wiederholtem Rückfall	100	107	92
Unterschlagung	—	97	94
Betrug, auch in wiederholtem Rückfall	112	108	95
Sachbeschädigung	88	92	98

Jahreszeiten. Ein klares Bild gibt hier die oben wiedergegebene deutsche Kriminalstatistik.[1]

„Das Ansteigen der Unzuchtsverbrechen beginnt in Deutschland im März und erreicht im schnellen Anstieg seinen Höhepunkt im Juli, um dann schnell wieder abzufallen; die Monate Oktober und März liegen erheblich unter dem errechneten Durchschnitt. Eine ganz ähnliche Kurve zeigt die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen, nur daß bei dieser Verfehlung die größte Begehenshäufigkeit bereits auf den Juni fällt. Die Unterschiede sind ganz ungeheuerliche. Der Juli übertrifft die Wintermonate um mehr als das Doppelte."[2]

„Ein völlig anderes Bild zeigt die Jahresverteilung der Eigentumsverbrechen. Eine Ausnahme machen nur die Sachbeschädigungen; sie stehen psychologisch den Körperverletzungen weit näher als den Verbrechen gegen das Eigentum, zu denen die Systematik unseres Strafgesetzbuches sie rechnet, und zeigen demnach auch ein ganz ähnliches Verhalten wie jene, wenn auch die Unterschiede zwischen Sommer und Winter etwas weniger ausgeprägt sind.

1) Nach Aschaffenburg, a. a. O. S. 16.
2) Aschaffenburg, a. a. O. S. 16.

Monat der Begehung in strafbaren Handlungen

Reiches, N. F. Bd. 83, II, S. 52)

entfallen, so kommen an 1 Tag im Monat

April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
92	99	103	105	**109**	105	103	103	98
94	97	104	109	**117**	112	104	99	90
100	98	101	105	**110**	106	102	100	89
103	128	144	**149**	130	108	90	68	69
101	130	**150**	141	133	109	84	69	64
93	108	115	120	**122**	113	99	93	80
121	118	102	95	80	91	86	82	87
95	108	116	124	**134**	121	102	88	74
95	108	113	118	**133**	124	106	93	78
90	93	93	92	93	93	104	113	**117**
85	87	88	88	92	92	106	117	**121**
89	94	98	98	94	96	106	**119**	111
94	98	100	103	101	98	104	105	**108**
88	92	92	92	93	90	88	102	**121**
108	109	106	104	104	103	101	99	88

Die Diebstähle und der Betrug dagegen erreichen während der Monate März bis September nie das Durchschnitts-Tagesmittel von hundert. Von da ab tritt eine schnelle Zunahme ihrer Häufigkeit ein, die den ganzen Winter hindurch anhält."[1]

Auch hier bietet also die Statistik ein ganz eindeutiges Bild. Die Verbrechen, bei denen libidinöse Motive eine entscheidende Rolle spielen (Sittlichkeits- und Aggressionsdelikte), haben den Höhepunkt ihrer Häufigkeitskurve im Frühjahr und Sommer, die Delikte, bei denen die wirtschaftliche Not einen ausschlaggebenden Faktor darstellt, in der Zeit eben der größten wirtschaftlichen Not, im Winter. Besonders instruktiv wird dieser Zusammenhang noch durch die von Aschaffenburg[2] vermerkte Tatsache, daß der Höhepunkt der Kurve der — ehelichen und unehelichen — Schwängerungen in Deutschland und ganz Europa im Mai, der der Selbstmorde im Juni und der der Sittlichkeitsverbrechen ebenfalls im Juni liegt.

Die Statistik zeigt uns einen groben Erfahrungszusammenhang, der uns — theoretisch gesehen — als Selbstverständlichkeit erscheint: für die Gesamtheit der Eigentumsdelikte geben — durchschnittlicherweise — wirtschaft-

1) Aschaffenburg, a. a. O. S. 30.
2) Aschaffenburg, a. a. O. S. 18 ff.

liche Motive, für die Sexual- und Aggressionsdelikte sexuelle Motive den Ausschlag. Die Statistik läßt aber naturgemäß nur durchschnittliche Zusammenhänge erkennen und gibt keine Anhaltspunkte für die Beurteilung des Verhältnisses rationaler und irrationaler Faktoren beim einzelnen Delikt. Es ist eine der Aufgaben einer analytischen Kriminalpsychologie, das — qualitative und quantitative — Verhältnis der rational-egoistischen und der irrational-sexuellen Motive beim einzelnen Verbrechen und besonders den indirekten Einfluß sexueller Faktoren auf Eigentumsdelikte ebenso wie den indirekten Einfluß wirtschaftlicher Faktoren auf Triebdelikte zu untersuchen. Vor allem mit der zweiten Frage, der mittelbaren Wirkung der sozial-ökonomischen Situation auf die zu Delikten führenden sexuellen Impulse sollen sich die folgenden Ausführungen beschäftigen.

Der zweckmäßigste Gesichtspunkt der Ordnung der Verbrechen ihren Motiven nach dürfte der sein, sie sich als eine Ergänzungsreihe vorzustellen, an deren einem Ende die extremen Fälle des durch Not bedingten, von den Selbsterhaltungstrieben gespeisten „Notverbrechens" stehen, an deren anderem Ende das reine „Triebverbrechen", das, unabhängig von der realen und wirtschaftlichen Situation, lediglich aus den sexuellen Impulsen des Handelnden motiviert, zu finden ist.

Die Anordnung der Verbrechen in einer Ergänzungsreihe dürfte zweckmäßiger sein als die von Alexander und Staub aufgestellte Kriminaldiagnostik, die zwar in ihrer Aufstellung fester Gruppen der Systematik des heutigen Strafgesetzes angepaßt ist und deshalb größere praktische Verwendungsmöglichkeiten zu versprechen scheint, dafür aber die Gefahr in sich birgt, verschiedene voneinander getrennte Verbrechensgruppen anzunehmen, wo es sich in Wirklichkeit um eine kontinuierliche Reihe handelt, bei der nicht mehr als das Zu- und Abnehmen bestimmter Tendenzen innerhalb der Reihe festzustellen ist.

Dem einen Endpunkt der Ergänzungsreihe, dem „Notverbrechen", am nächsten stehen die große Zahl banaler Eigentumsdelikte, die nicht der Beseitigung äußerster und elementarster Not dienen, d. h. also nicht oder nicht ausschließlich durch die Selbsterhaltungstriebe motiviert sind. Das Motiv dieser Delikte ist vielmehr der Wunsch, sich durch das Delikt die Möglichkeit zu einem — mehr oder weniger — erhöhten Lebensgenuß zu schaffen, also in der libidinösen Beimengung zu den egoistischen Strebungen, in den narzißtischen Bedürfnissen. Diese Bedürfnisse sind an sich völlig normal, sie sind auch völlig bewußt, das Eigentumsdelikt hat hier nicht in erster Linie einen symbolischen Charakter, das Motiv des Verbrechens

ist durchaus kein pathologisches. Statt zu fragen, warum begehen eine Reihe von Menschen, deren ökonomische Situation ihnen die legale Befriedigung an sich normaler Bedürfnisse nicht erlaubt, Delikte, die die Befriedigung dieser Bedürfnisse ermöglichen sollen, wäre richtiger, die Frage umgekehrt zu stellen: warum begehen die meisten Menschen in eben dieser ökonomischen Situation keine Delikte, um sich die Befriedigung solcher Bedürfnisse zu verschaffen, die einer Reihe von Mitgliedern der Gesellschaft auf legalem Wege möglich ist. Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach. Die Gesellschaft erreicht es durch die Art der Erziehung und durch eine Reihe von anderen gesellschaftlichen Institutionen, der besitzlosen Masse Ideale einzupflanzen, die es den meisten möglich machen, die Armut der Unehrlichkeit vorzuziehen. Die Kriminellen sind diejenigen, bei denen diese Über-Ich-Bildung gar nicht oder nur mangelhaft geglückt ist. Daneben gibt selbstverständlich auch die Angst vor den Repressalien der Gesellschaft einen wesentlichen Grund dafür ab, verbotene Früchte nicht zu essen. Dieses Motiv der Angst spielt eine um so größere Rolle, je mehr das Delikt der Befriedigung bewußter egoistisch-narzißtischer Bedürfnisse dient, je weniger es der verhüllte, symbolische Ausdruck unbewußter, rein sexueller Regungen ist.

Es wäre jedoch einseitig, zu verkennen, daß auch bei diesen banalen Eigentumsdelikten, soweit sie über die Befriedigung elementarer Selbsterhaltungsbedürfnisse hinausgehen, ein Motiv immer noch eine große Rolle spielt, weil es eben bei allen Delikten neben anderen Motiven eine entscheidende Rolle spielt: die feindseligen, vor allem auf das Wegnehmen und Zerstören gerichteten Impulse, wie wir sie in der Analyse von Kindern und Erwachsenen mit großer Regelmäßigkeit antreffen. Es soll hier nicht auf das schwierige Problem der Qualität und Genese dieser Raub- und Zerstörungsimpulse beim Einzelnen eingegangen werden; wir wollen uns mit der Feststellung begnügen, daß sie bei allen Delikten ein entscheidendes und häufig, der Stärke nach, unbewußtes Motiv bilden.

Verhältnismäßig leicht durchschaubar sind auch die Delikte am anderen Ende der Ergänzungsreihe, die reinen Triebverbrechen, bei denen nur die individuelle Konstitution, beziehungsweise individuell bedingte Kindheitserlebnisse für die Verbrechensbildung ausschlaggebend sind. Der extremste Fall am Ende der Reihe sind die Geisteskranken, beziehungsweise die durch organische Störungen in ihrer Geistes- und Gemütstätigkeit gestörten Kriminellen. Schwer durchschaubar sind die Delikte in der Mitte der Ergänzungsreihe, d. h. also Eigentumsdelikte, die über die Befriedigung egoistisch-

narzißtischer Bedürfnisse hinaus Ausdruck unbewußter sexueller Impulse sind und solche Sexual- und Aggressionsdelikte, bei deren Entstehen gesellschaftlich-wirtschaftliche Faktoren eine, wenn auch mittelbare, Rolle spielen.

Alle Lösungen, die das, was nur für die Grenzfälle gilt, auf alle Fälle der Reihe übertragen wollen, sind offensichtlich falsch. Weder lassen sich alle Delikte allein aus wirtschaftlichen Gründen erklären — das beweist die Kriminalstatistik sowohl wie die Tatsache, daß die große Mehrzahl der Besitzlosen nicht kriminell wird — noch aber lassen sie sich rein aus Triebgründen erklären, denn sonst würden sich nicht die, auch relativ, meisten Kriminellen aus der besitzlosen Masse rekrutieren.

Die psychoanalytische Forschung hat schon eine erste und entscheidende Einsicht in die Eigenart der Mischung irrationaler Triebmotive und rationaler Ichmotive gegeben.

Auch der scheinbar ganz rational, aus egoistischen Motiven handelnde Verbrecher wird gewöhnlich von ihm selbst unbewußten Triebregungen bestimmt, verbrecherisch zu handeln. Die Wünsche und Interessen des Ichs amalgamieren sich mit denen der primären Triebhaftigkeit (des Es) und beweisen so die Stärke der dem seelischen Apparat innewohnenden Tendenz, solche Amalgamierungen zu vollziehen und dem Ich auch seine irrationaltriebhaft motivierten Handlungen rational verständlich erscheinen zu lassen.

Alles das und speziell die durch das Lebensschicksal des Einzelnen bedingten unbewußten sexuellen Motive, sind von analytischer Seite, vor allem von Alexander und Staub[1] so ausgezeichnet dargestellt worden, daß sich an dieser Stelle ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

Notwendig erscheint es uns aber, einer Ansicht zu widersprechen, die einen Unterschied zwischen geistesgesunden und neurotischen Verbrechern in der Hinsicht machen will, daß sie diejenigen als geistesgesunde, normale Verbrecher anspricht, bei denen die Lusttendenz weitgehend in den Dienst der Zweckmäßigkeit gestellt, d. h. rationalisiert ist, während als neurotische Verbrecher nur diejenigen gelten sollen, die die Lusttendenzen der Kindheit in einer relativ unmodifizierten Form beibehalten haben.[2]

Diese Fragestellung erscheint uns wenig zweckmäßig. Die Tatsache der weitgehenden Rationalisierung besagt nichts über die Stärke der unbewußten

1) Alexander und Staub: Der Verbrecher und seine Richter. Wien 1928. — Vgl. auch Wittels: Die Welt ohne Zuchthaus. Stuttgart 1928.

2) Vgl. Alexander: Psychische Hygiene und Kriminalität. (Im Vorabdruck der Verhandlungen des Washingtoner Mental Hygiene Kongresses). [Erscheint in diesem Heft. — Anm. d. Red.]

libidinösen Motive, also auch nichts über das mehr oder weniger Zwanghafte des kriminellen Agierens. Wir finden ja auch bei sehr vielen neurotischen Symptomen, daß sie in den Dienst der Ichinteressen gestellt werden (sekundärer Krankheitsgewinn) und halten sie wegen dieser Rationalisierung eben doch nicht für weniger neurotische Symptome, wenn auch, was aber ein ganz anderes Problem ist, bei sehr geglückten Rationalisierungen für schwieriger heilbare. Es ist dabei nicht zu vergessen, daß der Begriff eines ganz in den Dienst der Zweckmäßigkeit gestellten Verbrechens ein Widerspruch in sich ist; denn als Verbrechen teilt es die Eigenschaft des neurotischen Symptoms oder des neurotischen Verhaltens mangelnder Angepaßtheit an die soziale Realität. Wir können bei der Beurteilung der psychischen Struktur des Verbrechers ebensowenig wie bei der des Neurotikers von den Rationalisierungen ausgehen, sondern nur von den hinter den Rationalisierungen verborgenen unbewußten Antrieben, ihrer Stärke und Eigenart. Es kann ein unbewußter Impuls weitgehend rationalisiert sein und dennoch kann jede Beeinflußbarkeit durch Strafe, jede normale Motivierbarkeit fehlen, während umgekehrt das Fehlen oder die Unvollkommenheit der Rationalisierung nichts über Stärke und Eigenart der unbewußten Triebmotive beziehungsweise über die „Besserungsfähigkeit", d. h. Heilbarkeit des Kriminellen aussagt.

Ein Beispiel soll das Gesagte illustrieren. Nehmen wir zwei Warenhausdiebinnen, eine vermögende und eine arme. In beiden Fällen kann vielleicht die Analyse aufzeigen, daß die Triebfeder ihrer Handlungen im Unbewußten liegt, etwa in bestimmten Fixierungsstellen auf der oralen Stufe oder im Zusammenhang mit dem Kindeswunsch dieser Frauen. Bei der vermögenden Diebin fehlt die Rationalisierung. Sie fehlt deshalb, weil die Rationalisierungs*möglichkeit* fehlt. Umgekehrt *muß* bei der anderen Diebin der Diebstahl rationalisiert werden. Sie kann kaum anders als ihn in den Dienst ihrer Ichinteressen stellen. Aber es wäre grundfalsch, die reiche Diebin als neurotische Kleptomanin, die arme aber als normale, psychisch gesunde Verbrecherin zu bezeichnen. Natürlich ist es möglich, daß eine arme Diebin gar nicht aus libidinösen Motiven stiehlt, sondern aus Not, aber — und hierauf kommt es in diesem Zusammenhang an — darüber kann nicht das Vorhandensein der Rationalisierung etwas aussagen, sondern nur das Studium des Unbewußten der kriminellen Persönlichkeit Aufschluß geben.

Diese Frage ist nicht nur theoretisch wichtig, sie ist es auch praktisch, und zwar deshalb, weil man aus dieser Unterscheidung zwischen „gesunden

und neurotischen Kriminellen" Konsequenzen für die Bestrafung ziehen will. Der Gesunde soll straffähig, d. h. auch durch Strafe besserungsfähig sein, während man den neurotischen Kriminellen als krank und Heilung benötigend ansieht. Zu welch groben Irrtümern und psychologischen Unsinnigkeiten es führen kann, wenn man den Akzent auf das Moment der Rationalisierung legt, zeigen die Ausführungen eines führenden Kriminalisten, von Heindl. Er schreibt über den Berufsverbrecher:[1]

„Wenn man jene Ungeheuer wie Hering, Großmann, Haarmann betrachtet, findet man bei ihnen das für jede berufsmäßige, geschäftsmäßige, gewerbsmäßige Tätigkeit charakteristische Moment, daß sich Unternehmen an Unternehmen in rascher zeitlicher Folge reiht — eine Erscheinung, die mit dem Motiv der Verbrechen zusammenhängt.

Das Motiv oder zum mindesten das vorherrschende Motiv, ist bei den Berufsverbrechen — im Gegensatz zu den Gelegenheitsverbrechen — stets Gewinnsucht."

„Bei vielen Berufsverbrechern stellte sich gelegentlich der Haussuchung heraus, daß sie über ihre Missetaten und deren Ertrag genauestens Buch führten. Man denke z. B. an Hering. Diese Geschäftsbücher, die über Motiv und Häufigkeit der Verbrechen keinen Zweifel lassen, geben den besten Beweis dafür, daß die Leute das Verbrechen als eine rein geschäftliche Angelegenheit betrachten."

„Bichel, Bishop, Dumollard begingen ebenfalls einen Mord nach dem andern, weil sie sich so fortlaufend eine Einnahmequelle verschaffen wollten. Und auch alle Massenmörder, die in neuester Zeit Mordserien ausführten, suchten damit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, machten das Töten von Menschen zum ernährenden Beruf. Haarmann verhandelte die Kleider, Großmann das Fleisch seiner Opfer. Geschäft, nichts als Geschäft! Broterwerb, wenn auch scheußlichster Art. Während das eine Opfer noch nicht kalt war, suchten diese umsatzbeflissenen Geschäftsleute, wie Williams und Haarmann, schon ein neues Opfer, mußten es sofort suchen, insofern der Barertrag des letzten Mordes gering oder gar negativ war."

Während Heindl als Motiv des Gelegenheitsverbrechens Leidenschaft, Liebe, Haß und Zorn, sexuellen Impuls, Not ansieht, sucht er bei den Berufsverbrechern und speziell bei den Berufsmördern „nach solchen Motiven vergebens. Sie sind aus anderem Holz geschnitzt. Sie gehören der zweiten Klasse der geistesgesunden Verbrecher an, die wir Berufsverbrecher nennen

1) R. Heindl: Der Berufsverbrecher. Berlin 1926. S 140 ff.

wollen. Diese delinquieren natürlich auch nur, wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet, aber — und das ist ihr Charakteristikum — sie suchen diese Gelegenheit. Suchen sie systematisch, wie ein Geschäftsreisender Kunden sucht. Sie kämpfen keinen inneren Kampf, bevor sie die Straftat ausführen. *Les affaires sont les affaires*. Sie sehen im Verbrechen eine Tätigkeit wie in jeder anderen Beschäftigung."[1]

Es soll nur kurz darauf hingewiesen werden, wie sehr sich Heindl mit dieser These vom geistesgesunden Berufsverbrecher selbst widerspricht. Er weist auf die doch gewiß nicht aus rationalen Gründen erfolgende, häufig verräterische Stereotypie der Delikte des Berufsverbrechers hin, glaubt darin ein Armutszeugnis, ein Resultat geistiger und körperlicher Minderwertigkeit zu erblicken. Er hebt damit zwar einen psychologisch wichtigen Tatbestand hervor, wenn er auch seine Ursache, das zwanghafte Wiederholen eines gleichen, unbewußten Impulses im Verbrechen nicht kennt, verläßt aber bald wieder diesen Ansatzpunkt einer psychologischen Betrachtung:

„Aber vielleicht brauchen wir gar nicht so subtile Psychologie zu treiben. Vielleicht ist es einfach der jedem Menschen angeborene Hang zur Trägheit, die Neigung zum Trott im alten Geleis, die er mit Viehherden und Droschkenpferden teilt. Er begeht eben seine Delikte berufsmäßig, wie ein anderer tagtäglich dieselben Düten klebt, dieselben Griffe an der Drehbank ausführt, dieselben Stiche den Kälbern und Schweinen versetzt."[2]

Eine wesentliche Tatsache, die den psychologischen Unsinn seiner These vom geistesgesunden Berufsmörder bloßstellt, übersieht Heindl völlig. Wenn ein Haarmann eine Reihe von Morden begeht, um die fast wertlosen Lumpen seiner Opfer zu verkaufen, so ist ohne weiteres klar, daß hier der rationale Zweck des Verbrechens zu diesem selbst in gar keiner irgendwie passenden Relation steht. Er hätte denselben wirtschaftlichen Effekt mit einem außerordentlich viel geringeren Risiko für seine Person erreichen können, wenn er beim Trödler ein paar alte Kleider gestohlen hätte. Die einfachste psychologische Erwägung zeigt, daß das entscheidende Motiv seiner Verbrechen in triebhaften, wenn auch ihm selbst mehr oder weniger unbewußten Impulsen liegt, und daß die Benutzung des Verbrechens zur Erreichung gewisser wirtschaftlicher Zwecke nur eine oberflächliche Rationalisierung der motivierenden Triebregungen darstellt.

Die Auseinandersetzung mit der psychologisch oberflächlichen Position Heindls scheint uns deshalb wichtig, weil diese zeigt, zu welchen Konse-

1) Heindl, a. a. O. S. 139.
2) Heindl, a. a. O. S. 155.

quenzen theoretischer und praktischer Art eine psychologische Position führen kann, die bei der Beurteilung der psychischen Struktur des Kriminellen und speziell bei der Unterscheidung zwischen gesund und krank von den Rationalisierungen ausgeht.

Es wurde bisher erörtert, daß die Mehrzahl der Verbrechen, d. h. alle die zwischen den Endpunkten der Ergänzungsreihe stehenden, durch eine Mischung von — meistens unbewußten — irrationalen Triebmotiven und — meistens bewußten — rationalen Zweckmotiven charakterisiert sind, anders ausgedrückt, daß die, durch die individuelle Entwicklung bedingte, Trieblage zusammen mit der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Situation das Motiv der Verbrechen bildet. Es erhebt sich, über die Konstatierung dieser Tatsache hinaus, die Frage, warum für bestimmte gesellschaftliche Schichten das Verbrechen eine so große Rolle als Befriedigung bestimmter libidinöser Triebregungen bildet.

Welche andere Erledigung könnten denn solche überstarken, durch die Eigenart der frühkindlichen Entwicklung bedingten Triebregungen noch finden? Die einfache Erledigung durch Ablehnung dieser aus der Tiefe (dem Es) stammenden Impulse durch das Ich, d. h. also durch Beherrschung und Verzicht auf die Triebbefriedigung, ist solchen Persönlichkeiten eben infolge der Stärke dieser Triebregungen beziehungsweise der Unfähigkeit des Ichs zu ihrer Bewältigung unmöglich. Eine Verdrängung (mit bezug auf den im Delikt, beziehungsweise in der Perversion verwirklichten Impuls), die zu neurotischen Erscheinungen führen würde, findet ebenfalls beim Kriminellen auf Grund bestimmter individuell bedingter Momente nicht statt. Es gibt noch eine dritte Möglichkeit der Abfuhr solcher Triebregungen: die Sublimierung. Gewiß ist auch diese Möglichkeit bis zu einem gewissen nicht geringen Grade durch die individuelle psychische Struktur bedingt, und die Perversionen zeigen, daß bei vielen Menschen allein auf Grund ihrer individuellen persönlichen Entwicklung die Möglichkeit des einfachen Verzichts, der Verdrängung und auch der Sublimierung nicht gegeben ist. Aber es kann anderseits kein Zweifel sein, daß die Sublimierungsmöglichkeit durchaus nicht nur von individuellen Faktoren der Triebentwicklung abhängt, sondern auch von gesellschaftlichen, nämlich der wirtschaftlichen Situation des Betreffenden. Der Anteil des Einzelnen an dem Genuß der Kulturgüter, also die für ihn erreichbare Summe der sublimierten Triebbefriedigungen, ist weitgehend abhängig von seiner wirtschaftlichen Situation. Diese ist von entscheidendem Einfluß auf die Sublimierungsmöglichkeit zunächst dadurch, daß die Sublimierungsfähigkeit weitgehend von einer entsprechenden Er-

ziehung in der Kindheit abhängig ist und Art und Umfang einer die Entwicklung der Sublimierungsfähigkeit begünstigenden Erziehung in erster Linie ein wirtschaftliches Problem ist. Nicht weniger bedeutsam für die Sublimierungsmöglichkeiten ist der Beruf, und auch hier ist es klar, daß der frühzeitig unter viel stärkerem ökonomischen Druck, d. h. weniger nach dem Gesichtspunkt der individuellen Bedürfnisse, auszuwählende und endlich auch inhaltlich weniger Sublimierungsmöglichkeiten bietende Beruf des Proletariers im ganzen viel geringere Sublimierungsmöglichkeiten als ein bürgerlicher Beruf bietet. Endlich gibt es eine große Reihe, speziell rezeptiver, nicht auf schöpferischer Leistung beruhender Sublimierungsmöglichkeiten, die unmittelbar durch Geld erkaufbar sind und also ebenfalls nach Art und Umfang von der wirtschaftlichen Situation abhängig sind.

Gewiß gibt es auch eine ganze Reihe von entsprechenden Befriedigungsmöglichkeiten, die ganz umsonst oder für wenig Geld auch der großen Masse zur Verfügung stehen. Die Circenses, die die römischen Imperatoren der großen Masse schenkten und die Ketzerverbrennungen des Mittelalters gehören ebenso hieher wie der Fußballwettkampf und das Kino. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß der Besitzende weit mehr solcher Möglichkeiten hat als der Besitzlose. Zumal der Besitz eine unvergleichliche Freiheit in der Lebensgestaltung, insbesondere in der Verwendung der Zeit, mit sich bringt.

Diese Erwägungen zeigen, daß, wenn auch die Sublimierungsmöglichkeiten einerseits weitgehend von der psychischen Eigenart des Einzelnen bedingt sind, sie doch auch anderseits von seiner wirtschaftlichen Lage abhängen und daß in vielen Fällen Sublimierungen nicht an der mangelnden individuellen psychischen Fähigkeit, sondern an den wirtschaftlichen Verhältnissen scheitern.

Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine große Reihe anderer Triebbefriedigungen möglich werden, die dem Besitzlosen versagt sind, und die einen Teil der Libido von dem überstark entwickelten Partialtrieb abziehen, d. h. die Dringlichkeit seiner Befriedigung abschwächen.

Was bedeuten diese Erwägungen für das Problem der Verbrechensmotive? Sie zeigen, daß die wirtschaftliche Lage insofern einen mittelbaren Einfluß — und nicht nur einen unmittelbaren — auf die Kriminalität ausübt, als in vielen Verbrechen Triebregungen realisiert werden, die in einer anderen wirtschaftlichen Situation eine sozial erlaubte Abfuhrmöglichkeit hätten.

Die geringere Sublimierungsmöglichkeit ist aber nicht der einzige Faktor, der einen mittelbaren Einfluß der sozialen Lage auf die Verbrechensbildung bedingt.

Einen zweiten wesentlichen Faktor bildet die Verstärkung, die die individuell bedingten feindseligen, aggressiven Impulse beim Angehörigen der unterdrückten Klasse durch den Haß gegen die herrschende Klasse und die von ihr gemachten Gesetze erfahren. Dieser Haß wird geschürt durch das Gefühl des sozialen Benachteiligtseins, mag dasselbe grell bewußt, oder sein Massiv im Ich unterdrückt sein.

Ein weiteres Motiv, das häufig für die Verbrechensbildung wichtig wird, ist die Befriedigung narzißtischer Bedürfnisse. Die besondere Stärke solcher Bedürfnisse liegt wiederum in der individuellen Entwicklung begründet. Beim Proletarier wird es sich aber häufig nicht um eine besondere Stärke dieser Bedürfnisse handeln, sondern um eine narzißtische „Unterernährung". Es ist ohne weiteres klar, daß der Besitzende, ganz abgesehen von den direkt käuflichen Befriedigungsmöglichkeiten, wie schöne Kleider, gutes Essen, schöne Wohnung usw., weit größere Möglichkeiten zu narzißtischer Befriedigung hat als der Besitzlose. Gewiß fehlen sie auch diesem nicht völlig; Vereins- und Parteiwesen, die Bewunderung durch Frau und Kind und manches andere bilden solche Befriedigungsmöglichkeiten. Aber sie sind eben weit geringer als die dem Besitzenden zur Verfügung stehenden. Besonders ist auch hier wieder an die Klassensituation zu denken. Der Angehörige der beherrschten Klasse erlebt eben als solcher eine Wiederholung narzißtischer Kränkungen, die er als Kind empfangen hat, und das Verbrechen — das Genanntwerden in der Zeitung, das Erscheinen vor einem Richterkollegium und einem zuhörenden Publikum, die Inanspruchnahme so vieler Menschen, die sich sonst nie um ihn kümmern würden — bietet weitgehende narzißtische Befriedigungen, wenn auch nur bis zu dem Augenblick, wo sich die Tore des Gefängnisses hinter ihm schließen.

Ein viertes, wesentlich gesellschaftlich bedingtes Motiv bildet die Tatsache, daß es dem Angehörigen der unterdrückten Klasse, der sich als von der Gesellschaft beraubt und mißhandelt erlebt, leicht gelingt, sein Über-Ich zu „bestechen", d. h. seine gesellschaftsfeindliche Handlung vor sich selbst als eine erlaubte und nur das ihm zugefügte Unrecht adäquat vergeltende hinzustellen.[1]

Für die Vermögensdelikte kommt zu allem Genannten ein weiteres, ge-

1) Vgl. Alexander u. Staub, a. a. O.

sellschaftlich bedingtes Motiv hinzu. Die Befriedigung der aus dem Es stammenden irrationalen Motive kann gleichzeitig in den Dienst an sich berechtigter und selbstverständlicher rationaler Ichbedürfnisse gestellt werden. Wenn häufig die libidinösen Motive allein nicht ausreichen würden, um das Verbrechen psychisch zu ermöglichen, wird die Amalgamierung mit Ichmotiven zum zwingenden und unüberwindlichen Motor des kriminellen Handelns.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich eine gewisse Klärung für das Problem des Verhältnisses der individuellen und sozialen Anteile an den Verbrechensmotiven. Es zeigt sich, daß der gesellschaftliche Anteil in doppelter Weise wirksam ist: direkt, indem die wirtschaftliche Lage den für die Verbrechensbildung — soweit es sich um Vermögensdelikte handelt — so wichtigen Zuschuß an Ichinteressen liefert. Indirekt aber, und dieser Faktor ist vielleicht noch wesentlicher, indem gewisse, ihrer Entstehung nach durch ererbte Konstitution und individuelle Erlebnisse der Kindheit bedingte libidinöse Motive durch die gesellschaftliche Position eine so geringe legitime Abfuhrmöglichkeit, beziehungsweise solche Verstärkungen erhalten, daß das Verbrechen, indem es die Befriedigung gewisser sexueller Antriebe mit der Befriedigung des Hasses gegen den Vater, beziehungsweise gegen die Gesellschaft und mit narzißtischen Befriedigungen vereinigt, zum naheliegendsten Abfuhrweg aller dieser Impulse wird.

Es erweist sich also, daß die Frage, ob das Verbrechen vorwiegend aus wirtschaftlichen oder aus triebhaften Motiven zu erklären ist, falsch gestellt ist. Daß vielmehr zwischen beiden Motivgruppen eine bestimmte Beziehung besteht, derart, daß die wirtschaftliche Situation selber auf die Entwicklung der Triebsituation von entscheidender Bedeutung ist. Viele Verbrechen lassen sich in diesem Sinne definieren als die Befriedigung bestimmter, ihrer Entstehung nach individuell bedingter libidinöser Impulse unter bestimmten sozialökonomischen Verhältnissen.[1]

Aus der Einsicht, daß die meisten Kriminellen — und besonders die Berufs- und Gewohnheitsverbrecher — aus ihnen selbst unbewußten Triebregungen heraus handeln und handeln müssen, ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Frage der Verantwortlichkeit, der Straf- und Besserungsmöglichkeit.

Die Frage der Verantwortlichkeit wurde schon vor der Erkenntnis des

1) Ganz das Gleiche dürfte auch für die Prostitution gelten. Auch hier werden bestimmte Triebbedürfnisse befriedigt, die unter anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen andere Abfuhrmöglichkeiten hätten.

Vorhandenseins unbewußter Motive des Verbrechers rein auf Grund der Erfahrung in einer auch heute noch befriedigenden Weise von der die Fiktion der Willensfreiheit ablehnenden Strafrechtsschule beantwortet.

v. Liszt sagt:[1] „Der Verbrecher ist also für uns Menschen unbedingt und uneingeschränkt unfrei; sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen. Für das Strafrecht gibt es keine andere Grundlage als den Determinismus."

„Ich erblicke . . . das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, also die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive."

„Wer auf Motive in normaler Weise reagiert, ist zurechnungsfähig. Die Zurechnungsfähigkeit entfällt mit jeder Störung des Seelenlebens, sei es im Gebiete des Vorstellens oder des Empfindens oder des Wollens, durch welche die Reaktion anormal, atypisch gestaltet wird."

„Zurechnungsfähigkeit bedeutet demnach die Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung."[2]

Diese, vom Standpunkt des Determinismus ausgehende Definition Liszts des Geistesgesunden als eines Menschen, der auf Motive in normaler Weise reagiert, also durch Motivsetzung entsprechend beeinflußbar ist, steht ebensosehr im Gegensatz zu dem (vom Standpunkt der Theorie der Willensfreiheit ausgehenden) § 51 des deutschen Strafgesetzbuches, wie sie im Einklang steht mit den Einsichten der Psychoanalyse.[3] Der Verbrecher,

---

1) v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905. — Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe. S. 59 ff.

2) v. Liszt a. a. O.: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. S. 219 ff.

3) Es soll hier kurz darauf hingewiesen werden, daß wir die Stellungnahme Alexanders und Staubs zum Problem der Verantwortlichkeit nicht teilen können. Die Autoren wollen in der Beteiligung des Ichs an der Straftat einen Gradmesser für die Verantwortlichkeit sehen und vergessen, daß ja das Ich in seinem Inhalte ebenso determiniert, unfrei und unverantwortlich ist wie irgendeine andere seelische Instanz. Es ist also nicht angängig, durch Betonung der Ichbeteiligung an einem Delikt die Strafe rechtsphilosophisch zu begründen und so durch eine Hintertür die Willensfreiheit wieder in das Strafrecht einzulassen, der von v. Liszt und seiner Schule vor Jahrzehnten schon die Vordertüre gewiesen worden war. Der gleichen Tendenz, einer möglichsten Anpassung der psychoanalytischen Einsichten an die herrschende Strafjustiz, scheint uns eine andere Annahme der Autoren zu entspringen, die der „normalen Kriminellen", d. h. des kriminellen mit normalem, aber der Verbrechergemeinschaft angepaßten Über-Ich. Es scheint uns, daß diese Verbrecherethik mehr das Resultat einer romantischen Vorstellung als eine Tatsache der Wirklichkeit ist und daß Erscheinungen in der Verbrecherwelt, bei denen das Gemeinschaftsmoment als wesentlich imponiert, sekundäre Bildungen sind, die sich aus den realen Lebensnotwendigkeiten der an sich gemeinschaftsfeindlich eingestellten Kriminellen ergeben.

der unter dem Einfluß ihm unbewußter Triebregungen so handeln muß wie er handelt, ist eben gerade deshalb ein nicht in normaler Weise auf Motive reagierender Mensch, nicht durch Strafe zu bessern und im Sinne v. Liszts also nicht zurechnungsfähig.

v. Liszt hat das vor allem sehr klar bei den Gewohnheitsverbrechern gesehen. Er sagt: „Der normale Mensch soll also zurechnungsfähig sein . . . Aber was ist normale Reaktion? . . . Ist nicht jedes Verbrechen eine Abweichung von dem normalen Verhalten des Durchschnittsmenschen?"

„Dazu tritt die zweite Frage . . . Wenn der unausrottbare Hang zum Verbrechen jeder Besserung wie jeder Abschreckung spottet, wenn es sich lediglich darum handelt, die Gesellschaft gegen den Unverbesserlichen zu sichern durch Hinrichtung oder Verbannung oder dauernde Einsperrung — was soll uns hier, wo von Motivsetzung durch die Strafe nicht mehr die Rede ist, die Motivierbarkeit des Täters als Voraussetzung für Verhängung der Strafe?"

„Hat der vermindert Zurechnungsfähige durch die Begehung eines Verbrechens seine Gemeingefährlichkeit bewiesen, so ist seine Verwahrung in einer Anstalt zur Sicherung der Gesellschaft notwendig. Aus der Verwahrung darf der Täter erst entlassen werden, wenn der Zustand der Gemeingefährlichkeit sein Ende gefunden hat . . . Der Name der Anstalt tut nichts zur Sache . . . Nur von Strafanstalten dürfen wir nicht sprechen. Denn was wir wollen ist Heilung des Kranken und, wenn diese nicht mehr erhofft werden kann, Verpflegung des Siechen."

„Aber gerade die Verbindung von Bestrafung und Verwahrung legt uns die zweite der oben erwähnten Fragen nahe: ist die scharfe Grenzlinie zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt, zwischen Verbrechen und Wahnsinn überhaupt aufrechtzuerhalten, und vermag im besonderen der Begriff der Zurechnungsfähigkeit die Grenzlinie abzugeben?"

„Der unverbesserliche Verbrecher ist nicht zurechnungsfähig . . . Die normale Bestimmbarkeit durch Motive und mit ihr die Empfänglichkeit des Täters für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung fehlt."

„Die Unterscheidung zwischen der Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranken ist nicht nur praktisch im wesentlichen undurchführbar, sondern auch grundsätzlich zu verwerfen."

v. Liszt hat die These, daß der Gewohnheitsverbrecher ein kranker Mensch sei, der in eine Heilanstalt und nicht in eine Strafanstalt gehört, aus der Tatsache geschlossen, daß ja eben der Gewohnheitsverbrecher dadurch, daß

er trotz wiederholter Bestrafung immer wieder kriminell wird, beweist, daß er kein normaler, geistesgesunder Mensch ist, wenn man unter einem solchen, wie v. Liszt es tut, einen durch Motive in normaler Weise determinierbaren Menschen versteht. Die Analyse braucht diesen Feststellungen nichts hinzuzufügen. Sie kann aber erklären, warum dieser unverbesserliche Kriminelle nicht anders handeln kann als er tut, warum auch alle sich an seinen bewußten Willen wendenden Straf- und Erziehungsmaßnahmen versagen müssen. Die Einsicht in die unbewußten, irrationalen Motive seines Handelns liefert erst den Schlüssel zum Verständnis der von v. Liszt völlig zutreffend gesehenen Tatsachen.

Fragen wir uns nun, ob die Strafe, wenn sie nicht als Vergeltung und Rache, d. h. also als Triebbefriedigung der Strafenden, sondern als zweckrationale Maßnahme der Gesellschaft aufgefaßt werden soll, diese Zwecke erfüllt. Auf Grund theoretischer Erwägungen wird man der Zweckmäßigkeit der Strafe sehr skeptisch gegenüberstehen.[1] Die Erfahrung aber macht diese theoretische Skepsis zu einer glatten und vollständigen Verneinung.

Welches ist der Zweck der Strafe? Sie soll der Abschreckung, der Besserung und der Sicherung dienen.[2]

Wie steht es nun mit der Erfüllung dieser drei Ziele der Strafe durch das geltende Strafrecht? Zunächst die Besserung. Hören wir wieder v. Liszt.[5] „Nun zeigt die Reichskriminalstatistik in unwiderleglicher Weise, daß die Zunahme der Rückfälligen ungleich stärker ist als die Zunahme der Verurteilten überhaupt, der noch nicht Vorbestraften insbesondere . . . Mit jeder Verurteilung wächst der Hang zum Verbrechen. Je schwerer nach Art und Maß die vorangegangene Bestrafung gewesen ist, um so rascher erfolgt der Rückfall. Damit ist nicht nur die Wirkungslosigkeit unseres heutigen Strafensystems dem gewerbsmäßigen Verbrechen gegenüber dargetan, sondern es wird sogar ohne Übertreibung behauptet werden können, daß jede Bestrafung als ein die Kriminalität befördernder Faktor aufgefaßt werden muß.“

Zusammenfassend sagt v. Liszt: „Unsere Strafen wirken nicht bessernd und nicht abschreckend, sie wirken überhaupt nicht präventiv, d. h. vom

1) Hier ist vor allem an das unbewußte Schuldgefühl und das unbewußte Strafbedürfnis zu denken, dessen Bedeutung besonders von Theodor Reik hervorgehoben worden ist. Es braucht deshalb hier nur auf Reik: Geständniszwang und Strafbedürfnis, Wien 1925, verwiesen zu werden.

2) Vgl. v. Liszt a. a. O.: Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik.

5) Vgl. v. Liszt a. a. O.: Der gewerbsmäßige Verbrecher. S. 524 ff.

Verbrechen abhaltend; sie wirken vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen.“

Dasselbe Ergebnis bestätigt die Erfahrung.

„Sämtliche Zuchthausgefangenen, die wenigstens drei Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis oder Korrektionshaus), darunter eine oder mehrere von sechs Monaten und darüber verbüßt hatten, wurden gezählt, und zwar der Bestand am 1. Oktober 1894 und die Zugänge bis zum 31. März 1897. Die Beamtenkonferenz gab über diese 15.539 Männer und 2.510 Weiber ein Urteil ab, was in Zukunft von jedem Einzelnen zu erwarten sei.“[1]

	Daß der Verurteilte nach der Entlassung rückfällig wird, ist					
		darunter wegen				
	wahrscheinlich	Unverbesserlichkeit	körperl. u. geistiger Gebrechen	anderer Gründe	zweifelhaft	unwahrscheinlich
Männer	14.726	14.441	163	122	440	373
Frauen	2.319	2.217	38	64	123	68
zusammen	17.045	16.658	201	186	563	441
		1900 bis 1902[2]				
Männer	8.369	8.357	10	2	225	92
Frauen	1.132	1.128	4	—	30	26
zusammen	9.501	9.485	14	2	255	118

Wir sehen also, den Zweck der Besserung erreicht die Strafe gerade bei den für die Gesellschaft gefährlichen Verbrechern ganz und gar nicht. Dieselben Tatsachen, die das Fiasko des Besserungszweckes beweisen, zeigen aber auch, daß der zweite Strafzweck, der der Abschreckung gar nicht oder kaum erreicht wird. Man unterscheidet zwei Arten der Abschreckung: die Spezial- und Generalprävention. Die Spezialprävention soll den einmal Bestraften von weiteren Straftaten abschrecken, durch die Generalprävention soll die Masse der noch nicht Kriminellen an der Begehung einer ersten Straftat gehindert werden. Aschaffenburg[3] sagt über die abschreckende Wirkung der Strafe:

„In normalen Zeiten darf man also doch vielleicht einen Einfluß der Strafdrohungen erhoffen. In Zahlen allerdings läßt er sich nicht fassen. Im Gegenteil, wenn wir die Ergebnisse der Statistik unbefangen prüfen, so drängt sich sogar der Eindruck auf, daß die erhoffte Wirkung nicht

1) Neuhaus: Die rückfälligen Verbrecher Preußens vor 1900.
2) Aschaffenburg, a. a. O. S. 224.
3) Aschaffenburg, a. a. O. S. 292 ff.

oder nur in sehr geringem Umfang eingetreten ist. Seit langen Jahren nimmt die Zahl der Erstbestraften eher zu als ab, bei den Jugendlichen sogar entscheidend zu . . . Daraus geht hervor, daß die Furcht vor Strafe allerdings nicht ausreicht, um dem Verbrechen Einhalt zu tun; wir dürfen aber nicht vergessen, daß die äußeren Ursachen . . . dieses Anwachsen größtenteils erklären und verständlich machen. Wir müssen also unser Urteil über die Generalprävention dahin einschränken: Die abschreckende Wirkung der Strafe ist nicht groß genug gegenüber der wachsenden sozialen Gefährdung . . . In dem Augenblick, in dem ein Verbrechen beschlossen oder, wie bei Affektverbrechen, plötzlich ausgeführt wird, wirkt die Vorstellung der Strafe nur wenig als Gegenmotiv, weil die Erregung bei dem einen, die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben bei dem andern, die Strafandrohung nur wie in weitester Ferne erblicken läßt. Jedes Verbrechen, das ein nicht Vorbestrafter begeht, ist ein Beweis des Versagens der Generalprävention."

Von der Spezialprävention sagt Aschaffenburg an der gleichen Stelle: „Für die Bedeutung der Spezialprävention sind die Zahlen der Rückfallstatistik ungemein lehrreich. Sie beweisen, daß sie im großen ganzen völlig versagt." Zusammenfassend meint Aschaffenburg von der Wirksamkeit der Strafe sagen zu können:[1] „Unsere Statistiken lassen darüber keinen Zweifel, unser Strafvollzug ist unwirksam."

Daß endlich der dritte Zweck der Strafe, die Sicherung gegen den Verbrecher, versagt, zeigt das angeführte Material mit aller Deutlichkeit. Eine Sicherung gegen den rückfälligen Verbrecher läßt sich nicht durch eine auf jede Straftat folgende, fein abgewogene Strafdosis erreichen, sondern nur durch die Internierung für die ganze Zeit seiner Gemeingefährlichkeit, d. h. also beim heutigen Stand der Methoden der Einwirkung auf den Kriminellen und bei den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen gewöhnlich lebenslänglich, wie das auch immer wieder gerade von solchen Kriminalpolitikern gefordert worden ist, die den zweckrationalen Charakter der Strafe betonen.[2])

Wir sehen also an Hand der Statistik und von führenden Kriminalisten bestätigt, daß die Strafe als zweckmäßige Maßnahme zur Besserung, Abschreckung und Sicherung so gut wie völlig versagt.[3]

1) Aschaffenburg, a. a. O. S. 316.

2) Vgl. auch Heindl: Der Berufsverbrecher. 1926.

3) Es kann kein Zweifel sein, daß die jetzt populären Reformen des Strafvollzugs wie der Strafvollzug in Stufen ebenso wirkungslos bleiben müssen wie der alte Strafvoll-

Was kann es also bedeuten, wenn trotzdem Kriminalisten und Strafrechtler, die auf dem Standpunkt stehen, die Strafe solle nicht den Rache- und Vergeltungstrieb befriedigen, sondern eine nur zweckmäßige, rationale Maßnahme sein, im großen und ganzen für die Beibehaltung der geltenden Strafjustiz, wenn auch mit diesen oder jenen Modifikationen eintreten? Was kann es bedeuten, daß die Gesellschaft an Maßnahmen festhält, deren Wirkungslosigkeit gegenüber dem gesetzten Zweck klar erwiesen ist? Es muß wohl so sein, daß die Strafjustiz noch eine andere, gleichsam geheime Funktion hat, daß sie diese zufriedenstellend erfüllt und gerade wegen dieser Funktion nicht fallen gelassen wird, obgleich sie sich für ihre offiziellen Zwecke offensichtlich als untauglich erweist.

v. Liszt selbst gibt uns einen Hinweis auf diesen weiteren Zweck der Strafjustiz. Wie begründet er seine Inkonsequenz, den Gewohnheitsverbrecher trotz der Einsicht in seine Unzurechnungsfähigkeit ins Zuchthaus statt in die Heilanstalt zu schicken? Er sagt:[1] „Aber das Werturteil des Volkes wird in erster Linie nicht durch die antisoziale Bedeutung der Tat, sondern durch die überlieferten individual-ethischen Anschauungen bestimmt. Und je mehr der Gesetzgeber von der Überzeugung durchdrungen ist, daß Kraft und Tiefe eines ungetrübt klaren Volks- und Rechtsbewußtseins für die Erhaltung der Rechtsordnung von unschätzbarer Bedeutung sind, desto vorsichtiger wird er sich hüten, mit roher Hand jene festgewurzelten sittlichen Anschauungen zu zerstören, ehe er neue an ihre Stelle setzen kann. Die heute herrschenden rechtlich-sittlichen Anschauungen des Volkes verlangen aber ganz zweifellos die Scheidung von Verbrechen und Wahnsinn, von Zuchthaus und Irrenanstalt. Dieser Tatsache muß der Gesetzgeber Rechnung tragen . . . Um der überlieferten rechtlich-sittlichen Anschauungen des Volkes willen fordere ich mithin von dem Gesetzgeber das Opfer besserer wissenschaftlicher Überzeugung."

---

zug. Nicht nur wegen der Ungeeignetheit und mangelnden Vorbildung der mit dem Strafvollzug betrauten Personen, sondern vor allem deshalb, weil auch der Strafvollzug in Stufen nichts anderes will, als auf das Bewußtsein der Kriminellen mit den pädagogischen Maßnahmen zu wirken, die offensichtlich schon vor dem Aufenthalt in der Strafanstalt versagt haben. Die theoretisch zu erwartende Unwirksamkeit dieser Reformmaßnahmen hat Heindl an Hand der bisherigen Erfahrungen in einleuchtender Weise bestätigt. Auch Begriffe, wie Persönlichkeitserforschung, wie sie speziell in der preußischen Verordnung zur Strafvollzugsreform gebraucht werden, zeigen zwar den guten Willen, gehen aber doch nicht über den Rahmen einer theoretisch wie praktisch gleich unfruchtbaren Bewußtseinspsychologie hinaus.

1) v. Liszt, a. a. O.: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. S. 227 und 228.

Ebenso deutlich kommt der eigentliche, geheime Zweck der Strafe bei Aschaffenburg zum Ausdruck:[1]

„Die kritische Betrachtung der Generalprävention zwingt zu dem bedauerlichen Schlusse, daß ihre Wirkung durchaus nicht den hochgespannten Erwartungen entspricht, die man an sie geknüpft hat. Ich glaube, sie wirkt mehr im stillen . . . mehr erziehend als unmittelbar abschreckend . . . größer aber und vielleicht auch wichtiger als der Wert der Strafandrohung im Einzelfalle ist ihr erziehlicher Wert für die Gesamtanschauungen des Volkes."

Worin besteht nun dieser „erziehliche Wert" der Strafjustiz „für die Gesamtanschauungen des Volkes"?

Zunächst einmal ist deutlich, daß das Objekt der Strafjustiz in dieser Hinsicht gar nicht mehr der Verbrecher, auch nicht der potentielle, von einer Straftat abzuschreckende Noch-nicht-Verbrecher ist, sondern die große Masse des Volkes, daß also die Strafjustiz eine sozial-psychologische Funktion hat, die mit dem Verbrechen und seiner Verhütung an sich gar nichts mehr zu tun hat. Die Strafjustiz ist, wie wir sehen, auch im Bewußtsein mancher Kriminalpolitiker, eine erzieherische Institution, die auf die große Masse des Volkes wirken soll. Einige analytische Erwägungen können aufzeigen, in welchem Sinne und auf Grund welcher unbewußten Mechanismen.

Jede Klassengesellschaft ist charakterisiert durch die Beherrschung einer Klasse durch die andere, genauer gesagt, der großen Masse der Besitzlosen durch die kleine Schicht der Besitzenden. Die Mittel, mit denen diese Herrschaft ausgeübt wird, sind sehr verschiedenartige. Am augenfälligsten sind die Mittel physischer Gewalt, wie sie durch Militär und Polizei repräsentiert werden. Aber diese Mittel sind keineswegs die wichtigsten. Mit ihnen allein ließe sich auf die Dauer die Beherrschung der Massen nicht durchführen. Als viel wichtigeres Mittel kommt ein psychisches hinzu, das die Verwendung von äußerer Gewalt nur in Ausnahmefällen notwendig macht. Dieses psychische Mittel besteht darin, die Masse in eine Situation der seelischen Bindung und Abhängigkeit von der herrschenden Klasse, beziehungsweise ihrem Repräsentanten zu bringen, so daß sie sich auch ohne Anwendung von Gewalt fügt und unterordnet.

Wie geschieht das?

Die Analyse hat gezeigt, wie weitgehend bei allen Menschen, auch bei dem gesunden Erwachsenen, die Möglichkeit vorhanden ist, seelische Ein-

1) Aschaffenburg, a. a. O. Seite 294.

stellungen der Kindheit zu wiederholen und speziell die infantile Einstellung zum Vater auf andere Personen zu übertragen. Für die seelische Einstellung des kleinen Kindes zum Vater ist charakteristisch der Glaube an seine körperliche und geistige Überlegenheit, beziehungsweise die Angst vor ihm. Daß diese infantile Einstellung des Kindes zum Vater von der Masse auf die herrschende Klasse und ihre Repräsentanten übertragen wird, ist eines der wichtigsten Erfordernisse für die Aufrechterhaltung der sozialen Stabilität in der Klassengesellschaft. Durch die Wiederholung dieser infantilen sehr intensiven Gefühlsbindungen wird der einzelne Angehörige der Masse zu dem Grad freiwilliger Unterwürfigkeit, ja Verehrung und Liebe gebracht, der im normalen Ablauf des gesellschaftlichen Lebens Gewaltmaßnahmen überflüssig macht. Die Mittel, durch die die herrschende Klasse sich der Masse als Vaterfigur psychisch aufoktroyiert, sind sehr verschiedene. Eines dieser Mittel, und nicht eines der unwesentlichsten, ist die Strafjustiz. Sie demonstriert eine der wichtigsten Eigenschaften des Vaters, seine Macht zu strafen, und sie erregt die Angst, die die Haltung liebender Verehrung der der Auflehnung vorziehen läßt. So wie für das Kind eine der wesentlichen und konstituierenden Qualitäten des Vaters seine Strafpotenz ist, so muß sich auch der Staat als Vertreter der herrschenden Klasse diese Strafpotenz zusprechen und sie demonstrieren, weil darin ein wichtiges Mittel liegt, sich dem Unbewußten der Masse als Vaterfigur aufzuzwingen. Die Strafjustiz ist gleichsam der Stock an der Wand, der auch dem braven Kinde zeigt, daß der Vater ein Vater und das Kind ein Kind ist.[1]

Neben diesem „erzieherischen Zweck“ hat die Strafe noch eine weitere sozialpsychologische Funktion.[2] Die Bestrafung des Verbrechers stellt eine Befriedigung der aggressiven und sadistischen Triebe der Masse dar, die sie für die vielen ihr aufgezwungenen Versagungen entschädigt und die es speziell ermöglicht, die Aggression, die sich natürlicherweise gegen die herrschende und bedrückende Schicht richtet, auf den Verbrecher zu übertragen und ihr so eine Abfuhr zu schaffen.

Das „Gerechtigkeitsgefühl“ des Volkes, seine rechtlich-sittlichen Anschauungen, sind zu einem wesentlichen Teil nichts anderes als der Ausdruck des unbewußten Rache- und Vergeltungsbedürfnisses. Die „gerechte“ Strafe steht deshalb häufig in einem unüberbrückbaren Gegensatz zur rationalzweckmäßigen. Sie ist immer mehr oder weniger dem Talionsprinzip an-

1) Vgl. Fromm: Der Staat als Erzieher. Ztschr. für psychoanalytische Pädagogik. 1930.
2) Vgl. Alexander und Staub, a. a. O. S. 115 ff.

gepaßt, und ihre Unzweckmäßigkeit, auf den Verbrecher abschreckend und einschüchternd zu wirken, liegt gerade in der Angleichung der Strafe an die das Verbrechen motivierenden Impulse. Die gerechte Strafe kommt damit nur dem im Kriminellen selbst liegenden unbewußten Strafbedürfnis entgegen und wirkt so häufig nicht als Hinderung, sondern als Förderung der Tat. Die Erfahrung zeigt, daß gegenüber gewissen, übermächtigen Triebregungen die Strafe wirkungslos bleibt. Ein Mörder wird durch die Drohung mit der Todesstrafe nicht abgeschreckt. Die Drohung scheitert gewöhnlich an der Stärke der den Mord bedingenden Triebkräfte. Vom zweckrationalen Standpunkt aus gesehen, könnte man sich von einer „ungerechten" Strafe, d. h. also einer Strafe, die ein durch weniger starke libidinöse Motive und stärker durch egoistische Motive bedingtes Delikt durch eine unverhältnismäßig schwere Schädigung des Täters bedroht, eher einen Erfolg versprechen als von der der „gerechten", dem Delikt proportionalen leichten Strafe. Den Mord mit der Todesstrafe zu bedrohen wird selten einen Mörder an der Ausführung des Deliktes hindern. Eine Handlung des Eigennutzes, als weniger zwingend triebhaft bedingt, und soweit sie nicht durch die dringendste Not bedingt ist, würde eher durch die Todesandrohung verhindert werden können. In der Praxis werden, abgesehen von gesellschaftlichen Ausnahmezuständen, solche ungerechte Strafen daran scheitern, daß sich die von ihnen bedrohten Massen einem solchen Strafsystem als dem Ausdruck einer ihnen feindseligen Unterdrückungstendenz mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln widersetzen würden.

Die Geschichte des Strafrechts zeigt vielmehr, daß es eine Entwicklung in der Richtung des Verzichts nicht nur auf die drakonischen Strafen, sondern auf die „gerechten", dem Talionsprinzip entstammenden Strafen überhaupt und auf wachsende Unterordnung der triebbefriedigenden Tendenzen unter die Zwecktendenzen durchmacht. Es ist ein weiter Weg von der Verbrennung, Vierteilung, Kastration des Verbrechers als einem begehrten Volksschauspiel bis zur fast heimlichen Hinrichtung oder der Abschaffung der Todesstrafe. Aber solange die gesellschaftliche Situation die Erziehung der Masse im Sinne der Fixierung der infantilen Bindungen und ihrer Übertragung auf die Herrschenden, sowie die Notwendigkeit der Triebentschädigung für übergroße Verzichte und der Abfuhr der Aggression gegen die Herrschenden durch Übertragung auf den Verbrecher notwendig macht, wird sich das Doppelgesicht der Strafjustiz, eines dem Verbrecher, eines der Masse zugewandt, nicht beseitigen lassen. Sie ist ein unentbehrliches psychisches Requisit der Klassengesellschaft, und nur von hier aus versteht

man den Widerspruch, wie er sich zwischen der Einsicht in ihre Unzweckmäßigkeit und dem Festhalten an ihr bei hervorragenden Strafrechtlern und Kriminalpolitikern gezeigt hat.[1]

Kann unter diesen Umständen die psychoanalytische Einsicht in die Motive des Verbrechens überhaupt von praktischem Wert sein? Besteht die Chance, daß die Psychoanalyse sich bald den Gerichtssaal erobern und ihre Einsichten dort durchsetzen wird?

De lege lata halten wir diese Chance für recht gering. Die Gründe dafür ergeben sich aus dem bisher Gesagten ganz von selbst. Die Chancen wären zweifellos außerordentlich groß, wenn das Strafrecht tatsächlich ausschließlich das Ziel möglichst zweckmäßiger Verbrechensbekämpfung und möglichst weitgehender Besserung des Kriminellen hätte. Solange es aber so wenig das tut, was es offiziell zu tun vorgibt, sondern, wie wir zeigen konnten, ganz andere Funktionen erfüllen soll, die Erziehung der Masse im Sinne der Unterordnung und Bindung an die Herrschenden und die Entschädigung der Masse für ihre Triebverzichte, besteht wenig Aussicht, daß die Strafjustiz so weitgehend von der Tendenz der Zweckmäßigkeit bestimmt wird, daß die psychoanalytischen Einsichten Aussicht auf praktische Verwendung haben. Da aber das Strafrecht ein Produkt bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse ist, und seine unausgesprochene Funktion gerade aus den gesellschaftlichen Verhältnissen erwächst, so wird man mit bezug auf die Durchsetzung der analytischen Einsichten innerhalb der bestehenden Gesellschaft recht skeptisch sein müssen.

Nicht ganz die gleiche Skepsis wird man aber, auch *de lege lata*, der Verwendung der Analyse im Gerichtssaal in den Fällen zu haben brauchen, in denen es sich nicht um die Frage der inneren Schuld und Verantwortlichkeit, der zweckmäßigen Bestrafung oder Besserung eines Kriminellen handelt, sondern um Fragen der Tatbestandsfeststellung, d. h. um Fälle, wo die Psychologie dazu dienen soll, den Tatbestand zu klären, wo sie dazu verhelfen soll festzustellen, ob ein Angeschuldigter der Täter ist oder nicht. Der Psychologie kommt in diesen Fällen eine ähnliche Rolle zu wie etwa der Chemie oder der Medizin. Die Zahl der Fälle, in denen psychologische Erwägungen für die Feststellung, ob ein Angeschuldigter

1) Das erste „Strafrecht", das mit den Begriffen „Verbrechen" und „Strafe" theoretisch und, im Rahmen des augenblicklich Möglichen, auch praktisch aufgeräumt und sie durch die Begriffe „sozialgefährliche Tat" und „Maßnahmen des sozialen Schutzes" ersetzt hat, ist das der Sowjet-Union. Vgl. Pasdeboerski: Strafe und Strafvollzug in der Sowjet-Union, Berlin 1929.

der Täter ist oder nicht, wichtig sind, ist recht groß. Es handelt sich vor allem um solche Fälle, in denen ein Geständnis des Täters nicht vorliegt und die Auffindung eines plausiblen Motivs entscheidend ist dafür, ob man ihm die Tat zutraut oder nicht, und ferner um solche Fälle, in denen nicht die Tat an sich zweifelhaft ist, sondern ihre Einordnung unter einen bestimmten Paragraphen des Strafgesetzes, insoweit in diesem selbst psychologische Momente erhalten sind, wie z. B. bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, wo psychologische Erwägungen häufig zur Klärung des juristischen Tatbestandes notwendig sind.

In allen diesen Fällen könnte die analytische Psychologie auch *de lege lata* Verwendung finden, weil sie hier nicht durch ihre Auffassung von dem Schuld-, Verantwortungs- und Besserungsproblem in einem Gegensatz zum System des heutigen Strafrechts steht, sondern innerhalb desselben dieselbe Funktion ausübt, wie es etwa die Chemie tut, wenn sie Aufklärung darüber schafft, ob ein Blutfleck von menschlichem oder tierischem Blut stammt, oder die Graphologie, wenn sie die Identität des Schreibers zweier Handschriften feststellt. Man wird allerdings auch in dieser Hinsicht nicht allzu optimistisch sein dürfen. Die Widerstände gegen die Analyse, die zu einem entscheidenden Teil selber gesellschaftlich bedingt sind,[1] sind so groß, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn man vielfach die überholtesten psychologischen Anschauungen auch bei der Tatbestandsklärung verwendet und somit eine wissenschaftliche Rückschrittlichkeit zeigt, die medizinischen oder chemischen Problemen gegenüber undenkbar wäre.

Ganz anders steht es aber mit den Chancen der Verwendung der Analyse für das Strafrecht und für die Kriminalistik *de lege ferenda.* So gering sie für die Gegenwart sind, so groß sind sie für die Zukunft. Die analytisch-kriminalistische Forschung, die heute noch am Anfang steht und deren weitere Entwicklung an die Erforschung vieler einzelner Krimineller und einzelner Verbrechensgruppen gebunden ist, wird zeigen können, daß und durch welche unbewußten Motive die Verbrechen bedingt sind und daß die rationalen Motive nur einen und nicht den entscheidenden Beitrag zur Bildung der meisten Verbrechen liefern. Sie kann in Konsequenz ihrer Einsichten Entscheidendes zum Problem der Besserung des Kriminellen sagen. Sie wird an Stelle eines „Urteils" eine die psychischen, und vor allem unbewußten, und die wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigende

1) Vgl. Freud: Die Widerstände gegen die Psychoanalyse. Ges. Schriften. Bd. XI.

Diagnose stellen helfen. Nach Ausschaltung der Fälle, in denen die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Kriminellen genügen würde, um seine Kriminalität zu beheben (sei es beim reinen Notverbrecher, sei es in den Fällen, in denen die Möglichkeit von Sublimierungen oder anderen Triebbefriedigungen ein nicht kriminelles Verhalten bewirken würde) an der Schaffung von Methoden mitarbeiten, in denen die leicht heilbaren Kriminellen durch eine zweckentsprechende Form der Nacherziehung gebessert[1] würden. Für die durch eine solche Methode nicht Besserungsfähigen würde die psychoanalytische Therapie, d. h. die Aufdeckung der unbewußten Motive ihres Handels, die einzig zweckmäßige Form der Beeinflussung darstellen. Für diejenigen aber, deren Triebkonstellation auch durch die analytische Therapie keine wirksame Änderung erfahren kann, für die Unheilbaren also, könnte auch die Analyse keinen anderen Rat geben, als Sicherungsverwahrung für die Dauer ihrer Gefährlichkeit, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß „Gefährlichkeit" ein relativer, vom gesellschaftlichen System und den aus ihm resultierenden Wertungen abhängiger Begriff ist.

Vorläufig wird also die wesentliche Leistung der Analyse eine theoretische bleiben müssen: die weitere Erforschung des Seelenlebens der Kriminellen und die Kritik an der bestehenden Strafjustiz. Die analytische Forschung und Kritik kann dabei an die besten Traditionen der Strafrechtswissenschaft anknüpfen und auf den Erkenntnissen und Forderungen aufbauen, die v. Liszt und die von ihm geführte Schule vor Jahrzehnten vorgetragen haben. Sie kann deren Standpunkt wissenschaftlich unterbauen und weiterführen, wenn sie sich nur hütet, v. Liszt in dem einen Punkte zu folgen, nämlich „um der überlieferten rechtlich-sittlichen Anschauung des Volkes willen . . . das Opfer besserer wissenschaftlicher Überzeugung"[2] zu bringen.

1) Vgl. Aichhorn: Verwahrloste Jugend. Int. Psychoanalytischer Verlag, Wien
2) Vgl. Zitat auf S. 245.

Die Tantalussituation

Bemerkungen zum „kriminellen Über-Ich"

Von

Siegfried Bernfeld

Berlin

Die Erforschung der Verwahrlosung und Kriminalität ist aus der Alternative erwachsen: liegt Schuld des Verbrechers oder der Gesellschaft vor? Und wenn die Wissenschaft auch gelernt hat, diese Wertungsfrage bis zur Aufdeckung der Sachverhalte zurückzustellen, so macht sich doch auch in den modernen Erklärungsversuchen der alte theologische oder kulturkritische Standpunkt deutlich geltend. Die Theorienbildung ist von ihm nachhaltig beeinflußt, von der gar nicht zu überschätzenden Bedeutung, die er in der täglichen Praxis des Strafvollzugs und der Verwahrlosungsbekämpfung hat, zu schweigen. Spricht man zwar heute nicht mehr von Schuld, so wird doch die Ursache der Verwahrlosung (Kriminalität) entweder im Einzelnen oder im Milieu gesehen. In der biologischen Theorie der Kriminalität ist die Schuld des Individuums in eine Schuld der Vorfahren verwandelt; in der psychologischen Theorie die Schuld des Einzelnen durch die Haltlosigkeit seines Charakters, durch Triebhaftigkeit oder Erregbarkeit ersetzt; in der Milieutheorie die Schuld der Gesellschaft in die Schuld des engeren Familienkreises gemildert; in der marxistischen Theorie zur notwendigen Folge der kapitalistischen Produktionsweise erweitert. An Versuchen, diese Antithetik: Individuum — Gesellschaft zu überwinden, fehlt es nicht; aber sie sind, soweit meine Literaturkenntnis reicht, nicht sehr weit gediehen. Der Psychologe gesteht dem Milieu fördernde, hemmende, auslösende Kräfte zu; der Milieutheoretiker wird schwer überschaubare, individuelle Motive und typische Dispositionen nicht ganz leugnen. Es ist kein Geheimnis, daß dies ganze Wissensgebiet bisher nur sehr ungenügend bewältigt ist. Diese Ratlosigkeit

verursacht wohl, daß die Psychoanalyse, neben der obligaten Ablehnung, doch unter den Fachleuten und vor allem im Publikum der Kriminalistik und Verwahrlosungskunde großes Interesse und starke Hoffnungen erweckt. Man erwartet von der Psychoanalyse selbstverständlich Hilfe für den psychologischen Standpunkt; ich zweifle auch nicht, daß sie diese bis zu einem gewissen Grade wird bringen können, aber merkwürdigerweise überrascht sie zunächst, indem gerade sie den psychologischen Gesichtspunkt als nicht ausreichend erweist. Alle Psychoanalytiker, die sich bisher mit diesem Problem befaßten, konstatieren die Bedeutsamkeit sozialer Faktoren und gewähren ihnen im Grundsätzlichen reichlich Raum. Wenn etwa Aichhorn, Alexander-Staub und ich hierin übereinstimmen, so drängt die psychoanalytische Erfahrung selbst recht verschiedene kulturpolitische Einstellungen zur gemeinsamen Auffassung: neurotische und psychotische Mechanismen führen zwar zur Kriminalität und Verwahrlosung, aber sie allein reichen, mindestens bei manchen Typen, nicht hin; ja, es gibt normale „Persönlichkeiten", die nicht nur gelegentlich, sondern habituell kriminell handeln oder nach ihrer Lebensführung als Verwahrloste zu beurteilen sind. Wie überraschend solche psychoanalytischen Aufstellungen demjenigen sind, der von der Psychoanalyse nur das Geläufigste weiß, erhellt aus der gelegentlich geäußerten Erwartung, der Psychoanalytiker werde eine fahrlässige Tötung als eine unbewußt beabsichtigte verurteilen oder die Psychoanalyse würde auch an Notdelikten und politischen Vergehen die sexuelle, also die individuell-psychologische Ätiologie betonen. Tatsächlich ist die Einschätzung des sozialen Faktors innerhalb der Psychoanalyse umstritten. Vielleicht fördert es die Diskussion, wenn ich an dem Buch von Alexander-Staub[1] seine Bedeutsamkeit zu erweisen versuche.

Alexander-Staub geben eine Übersicht aller kriminellen Handlungen. Neben akzidentell-kriminellen Handlungen (Fehlleistungsdelikte und Situations-[Affekt]delikte) und neben den „Folgen toxischer und organisch-pathologischer Vorgänge" ergeben sich: „neurotisch-psychotisch bedingte" kriminelle Handlungen und: „normale Handlungen, die das Über-Ich, zwar normal gebildet, dennoch infolge seiner kriminellen Inhalte gestattet". Die Aufstellung dieses „normalen Verbrechers" und vor allem seine Verwandtschaft mit dem normalen Menschen ist ein wesentliches und kriminal-psychologisch bedeutsames Stück der Ansicht der Autoren. Aber was erklärt sie? Offenkundig, daß kriminelle Handlungen, wie alle andern

1) **Alexander-Staub**: Der Verbrecher und seine Richter. Internationaler Psychoanalytischer Verlag. 1929.

Handlungen auch, neurotisch, psychotisch, normal, und je nach dem Bau des Über-Ichs inhaltlich verschieden sein können, daß es schließlich auch unter den kriminellen Handlungen, wie bei allen andern, Fehlleistungen und Affekthandlungen gibt. Es ist den Autoren gern zuzugestehen, daß für die menschliche Beurteilung des einzelnen Verbrechers, für die Rechtsprechung, für den Strafvollzug, für Strafrechtstheorie und Rechtsphilosophie dieser Nachweis von großer Wichtigkeit sein kann. Er ist aber doch zugleich der klare Beweis dafür, daß es eine spezifische Ätiologie des Verbrechens nicht gibt — abgesehen von dem Fall des Verbrechers aus Strafbedürfnis, den Freud beschreibt, und der eine, freilich seltene, spezielle Verbrechergruppe repräsentiert. Gewiß haben die Autoren diese spezifische Ätiologie gar nicht erst gesucht. Darin zeigt sich der sehr beträchtliche Unterschied der psychoanalytischen Betrachtung gegenüber der kriminalpsychologischen. Diese forscht eben nach den spezifischen individuellen Ursachen des Verbrechens überhaupt. Selbstverständlich finden wir in jedem kriminellen Fall — wie eben in jedem personalen Verhalten — die determinierenden Kräfte des Es, des Ichs, des Über-Ichs; wir finden, je nachdem, neurotische oder andere Mechanismen am Werk, kurz, wir sind — im idealen Falle — in der Lage, die Psychologie e i n e s Verbrechens oder e i n e s Verbrechers zu geben. Damit ist sicher d a s Verbrechen überhaupt keineswegs restlos erklärt. Jedoch gehört vielleicht „alles übrige in die Soziologie".

Alexander-Staub verneinen dies. Sie versuchen doch mehr zu geben, als die Psychologie der einzelnen Verbrechen und deren typologische Einordnung. „Unsere Aufgabe ist die Erforschung der Bedingungen, die dafür verantwortlich sind, daß bei gewissen Menschen und in gewissen Situationen das Zusammenwirken von Realangst und Gewissensangst nicht ausreicht, um die asoziale Tat zu verhindern." Ich habe den Eindruck, als wäre mit diesem Satz eine sehr fruchtbare Fragestellung formuliert, die aber an einigen wichtigen Stellen zu Konsequenzen führt, die die Autoren nicht genügend berücksichtigen und die aus dem unzulänglichen Begriff „asozial" entspringen. Mit wenigen Zeilen übergehen die Autoren die Affekt- und Situationsdelikte, in denen eine recht komplizierte Problematik verborgen ist. Es handelt sich hiebei um „die nicht kriminellen Menschen, die in gewissen Situationen, besonders im Affekt kriminell handeln". Man müßte in diese Gruppe eine sehr große Anzahl von Delikten zählen, die mit dem üblichen Sprachgebrauch der Affekthandlung nicht zu decken wären, nämlich z. B.: lang erwogene und vorbereitete, unter Konflikten dem „Über-Ich" abgerungene Handlungen (etwa Abtreibungen oder Landes-

verrat); Eigentumsdelikte aller Art, aus mehr oder minder großer Not entstanden, wobei durch das subjektive Leiden die Gewissensangst, durch die Hoffnung unentdeckt zu bleiben die Realangst gemindert ist; Leichtfertigkeitshandlungen (so zahllose Meineide) und die gewiß nicht zu verachtende Gruppe von Verbrechen, die — ohne kriminelles Über-Ich — doch subjektiv als gerechte oder gefahrlose Handlungen ausgeübt wurden. Ganz zu schweigen ist dabei von Vergehen, die kurze Gefängnisstrafen (wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe) zur Folge haben und die zwar keineswegs Verbrechen sind, den Täter aber, besonders den Jugendlichen, in seinem Familien-, Nachbars- und Berufskreis als Verbrecher diffamieren. Wohin gehören schließlich diejenigen, deren Real- und Gewissensangst die asoziale Tat nicht verhindert haben, deren Umsicht, Glück, Stellung aber deren Bekanntwerden verhindern? Diese Hinweise mögen genügen. Sie zeigen, daß die Gleichsetzung von asozialer Tat mit Kriminalität = Gesetzesübertretung zu beachtlichen Schwierigkeiten führt. Jede bedeutsamere Strafrechtsnovelle, ja Zivilrechtsänderung verschiebt die kriminalpsychologische Typologie empfindlich. Der Begriff der Kriminalität ist in Abhängigkeit von dem der Legalität. Es scheint mir aussichtslos, anders als kasuistisch, anders als auf ein einzelnes Verbrechen gerichtet, die Bedingungen anzugeben, unter denen Realangst und Gewissensangst nicht ausreichen, Legalität zu sichern. Asozialität, mindestens wenn sie an der Kriminalität, also letzten Endes an der Nicht-Legalität gemessen wird, ist ein sozialer Tatbestand, an dem unter gegebenen Umständen jede psychische Struktur, jedes Libidoschicksal, jeder psychische Mechanismus teilhaben kann. „Sozialität — Asozialität" ist, wie Alexander-Staub sie auffassen, eine soziale Beurteilung jedes beliebigen psychischen Verhaltens unter Dominanz juristischer Kriterien. Auch die Neurose ist ein aus sozialen Bedingtheiten beurteiltes Verhalten; und auch in der Neurosenlehre gibt es eine psychoanalytische Betrachtung, die e i n e Neurose e i n e s Menschen erforscht. Aber es gibt darüber hinaus eine psychoanalytische Neurosenlehre, die d i e Neurose als Resultat spezifischer psychischer Prozesse erkennen läßt, wenngleich auch hier soziale Tatbestände mitwirken. Solche psychoanalytische Verbrechenslehre scheint unmöglich zu sein. Alexander-Staub geben sie nicht; ja, ich gewinne den Eindruck, als bewiesen sie die These, ohne sie zu vollem Bewußtsein zu erheben, daß es eine solche rein psychoanalytische Verbrechenswissenschaft gar nicht geben kann.

Als „normalen Kriminellen mit kriminellem Über-Ich" beschreiben Alexander-Staub einen Typus, der gewiß existiert. Alexander-Staub zählen

hiezu die „Menschen, die einer besonderen Gemeinschaft mit eigener, von der herrschenden abweichenden Verbrechermoral angepaßt sind". Befreien wir uns von dem psychologisch unfruchtbaren Legalitätsgesichtspunkt, so gehört hieher, weit mehr als das Berufsverbrechertum, Vagabundentum, Zuhältertum und Anhang, auf die Alexander-Staub hinweisen. Ein sehr großer Teil der sogenannten verwahrlosten Jugend, ein beträchtlicher Teil der jugendlichen Erwerbslosen, ja in gewissem Sinne breite Schichten der politisch Organisierten (von den Gegnern jeweils Rowdies, Lumpenproletariat usw. genannt) sind in fließenden Übergängen, die nur durch juristische und verwaltungstechnische Grenzen markiert werden (Kriminelle, Hehler, Verwahrloste, Gefährdete, Schutzbedürftige . . .) diesem normalen Verbrechertum in vielen psychologischen Beziehungen verwandt. Nähere Analyse scheint übrigens zu ergeben, daß anderseits der Typ des „normalen Verbrechers mit kriminellem Über-Ich" sich keineswegs mit der sozialen Tatsache des Berufsverbrechertums oder „der wilden Clicken" der Großstadtjugend[1] deckt, da unter ihnen auch Neurotiker und Psychotiker reichlich vorkommen. Wenn man die heutige soziale Wirklichkeit betrachtet, so wären jedenfalls die Besitzer eines „kriminellen Über-Ichs" nach der Alexander-Staubschen Definition keine kleine Gruppe, die deutlich von der Gesamtheit des Volkes abgesetzt wäre, sondern eine sehr breite Schicht der gesamten Bevölkerung, in der in bezug auf die „Inhalte" dieses „kriminellen Über-Ichs" sehr imponierende Unterschiede bestehen. Die „herrschende Moral" herrscht in sehr viel geringerem Maße und sehr viel weniger einheitlich, als nötig wäre, um eine einzelne Gruppe dadurch scharf charakterisierbar zu machen, daß man deren „eigene" Moral hervorhebt. Dies geht nur einigermaßen unter der Herrschaft des Legalitätsgesichtspunktes. Man ist versucht, zu behaupten, auch hier handle es sich neuerlich um die Tatsache, daß alle möglichen psychologischen Mechanismen den gleichen sozialen Effekt bewirken, also auch „Verbrechermoral" entwickeln können. Anderseits sind doch Typen deutlich, die bestimmte, wenn auch schwer faßbare gemeinsame psychologische Züge besitzen. Ich habe versucht zu zeigen, daß diese widersprüchlichen Eindrücke durch Berücksichtigung des „sozialen Ortes" innerhalb der Psychologie vielleicht bewältigbar werden.[2]

Ehe ich diesen Gedanken weiter entwickle, sei erwogen, was die Auf-

1) Fournier: Ringverbände der Jugend. Weltbühne, 1930.

2) Bernfeld: Zur Psychologie der „Sittenlosigkeit der Jugend". Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik. — Bernfeld: Der soziale Ort und seine Bedeutung. Imago XV, 1929.

stellung eines „kriminellen Über-Ichs" eigentlich meinen kann. An dieser Aufstellung ist doch recht auffällig, daß sie „Inhalte" zum Über-Ich zählt, was nicht ohne weiteres dem in der Psychoanalyse bewährten Begriff des Über-Ichs entspricht. Alexander-Staub mögen etwa einen Mörder vor Augen haben, der ganz zu seiner Tat steht, weder Reue noch Schuldbewußtsein empfindet; sei sogar angenommen, daß auch keine unbewußten Über-Ich-Reaktionen bei ihm auftreten, — so werden wir doch kaum sagen können, daß sein Über-Ich die Morderlaubnis als Inhalt enthält, sondern doch wohl nur, daß sein Über-Ich mangelhaft oder gar nicht entwickelt oder in bezug auf diese Triebkomponente wenig mächtig ist. In solchem fiktiven Fall hat aber das „kriminelle Über-Ich" noch einen präzisen Sinn. Im wirklichkeitsnäheren Fall etwa des gewohnheitsmäßigen Taschendiebes, der aber Kameradschaftsdiebstahl verpönt, und — nehmen wir an — unterläßt, ist doch gewiß der Taschendiebstahl eine Angelegenheit seines Ichs; und wenn er diese Tätigkeit möglichst realangepaßt vollzieht und keine unbewußten Selbstbestrafungen erfolgen, während ihn Gewissensangst vom Kameradschaftsdiebstahl abhält, so besagt dies, daß die Objekte jener Handlungen nicht mit Inzestlibido besetzt sind, während diese ihr angehören. Wäre es anders, so würde er „neurotisch erkranken". Sein Ich ist kriminell, sein Über-Ich, das sich auf die Abkömmlinge der Ödipussituation bezieht, könnte völlig in Ordnung sein. Das Über-Ich ist eine unscharf abgegrenzte Instanz, die mit Hilfe bestimmter Mechanismen (Depressionsauslösung, Gewissensangst, Selbstbestrafung) auf die Abwehr oder Wiedergutmachung bestimmter ödipaler Triebregungen gerichtet ist. Die Auslese der bewußten Inhalte, auf die sich Über-Ich-Reaktionen des Erwachsenen beziehen, ergibt sich aus den, zum Teil zufälligen, Libidoschicksalen, die sich mit diesen Inhalten verbinden. Auch ein völlig intaktes Über-Ich hat keinen Anlaß, Diebstahl zu bestrafen, wenn und soweit er sich nicht mit ödipalen Phantasien, Triebimpulsen usw. vollzieht. Das Über-Ich allgemein für die ichgerechten Leistungen verantwortlich zu machen, klärt das Problem nicht, das z. B. ein vom Vater zum Diebstahl erzogener Knabe böte. Er gehört sicher in die von Alexander-Staub richtig gesehene, aber wie mir scheint weder richtig erklärte noch richtig benannte Gruppe der „normalen Kriminellen mit kriminellem Über-Ich".

Daß die etwas starre Auffassung, die Alexander vom Über-Ich hat, jenem Typus des „normalen Verbrechers" nicht gerecht wird, zeigt sich an einem wirklichen Fall, der fast in alle der Alexander-Staubschen Gruppen gleich gut hineinpaßt. Ich gebe das Nötige dieses Falles in typisierender Entstellung. Ein achtzehnjähriger Jugendlicher, A., unterschlägt zweihundert Mark, die

ihm bei gelegentlicher Aushilfstätigkeit nach längerer Erwerbslosigkeit anvertraut worden waren. Er lebt seit mindestens fünf Jahren in den kümmerlichsten Verhältnissen, selbst erwerbslos, in völlig proletarisierter, vielköpfiger, kleinbürgerlicher Familie; der Vater hat sehr geringe und überdies unsichere, durch längere Erwerbslosigkeit unterbrochene Einkünfte. Mit der unterschlagenen Summe reist A. in eine benachbarte Großstadt, „amüsiert" sich dort, weder übermäßig verschwenderisch, noch zügellos oder „unvernünftig", mehrere Tage, kehrt dann in seine Heimatstadt zurück, begibt sich zu einem — ihm von früheren, harmlosen Schwierigkeiten her bekannten — Jugendpfleger und erbittet von ihm Hilfe. Er war sich der Folgen seiner Handlungsweise durchaus bewußt, hatte diese auch vor und bei der Tat vor Augen gehabt, allerdings die Chancen, die ihm der Pfleger zu bieten schien, daß er ohne Strafe durchkommen würde, recht überschätzt. Motiv und Entschuldigung war ihm in mehrfachen freundschaftlichsten Gesprächen mit dem der Analyse nicht unkundigen Pfleger, er habe der Versuchung, einmal Ferien genießen zu können wie Tausende andere auch, nicht widerstehen können. Der Kampf gegen die Versuchung war freilich weder sehr lang noch sehr intensiv gewesen. Zum Verständnis des Jugendlichen sei betont, daß er subjektiv mit vollem Recht die sorgenvolle und von Arbeitssuche und Gelegenheitsverdienst angefüllte Zeit der Erwerbslosigkeit nicht als „Ferien" ansehen mochte. Ich weiß über diesen, hier stark typisierten Fall genug Konkreta, um überzeugt zu sein, daß seine Analyse keine besonderen Überraschungen bringen würde. Tat, Ausführung, Reaktion auf sie würden sich wohl als neurotische verstehen lassen, also als entstellte Befriedigung verdrängter Ödipuswünsche mit der bekannten Rolle des Über-Ichs. Aber auch die Einreihung unter die Situations- und Affektverbrecher macht kaum Schwierigkeiten. Sexuelle Spätpubertätsschwierigkeiten sind manifest; sie liegen trotz ihrer neurotischen Züge in der Breite des altersgemäß Normalen; zu einer sexuellen Beziehung mit seiner Freundin war A. noch nicht gelangt. Bei Prostituierten potent, der Onanie abgeneigt, bedeutete der Besitz von Geld die Möglichkeit, den aus ökonomischen Gründen viel zu seltenen Verkehr sorgenfrei und unter günstigeren Vorlustbedingungen zu erlangen. Die anvertraute Geldsumme ist demnach einer für sein Alter und seine sonstigen Bedingungen sehr starken sexuellen Verführung äquivalent, der Sachverhalt des Affektdelikts leicht konstruierbar. Aber es fehlen schließlich auch keineswegs Momente, die wir nach Alexander-Staub dem „kriminellen Über-Ich" dieses verhältnismäßig normalen Jugendlichen zuschreiben müßten. Die „herrschende Moral" ist im Über-Ich von A. deutlich genug durchlöchert

und durch die Ansätze einer „Verbrechermoral“ ersetzt. „Gefängnis ist keine Schuld, sondern ein Unglück“, mag man ein Stück der Weltanschauung formulieren, die A. beherrscht. Den Vorwurf, daß er seine Zukunft aufs Spiel setze, hätte er mit einem andern Stück seiner Weltanschauung beantwortet, daß er nämlich ohnehin keine Chancen habe, je ein vernünftiges Leben zu führen, weil aus der Not der Erwerbslosigkeit kein Ausweg sei und der günstige Fall eines sehr kümmerlichen und immer sehr unsicheren Erwerbs nicht viel Entbehrungen lohne. Vor allem aber ist ihm das Argument entscheidend, daß andere es so sehr viel besser und leichter haben. Sehr weit ist diese Weltanschauung von dem kriminellen Über-Ich der Berufsverbrecher, wie sie nämlich in Wahrheit vermutlich in überwiegender Mehrzahl sind, kaum entfernt. Trotzdem reagiert dasselbe Über-Ich sehr deutlich bei der Spaltung von Zärtlichkeit und Sinnlichkeit des A. Man muß freilich erwägen, ob diese Weltanschauung nicht bloß Rationalisierung der uns wohlbekannten Art ist. Gehört nicht die Auswegslosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Selbstgerechtigkeit und vor allem der allzu durchsichtige Liebesneid zu den Symptomen einer zu gering eingeschätzten Neurose von A., die dann auch das entscheidende ätiologische Moment der Tat abgäbe? Hat dieser Einwurf recht, dann gibt es wahrscheinlich jenes kriminelle Über-Ich überhaupt nicht oder in einer praktisch ganz irrelevant kleinen Gruppe. Nun ist es zweifellos, daß sich in einer Analyse von A. nachweisen ließe, daß seine Weltanschauung entstanden ist aus infantilem, oralem und ödipalem Neid gegen seine Geschwister, also sein jetziges Verhalten einer Wiederholung infantilen Verhaltens gleichkommt. Von hier aus gesehen ist die Weltauffassung eine Rationalisierung. Aber wir müssen A. zugestehen, daß sie für seine reale Situation weitgehend, vielleicht sogar ganz zutrifft; daß er „richtige Rationalisierungen“ hat. Tatsächlich ist seine Situation auswegslos; die Chance, daß er es in absehbarer Zeit zu einer Beschäftigung bringt, die auch nur bescheidenen Wünschen befriedigend erscheint, ist praktisch gleich Null; ob sie in einer ferneren Zukunft sich erfüllen kann, bleibt völlig ungewiß. Noch richtiger ist, daß er gegenüber wohlhabenden Jugendlichen seines Alters, Wissens, seiner Qualitäten ganz enorm benachteiligt ist. Eine so weitgehend „richtige“ Rationalisierung heißen wir eine Einsicht. Ich übersehe nicht, daß es den Fall keineswegs erschöpfte, und erst recht nicht das Verbrechen überhaupt erklärte, wollten wir nun etwa behaupten, die Unterschlagung sei auch die richtige Konsequenz einer richtigen Einsicht.

Versetzen wir den Täter in ein wohlhabendes Milieu; betrachten wir den gleichfalls wirklichen — aber ebenso typisierten — Fall Z. Z., neunzehnjährig,

begeht eine ähnliche Handlung; er leiht von seinem Onkel, um einen neuen Gesellschaftsanzug zu bezahlen, über zweihundert Mark, die er von seinem Monatswechsel zurückgeben will. Der Monatswechsel in ausreichender Höhe geht ein; Z. zieht unter allerlei Lügen und Ausflüchten den Onkel hin, bis sich ergibt, daß er weder einen Anzug brauchte, noch bestellte, daß er die geliehene Summe und noch viel mehr in Trinkgelagen mit Prostituierten ausgegeben hatte, bei denen er sich nicht nur langweilte, sondern durch die er seine Freundin, mit der er seit längerer Zeit regelmäßigen Sexualverkehr pflegte — wenngleich durch gelegentliche Ejaculatio praecox gestört — empfindlich kränkte. Auch Z. weiß geltend zu machen, daß seine Lage ohnedies hoffnungslos sei, weil er nicht reich genug sei, um ohne Arbeit „gut zu leben", er daher bei überaus langweiliger Arbeit in dem Unternehmen von Vater und Onkel, ohne Aussicht, eine führende Rolle zu spielen, sein Leben würde verbringen müssen. Auch er fühlt sich in tausend Dingen gegenüber Glücklicheren benachteiligt und zieht Rechtfertigung seines Tuns aus diesem Faktum. Ganz offenkundig ist hier — trotz möglicherweise sehr ähnlicher Neurose — die Tat nicht nur moralisch anders zu beurteilen, sondern auch ihre psychische Gesamtstruktur ist infolge der verschiedenen sozialen Orte in einem wichtigen Moment verschieden.

Von „Verbrechermoral" scheinen mir A. und Z. beide nicht sehr weit entfernt; für beide trifft aber nicht zu, was nach Alexander-Staub ein wichtiges Kriterium zu sein scheint, daß sie in dieser Moral mit ihrem Milieu identifiziert sind. Die Eltern von A. verabscheuen die Tat nicht minder als die von Z., sie sind eher noch mehr verzweifelt, weil sie den Jungen doch „verstehen" und völlig hilflos sind, während die Z.s den Sohn schärfstens und ungehemmt verurteilen, aber einen Psychotherapeuten zu Rate ziehen. Der Gesichtspunkt der Übereinstimmung des normalen Verbrechers mit seiner Umgebung scheint in eine Sackgasse zu führen. Ich prüfe daher zunächst die Frage, inwieweit man berechtigt ist, A.s Weltanschauung als „Einsicht" zu bezeichnen. Wir haben zwei Schwierigkeiten, dieses Wort anzuwenden. Die eine hat uns eben beschäftigt: sie gilt nicht als „Einsicht" in A.s Milieu, sie ist also nicht als vom Milieu übernommene, „über-ich-gerechte" subjektiv „richtige" Einsicht zu beurteilen. Sie gilt natürlich nicht für die von Alexander-Staub sogenannte „herrschende" Moral- und Gesellschaftsauffassung. Diese wird nämlich mit Recht darauf hinweisen, daß zahllose Leidensgenossen von A. in völlig gleicher Lage doch die Versuchung überwinden, daß also an A. etwas nicht in Ordnung sei; das Wohl der Gesamtheit fordere von A., daß er ausharre oder sich in erlaubter Weise befriedige, sich nach seiner Decke

strecke. Die Anderen in A.s Lage beweisen, daß auch für ihn ausreichende Lustmöglichkeiten vorhanden seien.

Diese „herrschende“ Auffassung hat zur Voraussetzung eine weitgehend homogene „Gesamtheit“, in der Differenzen bloß als leichte „Milieu“schattierungen der Familienzustände, Wohnverhältnisse, Berufsbedingungen usw. bestehen. Diese Voraussetzung trifft aber zweifellos für die heute bestehende Ordnung nicht zu. Wollen wir psychoanalytisch in ein Gebiet vordringen, in dem offenkundig soziale Tatbestände eine wichtige, im einzelnen noch unbestimmte, Rolle spielen, so müssen wir uns vor allem eine der sozialen Wirklichkeit voll entsprechende Vorstellung von der Gesellschaft bilden. Um die Übernahme von Theorien über die Gesellschaftsstruktur, für deren Beurteilung wir als Psychoanalytiker nicht kompetent sind, zu vermeiden, halten wir uns dabei an die kaum bestreitbare Tatsache, daß die heutige Gesellschaft über höchst verschiedenartigen sozialen Orten errichtet ist, zwischen denen zum Teil mächtige Spannungen bestehen. Da sowohl Realangst wie Gewissensangst in irgendeiner Weise von dem sozialen Ort beeinflußt sind, an dem der Mensch aufwuchs und an dem er lebt, so bedarf es zur befriedigenden Antwort auf Alexander-Staubs so richtig formulierte Frage nach den Bedingungen, unter denen diese Mächte nicht ausreichen, gewisse Taten zu verhindern, der objektiven — wertfreien — Analyse des sozialen Ortes des Täters. Ich füge hinzu, daß die Begriffe der Asozialität — Kriminalität — Verwahrlosung in wertfreier, objektiver, aber nur annähernder Formulierung ersetzt werden müßten durch die Umschreibung: Taten, die an dem sozialen Ort der „herrschenden Moral“ als asozial, kriminell, verwahrlost beurteilt und geahndet werden.

Die sehr reizvolle Aufgabe, beispielshalber die Analyse auch nur eines sozialen Ortes zu geben, muß ich mir versagen, sie würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Ich möchte bloß eine Eigentümlichkeit hervorheben, die jenem sozialen Ort zukommt, der den mannigfaltigsten psychischen Strukturen größte Chance gibt, „asoziale“ Taten zu begehen.

Daß in unseren Großstädten Luxus und Elend nahe beieinander wohnen, wird immer wieder beklagt und zum Verständnis des Verbrechers herangezogen — auch Alexander-Staub räumen diesem Moment einen gewissen Platz in den Ursachen der Vertrauenskrise der Justiz ein. Aber die Wirkungen dieser Tatsache werden doch meines Erachtens zu schematisch in die Theorien eingesetzt. Das Vorhandensein der sehr großen Gegensätze zwischen Entbehrung und Genuß reicht zwar hin, den Verbrecher menschlich zu verstehen, ist aber gewiß keine einfache „Ursache“ des Verbrechens. Psycho-

logisch besagen diese Unterschiede, daß an verschiedenen sozialen Orten, infolge der Gesamtstruktur der Gesellschaft, eine beträchtliche Differenz in Art und Größe der Aufgabe der Triebbewältigung gesetzt ist. Es ist nicht an jedem sozialen Ort gleich „leicht", Taten zu vermeiden, die die „herrschende Moral" als gesamtheitsschädlich verbietet. So hat eine gewisse Schicht der großstädtischen Bevölkerung buchstäblich Hunger; und eine noch sehr viel breitere Schicht hat, ohne vollen Hunger zu leiden, doch sehr beträchtliche Einschränkungen aller physischen Bedürfnisse zu ertragen, soll sie nicht asozial werden. Wir wissen, daß Bedrohungen der Selbsterhaltung, daß Einschränkungen des Ernährungstriebes, der vitalen Bedürfnisse, Bewältigungsaufgaben stellen, die besonders hart sind und nicht leicht glücken, vielleicht nie ohne gewisse narzißtische Kränkungen mit deren nachhaltigen Konsequenzen. Wenn die Psychoanalyse bisher zur Kenntnis dieser Triebgruppe nur sehr wenig beigetragen hat, so liegt dies eben an der imperativen Natur dieser Bedürfnisse. Doch weiß man, daß der Mensch auch sehr weitgehende Entbehrungen dieser Triebbefriedigungen zu ertragen vermag; wobei die Konsequenzen keineswegs starr, eindeutig und einförmig sind. Die gleiche Entbehrung kann je nach den äußeren und inneren Bedingungen sehr verschieden hart und psychisch wirksam sein. Besonders schwierig für das Erleben und, wie mir scheint, besonders nachhaltig auf die ganze psychische Struktur wirkend, ist jene grausamste Erschwerung, die arg beleidigte Götter dem unglücklichen Tantalus auferlegt haben: mitten in der erregendsten Fülle machtlos entbehren zu müssen. Die Sage vermeldet nichts von der Charakterentwicklung, die Tantalus unter der Wirkung dieses Leidens erfuhr. Sie berichtet bloß die Schuld, deren volles Gegenstück die Strafe darstellt: er hatte bekanntlich die Götter zu kannibalischem Genuß verführt.

Diese Tantalussituation ist keinem Menschen fremd, wenn wir sie in vager allgemeinster Bedeutung nehmen; denn jedermann hat auf Wünsche zu verzichten, die sich andere zu erfüllen gestatten. Die Psychoanalyse hat oft Anlaß, diese Situation und ihre Wirkungen zu studieren, soweit es sich um die Ödipuswünsche handelt, und es wäre weder schwierig noch wohl unrichtig, die Tantaluslegende in dieser Ebene zu deuten. Ich möchte sie wörtlich nehmen und mit ihr symbolisch das Schicksal eines sehr großen Teils der heutigen Menschheit bezeichnen, der seine vitalen oralen Bedürfnisse sehr ungenügend befriedigen kann, während sein Nachbar keinerlei Entbehrungen zu erleiden hat. Daß breiteste Schichten des Proletariats und Kleinbürgertums dieses Schicksal erleiden, ist ein wesentliches Stück der Struktur unserer Gesellschaft. Es ist nicht etwa Anzeichen der persönlichen

Unfähigkeit, Faulheit oder Folge zufälligen Unglücks — obzwar dergleichen gewiß vorkommt — sondern bei der heutigen Produktionsweise notwendiges Massenschicksal. Dabei interessiert in unserem Zusammenhang die extremste Entbehrung, die zum Tode führt, am wenigstens, weil in ihr für Psychologie kein Raum mehr ist. Für uns ist der soziale Ort bedeutsam, bei dem man noch „gerade zu essen hat", manchmal sogar physiologisch ausreichend. Auch hier, ja gerade hier, wird die Tantalussituation bedeutsam.

Die Größe der Entbehrung bemißt sich nicht bloß nach der Stärke der Triebregung, sondern, von den extremsten Entbehrungszuständen abgesehen, auch nach den erreichbaren Befriedigungsmitteln. Triebeinschränkungen sind an jedem sozialen Ort gefordert, und es wäre durchaus falsch, dem üblichen soziologischen Schema: Proletariat, Kleinbürgertum (Mittelstand), Bourgeoisie eine Skala vermehrter oder verminderter Triebeinschränkungen zuzuordnen, wie sie etwa populäre Formeln von den „armen Reichen" oder von „den Reichen, die es gut haben" nahelegen. Für die Psychologie sind diese soziologischen Einteilungen nicht ganz zulänglich; Proletariat und Bürgertum sind in bezug auf die Einschränkungen, die sie fordern, die Befriedigungsmittel, die sie bieten und die Libidoökonomie, die daraus für den Einzelnen folgt, keineswegs einheitliche Schichten, sondern sie zerfallen je in eine Reihe psychologisch wohl charakterisierbarer, verschiedener sozialer Orte, die freilich durch eine große Zahl von Übergängen miteinander verbunden sind. Immerhin läßt sich sagen, daß der Klasse des Bürgertums eine sehr charakteristische Nuance der Triebeinschränkung ganz allgemein fehlt: Entbehrungen vitaler, besonders oraler Bedürfnisse, die angesichts ausreichender Befriedigungsmittel ertragen werden müssen, angesichts einer ganzen Bevölkerungsschichte, die von diesen Mitteln für sich reichlichen Gebrauch macht. Die Tantalussituation fehlt jedenfalls den sozialen Orten — sie mögen übrigens sehr unterschiedlich sein — die der sogenannten Bourgeoisie entsprechen. Hingegen wirkt eine ganze Reihe von sozialen Tatsachen und Einrichtungen zusammen, die dieser spezifischen Situation im Proletariat und im Kleinbürgertum größte Verbreitung sichern.

Zunächst drängt die Erziehung schon in frühester Kindheit auf eine Legierung des „Freßtriebes" mit libidinösen Komponenten, indem die Sättigung an eine Reihe von Formen, Folgsamkeitsgeboten, Bravheitsanforderungen gebunden wird. Durch die Übernahme dieser Formen erfährt das Kind bei der Sättigung libidinöse Befriedigung, und die von Anfang an dem Freßtrieb zugehörigen Aggressionstendenzen erdulden eine Zähmung.

Es gibt im heutigen Großstadtproletariat kaum eine Schichte, in der

nicht mindestens ein Ansatz zu dieser Zähmung an den Kindern erreicht würde. Diese Tatsache des erzogenen Appetits, der gezähmten Aggressionen, hat eine wichtige Konsequenz: der erzogene Appetit befriedigt sich nicht nur an einer gewissen Speisenquantität, sondern auch an ihrer Mannigfaltigkeit, Zubereitung, Wahlfreiheit, an den Formen des Essens — vom Tischgebet bis zur Sitzordnung: „Tantalusqualen" erleidet auch der quantitativ befriedigte Appetit, wenn seine Befriedigungsformen „erniedrigt" sind angesichts Prassender und kultiviert Speisender. Dem Erlebnis der Unbefriedigung, des Unbehagens oder des Neides liegt dabei sicher zum Teil freigesetzte Aggression zugrunde, die sonst in den Formen und in der libidinösen Befriedigung, die sie gewähren, bewältigt würden.

Der Lebensstandard, die Kultur der herrschenden Schichte, also die Befriedigungsmittel und Befriedigungsformen ihrer vitalen Bedürfnisse, gelten ganz allgemein in jeder Gesellschaftsordnung als erstrebenswert. In unserer Zeit wird durch Schule, Presse, Kino, aber nicht minder durch Industrie und Handel dafür gesorgt, daß die Kultur der herrschenden Schichte allgemein bekannt und anreizend wird. Sie wird zur absolut wertvollen und „moralischen". Ein sehr großer Teil der vitalen Einschränkungen, die vom Kind und Jugendlichen, aber auch vom Erwachsenen gefordert werden, geschehen im Namen dieser Kultur und Moral, also dieses Lebensstandards. Ihr anzugehören, „reich und glücklich" zu werden, winkt als Lohn für Bravsein, als Kompensation für Verzichte in Schule, Haus und Beruf.

Schließlich wirkt der demokratische Charakter, nicht allein der politischen, sondern auch vor allem der wirtschaftlichen Institutionen — und wäre es auch bloß „Fassadendemokratie" — dahin, jedem Menschen den Standard der Bourgeoisie als auch für ihn erreichbaren erscheinen zu lassen. Dieses Faktum scheint mir für die Beurteilung der modernen Formen der Kriminalität und Verwahrlosung besonders wichtig. Die Gesetzgebung, vor der jeder Staatsbürger gleich ist, die persönliche Freiheit, die jeder einzelne genießt, die Wirtschaftsfreiheit, die für die heutige Produktionsweise noch charakteristisch ist, scheinen eine Gesellschaft zu fundieren, in der jeder einzelne, von an sich nicht bedeutsamen legalen Einschränkungen abgesehen, tun und lassen kann, was er will, in der der Tüchtige, Begabte, der „Brave und Glückliche" jede beliebige Stufe sozialen Ansehens und kultivierter Triebbefriedigung erreichen kann. Die Lebenserfahrungen, die der Einzelne macht, widersprechen zwar weitgehend diesem Bild der Gesellschaft; aber da durchschnittliche Intelligenz nicht imstande ist, die eigenen Lebenserfahrungen richtig zu verallgemeinern und zu deuten, da zudem die Struktur

der heutigen Gesellschaft überaus undurchsichtig und kompliziert ist, so vermag der Einzelne die Erfahrungen, die er in seinem sozialen Lebenskreise macht, nicht zu gültiger Einsicht zu erheben. Als solche gilt ihm vielmehr das durch die Schule und die anderen ideologischen Mächte geprägte und tradierte liberal-demokratische Bild der Gesellschaft. Gerade weil die heutige Gesellschaftsordnung keine Herrenschichte besitzt, die ihren Lebensstandard als von Gott und Natur ihr allein reservierten, den anderen unerreichbaren hinzustellen vermag, wirken die ökonomisch und sozial bedingten Entbehrungen im Proletariat und Kleinbürgertum als „ungerecht" oder selbstverschuldet. Und die Aufrechterhaltung dieser Triebeinschränkungen hat die spezifische Note und die Schwierigkeiten der Tantalussituation.

Wenn Alexander-Staub von „Verbrechermoral" sprechen und für sie ein besonders strukturiertes „kriminelles Über-Ich" in Anspruch nehmen, so scheint mir dies, wenigstens soweit es sich um Delikte handelt, die in der Tantalussituation geschehen, eine unzulängliche Vereinfachung des Tatbestandes. Was hier als „Verbrechermoral" imponiert, dürften doch kaum Struktureigentümlichkeiten des Über-Ichs sein, sondern sind nach dem Gesagten durch den sozialen Ort bewirkte, zum Teil richtige Beurteilungen der Realität. Unser Fall A. zum Beispiel scheint mir besser verstanden, wenn wir sein Verhalten, so weit es in seiner „Weltanschauung" zum Ausdruck kommt, aus geringer Realangst erklären. Diese geringere Realangst entspricht aber einer Einsicht in die soziale Wirklichkeit, widerspricht freilich dem von Schule und sonstigen ideologischen Mächten vertretenen Bild der Gesellschaft, das im Milieu von A. noch vollen Glauben findet. A. hat objektiv recht mit seiner Hoffnungslosigkeit und dem Gefühl des Zurückgesetztseins; während dies gerade für unseren Fall Z. und seinen sozialen Ort nicht zutrifft. Wir sehen nun ganz allgemein, daß in den letzten Jahrzehnten die ideologischen Kräfte schwächer werden, daß eine wachsend größere Zahl von Menschen an dem sozialen Ort der Tantalussituation das tradierte Bild von der Gesellschaft als falsch oder als nicht verbindlich behandeln. Vor dem Verlust der Aufstiegschancen, der durch ein Delikt eintreten kann, vor allen ökonomischen und sozialen Folgen der Strafe, haben sie daher keine genügende Angst mehr. Sie werden weniger abgeschreckt, weil in ihrer Situation rechtschaffen zu sein real nicht lohnt; es bringt keine entsprechenden sozialen Kompensationen. Die Triebeinschränkungen an diesem Ort werden in wachsendem Masse nur mehr durch das Über-Ich, also durch die Gewissensangst und immer weniger auch durch die Realangst gesichert. Es scheint, daß ein Über-Jch von normaler Stärke allein, ohne die Realangsthemmungen, nicht ausreicht, um das Ver-

halten des Individuums am sozialen Ort der Tantalussituation in die Grenzen zu bannen, die am sozialen Ort des Gesetzgebers und Richters als sozial beurteilt werden. Das Verhalten der Kriminellen und Verwahrlosten, soweit es durch die geringer gewordene Realangst determiniert wird, hat sein Gegenstück in den politischen Tendenzen zur radikalen Änderung der Gesellschaft. Bis vor kurzem waren diese Gesellschaftskräfte durch den Sozialismus (die Arbeiterbewegung) repräsentiert. Wir sehen in den letzten Jahren die Anerkennung der radikalen Änderungsbedürftigkeit der Gesellschaft weit über diesen Kreis hinauswachsen, zum Beispiel als Faschismus. Die Verbrechermoral, wie sie unser Fall A. entwickelt hat, kann als ein objektiv unzulängliches, subjektiv unbefriedigendes Äquivalent radikaler politischer Gesinnung betrachtet werden.

Vermutlich wird man diese Bemerkungen für zu oberflächlich-rational halten und finden, daß sie der Wirksamkeit neurotischer Mechanismen eine zu geringe Rolle zuschreiben. Wenn es der Rahmen dieses Aufsatzes nicht verbieten würde, könnte leicht durch Erörterung der Eigentümlichkeiten der Identifizierung, die durch die Tantalussituation bestimmt werden, eine weniger rationale und wesentlich vertieftere Darstellung gegeben werden. Was aber die Einschätzung der neurotischen Mechanismen angeht, sei im Folgenden dem Mißverständnis vorgebeugt, als handelte es sich darum, an Stelle der Wirksamkeit der uns so gut bekannten Mechanismen Einwirkungen des sozialen Ortes zu setzen. Der Sachverhalt verlangt vielmehr statt einer Alternativfrage die Berücksichtigung beider Momente.

Menschen, die andauernd die Befriedigung ihrer vitalen und insbesondere oralen Bedürfnisse entbehren müssen, ohne diese Entbehrung als eine absolut notwendige und allen Menschen gleich auferlegte zu erleben, entwickeln eine Reihe von Charakterzügen, die der Psychoanalyse als Symptome oraler Libidostruktur oder auch als neurotische und depressive Mechanismen bekannt sind. Wenn im Charakter, Leben und Leiden eines Menschen intensive Begehrlichkeit ohne bestimmtes Ziel der Wünsche bei verhältnismäßig schwacher Befriedigung am Erreichten, leidvolle Aggressivität, Neid und Wut die beherrschende Rolle spielen, so werden wir eine orale Libidostruktur erwarten. Wir werden darin um so mehr bestärkt sein, wenn in den rechtfertigenden Gedanken dieses Menschen die Wendung immer wiederkehrt, er wolle bloß auch haben, was allen andern gewährt ist, wenn er Gerechtigkeit verlangt, der Menschheit Ungerechtigkeit vorwirft, wenn er mit Genußstreben und Begehrlichkeit eine schwer zu beschreibende Hoffnungslosigkeit verbindet, wenn er im engeren Kreise der Kameraden und Freunde liebens-

würdig sozial, allen andern Menschen gegenüber feindlich und gegebenenfalls rücksichtslos aggressiv eingestellt ist. Eine geringe Fähigkeit, die Zukunft richtig einzuschätzen, auf gegenwärtige Befriedigung zugunsten künftiger zu verzichten, Ungeduld und Unfähigkeit, Aufschub zu ertragen, werden zu diesem Bild gut passen. Die Fälle A. und Z. fügen sich, wenn auch keineswegs restlos, beide gut in diesen Rahmen. Eine sehr große Zahl verwahrloster krimineller Individuen gehört unzweifelhaft in diese Gruppe.

Soweit wir solche Fälle aus der analytischen Behandlung kennen, finden wir Kindheitserlebnisse, die eine frühe, ungewöhnlich starke und konfliktreiche Besetzung der oralen Zone oder der oralen Begehrungen vermuten lassen. Wo diese früheste Kindheitsgeschichte zum Verständnis der Symptomatik nicht ausreicht, werden wir eine spezifische Konstitution, konstitutionelle Verstärkung der oralen Zone voraussetzen. Diese Ätiologie reicht aber meines Erachtens nicht aus für diejenigen Menschen, die Kindheit und Jugend an dem sozialen Ort der Tantalussituation verbracht haben oder die als Erwachsene sich dauernd in ihr befinden. Diese uns sonst als Abkömmlinge der infantilen oralen Erlebnisse oder besonderer oraler Konstitution bekannten Symptome entstehen hier als Reaktionen des Ichs auf die durch die reale soziale Situation gesetzten Erschwerungen und Eigentümlichkeiten der Triebbewältigung. Diese Reaktion wird gewiß besonders heftig bei jenen Individuen ausfallen, die an diesem sozialen Ort auch noch mit jenem konstitutiven Faktor oder jener Kindheitsgeschichte belastet sind. Aber sie wird auch bei allen anderen genügend bemerklich sein können, um gegebenenfalls zu Handlungen zu führen, die als kriminelle oder asoziale bewertet werden. Konstitution und Kindheitsgeschichte, die an einem andern sozialen Ort nicht zur Entwicklung von übermäßigen narzißtischen Reaktionen und Aggressionen führen würden, sondern sich dort vermutlich normal entwickeln und äußern würden, nehmen an dem der Tantalussituation eine Färbung an, so als ob konstitutionelle oder historische Verstärkung der oralen Libido stattgefunden hätte. Freud hat uns gelehrt, die konstitutionellen Faktoren und die Niederschläge der Kindheitsgeschichte in ihrer gegenseitigen Bedeutung als zwei Faktoren einer Ergänzungsreihe anzusehen. Bei gewissen Problemen ist es nötig, die Tatsachen des sozialen Ortes als einen dritten Faktor der ätiologischen Ergänzungsreihe einzuschätzen.

Strafe für Psychopathen?

Von

Friedrich Haun

München

I) *Strafe*

A) Strafzweck

Um die Frage beantworten zu können, die als Thema über diesen Seiten steht, ist es nötig, zuvörderst sich ganz allgemein darüber klar zu werden, warum und wozu wir überhaupt strafen, deutlicher und genauer ausgedrückt: welches der eigentliche Zweck und die entscheidende Rechtfertigung für den Gebrauch der Strafe ist. Erst wenn dies so eindeutig wie nur möglich festgestellt ist, kann mit Aussicht auf ein zutreffendes und folgerichtiges Ergebnis an die Prüfung und Erörterung der Frage herangetreten werden, ob und wie der Strafzweck — welcher es auch sei — bei Psychopathen zu erreichen ist oder ob und warum er etwa bei diesen verfehlt wird und vielleicht sogar verfehlt werden muß.

Unter „Strafe" sei hier speziell, wenn auch nicht ausschließlich, die Kriminalstrafe verstanden, die sich zwar nicht wesentlich von jeder anderen Strafe unterscheidet[1] (weshalb auch von ihr gar nicht ausschließlich

---

1) Mit dieser Behauptung setze ich mich sachlich in Widerspruch mit Nagler, der in seinem Monumentalwerk über „Die Strafe" mit großem Nachdruck immer wieder die Selbständigkeit und den besonderen Charakter des juristischen Strafbegriffs und Strafwesens und die Notwendigkeit seiner Sonderung von jeder anderen Art von Strafe betont. Ich kann diesem Standpunkte Naglers — der ihn unter anderem auch zu der Konsequenz führt, die Aktivlegitimation des Psychologen Lipps zur Mitbehandlung des Problems der Rechtsstrafe zu bestreiten — nicht beipflichten.

gehandelt werden kann), deren immerhin außerordentlicher Charakter und deren einschneidende Bedeutung für das Einzelleben wie für das Leben der Gesellschaft es aber doch unbedingt rechtfertigen, sie zur Grundlage einer besonderen Betrachtung im Sinne unserer thematischen Fragestellung zu machen.

Die Strafrechtstheorie kennt und unterscheidet hergebrachtermaßen vier Hauptstrafzwecke,[1] die nachstehend im einzelnen einer kurzen kritischen Würdigung unterzogen seien.[2] Diese Würdigung soll die eigene grundsätzliche Meinung des Verfassers möglichst klar herausstellen und so dazu verhelfen, dessen innere Einstellung zu dem ganzen hier abzuwandelnden seelischen Problem von vornherein ins Licht der Folgerichtigkeit zu rücken.

1) Die sogenannte „klassische" Strafrechtsschule sieht den Zweck der Strafe in der „gerechten Vergeltung". Diese Strafrechtstheorie muß als die herrschende bezeichnet werden. Ihre praktische Geltung ist weit verbreitet,

---

Die Strafe ist ihrem allgemeinen Sinn und Wesen nach, also auch in jeder Spezies, in der sie auftritt, ein psychologisches Instrument, stets auf psychische Voraussetzungen und Wirkungen natur- und bestimmungsgemäß gemünzt. Demnach ist der tiefste Zweck auch der Rechts- (Kriminal-) Strafe nur dann richtig zu erfassen, wenn man ihn aus dem Sinn der Strafe als solcher heraus, d. h. psychologisch ableitet und begründet. Durchaus hiemit übereinstimmend sagt Reik, daß „jede Strafrechtstheorie unvollständig und unzulänglich ist, die nicht auf psychologischer Grundlage ruht. Der Strafzweck ist vor allem ein psychologischer . . .".

1) Diese sind wiederum in zwei Hauptkategorien zu subsumieren, für welche Binding in seinem „Grundriß" folgende Definitionen gibt: „Alle Theorien des Grundgedankens, daß die Strafe verhängt wird, *quia peccatum est*, heißen absolute Theorien. Die Theorien, denen das Delikt nur Voraussetzung, nicht Grund der Strafe ist, nach welchen die Strafe verhängt wird nicht *quia*, sondern *postquam peccatum est, ne peccetur*, heißen relative Theorien."

2) Verfasser ist keineswegs der Ansicht, daß damit nur offene Türen eingerannt und bereits abgestumpfte Argumente nochmals überflüssigerweise traktiert werden. Ich teile nämlich nicht die Meinung von Liszts, daß „der Streit der Strafrechtsschulen sich überlebt hat", bin vielmehr der Ansicht, daß hier — mit der Frage nach dem Wesen und Zweck der Strafe — ein Problem vorliegt, das, wie es von alters her die Gemüter immer wieder bewegt und zu Zeiten sogar leidenschaftlich entzündet hat, auch weiterhin die Menschheit beschäftigen und periodisch stets von neuem beunruhigen, wenn nicht erschüttern wird. Es kann wohl begreiflich erscheinen, daß in der Gegenwart, in einem Zeitpunkt, wo die in Angriff genommene Reform der geltenden Strafgesetzgebung zu einem definitiven amtlichen Entwurf gediehen ist, die an seiner Schöpfung oder Vorbereitung hauptsächlich Beteiligten das Bedürfnis empfinden, von dem durchgefochtenen Kampfe der Meinungen aufatmend auszuruhen, und im Blick auf das vorliegende Werk ihrer Mühen und aktiven Anteilnahme sich sagen zu dürfen glauben. mit der Frucht des Kampfes sei auch dieser selbst zum Abschluß reif geworden. Es gehört aber meines Erachtens nicht viel Prophetie dazu, diesen Glauben für eine Selbsttäuschung zu erklären.

ihr Ansehen nicht in letzter Linie auch historisch begründet.[1] Das derzeit geltende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich steht auf ihrem Boden.

Ihre Rechtfertigung leitet die Vergeltungslehre ab aus der von ihr programmatisch herausgestellten Grundtatsache eines in der menschlichen Natur von Haus aus vorhandenen Ausgleichs- und Vergeltungstriebes. Aus dieser radikalen Voraussetzung gewinnt sie alle ihre strafrechtlichen Einzelargumente, aus ihr entfaltet sie ihre ins Universale gehenden Folgerungen.

Die Grundannahme der klassischen Schule wird nun aber nicht nur von den ihr direkt Zugehörigen, auch nicht nur von näheren und entfernteren Gesinnungsverwandten, sondern sogar von Gegnern dieser wissenschaftlichen Richtung als richtig zugestanden und geteilt. Daraus folgt aber ohne weiteres, daß es nur eine Frage subjektiver, gefühlsmäßiger Einstellung ist, ob und inwieweit man in der Befriedigung des Ausgleichsbedürfnisses den die Strafe rechtfertigenden Zweck erkennen will und kann oder nicht,[2] und daß die klassische Schule zu Unrecht die Vergeltung zu dem durch objektiv gegebene Naturordnung allein prädestinierten und berufenen Träger der Rechtsstrafe erhebt.

Daß das Vergeltungsprinzip als solches durchaus nicht eo ipso und mit Notwendigkeit die gerechte (zweckmäßige) Strafe aus sich gebiert (Landsberg: „Vergeltung ist nicht gleichbedeutend mit Gerechtigkeit"), haben seine modernen Anhänger selbst dadurch anerkannt, daß sie die zwingende Absolutheit, mit der dieses Prinzip von seinen idealistischen Verfechtern (Kant, Hegel, Fichte, Herbart, Stahl) vertreten worden ist, ihrerseits als mit den Anforderungen des realen Lebens unvereinbar aufgegeben haben.

---

1) An bedeutenden Verkündern und Trägern der Vergeltungsidee in der Geschichte, die, mit Ausnahme des an erster Stelle Genannten, auch auf die Entwicklung des Strafrechts von großem Einfluß gewesen sind, seien genannt: der Milesier Anaximander, einer der ionischen Naturphilosophen (Schüler des Thales), der die Vergeltung zum Alles beherrschenden Weltgesetz erhob, Augustinus, Thomas von Aquino, Benedict Carpzow, Leibniz, Kant, Hegel.

2) Den hier im Text ausgesprochenen Gedanken, der an sich nur eine Selbstverständlichkeit enthält, möchte ich in allgemeiner Form als Leitgedanken allen meinen noch folgenden Auseinandersetzungen voranstellen: Zu welcher Strafrechtstheorie ein Mensch und durch Vermittlung von Menschen ein Gesetz, ein Staat, ein Volk sich bekennt, darüber entscheidet letzten Endes vor aller rationalisierenden Logik der je nach Anlage verschiedene Gefühlsstandpunkt, mit dem man dem Problem gegenübersteht, d. h. alles, was an unbewußten Trieben und Strömungen in variabler Mischung im Individuum und in der Gemeinschaft mit der Frage des Strafzwecks korrespondiert. Von dieser Grundeinsicht ist auch Iherings bekannter Ausspruch diktiert, daß „die Seele eines Volkes sich am deutlichsten spiegelt im Begriff der Strafe".

Die Gegnerschaft gegen die Strafrechtstheorie der Vergeltung hat von jeher von der Opposition gegen die Befriedigung des ihr zugrunde liegenden Triebes ihren Ausgang genommen, deren Berechtigung in verschiedener Weise angefochten wird. Einen regelmäßigen und hauptsächlichen Ausgangs- und Zielpunkt der Angriffe auf die Vergeltung als Strafzweck bildet ihr von Freund wie Feind des Vergeltungsgedankens im allgemeinen übereinstimmend erkannter Ursprung aus der (Blut-) Rache der Primitiven. Diese Herkunft ermöglicht anders orientierten Strafrechtstheoretikern ohne weiteres die Bekämpfung der Vergeltung in dem Sinne, daß sie, trotz ihrer im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eingetretenen Objektivierung und Sublimierung, ihre Herkunft aus der ursprünglichen Rache nicht zu verleugnen vermöge, sondern nach wie vor Geist von deren Geiste sei und im Grunde mit unseren sonstigen geistigen und sittlichen, insbesondere auch mit unseren religiösen Anschauungen und Errungenschaften in direktem Widerspruch stehe.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus bekämpfen die Deterministen die Vergeltungsstrafe: Sie negieren ihre Grundvoraussetzung, die Schuld, und bezeichnen den Verbrecher als untaugliches Objekt einer sühnenden Gerechtigkeit. Als Kronzeugen dieser Richtung wären vor allem von Liszt und Kraepelin zu nennen.

Andere Argumente bekämpfen die „klassische“ Vergeltungslehre mehr indirekt. Zum Beispiel erheben die religiös und ethisch orientierten Gegner des Vergeltungsprinzips im Strafwesen dagegen den Vorwurf, daß es überhaupt über menschliches Vermögen hinausgehe, das mit diesem Prinzip angestrebte Maß und Ziel der Gerechtigkeit zu verwirklichen — woraus dann rückläufig auch wiederum geschlossen wird, daß es auch nicht menschliche Aufgabe sein könne.

Die naturwissenschaftlichen Widersacher der Vergeltungsstrafe schwingen eine der schärfsten und wirkungsvollsten Waffen gegen sie, wenn sie auf Grund der Ergebnisse der Statistik auf die erfahrungsgemäße Erfolglosigkeit und das praktische Versagen unserer ganzen auf dem Vergeltungsgrundsatze aufgebauten Strafgerichtsbarkeit gegenüber dem Verbrechen und dem Verbrechertum hinweisen. (Mit diesem Hinweis operiert insbesondere Aschaffenburg in seinem bekannten Buch „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“).

Den wesentlichsten Grund für die von ihr aufgezeigte Wirkungslosigkeit der Vergeltungsstrafe sieht die moderne Richtung der Kriminalistik darin, daß das Objekt der Vergeltungsstrafe nicht „der Täter“, sondern „die Tat“ ist. (Liszt: „Die herrschende Ansicht bestimmt die Strafe für die von

keinem Täter begangene Tat, d. h. ihre Strafen entsprechen dem Verbrechensbegriffe, der Abstraktion, welche Gesetzgebung und Wissenschaft aus den konkreten Taten gemacht haben.") Daß dem tatsächlich so ist, hat natürlich seinen tieferen Grund und ist nicht etwa nur durch technische oder Zweckmäßigkeits-Erwägungen motiviert. Die Vergeltungsstrafe bezweckt ja die Befriedigung des Vergeltungstriebes der Allgemeinheit, der durch die Tat als solche entzündet wird. Eben darum muß aber auch die Gerechtigkeit, welche die Vergeltungsstrafe anstrebt, auf Grund der ihr immanenten Tendenz, notwendig eine einseitig nach dem Ausgleichsinteresse der Allgemeinheit hin orientierte sein. Diesem und nur diesem Interesse sucht sie begriffs- und bestimmungsgemäß genug zu tun.

Zum Belege des soeben Gesagten sei auf Aussprüche wie diese verwiesen: Allfeld: „Die Vergeltungsstrafe . . . wird der Allgemeinheit gegenüber (von mir gesperrt) stets die ihrem Zweck entsprechende Wirkung erzielen." — Nagler: „Der Zweck der Strafe ist mit dem Vergeltungserfolg erreicht, und sie ist psychologisch richtig, wenn sie dem Genugtuungsbedürfnis der Allgemeinheit (von mir gesperrt) entspricht." — Sauer: „Mag die Vergeltungsstrafe auch noch so zwecklos im konkreten Falle erscheinen, die Forderung der Gerechtigkeit ist bei Erlaß des Gerichtsurteils strengstens zu erfüllen. Mag das Urteil nur auf dem Papier stehen, mag es in den Wind gesprochen sein, die Gerechtigkeit hat sich wenigstens ideell zu bewähren."

Die im besagten Sinne einseitige Tendenz und Funktion der Vergeltungsstrafe, die durch die eben allegierten Sätze mit aller Deutlichkeit illustriert ist, wird von ihren überzeugten Verfechtern allerdings zu negieren versucht, und zwar mit dem Hinweis auf ein angebliches Ausgleichsverlangen des zu Bestrafenden selbst.

Die Annahme eines sozusagen passiven Vergeltungstriebes auf Seite der Urheber von Verbrechen, der durch die begangene Tat erst ausgelöst würde und dem durch die Strafe alsdann Gerechtigkeit und Befriedigung widerführe, beruht indessen auf einem psychologischen Trug- und Fehlschluß. Freud hat diesen Trugschluß als solchen aufgezeigt durch seine Entdeckung des „unbewußten Schuldgefühls", die er in folgender frappanten Weise auswertet: „Es war eine Überraschung, zu finden, daß eine Steigerung dieses unbewußten Schuldgefühls den Menschen zum Verbrecher machen kann. Aber es ist unzweifelhaft so. Es läßt sich bei vielen, besonders jugendlichen Verbrechern ein mächtiges Schuldgefühl nachweisen, welches vor der Tat bestand, also nicht deren Folge, sondern deren Motiv ist, als ob es als Erleichterung empfunden würde, dies unbewußte Schuldgefühl

an etwas Reales und Aktuelles knüpfen zu können."[1] Reik sagt in seinem Buche „Geständniszwang und Strafbedürfnis", in welchem er sich auch mit den hergebrachten Strafrechtstheorien auseinandersetzt: „. . . die bisher unbeachtete, von Freud entdeckte Tatsache, daß das präexistente Schuldgefühl zur verbotenen Tat drängt, wird in der künftigen Diskussion des Strafzweckes die zentrale Stellung einnehmen müssen . . . Die neue psychologische Fundierung des Strafzweckes wird von der analytischen Erforschung des präexistenten Schuldgefühles, die wir Freud verdanken, ausgehen."

Reik selbst baut hierauf eine neue, psychoanalytische Strafrechtstheorie auf, nach welcher „die Strafe der Befriedigung des unbewußten Strafbedürfnisses dient, das zu einer verbotenen Tat trieb" (also nicht einem bewußten Vergeltungsverlangen, das durch die begangene Tat erst entsteht). Und es ist höchst bedeutsam und beachtlich, daß er ausdrücklich hinzufügt, es solle mit dieser Theorie „nur eine psychologische Erklärung der Strafe, keine Norm" gegeben werden und „nichts über ihre dauernde oder auch nur zeitweilige Notwendigkeit und zu ihrer Rechtfertigung als Institution gesagt" sein.

Im Abschnitt III vorliegender Abhandlung werde ich auf die hier nur gestreifte, in der Tat ungemein bedeutsame seelische Entdeckung Freuds nochmals des näheren zurückkommen. An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, daß sie eo ipso auch einen besonderen Schlüssel liefert zur Aufklärung der psychologischen Unwirksamkeit unseres Vergeltungsstrafwesens, wie sie namentlich in der Rückfallsstatistik zutage tritt. Verbrecher aus unbewußtem Schuldgefühl, denen die Strafe die Tilgung eines seelischen Bedürfnisses bietet, werden natürlich nicht trotz, sondern gerade wegen der Strafe immer wieder rückfällig werden. „Das Strafbedürfnis", sagt Reik, „drängt zur Tatwiederholung."

Es liegt im Zuge der ganzen Beweisführung der klassischen Schule für die Vergeltungsstrafe, wenn ihre Vertreter von ihr sagen, daß sie „dem Rechtsbewußtsein des Volkes am besten entspricht". Indessen auch dieses mehr a posteriori gewonnene Argument zugunsten der Vergeltungsstrafe begegnet besonderer Anfechtung von Andersgesinnten. Kraus bestreitet direkt, daß es überhaupt tatsächlich begründet ist: „Man erlaubt sich eine Fiktion, wenn man von einem Vergeltungsbedürfnis des Volkes spricht." Aber auch bei Unterstellung seiner tatsächlichen Richtigkeit wird es als stichhaltiges Kriterium abgelehnt. So fährt Kraus fort: „Dann aber ist dadurch, daß das Volk Vergeltung verlangt, die Vergeltung noch nicht gerechtfertigt; das Volk kann auch Unberechtigtes verlangen . . . Das völkische Vergeltungsbedürfnis kann nicht schlechthin als ein ethisch gerechtfertigtes bezeichnet werden . . . Es ist überhaupt ganz ausgeschlossen, die Strafe oder sonst irgendeine Tatsache durch die Berechti-

1) Freud: Das Ich und das Es. Ges. Schr. VI, S. 398.

gung des Verlangens nach ihr zu rechtfertigen, sondern umgekehrt kann ein Verlangen nur gerechtfertigt werden durch den Wert des Verlangten." — Seuffert analysiert und kritisiert die Zufriedenheit des Volkes mit der Vergeltungsstrafe inhaltlich recht herb und abfällig dahin: „Die Befriedigung, welche das Walten der Strafrechtspflege erzeugt, ist bei vielen Menschen nichts anderes, als das Lustgefühl über den Schmerz eines anderen." Und Kraepelin erklärt: „Wer sich auf das Rechtsbewußtsein des Volkes beruft, der verzichtet damit auf das schöne Vorrecht, ein Führer zu sein."

Besonders angezweifelt und bestritten wird die Anwendbarkeit und Brauchbarkeit des Vergeltungsprinzips für das Strafvollstreckungswesen, zum Teil auch von solchen Autoren, die im übrigen durchaus nicht als Gegner dieses Prinzips anzusehen sind.[1]

Die Angriffe gegen die Talionstheorie, letztlich selbst, wie ihr Gegenstand, triebhaft begründet und orientiert, traten geschichtlich im Zusammenhange und Zuge umfassender geistiger Strömungen auf und wurden meist mit großer Leidenschaft geführt.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ist es die naturrechtliche Richtung der sogenannten Aufklärungsphilosophie, hundert Jahre später die Naturwissenschaft, aus deren Lagern sich vor allem die Streiter gegen die Vergeltungsstrafe erheben und mit deren geistigem Rüstzeug der Hauptkampf gegen sie geführt wird. Als Vorkämpfer sind zu nennen die Naturrechtler und Aufklärer Grotius, Hobbes, John Locke, Pufendorf, Christian von Wolff, Thomasius, später die anthropologische Schule der Italiener (Lombroso, Ferri, Garofalo) und die soziologische Schule, der in neuester Zeit insbesondere die Mitglieder der von Liszt geführten „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" zuzurechnen sind.

Die Verteidiger der Vergeltungstrafe vertreten gerne die Meinung, die Gegnerschaft gegen die Vergeltungsstrafe (oder positiv ausgedrückt: der strafrechtliche Relativismus) sei stets mehr eine Angelegenheit „weniger Intellektueller" (Nagler), „einiger Nützlichkeits-Theoretiker und Politiker" gewesen, „die sich auf einige Zeit Anerkennung zu verschaffen wußten" (Sauer), denen aber „eine suggestive Gewalt auf die Massen vollständig abgehe" (Nagler). Diese Meinung beruht aber auf einem doppelten Irrtum, einem tatsächlichen und einem psychologisch-methodischen. Sie verkennt und unterschätzt doch wohl etwas zu geflissentlich die außerordentlich weit- und tiefgehende Resonanz, welche die Angriffe auf das Vergeltungsprinzip in den breitesten Schichten

1) Von Urteilen ausgesprochener Gegner der Vergeltungsstrafe zitiere ich in diesem Zusammenhange von Lilienthal: „Die Strafe entsühnt nicht, sie brandmarkt . . . Von einer Sühne durch die Strafe zu reden, heißt die harte Wirklichkeit des Lebens völlig verkennen"; Aschaffenburg: „Gerade die Besten unter den Verurteilten werden von der Strafe vernichtet, die Verkommensten kaum berührt", und Landsberg: „Die Vergeltungsstrafe reizt und vernichtet den Verbrecher."

und Kreisen gefunden und ausgelöst haben, und welche beweist, daß es sich hier keineswegs nur um „intellektuelle“, sondern vielmehr um gleich ihrem Objekt, dem Vergeltungsprinzip selbst, durchaus affektmäßig fundierte geistige Strömungen handelte und handelt. Psychologisch-methodisch gesehen aber gilt der in Rede stehende kritische Einwand der Vergeltungstheoretiker gegen die Opposition der Relativisten von jeder geistigen Bewegung, auch von der durch jene selbst vertretenen: das schöpferisch-aktive Element beschränkt sich stets auf eine Anzahl führender Persönlichkeiten; das „Volk“, soweit es Anteil nimmt und mitgeht, bildet überall, auch im Lager der strafrechtlichen Absolutisten, nur die rezeptiv-passive Gefolgschaft und als solche nur einen Faktor von keineswegs ausschlaggebender, vielmehr durchaus sekundärer (und unter Umständen sogar recht zweifelhafter und nicht immer empfehlender) Bedeutung.

Der Verfasser dieser Abhandlung steht auf Seite der Gegner der Vergeltungsstrafe. Mit Lipps und Reik erkennt er deren psychologischen Ursprung und Charakter an, ist aber wie sie der Überzeugung, daß sie mit untauglichen Mitteln operiert, sich überlebt hat und unserem heutigen kulturellen Denken und Empfinden nicht mehr gemäß ist. Mit den Soziologen setzt er ihr statistisch festgestelltes (auch in der Begründung zum amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925 gleich zu Anfang anerkanntes) Versagen auf das Konto des sie beherrschenden und darum abzulehnenden Prinzips. Die Justitia mit der Binde um die Augen und der Waage in der Hand, das Symbol für unser noch geltendes Strafrecht, gilt mir nicht als das Wahrzeichen, in dem wir auf diesem Felde des Lebens siegen werden.

2) Ein weiterer Zweck, den man für die Kriminalstrafe zu deren Rechtfertigung reklamiert, ist der der „Sicherung“. Auch er sieht schon auf ein ehrwürdiges Alter zurück.

Theoretisch erscheint der Sicherungsgedanke als Zweck der Rechtfertigung der Strafe zuerst bei den griechischen Philosophen, insbesondere bei Plato, sodann bei seinem Geistesjünger Seneca. Von diesem stammt auch das viel zitierte Wort:

„nemo prudens punit quia peccatum est, sed ne peccetur.“

Der Sicherungsgedanke hat allerdings im Gegensatz zum Vergeltungszweck, der praktisch von jeher die Gesetzgebungen der Kulturvölker beherrschte, bis in die neuere und neueste Zeit herein ein in der Hauptsache nur literarisches Dasein geführt. Wirklich aktuelle Bedeutung erlangte er erst in der Aufklärungsperiode und dann vor allem hundert Jahre später durch die anthropologische und soziologische Schule[1] (prominentester Vertreter der letzteren in unserer Zeit: von Liszt †).

1) Theoretische Vorläufer: Beccaria, Bentham, Comte, welche lehrten, daß „das Strafrecht seine Rechtfertigung nur in der Selbstverteidigungsbefugnis der Gesellschaft findet“.

Es ist zweifellos berechtigt und geboten, daß die menschliche Gesellschaft sich gegen Verletzungen von Rechtsgütern und Schädigungen jeder Art (und schon gegen die Möglichkeit von solchen), so gut wie es immer geht, zu sichern strebt. Aber kann, darf lediglich zwecks Sicherung gestraft werden? Der Verfasser verneint diese Frage; denn zwischen Sicherung und Strafe besteht eine innere Inkongruenz der Begriffe. Gewiß: Internierungen und ähnliche Maßnahmen, rein als solche und ohne Strafcharakter, können zu Sicherungszwecken immer wieder und vorzugsweise in Frage kommen und werden dadurch bei entsprechender Sachlage absolut zureichend gerechtfertigt erscheinen. Aber zur Rechtfertigung von Bestrafungen kann die Sicherungsidee, sie allein, nicht dienen.

Dem uneingeschränkten programmatischen Sicherungsgedanken muß nach Ansicht des Verfassers entgegengehalten werden, daß er einen zu einseitigen Nachdruck auf das Interesse und den Nutzen der Gesellschaft legt. In der Literatur findet der Verfasser diese seine Ansicht und ihre Begründung vielfach geteilt und bestätigt.

Von dem hier vertretenen Standpunkte aus wird übrigens mit durchaus berechtigter Konsequenz gefolgert und gefordert, daß für die ganze hier in Frage stehende Richtung der Kriminalistik die Anwendung des Terminus „Strafe" überhaupt fehl am Ort und daher richtiger ganz zu unterlassen sei.

Die damit angeschnittene Frage, ob und inwieweit es sich etwa empfiehlt, die Strafe durch Sicherungsmaßnahmen zu ersetzen oder sie mit solchen wenigstens zu kombinieren, gehört demnach eigentlich gar nicht mehr in den Zusammenhang einer Untersuchung über die Strafzwecke als solche, sondern steht praktisch schon auf einem anderen Blatte. Für die Anhänger des Sicherungsprinzips handelt es sich dabei überhaupt um keine Frage, sondern um eine grundsätzlich zu fordernde Notwendigkeit. Die Vergeltungstheoretiker dagegen gründen auf diese der ihrigen diametral entgegengesetzte Einstellung zum Strafproblem den Vorwurf, daß sie das Ende des Strafrechts überhaupt bedeute.

Ganz allgemein und ohne damit ausschließlich für den Sicherungsgedanken Partei zu nehmen, kann hiezu nur gesagt werden: Das Strafrecht, möge man seine Notwendigkeit unter den derzeitigen Verhältnissen noch so sehr bejahen, ist als solches doch kein höchstes Gut, dem man unbedingt unbegrenzte Dauer wünschen möchte. Wenn es gelingen würde, an seine Stelle etwas Wirksameres und Positiveres zu setzen, so wäre sein Verlust (oder seine Einschränkung) gewiß nicht als ein Unglück zu beklagen. Bemühungen, welche auf ein derartiges Ziel bewußt oder unbewußt hinarbeiten, sind also um dieser ihrer Tendenz und Konsequenz allein willen sicherlich nicht zu verurteilen.

Für die Gegenwart und die nähere Zukunft hat sich die moderne soziologische Richtung der Kriminalistik immerhin so weit durchzusetzen gewußt, daß der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Kombinierung von Vergeltungs- und Sicherungszweck und von Strafe und Sicherungsmaßnahme und sogar eines teilweisen Ersatzes ersterer

durch letztere sogar von solchen Autoren praktisch das Wort geredet wird, die für die Vergeltungsstrafe grundsätzlich oder doch in erster Linie eintreten und daher theoretisch Gegner der sogenannten Schutzstrafe sind.[1]

3) Der Strafzweck der „Abschreckung" ist mehrdeutig. Besteht sein planmäßiges Ziel darin, daß durch die Strafe nicht sowohl oder doch nicht nur derjenige, gegen den sie verhängt wird, sondern vielmehr möglichst unbegrenzt darüber hinaus andere von der Begehung (Wiederholung) strafbarer Handlungen abgehalten werden sollen, so spricht man von „Generalprävention" im Gegensatz zur „Spezialprävention", bei welcher sich die Strafabsicht auf die Person des die Strafe Empfangenden konzentriert und beschränkt. Der Modalität nach unterscheidet man Abschreckung durch Strafandrohung und durch Strafvollzug.

Die „Abschreckung" wurde als Strafzweck ebenso wie die „Sicherung" schon von den griechischen Philosophen (Plato, Aristoteles) gelehrt und hat, anders als diese, von alters her auch auf die Ausgestaltung der Strafgesetzgebung und auf die Praxis der Strafrechtspflege immer wieder bestimmenden Einfluß erlangt und geübt. Einen besonderen Aufschwung ihrer Geltung erlebte auch diese Theorie im Aufklärungszeitalter, in welchem sie zu dominierender Bedeutung gelangte.

Als „von Hobbes stark beeinflußt" ist hier zunächst Spinoza zu nennen, der der Strafe ausschließlich Abschreckungsfunktionen beimißt. Die entscheidende Wirkung und Bahnbereitung ging aber von den französischen Enzyklopädisten aus.

Der bedeutendste Bekenner der Abschreckungstheorie und zwar via Generalprävention wird um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts Deutschlands berühmtester Kriminalist von Feuerbach mit seiner Lehre vom „psychologischen Zwang". Als grundsätzliche Anhänger Feuerbachs nenne ich besonders Schleiermacher und Schopenhauer.

Die Gegenwart hat in besserer Erkenntnis des realen Wirkungsgrades und -bereiches der Abschreckung ihre Anerkennung wieder wesentlich eingeschränkt.

---

1) Über die besonders bemerkenswerte Berücksichtigung, welche die soziologischen Ideen in der beabsichtigten strafrechtlichen Neugesetzgebung des Deutschen Reiches erfahren sollen, finden sich in Aufsätzen Hippels und Belings mehrfache sehr interessante Belege. Von besonderer Wichtigkeit ist die dem bisherigen Recht ganz fremde Aufnahme von Bestimmungen in den neuen Entwurf über Sicherungsmaßregeln, die sich auf Jugendliche, Gemeingefährliche, ganz und teilweise Unzurechnungsfähige beziehen; die grundsätzliche Bedeutung dieser Neuerung ist nicht zu verkennen. Schultze, „Psychiatrie und Strafrechtsreform" (1922), charakterisiert sie mit den Worten: „Die sichernden Maßnahmen, wie sie der Entwurf in Aussicht nimmt, stellen den größten Fortschritt dar, den unser deutsches Strafrecht gemacht hat."

Nicht alles freilich, was neuerlich Grundsätzliches gegen den Strafzweck der Abschreckung eingewendet wurde, erweist sich bei näherer Prüfung als wirklich stichhaltig. Mit dem Einwand zum Beispiel, den Schmidt gegen das Abschreckungsprinzip als solches ins Feld führt: daß der Staat damit „ohne ersichtlichen Anlaß bei allen seinen Untertanen die Verbrechensneigung als einen Trieb, der bekämpft werden müsse, voraussetzt", läßt es sich nicht abtun. Denn die Richtigkeit dieser Voraussetzung ist psychologisch keineswegs zu bestreiten. Reik sieht darin gerade den unbewußt bestimmenden Grund, der zur Schaffung der Abschreckungstheorie im Sinne der Generalprävention geführt hat.

Psychologisch unzulänglich ist auch, was Binding zur Widerlegung des Abschreckungszweckes der Strafe geltend machen möchte: „Die Strafe soll nicht abschrecken und kann es nicht, denn die meisten Verbrechen werden in der Hoffnung der Verheimlichung, also der Straflosigkeit begangen." Reik hält dem unbedingt zutreffend entgegen: „Das Argument ist sicher für das bewußte Seelenleben berechtigt; aber wir werden seine Schlagkraft nicht so hoch einschätzen, wie es gewöhnlich geschieht, weil das Unbewußte nach unseren Annahmen solche Vorsicht nicht kennt" ... „Die Schwächen der Abschreckungstheorie . . . können kaum durch den Hinweis auf das bewußte Streben nach Straflosigkeit, das beim Verbrechen hervortritt, aufgedeckt werden. Denn wenn unsere Theorie richtig ist, wirkt diesem Streben das unbewußte Strafbedürfnis energisch entgegen."

Der tatsächliche Fehler, den die Abschreckungstheorie macht, liegt in folgendem:

Mit der Abschreckung verbindet sich begrifflich — zum Unterschied von der Sicherung — ein psychologisches Moment, die Absicht einer innerlichen Einflußnahme. Es ist aber sehr die Frage, ob und inwieweit diese Absicht praktisch erreicht wird. Man kann das Abschreckungsprinzip vielmehr als ein zweischneidiges Schwert bezeichnen. Denn es ist doch eine genugsam bekannte Tatsache, daß Strafe (ebenso wie Verbot) durchaus nicht, jedenfalls nicht immer, abschreckend wirkt (weder auf den unmittelbar Betroffenen noch allgemein), daß vielmehr gar nicht so selten — bis zu einem gewissen Grade darf nicht nur, sondern muß geradezu gesagt werden: immer — (auch) der gegenteilige Effekt (Auflehnung und Anreiz) dadurch ausgelöst wird.

Die tiefenpsychologische Erklärung dafür gibt Reik im Zusammenhange mit seiner eigenen Straftheorie: „Die Strafe, die nach der geltenden Anschauung als wirksamstes Abschreckungsmittel des Verbrechens angesehen wird, wird unter bestimmten Bedingungen, die in unserer Kultur außerordentlich häufig sind, zum unbewußten und gefährlichsten Reiz dazu. Die verbotene Tat entlastet ja ein überstarkes Schuldgefühl. Wir sehen so, daß die Abschreckungstheorie im Kern unaufrichtig ist: die Aussicht auf Strafe schreckt den Verbrecher nicht ab, sondern treibt ihn unbewußt gerade zur verbotenen Tat."

Was speziell die Generalprävention anbelangt, so handelt es sich bei ihr im Grunde überhaupt nicht um eine „Straf"-Theorie. Denn die Strafe verliert bei ihr ihren eigentlichen Charakter und wird zu einer Präventivmaßnahme. Alles, was zur Kritik der „Sicherungsstrafe" gesagt wurde, gilt daher ohne weiteres auch für die Generalprävention — auch in positiver Hinsicht.

Besonders hervorhebenswert erscheint mir die Bemerkung Reiks, daß gerade auch die Abschreckungstheorie „in die Richtung einer Entwicklung" strebt, „die zur Abschaffung der Strafe überhaupt führt und an ihre Stelle vorbeugende oder prophylaktische Maßregeln setzen will."

Namentlich der Vorwurf der einseitigen Einstellung auf das Allgemein wohl trifft die Generalprävention mit dem gleichen Recht wie die Schutzstrafe. Denn sie legt es ja im allgemeinen Interesse ausgesprochen darauf an, eine Wirkung, die die Strafe allenfalls im Gefolge haben kann, zu ihrem direkten und gewollten Zweck zu erheben und der Strafe so eine Funktion zuzuteilen, die über deren naturgemäße Bestimmung hinausgeht.[1]

Gegen den Abschreckungsgedanken in jeder Form können schließlich noch ethische Bedenken erhoben werden, die teilweise auf schon Gesagtes zurückführen und es nochmals von anderer Seite beleuchten.

Es liegt zum Beispiel in der Tendenz des Abschreckungsprinzips, daß es zu Strafhäufungen und -schärfungen führt, die mit der naturgemäßen Bestimmung der Strafe nichts zu tun haben und sie mit Notwendigkeit inkommensurabel machen. Das ist nicht nur psychologisch verfehlt, sondern auch ethisch zu verurteilen.

4) Es erübrigt der vierte von der Strafrechtstheorie propagierte Strafzweck: der der „Besserung". Auch ihn findet man schon in der hellenischen Philosophie (bei Protagoras, Epiktet und Plato) und, auf sie zurückgreifend, in den Schriften der Humanisten. Es hat ihm auch in der Folgezeit an Bekennern nicht gefehlt (Krause). Von der kanonischen Strafe (insbesondere der kirchlichen Zensur) abgesehen, die nach herrschender Meinung als Besserungsstrafe anzusprechen ist, kann aber von diesem Strafzweck mit noch größerem Recht als von dem der Sicherung gesagt werden, daß er die längste Zeit eigentlich nur auf dem Papiere stand. Nachdem Kant gegen ihn Stellung genommen hatte, ist man im neunzehnten Jahrhundert angelegentlicher wieder auf ihn zurückgekommen (Röder); insbesondere hat ihn auch die moderne soziologische Schule in den Dienst

---

1) Die naturgemäße Bestimmung der Strafe erschöpft sich an dem, dem sie zuteil wird.

des von ihr vertretenen Sicherungsgedankens gestellt. Doch vermochte er sich bei uns — anders als in Nordamerika — nicht entschieden durchzusetzen, brachte es, wie Nagler schreibt, „in der Doktrin kaum zu einem Achtungserfolg" und blieb theoretisch wie praktisch sehr umstritten. Als Nebenwirkung, eventuell auch als Nebenabsicht der Strafe, insbesondere des Strafvollzugs, findet die Besserung auch bei der im heutigen Strafrecht herrschenden Richtung vielseitige Anerkennung, wird dagegen als prinzipieller und spezifischer Strafzweck zumeist abgelehnt und als untauglich hierfür erklärt. Höchstens für das Jugendlichen-Strafrecht wird eine Ausnahme gemacht. Im übrigen erfolgt die Ablehnung der Besserung als grundsätzlichen Strafzwecks in der Hauptsache mit der auch sonst relativen Zwecken entgegengehaltenen Begründung, daß sie die Auflösung des Strafrechts zur Folge habe, und unter Hinweis auf ihre Verführung zu übertriebener, mit dem Begriff der Strafe unvereinbarer Milde.

Der Verfasser dieser Arbeit vermag die gegen die Besserungsstrafe vorgebrachten Bedenken und Einwände nicht zu billigen, sondern hält sie im wesentlichen für unbegründet, weil er ihren Ausgangspunkt — die vorherrschende Auffassung von Begriff und Aufgabe der Rechtsstrafe — nicht teilt.

Eine Unverträglichkeit zwischen Besserungszweck und Rechtsstrafe kann nur finden, wer von der Strafe erwartet und verlangt, daß sie dem Empfänger unbedingt irgendeinen Abbruch tun müsse, weil nur dann das durch die Strafe zu erfüllende Talionsbedürfnis des Strafenden befriedigt wird. Wer Wesen und Funktion der Strafe nicht in der Genugtuung für den Vergeltungsanspruch der sie verhängenden Sozietät erblickt, wie die herrschende Lehre es tut, sondern sie ganz unabhängig hievon daraus ableitet, was sie für den zu Bestrafenden ist und bedeutet, für den existiert die besagte Unverträglichkeit nicht. Die Besserungsstrafe bleibt ihm, wie jeder tiefergehende seelische Regenerationsprozeß, ein „Leid" für den, der sie durchzuhalten hat, verliert also durch ihre Zweckbestimmung nichts von ihrem eigentlichen Begriffsinhalt. („Strafe ist ihrem Wesen nach Leiden", sagt Sauer mit Recht. Notabene: Leiden, nicht „Übel"; die „Übels"-Natur ist der Strafe von Haus aus nicht eigen, sondern wird ihr erst durch den Vergeltungszweck andiktiert.) Auch die Befürchtung einer unverhältnismäßig großen „Milde" der Besserungsstrafe erweist sich von dem hier präzisierten Standpunkte aus, der als Strafmaßstab das zugrunde legt, was dem zu Büßenden nottut, als haltlos. Die richtig verstandene Besserungsstrafe braucht des notwendigen Ernstes und der Strenge, wo sie am Platze ist, durchaus nicht zu entbehren.

Wenn Bar sagt, daß „Besserung in vielen Fällen noch eher durch andere Mittel als durch Strafe zu erreichen“ wäre, und wenn Lilienthal u. a. dieser Ansicht insbesondere in bezug auf Jugendliche das Wort redet, so kann dem natürlich durchaus beigetreten werden. Das bedeutet aber nur, daß die Besserungstendenz auf die Anwendung der Strafe allein nicht beschränkt ist, sondern auch andere Mittel verfügbar hat und bei entsprechender Sachlage zweckmäßig wählen kann, und berechtigt noch lange nicht zu dem Schluß, daß die Besserungstendenz die Aufhebung der Strafe mit sich bringe. Mit dem Wesen unserer „Rechtsstrafe“, soweit es Vergeltung ist und sein will, reimt sie sich freilich nicht zusammen. Sie setzt eine andere, ihr kongruentere Strafe an deren Stelle.

Für den Verfasser gewinnt die Strafe ihren Sinn und Zweck allein aus der Wirkung, die sie auf ihren Destinatär üben kann, und als die bestmögliche und darum grundsätzlich anzustrebende Wirkung erscheint ihm eben die bessernde, die erziehliche. Die Strafe soll dem Besten des Sträflings dienen: diese Zweckbestimmung gibt ihr nach meiner Meinung erst die zureichende Sanktion als Einrichtung der menschlichen Gesellschaft überhaupt wie im einzelnen praktischen Falle.

Zur Deduktion und Rechtfertigung der hier vertretenen grundsätzlichen Anschauung vom Zweck der Strafe sei erinnert an das zu Eingang dieser Abhandlung schon einmal beiläufig Gesagte, daß die Kriminalstrafe nur eine nicht wesensverschiedene Abart und Erscheinungsform der Strafe im allgemeinen ist, und daß für sie daher prinzipiell auch nichts anderes gelten kann noch soll, als was für diese naturgemäß zu gelten hat. Das Prototyp jeder Strafe ist aber gewiß die Maßregelung, die der Vater seinem Kinde angedeihen läßt, wenn es gefehlt hat. Wie es sich nun für diese Maßregelung von selbst versteht, daß ihre alleinige Richtschnur und Zielsetzung das rechtverstandene Wohl des Kindes ist, wie darin ihr natürliches und sittliches Recht gründet und die einzige Gewähr ihres wirklichen Erfolges beschlossen ist, so sollte auch die Strafe, die der „Vater Staat“ — das Epitheton hier durchaus im emphatischen Sinne des Wortes genommen —, wenn es nottut, über seine Bürger verhängt, keinen anderen Zweck im Auge haben als diesen, wenn anders sie ihre soziale Mission wirklich erfüllen will. (Im Grunde genommen ist ja doch auch die ganze Strafgerichtsbarkeit nichts anderes, als — sit venia verbo! — eine „Kinderstube“ im Großen. Ich sehe in diesem Vergleich nichts, was sie in irgendeiner Beziehung herabwürdigen könnte, glaube vielmehr, daß sie gar nicht menschenwürdiger verstanden werden kann.) Die so orientierte Strafe ist nach meiner Überzeugung auch die einzige, die auf ein Erfolg verbürgendes psychisches Entgegenkommen auf Seite der zu Strafenden zu rechnen hat, und zwar

besteht dieses Entgegenkommen in der Existenz der uns allen eingeborenen, nach Entfaltung und Auswirkung verlangenden sozialen Triebkräfte, an welche die Erziehungsstrafe auch beim Verbrecher mit Recht appellieren kann; denn auch er besitzt diese Kräfte von Natur, sie sind bei ihm nur wegen ungenügender oder direkt verkehrter Erziehung oder infolge konträrer Schicksale nicht ausreichend entwickelt und irregeleitet.

Durch Verfolgung und Wahrung der Besserungstendenz erscheint auch jeder andere, von der Theorie aufgestellte, primär und für sich allein vom Verfasser abgelehnte Strafzweck mittelbar noch am ehesten und besten erreichbar. Wenigstens halte ich durchaus dafür, daß die Besserung das umfassendste Ziel persönlicher Einwirkung ist, das mit der Strafe angestrebt werden kann, und daß sowohl rechtverstandene seelische Gerechtigkeit wie Sicherung und Abschreckung durchaus darin beschlossen liegen und dadurch so viel als nur möglich mit garantiert sind. Besonders sei darauf hingewiesen, daß mit dem hier allein gebilligten pädagogischen Strafzweck auch der Gesichtspunkt der Wahrung der Staatsautorität durch die Strafe, der dem vorwiegend juristisch eingestellten Kriminalisten besonders am Herzen liegen mag und jedenfalls im Vordergrunde seines Interesses steht, keineswegs vernachlässigt wird, sondern meines Erachtens im Gegenteil wiederum praktisch am meisten gefördert und gesichert werden kann, weil ihm nicht nur durch äußerlich auferlegte Repressalien, sondern von innen heraus, durch korrigierende Einflußnahme auf die Person des Puniënden, die Bahn zur Anerkennung bereitet werden soll.[1] Auch im Gegenseitigkeitsverhältnis von Staat und Untertan hat das Wort des Apostels Geltung, daß nicht die Furcht, auch nicht der bloße Gehorsam, sondern die Liebe (d. h. das freiwillige, triebgeborene, aus der richtigen seelischen Einstellung fließende soziale Verhalten) des Gesetzes Erfüllung ist (und schafft).

Zum Abschluß: Lipps betont ganz mit Recht: „Die Strafe wird erst perfekt durch den Strafvollzug. Den Zweck, den die Strafe hat, die Korrektur des bösen Willens, muß der Strafvollzug erst verwirklichen.“ Damit ist die auch von anderen Straftheoretikern erkannte grundsätzliche Wichtigkeit des Strafvollzuges für die Realisierung des angestrebten Strafzwecks und die besondere Bedeutung, die ihm für die Erreichung des Besserungszieles zukommt, ausgesprochen. Der ganze hierher einschlägige Fragenkomplex — also die Untersuchung und Erörterung, ob und wie weit unser heutiges Strafsystem und seine Anwendung im einzelnen praktisch geeignet sind, die Erreichung eines erzieherischen Effekts durch die Strafe überhaupt zu er-

1) Der Besserungszweck hält sich also von jeder einseitigen Rücksichtnahme frei und dient der Gesellschaftsordnung nicht minder, wie er denen dienen will, die gegen sie gefehlt haben.

möglichen und zu fördern[1] oder wo und wie Reformen angezeigt und anzusetzen wären[2] — fällt aber aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, deren planmäßige spezifische Aufgabe in der Aufzeigung und Beleuchtung der einschlägigen seelischen Wurzelprobleme beschlossen sein soll. Der Verfasser möchte sein Thema im Grunde anpacken, da, wo der wirkliche Schlüssel zur Lösung der von ihm aufgeworfenen Frage liegt. Gelingt ihm das in der Hauptsache, so ist es erschöpfend genug behandelt. Eines näheren Eingehens auf praktisch mit dem Thema zusammenhängende Sonder- und Einzelfragen bedarf es alsdann nicht mehr, da diese sich in Konsequenz der gewonnenen Grundeinsicht von selbst beantworten werden. Das schließt indessen nicht aus, daß ich auf das hier angespielte sehr bedeutsame Kapitel im weiteren Verlauf meiner Darstellung gelegentlich, wo sich ein besonderer Anlaß dazu ergibt, noch mit einem beiläufigen Wort zurückkomme.

B) Strafvoraussetzung

Haben wir mit dem Bisherigen den Zweck festgestellt, dem die Strafe nach Ansicht des Verfassers zu dienen hat, und damit gleichzeitig die seelischen Voraussetzungen umschrieben, von denen der Strafende (bei der Kriminalstrafe *de lege* der Staat und im praktischen Einzelfalle der den Staat vertretende Richter und Vollzugsbeamte) geleitet sein muß, wenn er den von uns aufgezeigten Strafzweck sich zu eigen machen und seine Erfüllung in den Bereich der Möglichkeit rücken will, so gilt es nun noch mit ein paar Worten darüber Klarheit zu schaffen, welche Voraussetzungen

1) Statt weiterer Ausführungen zu diesem Punkte mögen hier etliche Urteile von berufener Seite stehen, die sich speziell mit unserem derzeitigen Strafvollstreckungswesen befassen. — Aschaffenburg: „Unsere Statistiken lassen darüber keinen Zweifel: unser Strafvollzug ist unwirksam.“ — Allfeld statuiert als Voraussetzung für Besserungsbestrebungen angesichts des Charakters unserer Strafanstalten: „Dann muß der Staat Erziehungsheime einrichten, die, abgerechnet einen gewissen unentbehrlichen Zwang, in keiner Hinsicht an unsere Gefängnisse erinnern dürfen. Ist doch zur Erreichung des Erziehungszwecks die Einsperrung in ein Gefängnis so ungeeignet als möglich!“ — Kraepelin: „Das Leben in unseren Strafanstalten vermag nichts weniger, als schwache Menschen zum rechten Gebrauch der Freiheit zu erziehen . . . Dieses Verfahren, das grundsätzlich nur unterwirft, ohne aufzurichten, kräftigt und entwickelt den Willen nicht, sondern vernichtet ihn und wirkt überdies oft verbitternd.“ — Selbst Nagler bekennt: „Es liegt im Strafvollzug noch gar vieles im argen“ und spezialisierter: „In noch weit höherem Maße als die Einschüchterung des Täters ist seine Besserung nach dem heutigen Stande unserer Mittel und Erfahrungen ins Ungewisse gestellt.“

2) Vgl. hieher zum Beispiel die sehr lesenswerten Ausführungen Foersters in „Schuld und Sühne“, Abschnitt IV, ferner das auf der Tagung der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ in Karlsruhe 1927 erstattete Gutachten Dr. Karl Landauers über den Geist unseres Strafvollzuges und den Entwurf zum Strafvollzugsgesetz, veröffentlicht in der „Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik“, II. Jahrgang, Heft 2, S. 33 ff.

auf der Seite des zu Bestrafenden gegeben sein müssen, damit ihm die Strafe das wirklich sein kann, was sie ihm nach meinem Dafürhalten sein soll.

Jede Strafe, also auch die Kriminalstrafe, kann nur dann etwas nützen, wenn sie bei dem davon Betroffenen einem objektiven und einem subjektiven Bedürfnis begegnet, d. h. wenn sein seelischer Gesamtstatus und speziell die Handlung, auf welche die Strafe gemünzt ist, ein tatsächliches Abweichen von der Linie des ihm von Natur möglichen und vorgezeichneten Aufstiegs darstellen, wenn sie gerade Strafe als angezeigte und passende Korrektur erfordern, und wenn ihm das auch soweit bewußt ist — ohne Selbsttäuschung, die hiebei durchaus möglich ist! —, daß er die Strafe als verdient empfindet. (Wenn ich sage: „verdient", so meine ich das natürlich nicht im Sinne eines von außen angelegten „Vergeltungs"maßstabes, den ich ja weiter oben abgelehnt habe, sondern verstehe es rein innerlich: durch das eigene Selbst und dessen höhere Anforderungen bedingt.) Anders, einfacher ausgedrückt: Strafe ist nur da wirklich am Platze, wo Besserungsnotwendigkeit und -fähigkeit und entsprechender, ungehemmter Besserungswille vorhanden ist.

Birkmeyer vertritt in „Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe" den extremen und insofern ganz apsychologischen Standpunkt, der (speziell auch von seinem Gegner Liszt gemachte) Unterschied zwischen besserungsfähigen und unverbesserlichen Verbrechern sei nicht haltbar: es gebe keine unverbesserlichen Verbrecher, wie es auch eine verbrecherische Eigenart nicht gebe; der Verbrecher sei, wenn anders er geistig gesund sei — das ist ja aber eben die große Frage! — ein Mensch wie alle anderen Menschen. Kraepelin bemerkt hiezu: „Es ist schier unbegreiflich, wie eine derartige, durch die Erfahrung sofort widerlegbare Ansicht heute noch festgehalten werden kann." — Für das hier abzuwandelnde Thema von den Strafvoraussetzungen ist ein tieferes Eingehen auf die eigentliche „Psychologie des Verbrechers" nicht veranlaßt. Es sei nur grundsätzlich als Überzeugung des Verfassers ausgesprochen, daß es den sogenannten „geborenen" Verbrecher, wenn überhaupt, nur ganz ausnahmsweise gibt, daß er als Typus weder im Sinne der rein anthropologisch orientierten, allgemein abgelehnten Lehre Lombrosos noch in einem anderen (psychologischen) Sinne existiert. Auch Aichhorn vertritt in seinem ausgezeichneten, im weiteren Verlaufe dieser Arbeit noch öfter zu erwähnenden Buche „Verwahrloste Jugend" (1925) aus seiner reichen fürsorgeerzieherischen Erfahrung heraus dieselbe Ansicht. Im übrigen genügt an dieser Stelle die Feststellung, daß es in jedem ein-

zelnen Falle individueller Prüfung bedarf, ob bei dem Täter die persönlichen Bedingungen für ein Gelingen des Besserungsstrafzwecks erfüllt sind oder nicht.[1]

Wo und insoweit es an diesen Bedingungen fehlt, hat Strafe nach meiner Überzeugung gar keinen Sinn und Zweck und infolgedessen auch keine Berechtigung. Da mögen dann je nach Sachlage polizeiliche, ärztliche oder sonstwie geeignete Maßnahmen mit mehr oder weniger Zwangscharakter an ihre Stelle treten.

Der Verfasser ist sich wohl bewußt, daß er mit seinen letzten Sätzen ein Kriterium der subjektiven Straffälligkeit aufgerichtet hat, das von dem des derzeitig noch geltenden Strafgesetzbuches, der „Zurechnungsfähigkeit", wesentlich abweicht.[2] Das erklärt sich aber leicht daher und ist eine innerlich notwendige, in diesem Sinne also logische Folge davon, daß ich die Funktion und Bedeutung der Strafe prinzipiell anders auffasse und werte,

1) Darüber hinaus beschränke ich mich hier zur Beleuchtung der psychologischen Seite des Verbrecherproblems im allgemeinen auf einige kurze Hinweise. Lipps vertritt als Psychologe durchaus die soziologische Auffassung, wenn er sich folgendermaßen ausläßt:

„Man bezeichnet das Verbrechen als eine soziale Krankheit. Auch ich betrachte es in diesem Licht . . . Das Verbrechen ist eine geistige Abnormität, nicht in dem üblichen Sinne der Geisteskrankheit, aber in einem Sinne, der das geistige Wesen des Individuums in seiner Ganzheit nimmt. Und demgemäß darf und muß die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrecher in Analogie gestellt werden mit der Aufgabe der Gesellschaft gegenüber dem Geisteskranken oder Abnormen."

Treffende einschlägige Bemerkungen auch bei Reik, „Geständniszwang", sowie in dem erwähnten Gutachten Landauers über „Das Strafvollzugsgesetz", aus welchem ich folgenden besonders bemerkenswerten Passus hiehersetzen möchte:

„Diese Menschen" (es ist von den Verbrechern die Rede) „sind allesamt von der Gesellschaft als Kranke zu werten, wenn sie auch nicht krank sind. Denn ein Mensch ist als gesund zu bezeichnen, wenn der Ablauf seiner inneren Lebensvorgänge — seelisch gesprochen: seine Triebe — und die Reaktionen auf die Reize aus der Außenwelt — psychologisch: seine Affekte — einander nicht behindern und ihm gestatten, sich entweder der Außenwelt anzupassen oder die Außenwelt sich. Diese Definition von Gesundheit aber gilt nur für den Menschen als Einzelwesen. In der Tat ist der Mensch jedoch als Gemeinschaftswesen geschaffen und kann nur in Gemeinschaft gedeihen. Für diese seine Eigenschaft als Gemeinschaftswesen müssen wir den Begriff der Gesundheit noch einengen: Triebe und Affekte dürfen sich nicht nur im Einzelwesen nicht behindern, sondern müssen sich auch in ihren Endäußerungen so verhalten, daß sie mit den Trieben und Affekten ihrer Umwelt in Einklang stehen, da sonst die allen lebensnotwendige Gemeinschaft gefährdet wäre. In diesem Sinne sind Rechtsbrecher aus ihnen selbst unbeherrschbaren Affekten und Trieben als Kranke (zwar nicht als individuell Erkrankte, aber als Gemeinschaftskranke) zu werten."

2) Dagegen begegnet sich die im Text vertretene Auffassung im Ergebnis mit dem, was Liszt unter „Zurechnungsfähigkeit" praktisch verstanden wissen will.

als das Gesetz es von seinem meinerseits abgelehnten Vergeltungsstandpunkte aus tut.[1]

II) Psychopathen

Die Nutzanwendung, die sich aus den bisherigen Darlegungen für Psychopathen ableitet, welche sich objektiv strafbar gemacht haben, ergibt sich ohne viel Schwierigkeit, wenn man zunächst einmal allgemein das rechte Verständnis dafür besitzt, was es mit den besonderen seelischen Verfassungen auf sich hat, die man als „Psychopathien" zu bezeichnen pflegt, und wenn man von da aus sodann auch im konkreten Einzelfalle ein wirklich zutreffendes Urteil darüber sich zu bilden vermag, wie die fragliche Straftat mit dem seelischen Gesamtzustande des Täters ursächlich zusammenhängt und als Symptom desselben einzuschätzen ist.

Die Psychiatrie definiert die Psychopathen als „nervöse" Charaktere. Sie unterscheidet mehrere Hauptspielarten, als welche hier nur die Hysterie, die Zwangsneurose, die Paranoia und die sexuellen Perversionen genannt seien. Allen diesen und ihren fluktuierenden Mischformen liegt als gemeinsame Wurzel die „Nervosität" zugrunde (vgl. die einschlägigen Kapitel bei Kraepelin, „Psychiatrie", Bd. 4). Die Nervosität selbst geht auf Entwicklungshemmungen zurück und ist eine spezifische Erscheinungsform von solchen.

Soweit besteht im großen und ganzen Einigkeit unter den Fachgelehrten. Dagegen gehen die Meinungen darüber, was denn nun die eigentliche Ursache der die Nervosität bedingenden „Entwicklungshemmungen" sei, weit und tiefgreifend auseinander. Zwei von Grund aus entgegengesetzte Standpunkte werden hier vertreten. Die hergebrachte und bis etwa zur Wende des zwanzigsten Jahrhunderts allein herrschend gewesene Anschauung verlegt „die letzten Ursachen der Entwicklungshemmungen in erbliche Entartung und in Keimschädigungen, vielleicht auch in gelegentliche, mehr

1) Auch das kommende neue Strafgesetzbuch wird aller Voraussicht nach an der Plattform des alten, d. h. an der Vergeltungsgrundlage, vielleicht nicht ausschließlich, aber doch primär und im wesentlichen festhalten.

Es erschiene dem Autor dieser Abhandlung begrüßenswert, wenn zu den Strafbedürfnissen, deren Befriedigung das neue deutsche Strafrecht schaffen will und soll, im breitesten Maße die psychologische Fundierung der Strafe und ihre pädagogische Funktion gehörte; in Konsequenz der von mir vertretenen Anschauungen muß ich hierin die ausschlaggebende Vorbedingung für einen wirklichen Fortschritt der Strafrechtspflege erblicken, wie man ihn sich von der im Fluß befindlichen Reform der Gesetzgebung erhofft und erwartet.

umschriebene fötale Erkrankungen" (Kraepelin a. a. O., neueste Auflage, S. 1978). Dagegen legt die moderne, von Sigmund Freud begründete Neurosenlehre das Schwergewicht für diese die Entwicklung störend beeinflussenden Ursachen nicht auf Momente vor, sondern vielmehr auf solche nach der Geburt[1] und findet sie in der Hauptsache in einem ungünstigen, die Seele des Heranwachsenden schon frühzeitig affizierenden Ehe- und Familienleben der Eltern, in verkehrten Erziehungsmaßnahmen und sonstigen widrigen, die Psyche oft schon im Kindesalter stark irritierenden äußeren und inneren Lebenserfahrungen und Schicksalen. Nach der älteren Doktrin ist also die Neurose — dieser neuere Fachausdruck deckt sich praktisch durchaus mit dem Terminus Psychopathie — die Auswirkung einer Naturanlage, die man mit auf die Welt bringt, nach der jüngeren eine Erkrankung mit Hemmungscharakter, die den seelischen Organismus erst früher oder später im Leben befällt und seine mehr oder weniger umfassende Fixierung auf eine unreife, zumeist ausgesprochen infantile Stufe der Entwicklung zur Folge hat.

Wie sehr beide Richtungen bei aller Grundverschiedenheit des Erklärungsstandpunktes im effektiven Endergebnis übereinstimmen, das möchte ich mit Absicht, ehe ich für eine derselben im folgenden Partei ergreife, im Anschluß an das eben zuletzt Gesagte durch einige Belegstellen auschaulich machen, die Kraepelins „Psychiatrie" am vorbezeichneten Ort entnommen sind. — Von der Hysterie sagt Kraepelin unter anderem (S. 1649/50): Die Ähnlichkeit mancher hysterischen Krankheitsäußerungen mit entsprechenden Erscheinungen bei Kindern ist wohl eine mehr als äußerliche."

Ebenda spricht er von „Eigenschaften der Hysterischen, die ihr Gegenstück und vielleicht ihre Wurzel in Eigentümlichkeiten der Kinderseele besitzen", — S. 1654 nennt er die Hysterie „eine Erkrankungsform des unentwickelten Seelenlebens".

In dem Kapitel über Zwangsneurose findet sich folgende, für das Vorgesagte besonders bezeichnende Stelle (S. 1891/92): „Wenn man will, kann man bei der Zwangsneurose an das Fortbestehen einer Entwicklungsstufe denken, auf der das Kraftbewußtsein mit dem reifenden Verständnis für den Ernst des Lebens nicht Schritt gehalten hat. Wir hätten es demnach auch hier mit einer umschriebenen Entwicklungshemmung, mit einem Infantilismus des Charakters zu tun. Mag auch diese Auffassung nur in den gröbsten Umrissen zutreffend erscheinen, so habe ich doch in einer Reihe von Fällen der Zwangsneurose den bestimmten Eindruck kindlich unentwickelter Persönlichkeiten gehabt."

Das Kapitel von den „Psychopathischen Persönlichkeiten" schließlich leitet Kraepelin mit folgenden bedeutsamen Sätzen ein (S. 1976): „Für das ganze Gebiet der psychopathischen Persönlichkeiten scheint mir die Annahme umschriebener Entwicklungs-

1) Nicht als ob Freud den konstitutionellen Faktor ganz übersähe (er kommt zum Beispiel in den „Drei Abhandlungen" wiederholt darauf zu sprechen); er vernachlässigt ihn aber, da er praktisch nicht zu beeinflussen ist.

hemmungen eine brauchbare Richtschnur weiterer Forschungen abzugeben. Schon bei der Darstellung der Hysterie und der Paranoia konnte ich darauf hinweisen, daß uns ihre Erscheinungen verständlicher werden, wenn wir sie mit den Eigentümlichkeiten des kindlichen, unentwickelten Seelenlebens in Beziehung bringen (dort wäre ein Infantilismus der gemütlichen Entladungsformen, hier ein solcher der höheren Verstandesleistungen zu vermuten). Ganz ähnliche Erwägungen haben wir bei der Schilderung der Nervosität, der Zwangsneurose und der geschlechtlichen Verirrungen angestellt. Hatten wir es bei den ersteren mit unzulänglicher Willensentwicklung zu tun, so waren in den letzteren Fällen gewisse Triebe entgleist, weil sie nicht durch die Ausbildung höherer Willensrichtungen beherrscht und in die richtigen Bahnen geleitet wurden. Man könnte somit etwa von einem Infantilismus des Willens und des Trieblebens sprechen."

A) Die Beobachtungen, die den hier wiedergegebenen Sätzen Kraepelins zugrunde liegen, werden von jedem Erfahrenen als unbedingt richtig erkannt und bestätigt werden. Die weiter oben (S. 286 f.) zitierte Allgemeinbegründung, die von Kraepelin in Übereinstimmung mit der herkömmlichen Theorie für diese von der Norm abweichenden seelischen Zustände gegeben wird, hält der Autor dieser Abhandlung dagegen für verfehlt und unhaltbar. Er erachtet diesen Erklärungsversuch für eine rein spekulativ-heuristische, aber durch Tatsachen nicht bewiesene Hypothese (vgl. übrigens den Eingang des Kraepelinzitates S. 288 f., wo die „Annahme" umschriebener Entwicklungshemmungen als „Richtschnur weiterer Forschungen" bezeichnet wird).

Dem Verfasser sind in seiner beruflichen Tätigkeit (als Rechtsanwalt) im Laufe der Jahre vielfache ärztliche Gutachten zu Gesicht und Gehör gekommen, in denen die psychopathische Verfassung der darin Beurteilten immer wieder auf die stereotype Formel der „degenerativen Veranlagung" zurückgeführt wurde. In keinem dieser Gutachten habe ich einen schlüssigen Beweis für die Richtigkeit dieser Formel zu finden vermocht. So und so oft wurde ein solcher Beweis gar nicht erst versucht. Aber auch wo das im Einzelfalle geschah, machten die einschlägigen Schlußfolgerungen stets mehr oder weniger den Eindruck einer petitio principii: die zu erweisende Prämisse wurde der Doktrin gemäß einfach als richtig unterstellt, und aus dem gegebenen Tatbestand wurde eben auf sie als ursächliche Quelle zurückgeschlossen. Soweit direkte Argumente zu ihrer Stütze angeführt werden wollten, war es für den von der Theorie nicht befangenen Leser oder Hörer nicht selten geradezu erstaunlich, wie unzulänglich sie ausfielen. Namentlich wurde die an sich doch nur zu berechtigte Erwartung, daß unter diesen Argumenten in erster Linie der Hinweis auf vorhandene

wirkliche und echte „Degenerationszeichen" — seien es körperliche Merkmale oder seelische Stigmata — eine Rolle spielen würde, stets aufs neue und gerade in komplizierter gelagerten Fällen so gut wie restlos enttäuscht. Ich habe darum auch vorstehend mit Absicht den Ausdruck „Formel" der degenerativen Veranlagung gewählt: meine Erfahrungen zeitigten mir immer wieder durchaus den Eindruck, daß praktisch mit diesen Worten gar nichts Bestimmtes und Greifbares gemeint ist und gesagt werden soll, daß keine auf induktivem Wege erschlossene und darum sicher zu umschreibende Wirklichkeit sich dahinter verbirgt, daß sie insbesondere nicht die positive Bedeutung beanspruchen wollen noch können, die ihrem Buchstabensinn entspräche, kurz: daß es sich dabei tatsächlich nur um Worte an Stelle fehlender Begriffe handelt.

„Degenerative Veranlagung": soll man das wirklich wörtlich verstehen, so kann es doch nichts anderes heißen als: „angeborene Minderwertigkeit". Nun gibt es ja — wovon der Verfasser sich wiederholt überzeugen konnte — in der Tat konsequente Vertreter der hier erörterten Lehrmeinung, denen jeder Psychopath als solcher mit Notwendigkeit, d. h. von vornherein und ganz unbesehen, als ein von Haus aus minderwertiger Mensch gilt. Objektive Beobachtung und Prüfung läßt aber dieses Bausch- und Bogenurteil in seiner unterschiedslosen Allgemeinheit als recht unbegründet und ungerecht erscheinen.

Aus dem Munde Max Dessoirs in Berlin habe ich einmal das zweifellos richtigere und zutreffendere Urteil vernommen: „Es gibt nicht nur minderwertige, es gibt auch mehrwertige Psychopathen." Wer diesen eigenartigen Persönlichkeitstypen frei und vorurteilslos, nicht beeinflußt durch eine Klassifizierung rein theoretischen Charakters, gegenübersteht, wird dem Ausspruch Dessoirs ohne Frage beipflichten müssen.

Die Tatsache, daß neurotische Seelenverfassung einerseits und hohe, sogar ausgesprochen geniale psychische und geistige Eigenschaften anderseits sich durchaus nicht ausschließen, sondern im Gegenteil gar nicht so selten miteinander verschwistert sind, ist übrigens zu augenfällig, als daß die Anhänger der Degenerationstheorie sie hätten übersehen können. Sie haben sich vom Standpunkte ihrer Doktrin aus dergestalt mit dieser Tatsache abzufinden versucht, daß sie den Notbegriff der sogenannten *„dégénérés supérieurs"* schufen. Dieser Begriff ist aber schon vom rein logischen Gesichtspunkt aus unhaltbar; denn er ist ein Widerspruch in sich selbst. Und damit, sollte man meinen, widerlegt sich eigentlich — ganz abgesehen von allen widerstreitenden objektiven Erfahrungen — die ganze Theorie

von vornherein schon per se: daß man, um die Wirklichkeit unter ihren Hut bringen zu können, sich in die Notwendigkeit versetzt sah, zu einer aufgelegten contradictio in adjecto zu greifen, ist doch ein durchaus zureichender und schlüssiger Beweis dafür, daß die allgemeine Prämisse falsch ist, von der man ausgeht.

B) Der modernen, von Freud geschaffenen Neurosenpsychologie mit ihrer von Haus aus anderen prinzipiellen Erklärung des ganzen Neurosenproblems bereitet die Tatsache, daß es höherwertige Psychopathen gibt, keinerlei Schwierigkeit; sie erscheint ihr nicht einmal auffallend, harmoniert vielmehr ganz zwanglos mit der von Freud und einigen seiner Schüler (besonders Otto Rank in seinen früheren Schriften) aufgezeigten Verwandtschaft zwischen den Quellen und dem seelischen Mechanismus der Neurose einerseits und der künstlerischen und dichterischen Produktion anderseits. Dem Neurotiker wie dem schöpferisch Begabten gemeinsam ist eine besondere Affektivität des Gefühls- und Phantasielebens, die gerade auch bei höherwertigen Menschen häufig in ausgeprägtem Maße vorhanden ist. Es ist aber ganz natürlich und durchaus einleuchtend, daß gerade Menschen mit starker Gefühlsanlage und daraus resultierender großer Eindrucksfähigkeit neurotischen, d. h. psychogenen Erkrankungen, die auf Läsionen des Gefühlslebens als auslösende Ursache zurückgehen, besonders leicht ausgesetzt sind, zumal es sich bei den schädigenden Eindrücken, die zu einer Neurose führen, zumeist um Erlebnisse handelt, die bis in die Kindheit zurückgehen, also die Seele auf einer Entwicklungsstufe betreffen, auf welcher sie noch durchaus ungefestigt und zur Entgegensetzung eines entsprechenden Widerstandes aus eigener Kraft noch nicht fähig ist. Mit „Degeneration“ hat das absolut nichts zu tun (denn sonst wäre ja logischerweise der gewiß absurde Schluß zu ziehen, daß der geborene seelische Dickhäuter den vollwertigen Menschen repräsentiert).

Die Ablehnung der „Degenerations“-Hypothese durch Freud (und seine näheren und entfernteren Lehensträger) und ihre Ersetzung durch eine andere wissenschaftliche Begründung des Neurosenproblems ist die Frucht erfolgreicher therapeutischer Bemühungen an seelisch Kranken. Während jene Hypothese eine Annahme a priori war, als welche sie weiter oben schon einmal charakterisiert wurde, hat Freud seine Neurosenerklärung a posteriori aus schlüssigen Resultaten praktischer Arbeit abstrahiert, ist also durch induktives Verfahren zu ihr vorgeschritten.

Der Hinweis speziell hierauf sollte im Zusammenhang mit allem zuvor Ausgeführten eigentlich als ausreichende Begründung dafür erscheinen

können, daß wir für alle im nächsten Abschnitt folgenden Deduktionen die moderne psychoanalytische Erklärung des Ursprungs und Wesens der Psychopathie zugrunde zu legen gedenken. Da diese neue Lehre und Methode aber noch immer ziemlich umstritten ist, sei ausdrücklich noch hinzugefügt, was für unsere Stellungnahme letzten Endes den Ausschlag gibt: daß die praktisch-therapeutische Bewährung der neuen Doktrin — aus der diese ja, wie gesagt, erst nach und nach erwuchs und durch die sie von Fall zu Fall immer wieder neu erhärtet und gesichert wird — zuverlässig und zweifelsfrei verbürgt ist.

III) Psychopathen und Strafe

Soll man nun Psychopathen strafen oder nicht?

Die Frage ist nicht unbedingt eindeutig zu beantworten.

Nach dem Ergebnis, zu welchem die vorstehende Untersuchung im zweiten Abschnitt geführt hat, besteht die Psychopathie in einem Zurückgebliebensein in der seelischen Entwicklung, das der Korrektur an sich durchaus zugänglich sein muß, da es entscheidend nicht auf einen irreparablen Defekt der Anlage, sondern auf eine erworbene Störung des seelischen Apparates ursächlich zurückgeht. Die Korrektur hat zur Aufgabe die Aufhebung dieser funktionellen Störung und ihrer hemmenden Folgen; sie muß also, wenn sie richtig wirken und von Erfolg begleitet sein will, den der Entwicklung vorgeschobenen Riegel lösen, deren stehengebliebenen Fluß wieder in Gang bringen und nachholen und der Seele im Endeffekt die Reifung ermöglichen, deren sie anlagegemäß fähig ist und in welcher sie bisher nur aufgehalten war.

Das eben Gesagte wird nur anders, prägnanter ausgedrückt, wenn ich sage: Der Psychopath bedarf zu seiner seelischen Restaurierung und Gesundung einer entsprechenden Nacherziehung. Diese Nacherziehung muß, wie jede andere Erziehung auch, darauf gerichtet sein, die im Zögling vorhandenen Möglichkeiten und Triebkräfte zu entfalten. Es obliegt ihr das hier aber in einem ganz besonderen Grade; denn die Psychopathie — um welche individuell gefärbte Spielart es sich auch im Einzelfalle handeln mag — geht meist, wie im Abschnitt II schon beiläufig erwähnt worden ist, mehr oder weniger ausschlaggebend gerade auch darauf zurück, daß die vorgängige Erziehung und Allgemeinbehandlung insofern fehlerhaft war, als sie auf die persönliche Eigenart des Alumnen nicht die gebotene Rück-

sicht nahm, sie entweder vernachlässigte (was auch durch übertriebene Verzärtelung und Verwöhnung geschehen kann) oder sie direkt unterdrückte, statt in verständnisvollem Eingehen darauf sie zu lenken und zu bilden. Neurotiker sind schief gewickelte Menschen, die das Schicksal nicht organisch wachsen und werden ließ; sie leiden an innerlicher Auszehrung und tragen zumeist noch obendrein eine seelische Zwangsjacke; die Möglichkeit, nach dem Rhythmus des eigenen Wesens frei zu atmen und zu leben, ist ihnen in hohem Grade verkümmert. Der Nacherziehung, die sie benötigen, obliegt daher in erster Linie, sie aus der Erstickung und Verdrehung ihres inneren Menschen zu erlösen, sie seelisch wieder einzurenken und auf die Basis ihres ursprünglichen Selbst zu stellen; erst von da aus kann dann die Neuorientierung und Höherentwicklung ihrer Persönlichkeit einsetzen und ihren Fortgang nehmen, zu der die Nacherziehung ihnen letzten Endes verhelfen soll.

Kann der eben besagte Effekt, der eine wie der andere, durch Strafe erzielt werden? Nach Ansicht des Verfassers in der Regel wohl kaum. Wenn überhaupt, dann nur in einfacher gelagerten Fällen, bei nicht allzu diffizilen Charakteren, und auch da wohl zumeist nicht durch Strafe allein.

*

Die Strafe ist ihrer ganzen Natur nach ein moralisches Korrektiv. Sie kann also von vornherein nur da nutzbringend und förderlich sein (vgl. S. 284 f.), wo es tatsächlich eine Verfehlung gegen das dem Inkulpaten eingeborene, ihn daher bei Vorhandensein zureichender Einsicht und nicht zu sehr gehemmten Willens unbedingt verpflichtende sittliche Gesetz und Vermögen zu ahnden gilt. Es wird, wenn es sich um die Straftat eines Psychopathen handelt, im Einzelfalle stets genau und sorgfältig zu prüfen sein, ob und inwieweit diese Voraussetzungen auch wirklich erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage einerseits nach den Parallelen, anderseits nach dem prinzipiellen Unterschied zwischen dem Verbrecher im allgemeinen und dem neurotischen Rechtsbrecher im besonderen. Hierüber wäre zusammenfassend etwa Folgendes zu sagen: Auch die Dissozialität ist, wie die Neurose, das Ergebnis von Konstitution (Disposition) und akzidentellem Erleben. Auch bei jener ist, wie bei dieser, der Nachdruck und das Hauptgewicht auf das letztere zu legen, aus den gleichen Gründen: 1) weil wir über die anlagemäßigen Vorbedingungen für die eventuelle spätere Entwicklung zum Verbrecher nach dem Stande unserer heutigen Einsicht ebensowenig etwas Sicheres und Belangvolles auszusagen vermögen, wie über diejenigen für die Psychopathie, 2) weil die entscheidende ursächliche Bedeutung zum mindesten regelmäßig, wenn nicht ausnahmslos auch hier

dem Erleben zukommt (vgl. S. 284 u.), weil die Möglichkeit einer korrigierenden Einflußnahme nur den erworbenen Mißbildungen der Anlage gegenüber besteht, nicht aber mit Bezug auf diese selbst, die ja ein Gegebenes ist. Schließlich besteht auch insofern eine wenigstens formale Analogie zwischen der Psyche des Antisozialen und der des Psychopathen, als bei beiden eine mehr oder weniger umfassende Fixierung an kindliche Art zu fühlen und zu leben stattgefunden hat, die sich in mindestens partieller Unreife des Charakters und der ganzen Persönlichkeit ausprägt.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem spezifisch Kriminellen und dem Neurotiker wird darin zu suchen sein, daß bei diesem der Ton auf der Hemmung der Erostriebe, bei jenem auf der Steigerung der Destruktionstriebe liegt. Den Psychopathen charakterisiert seine Triebintroversion und sein innerer Konflikt mit sich selbst, den Kriminellen seine Aggression nach außen. „Es ist offenbar", sagt Alexander in „Psychoanalyse der Gesamtpersönlichkeit" S. 171, „daß bei den Kriminellen die Triebeinschränkungen nicht nur schwächer als bei den Neurotischen, sondern sogar schwächer als bei den Normalen sind." Im übrigen bezeichnet es Alexander, a. a. O., als „ein noch fast unaufgeklärtes Problem, welche konstitutionellen Faktoren und welche späteren, in erster Linie erzieherischen Einwirkungen die kriminelle Charakterbildung im Gegensatz zu der neurotischen bedingen", und nennt Aichhorn als denjenigen, von welchem der erste Klärungsversuch stamme. Auf dessen gerade in ihrer Einfachheit klassische Ausführungen in seinem Buche „Verwahrloste Jugend" muß in der Tat speziell für die Orientierung über das psychologische Sonderproblem der Dissozialität und ihrer Entwicklungsbedingungen in erster Linie hingewiesen werden, namentlich auf den neunten und zehnten Vortrag, wo von der Herrschaft des Lustprinzips (an Stelle des Realitätsprinzips) und von der mangelnden Aufrichtung oder direkt abwegigen Bildung des Ideal-Ichs in der Seele des Asozialen sowie von den ausschlaggebenden Gründen dieser Erscheinungen in ungemein instruktiver und überzeugender Weise gehandelt wird.

Sind die zuvor skizzierten Voraussetzungen der Straffähigkeit in der Person eines Psychopathen nun tatsächlich gegeben, dann mag eine passend gewählte Besserungsstrafe — namentlich auch eine in Isolierhaft vollzogene Freiheitsstrafe, welche die Möglichkeit einer tiefen und aufrüttelnden Selbsteinkehr eröffnet — an sich schon geeignet erscheinen, nicht nur prohibitiv, sondern auch positiv läuternd und steigernd auf den seelischen Gesamthabitus des Gemaßregelten zu wirken. Dies freilich nur dann, wenn die ganze Art des Strafvollzuges in keiner Weise dazu angetan ist, demütigend für das Selbstgefühl des ihr Unterworfenen sein zu müssen — ein Gesichtspunkt, der bei der im allgemeinen großen Empfindlichkeit der Neurotiker gerade in diesem Betracht besonders betont zu werden verdient.

Eine Kombination des eigentlichen Strafvollzuges mit sonstigen geeigneten, jeweils auf den Einzelfall zugeschnittenen Maßnahmen zur günstigen Beeinflussung der neurotischen Psyche wird sich wohl meistens empfehlen,

wenn nicht als notwendig erweisen. Denn die größere Wahrscheinlichkeit wird immer dafür sprechen, daß der scheue, unreife und in sich selbst unsichere Nervöse, ganz sich allein überlassen und ohne weitere Vorbereitung und Anleitung, der ihm zugemuteten Buße durchaus nicht sofort in der richtigen, aufgeschlossenen Einstellung entgegenkommt, daß er zunächst vielmehr bereit sein wird, dadurch noch gereizter, verängstigter oder verbitterter, noch trotziger und verstockter oder noch ratloser und zerrissener zu werden, als er es an sich schon ist, und daß er von vornherein — je nach dem Grade der Enttäuschungen, die er im Leben schon zu erfahren hatte — eher dazu neigen wird, die über ihn verhängte Strafe als einen Akt der Feindseligkeit, des Mißverstehens und Übelwollens zu empfinden, ihr jedenfalls mit voreingenommenem oder doch zweifelndem und schwankendem Gemüt zu begegnen und sich dadurch ganz um ihre mögliche Frucht zu bringen, als sie auf sich zu nehmen und als den wohlmeinenden Appell an das bessere Teil seines inwendigen Menschen zu erkennen und auszuwerten, der sie sein möchte und soll. Wenn dieser keineswegs leicht zu nehmenden Gefahr — mit der, wie gesagt, stets zu rechnen ist — nicht rechtzeitig und wirksam vorgebeugt wird, dürfte eine Erreichung des mit der Erziehungsstrafe angestrebten Ziels ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen.

Gesetzt aber auch, daß alle diese Vorbedingungen für ein Gelingen des strafpädagogischen Experiments sich im Einzelfalle auf das glücklichste ergeben haben, und daß der also Gezüchtigte nicht etwa geduckt und erniedrigt, sondern gefestigt und erhoben, sich selbst mehr als zuvor wiedergegeben aus dem Fegefeuer des durchgemachten seelischen Wachstumsprozesses hervorgeht, so bleibt immer noch jedesmal eine Frage offen, die in diesem Zusammenhang wenigstens aufgeworfen werden muß: ob die gewonnene Kräftigung sich auch stark und nachhaltig genug erweisen wird, wenn an den dem Leben Wiedergegebenen nun die (mit der Tatsache, daß er kriminell bestraft wurde, unvermeidlich gewordenen) mancherlei Beweise des Mißtrauens, der Skepsis und wohl auch nicht zuletzt Äußerungen von feinerer oder gröberer Minderachtung herantreten werden, die ihm, wie die Menschen nun einmal sind, mit Notwendigkeit begegnen müssen und ganz unmöglich erspart bleiben können, und durch welche, abgesehen von der gefühlsmäßigen Seite, sein fernerer Lebensweg auch praktisch bedroht und erschwert werden wird.

*

Mag immerhin nach alledem in durchsichtigeren Fällen und bei noch einigermaßen primitiveren Naturen die Eventualität eines nacherzieherischen Erfolges durch Bestrafung wenigstens a priori nicht völlig von der Hand zu weisen sein: je komplizierter im einzelnen Falle die Sachlage ist, um so mehr ist nach der Überzeugung und den Erfahrungen des Verfassers die Verhängung von Strafe über Psychopathen unbedingt fehl am Ort. Je größer die anscheinende Diskrepanz zwischen der Tat als solcher und der Allgemeinpersönlichkeit des Täters — deren zutreffende Einschätzung allerdings mitunter ein besonders hohes Maß von Einfühlungsfähigkeit und Witterungsvermögen für menschliche Qualität erfordert —, besonders je zarter und gewissenhafter besaitet, höher begabt, reicher und tiefer veranlagt im Grunde der letztere in all seiner tatsächlichen seelischen Problematik und unter Umständen sehr starken inneren Zwiespältigkeit sich darstellt, je weniger also bei näherem Zusehen und eindringlicherem Verstehen das zu richtende Vergehen auf das Konto einer moralischen Unzulänglichkeit und Verirrung zu setzen ist, desto abwegiger, ja desto schädlicher die Strafe.

Dem Blick, der hier durch den äußeren, an der Oberfläche sich bietenden Anschein hindurch die versteckte, tiefere Wirklichkeit aufzuspüren vermag, entschleiert sich das crimen des neurotischen Rechtsbrechers im vorstehend qualifizierten Sinne als eine von dessen bewußtem Willen unabhängige Symptomhandlung, als das zwanghafte, eruptive Zerrprodukt zwar verkrüppelter, aber doch nicht getöteter Triebe, die sich damit einen gewaltsamen Notausgang aus ihrer seelischen Gefangenschaft geschaffen haben und auf diese Weise, in freilich mißglückter Form, für ihr Anrecht auf Leben demonstrieren.

Von hier aus leuchtet wohl ohne weiteres ein, warum es doppelt falsch und zwiefach von Unheil ist, wenn man solch unfreiwilligen, aus innerer Not und Entbehrung explosiv herausgeborenen Entgleisungen seelisch unfertiger, noch reifebedürftiger Menschen mit psychologischem Militarismus, mit peinlichem Verdikt und dessen Vollzug begegnet. Damit wiederholt man in krasser, einschneidender Weise den Kardinalfehler, der diese Menschen zu dem machte, was sie geworden sind: die systematische Verpönung und Niederhaltung von Energien, die einen wesentlichen Teil, vielleicht den hauptsächlichsten und innersten Kern ihrer persönlichen Eigenart bilden. Statt die Kräfte zu erkennen, die da aus Unterdrückung und dunklen Tiefen nach Licht und Freiheit ringen, und ihnen zum Leben zu verhelfen, zu dem sie geschaffen sind, knebelt man sie aufs neue und stößt sie mit un-

gleich stärkerer Verurteilung als je zuvor in die Nacht ihres Kerkers zurück. Damit wird aber auch, was ganz besonders zu beachten ist, geradezu zwangsläufig auch einer Wiederholung seelischer Entladungen von gleicher Art, wie die zuerst geahndeten es waren, funktionell der Weg geebnet; denn die psychische Situation, aus der sie zuerst hervorgingen, wird durch die Strafe nur noch verdichtet und verschärft. Die Strafe (auch die von erzieherischer Absicht diktierte) führt also bei der eigentümlichen inneren Verfassung des psychopathischen Delinquenten wider besseren Willen mit Notwendigkeit zu einem circulus vitiosus: sie begünstigt die Begehung künftiger Delikte, statt sie zu verhüten; denn sie ist die dem verbildeten inneren Habitus des Täters adäquate Reaktion der gewohnten Verurteilung, aus der heraus er entstand und der er seinen ganzen Mechanismus verdankt.

Ist dem aber so, dann ist es natürlich eo ipso ausgeschlossen, daß durch die Strafe an dem gegebenen Zwangsstatus des Neurotikers je irgend etwas in positiver Richtung geändert und gebessert werden kann. Wie denn auch? Wo ein moralischer Defekt überhaupt nicht vorliegt, da ist von einer rein moralischen Einwirkung, wie die Strafe sie darstellt, auch ein Effekt nicht zu erwarten. Sie ist da nur ein untaugliches Mittel am untauglichen Objekt, durch welches bestenfalls — um mich hier zweier Ausdrücke zu bedienen, die der bekannte Schriftsteller Dr. Johannes Müller, Elmau, gern gebraucht — eine gewisse „Bewußtseinskultur“, niemals aber „Wesenskultur“ erzielt werden kann. Kranke Gemüter kann man mit der Zuchtrute nicht heilen.

Eines muß ausdrücklich noch gesagt werden, weil es von großer Bedeutung ist: Es ist gerade bei den mehrwertigen Psychopathen, auf die sich das zuletzt Ausgeführte in der Hauptsache bezieht, sehr häufig zu erleben, daß sie, wenn sie sich straffällig gemacht haben, ein ausgesprochenes, mehr oder weniger stark betontes Schuldbewußtsein an den Tag legen, sich auch auf die eventuell an sie gerichtete Frage, ob sie sich selbst strafbar und für ihre gesetzwidrigen Handlungen verantwortlich fühlen, ohne weiteres bejahend äußern und als schuldig bekennen. Der erfahrene Psychologe wird sich hiedurch nicht irremachen und etwa doch zu dem Fehlschlusse verführen lassen, daß hier dann auch Bestrafung das Richtige und Angebrachte sei. Es ist natürlich von einem innerlich so verwirrten, aus der eigenen Bahn geworfenen und seiner selbst darum absolut nicht habhaften, seelisch in den Kinderschuhen steckengebliebenen Menschen, wie der schwer Neurotische es ist, überhaupt nicht zu erwarten, daß er selbst über die Untergründe seiner Tat und deren sittliche und rechtliche

Zurechenbarkeit ein auch nur irgendwie zutreffendes Urteil haben kann. Ein solches Urteil sollte darum auch gar nicht erst von ihm verlangt werden, und es ist ein schwer begreiflicher Fehler, daß das doch noch immer wieder geschieht. Hievon aber ganz abgesehen: auch das Schuldgefühl des Psychopathen ist, ebenso wie die Tat, an die es sich knüpft, nichts anderes, als die zwanghafte Frucht seiner vorgängigen seelischen Malträtierung. Es ist nichts Spontanes und auf ihn selbst Zurückgehendes, vielmehr ein ihm von außen (durch Schicksal oder falsche Behandlung) Aufgezwungenes, wider sein eigenes primäres Empfinden Angequältes, somit etwas absolut Krankhaftes. Und es bezieht sich auch im Grunde gar nicht auf die Tat, mit der er gegen das Gesetz verstoßen hat, sondern ist nur die bewußte Rationalisierung und Projizierung eines schon vorher, ganz unabhängig von der Tat, vorhanden gewesenen unbewußten Gefühls. Wurzelhaft geht es, ohne daß der Schuldbewußte sich irgendwie darüber klar ist, auf die der manifesten Tat zugrunde liegenden verborgenen seelischen Triebkräfte zurück, deren Äußerungen ihm vormals so nachdrücklich zur Schuld angerechnet worden waren, daß er, in Verleugnung und Verkehrung seines natürlichen, ursprünglichen Empfindens, das ihm autoritativ entgegengetretene Urteil akzeptiert und sich ihm nolens volens unterworfen hatte.[1] Das neurotische Schuldgefühl und das mit ihm vergesellschaftete, von ihm erzeugte Strafbedürfnis ist also, richtig verstanden, in Wahrheit gar nicht indizierend für ein schlechtes, sondern vielmehr nur für ein verstörtes und irregeleitetes Gewissen; es ist ein Symptom der inneren Unsicherheit, wie sie die Untergrabung des Glaubens an das eigene Selbst, des tiefsten und unentbehrlichsten Haltes für jedes Dasein, notwendig zur Folge haben muß. Demnach gewiß alles andere als ein Anzeichen von tatsächlicher Strafwürdigkeit!

In Fällen der Art, wie ich sie hier besonders im Auge habe, wo von Natur gut und fein veranlagte Menschen mit reinem (infolge ihrer schweren seelischen Gehemmtheit allerdings praktisch zu einer Art von Sisyphusarbeit verurteilten) Streben nach hohen Zielen und nach Selbstvervollkommnung dahin gebracht wurden, daß ihnen eingeborene, zu beglückender Betätigung bestimmte Potenzen schließlich nur noch in asozialen Ersatzhandlungen sich ein Notventil für den durch ihre künstliche Niederhaltung erzeugten seelischen Überdruck öffnen können und müssen, — in solchen Fällen erweist sich die

1) Ich gebe hier nur eine Umrißbegründung von mehr schematischem Charakter, die auf vollkommene Präzision und erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch erheben will.

Wahrheit des alten lateinischen Satzes: „*naturam expellas furca, tamen usque recurret.*“ Wo aber der innere Trieb so stark und unzerstörbar ist, daß er trotz aller äußeren Exstirpierungsmaßnahmen doch immer wieder, wenn auch wechselbalgartig entstellt, sich durchsetzen muß, da kann nur eines helfen, diese verpfuschten Naturen wieder zurechtzubringen: Man muß ihre Seelen aus dem Zwange und der Haft ihres bisherigen Daseins erlösen und ihnen die Möglichkeit eigenwüchsiger Entfaltung zurückgeben, die ihr vorangegangenes Leben ihnen versagt hatte. Diese eigenwüchsige Entfaltung ist im Endeffekt identisch mit der Sozialisierung ihrer Persönlichkeit, soweit sie bis dahin unterblieben war. Das folgt ohne weiteres aus der von Freud nachgewiesenen Grundtatsache der phylogenetisch erworbenen Sublimierungsfähigkeit und Kulturtendenz all der mannigfachen seelischen Gefühlskategorien und Triebkräfte, deren aufoktroyierte Entwicklungshemmung zur Entstehung einer Neurose führen kann. Auf dieser fundamentalen Tatsache psychischen Lebens und Werdens beruht ja jede normale Entwicklung zur sozialen Reife des Erwachsenen und alle Erziehung. Auch die Nacherziehung des Neurotikers geht davon aus.[1]

Mit einigen abschließenden Bemerkungen mag noch einem möglichen besonderen Mißverständnis begegnet werden, das die vorstehend entwickelten Anschauungen über adäquate Nacherziehung namentlich der wertvolleren psychopatischen Persönlichkeiten zu erwecken geeignet sein möchten. Sie könnten vielleicht dahin falsch verstanden werden, als wollte damit einer Humanität im Sinne von ausgesprochener Nachgiebigkeit oder gar Schwäche das Wort geredet werden. Das wäre aber absolut irrig.

Wie es ohne Frage psychologisch einfacher und leichter ist, den ob einer Tat objektiv strafbar gewordenen Psychopathen eben wirklich in Strafe zu nehmen und es ihm dann zu überlassen, wie er damit innerlich fertig wird, als ihm ein geduldiger Helfer aus der Irrnis und Wirrnis seiner seelischen Verstrickung und ein Führer zu sich selbst zu werden, so ist es auch für den durch Strafe erzieherisch nicht zu beeinflussenden Nervösen faktisch un-

1) Wer die Kulturfähigkeit — mit diesem Ausdruck bezeichnet Aichhorn die seelische Potenz zur Wandlung und Sublimierung der primitiven Triebe — bei Psychopathen aus prinzipieller Einstellung heraus vermissen zu sollen glaubt, weil er ihre seelische Störung auf einen anlagegemäß vorhandenen (und demnach begrifflich inkurablen) Defekt zurückführt, für den kann der vom Schreiber dieser Arbeit vertretene, ganz auf aktive, zweckmäßige Beeinflussung des Nervösen gerichtete Standpunkt natürlich nicht in Frage kommen. Für den muß konsequenter- und logischerweise aber auch die Strafe als mögliches Erziehungsmittel für Psychopathen von vornherein ganz und überhaupt ausscheiden.

gleich bequemer und müheloser, eine ihm zudiktierte kriminelle Maßregelung zu absolvieren und dabei innerlich durchaus derselbe (nämlich Kranker) zu bleiben, als sich den Anforderungen einer so umwälzenden und radikalen Selbsterneuerung zu unterwerfen, wie sie die vom Verfasser gemeinte und ihm als Ziel vorschwebende Nacherziehung an ihn erhebt, die ihn aus dem festgefahrenen Getriebe seines bisherigen, gar nicht von ihm selbst gelebten Lebens herausreißen und ihn auf die eigenen Füße stellen will. Während die Hinnahme der Strafe eine rein passive Einstellung auf ein Leiden bedeutet, das, wie weiter oben dargetan wurde, bei dem qualifizierten Neurotiker auf eine bereits gewohnheitsmäßig vorgebildete seelische Bereitschaft und somit geradezu auf ein psychisches Entgegenkommen stößt, mutet ihm die Auflage seiner persönlichen Novation und Umstellung von Grund aus eine durchaus aktive Leistung und einen ihm vollkommen neuen Energieaufwand zu, dessen Postulate um so schwerer zu erfüllen sind, als sie ihn grundsätzlich gegen den Strom seiner bis dato gewohnten zwanghaften Daseinsrichtung schwimmen heißen. Mit dem ganzen Wesen einer derartigen erzieherischen Restitution verträgt sich Nachgiebigkeit und irgendwelches Gewährenlassen absolut nicht, da es nur ein Nachlassen der Spannkraft auf Seite des Zöglings und damit unbedingt dessen Zurückgleiten in den zum Verlassen bestimmten seelischen Zwangsduktus zur Folge haben würde.

IV) *Folgerungen de lege ferenda*

Nachdem der Verfasser im vorhergehenden Abschnitte die Kriminalstrafe vom psychologischen Gesichtspunkte aus als erzieherisches Instrument für Psychopathen in der Hauptsache abgelehnt hat, sei zur Abrundung seiner Arbeit nach der positiven Seite hin noch in den Grundzügen angedeutet, wie er sich den konformen Modus für die nacherzieherische Behandlung der ihrer (anstatt der Bestrafung) bedürftigen und für sie in Betracht kommenden seelisch Kranken denkt und denken zu müssen glaubt, wenn nicht seines Erachtens von vornherein die Gewähr eines Gelingens in Frage gestellt sein soll.[1] Ein Dreifaches wäre hierfür zu fordern beziehungsweise abzuweisen:

1) Über die von der kommenden neuen Strafgesetzgebung beabsichtigten Reformen auf dem hier behandelten Gebiete unterrichtet gut und übersichtlich die Schrift von Ernst Schultze, „Psychiatrie und Strafrechtsreform".

Der Standpunkt des Strafgesetzentwurfs ist ein zwiespältiger, entbehrt eines einheitlichen leitenden Gedankens: auf der einen Seite hält er den Psychopathen gegen-

1) Die entscheidendste und notwendigste Voraussetzung für den Erfolg der ganzen Aktion ist die, daß der Kranke sie überhaupt haben will, daß er aus eigener Einsicht und eigenem Willen heraus seine Wiederherstellung und Gesundung ernstlich wünscht und bereit ist, von sich aus alles zu tun, was er dazu tun kann und was von ihm hierfür gefordert wird. Auszuschließen ist daher der Weg der Zwangserziehung, d. h. die Anwendung direkten Zwanges gegenüber einem Nervösen, der für die Notwendigkeit und den Zweck der ihm angesonnenen Korrektion kein hinreichendes Verständnis aufbringen kann und auch den Anforderungen gegenüber versagt, die sie an ihn selbst stellt.[1] In solchem Falle hätte ein zwangsweises Vorgehen gar keinen Sinn. Bei gewissenhaften Psychopathen, die das Gefühl dafür, was sie sich selbst schuldig sind, nicht ganz verloren haben, wird es im allgemeinen nicht allzuschwer halten, wenn man sie nur gleich richtig anzufassen weiß, mit Erfolg an ihren tieferen Selbsterhaltungs- und -veredlungstrieb zu appellieren und von da aus ihr aufrichtig und ernst gemeintes Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme ihrer Nacherziehung zu gewinnen. Unter der Herrschaft des kommenden Strafgesetzes wird das um so eher zu erreichen sein, als ja im Weigerungsfalle die (im

über an der Vergeltungsstrafe fest; sie gelten gemäß der herrschenden Anschauung nach wie vor als durchschnittlich und regelmäßig subjektiv strafrechtlich verantwortlich für ihre objektiv strafbaren Handlungen, wenn auch in herabgesetztem Grade (der neue Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" und alle sich daraus ableitenden Gesichtspunkte, in erster Linie eben auch der der grundsätzlichen Strafwürdigkeit, finden besonders auf Psychopathen ihre praktische Anwendung). Auf der anderen Seite sieht der Entwurf Maßregeln der Besserung und Sicherung (Schutzaufsicht und Verwahrung) gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen vor. Die Verhängung dieser Maßregeln ist aber an die Voraussetzung vorgängiger Verurteilung, für die Regel auch an die des vorgängigen Strafvollzugs geknüpft. Daß ich diese Voraussetzungen von dem für mich maßgebenden psychologischen Gesichtspunkt aus gerade in qualifizierteren Fällen als verfehlt und der Erreichung einer Besserung nicht nur nicht dienlich, sondern absolut abträglich erachten muß, brauche ich nicht mehr ausdrücklich zu betonen.

1) Aichhorn („Verwahrloste Jugend", S. 198) will den Terminus „Zwangserziehung" ausdrücklich nicht in dem Sinne verstanden haben, in welchem er im Text von mir verwendet wird, als Erziehungsform, „die dem zu Erziehenden aufgezwungen wird", sondern definiert sie dahin: „Zwangserziehung bezieht sich auf den zur Erziehung Verpflichteten, ist also eine Erziehung gegen den Willen der Eltern." — In diesem (Aichhornschen) Sinne will ich die Anwendung eventuellen Zwangs für die Ermöglichung der Nacherziehung von Psychopathen durchaus nicht verpönt haben, wenn der Erfolg derselben wesentlich davon abhängig erscheint, daß der Kranke dem ungünstigen Einfluß seiner bisherigen Erzieher entzogen wird beziehungsweise in eine andere, für ihn gesündere und zuträglichere Umgebung kommt, auch wenn die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden sein wollen.

Entwurf vorgesehene und durchaus zu billigende) Alternative der Sicherungsverwahrung wegen gegebener Wiederholungsgefahr droht.

2) Unbedingt notwendig ist eine auf die Besonderheiten und speziellen Nöte jedes einzelnen Falles eingestellte psychologische Behandlung.[1] Nicht in Frage kommen kann demnach eine ihrem ganzen Wesen nach unvermeidlich typisierende und uniformierende Anstaltserziehung, welche für die hier ganz unverzichtbare prinzipielle Differenzierung keinen Raum ließe.

3) Sehr wesentlich scheint mir schließlich zu sein, daß die Nacherziehung grundsätzlich als persönliche, privat-interne Angelegenheit dessen behandelt wird, den sie angeht, daß sie also — trotz des nach eingetretener objektiver Straffälligkeit natürlich gegebenen öffentlichen Interesses — keinen offiziellen und öffentlichen Charakter erhält. Die gegebene Form für sie ist daher eine geeignete besondere Ausgestaltung der Schutzaufsicht, deren Einführung die kommende Strafrechtsreform mit sich bringen soll. Dagegen scheidet die Anwendung der Fürsorgeerziehung als untunlich aus, auch für Kranke jugendlicheren Alters. Sie eignet sich schon rein sachlich, ihrer Methode und ihren spezifischen Zwecken nach, nicht für die Regeneration von seelisch schwer Kranken. Aber auch andere gewichtige Bedenken sprechen durchaus dagegen, sie für Psychopathen in Betracht zu ziehen. So vor allem die unbestreitbare Tatsache, daß der Fürsorgeerziehung — ob mit Recht oder nicht, spielt hier keine Rolle, braucht daher nicht weiter untersucht zu werden[2] — ein ausgesprochenes Odium anhaftet. Bei der großen Verwundbarkeit der Neurotiker in punkto Selbst-

1) Bei der Nacherziehung des Nervösen ist in einem viel höheren und wesentlicheren Grade noch als bei jedem sonstigen Erziehungswerk das absolute Vertrauen des ihr Anbefohlenen zu ihrem Leiter, d. h. das sichere und unbeirrte Gefühl des Zöglings, daß er gerade in seiner besonderen Menschlichkeit verstanden und anerkannt wird und darin gefördert werden soll, oberste Vorbedingung und zugleich wirksamste Garantie für einen guten Erfolg. Was Aichhorn, a. a. O. S. 198, von dem Verwahrlosten sagt, daß er sich dessen Sozialwerden ohne vorherige starke Bindung an einen Menschen nicht denken könne, gilt mutatis mutandis auch von dem Neurotiker, bei dem die seelische Hemmung zumeist ebenfalls wie bei jenem größtenteils auf eine frühere verkehrte erzieherische Behandlung zurückgeht, deren Fehler die Nacherziehuug unter keinen Umständen wiederholen darf, sondern radikal vermeiden muß. Hier, in der Individualisierung und in der daraus resultierenden Herstellung des die Brücke alles Weiteren bildenden persönlichen Verhältnisses des Alumnus zum Korrektor liegt dessen wichtigste Aufgabe. Ich verweise auch auf früher schon Gesagtes (III. Abschnitt, S. 301 f.).

2) Nur beiläufig sei hier das charakteristische Urteil Aschaffenburgs (aus „Das Verbrechen und seine Bekämpfung") zitiert: „Es läßt sich nicht verhehlen, daß ernste und erfahrene Beobachter bereits offen davon sprechen, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz die Erwartungen nicht erfüllt, die man darauf gesetzt hatte."

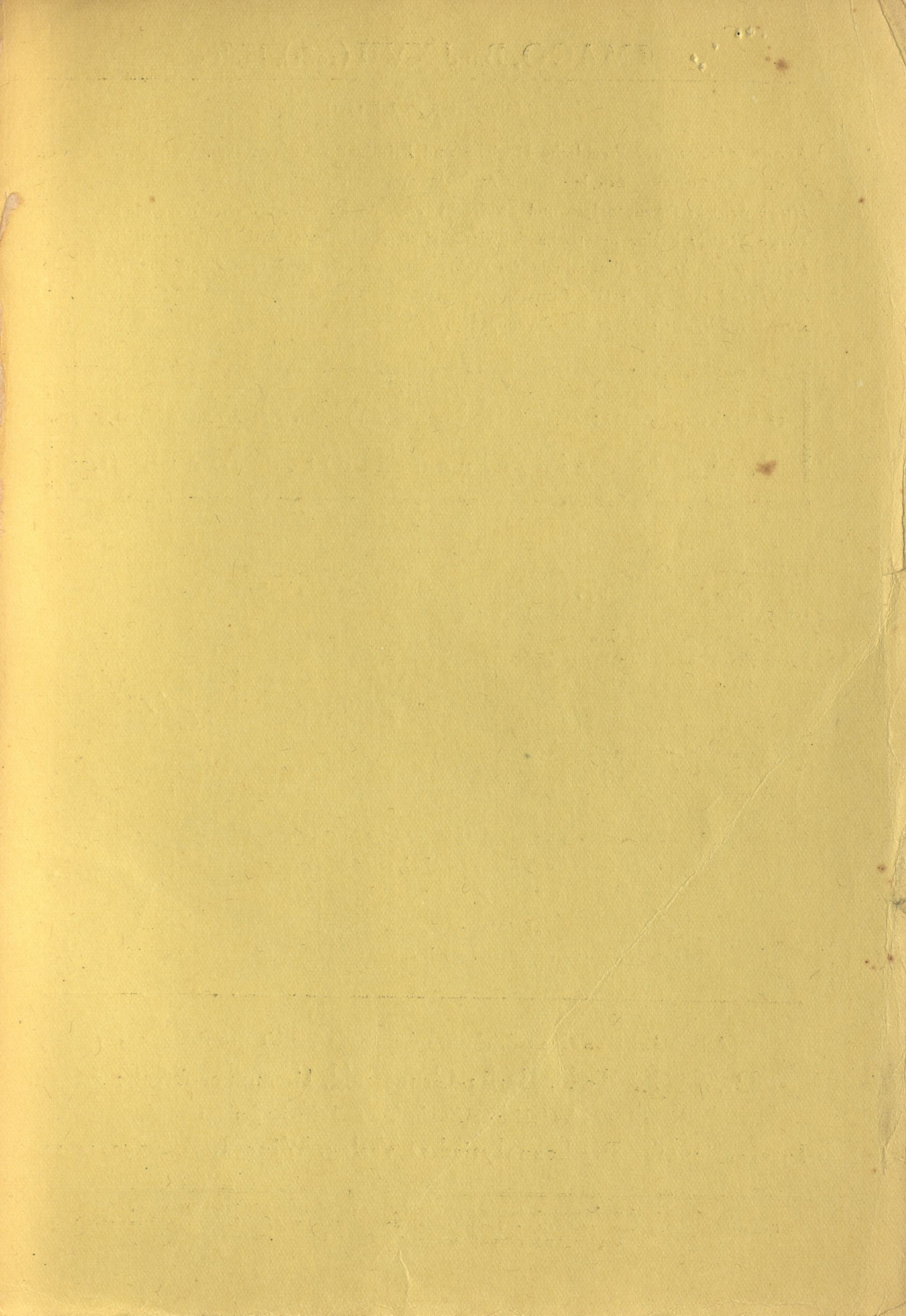
gefühl (vgl. S. 293 u.), müßte es den ihnen anzusinnenden Resurrektionsprozeß in ihren Augen a limine diskreditieren und seinen Erfolg zum mindesten stark gefährden, so und so oft aber sicher von vornherein unmöglich machen, wenn dieser Prozeß im Zeichen der Fürsorgeerziehung stünde. Hiezu kommt noch eine weitere Erwägung, die uns in anderem Zusammenhang schon weiter oben einmal begegnet ist: dem gewesenen Fürsorgezögling werden ebenso wie dem vormaligen Sträfling im ferneren Verlauf seines Lebens immer wieder neue seelische Anfechtungen bereitet und Schwierigkeiten gemacht werden. Es empfiehlt sich aber doch ganz gewiß nicht, für die angestrebte Wiedergesundung äußerst sensibler Menschen einen Modus zu wählen, der eo ipso neue, schwere Belastungsproben für ihr so labiles inneres Gleichgewicht heraufbeschwört und notwendig im Gefolge hat.

Dies wären die grundsätzlich aufzustellenden Gesichtspunkte. Das außerdem Gebotene muß sich stets von Fall zu Fall ergeben; darüber läßt sich im allgemeinen nichts weiter sagen, als daß der Nacherzieher, dem alles Weitere überlassen bleiben muß, das jeweils Richtige muß finden können. Kaum besonders betont zu werden braucht, daß dieser für die Behandlung schwierigerer Fälle auch mit dem ganzen tiefenpsychologischen Rüstzeug gewappnet sein muß, welches die moderne Neurosenforschung für die seelische Regenerierung Nervöser an die Hand gibt.

•

Kann die Nacherziehung den intendierten Erfolg der Wiederherstellung seelischer Integrität und demgemäßer voller sozialer Wirkungsmöglichkeit des Nervösen aus irgendwelchen Gründen nicht herbeiführen (weil zum Beispiel die Energie des Kranken nicht ausreicht oder seine seelische Versklavung schon zu weit vorgeschritten ist) oder kommt sie mangels der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen auf Seite des Kranken überhaupt nicht in Frage, und droht von ihm die Gefahr weiterer zwangsmäßiger Straftaten, dann muß dieser Gefahr natürlich auf andere Weise wirksam begegnet werden. Da Strafe als Vorbeugungsmittel gegen Zwangsdelikte von Psychopathen, wie dargelegt wurde, völlig untauglich ist, kommt in solchen Fällen wohl nur sicherungsweise Internierung als Abhilfe in Frage. Der Schutz der Gesellschaft vor ferneren rechtswidrigen Handlungen ist unter allen Umständen wichtiger und vordringlicher, als die Rücksicht auf das Rechtsgut der Freiheit des Einzelnen.

Eingegangen im September 1928



IMAGO, Band XVII (1931), Heft 2

(Ausgegeben im Juli 1931)

Jahresabonnement (4 Hefte im Gesamtumfang von ca. 560 S.) Mark 22.–

Preis des einzelnen Heftes Mark 6.–

1) Die in der »Imago« veröffentlichten Beiträge werden mit Mark 50.— per sechzehnseitigem Druckbogen honoriert.

2) Die Autoren von Originalbeiträgen, sowie von Mitteilungen im Umfange über zwei Druckseiten erhalten zwei Freiexemplare des betreffenden Heftes.

3) Die Kosten der Übersetzung von Beiträgen, die die Autoren nicht in deutscher Sprache zur Verfügung stellen, werden vom Verlag getragen; die Autoren solcher Beiträge erhalten kein Honorar.

4) Die Manuskripte sollen gut leserlich sein, möglichst in Schreibmaschinenschrift (nicht eng geschrieben). Es ist erwünscht, daß die Autoren eine Kopie ihres Manuskriptes behalten. Zeichnungen und Tabellen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Die Zeichnungen sollen tadellos ausgeführt sein, damit die Vorlage selbst reproduziert werden kann.

5) Mehrkosten, die durch Autorkorrekturen, d. h. durch Textänderungen, Einschaltungen, Streichungen, Umstellungen während der Druckkorrektur verursacht werden, werden vom Autorenhonorar in Abzug gebracht.

6) Separata werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Autors angefertigt. Die Kosten (einschließlich Porto der Zusendung der Separata) betragen für Beiträge

bis	8 Seiten	für 25 Exemplare	Mark 15.—,	für 50	Exemplare	Mark	20.—
von 9	„ 16	„ „ 25	„ „ 25.—,	„ 50	„	„	35.—
„ 17	„ 24	„ „ 25	„ „ 35.—,	„ 50	„	„	50.—
„ 25	„ 32	„ „ 25	„ „ 45.—,	„ 50	„	„	65.—

Mehr als 50 Separata werden nicht angefertigt.

Alle redaktionellen Zuschriften und Sendungen bitte zu richten an:

Dr. Sándor Radó, Berlin-Grunewald, Ilmenauer Straße 2,

alle geschäftlichen Zuschriften und Sendungen an:

Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien I, Börsegasse 11

Eigentümer und Verleger: Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Ges. m. b. H., Wien I, Börsegasse 11
Herausgeber: Prof. Dr. Sigm. Freud, Wien. — Verantwortl. für die Redaktion: Adolf Josef Storfer, Wien I, Börsegasse 11
Gedruckt bei Christoph Reisser's Söhne, Wien V, Arbeitergasse 1—7